Vollständigere

Staatsbeschreibung

des

Herzogthums Schleswig.

Erster Theil.

Johann Friderich Hansens,
Ober- und Landgerichtsadvocaten im Herzogthum Schleswig,
wie auch Bürgermeisters und Stadtsecretärs
zu Sonderburg,

vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

Flensburg,
bey Johann Christoph Korte. 1770.

Vorbericht.

Es sind nunmehro zwölf Jahre verflossen, seitdem der Herr Oberconsistorialrath und Doctor der Theologie, **Anton Friedrich Büsching**, die von mir auf sein liebreiches und freundschaftliches Anrathen verfaßte **Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig** in Quart herausgab.

Da dieses Buch manche wichtige, zur Staatsbeschreibung dieses Landes gehörige Stücke gar zu kurz abhandelte, und einer erheblichen Vermehrung und Verbesserung bedurfte: so habe ich mich hiernächst bemühet, dessen Mängeln und Fehlern abzuhelfen, und zugleich die seit 1757 in diesem Herzogthume vorgefallenen Veränderungen anzumerken. In ersterm hat mir der 1759 verstorbene Pastor in Tondern, **Martin Richard Flor**, vorzügliche Hülfe geleistet. Vornehmlich hat er an der physikalischen Beschreibung des Herzogthums, so weit sie die Marschländer betrifft, und an meiner neuen Beschreibung der Stadt und des Amtes Tondern, wie auch einiger octroyrten Köge, großen Antheil gehabt.

Vorbericht.

Ich muß auch die Gefälligkeit und Beyhülfe des Herrn Professors **Olaus Heinrich Möllers** und des Herrn Bürgermeisters **Georg Clädens** in Flensburg, imgleichen des Herrn Bürgermeisters **Johann Laß** in Husum und des Herrn Advocaten **Johann Friderich Langelotts** in Bredstedt öffentlich rühmen; und der verstorbene Consistorialrath und Pastor zu Haddebye, wie auch beym adelichen Fräuleinkloster Sanct Johannes zu Schleswig, **Johann Friderich Noodt**, hat mir ebenfalls einige nützliche Beyträge von andern verschaffet.

Was ich für Fleiß an der gegenwärtigen **vollständigern Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig** gewandt habe, kann man am besten gewahr werden, wenn man dieselbe und obige meine erste Arbeit gegen einander hält, und mit einander vergleicht.

Das jetzige Werk besteht aus dreyen Theilen. Was vormals eine Einleitung zur Beschreibung des Herzogthums Schleswig hieß, ist ganz neu umgearbeitet, in zwölf Hauptstücke getheilet worden, und machet jetzo **den ersten Theil** meines Werkes aus, **der die allgemeine Staatsbeschreibung Schleswigs enthält**, und etwa fünfmal größer ist, als die oberwähnte Einleitung. Alle Materien sind weiter ausgeführet, und doch in einer fruchtbaren Kürze vorgetragen worden; so daß hinlängliche Gelegenheit übrig ist, von manchem einzelnen Hauptstücke ein ganzes Buch zu schreiben. Die in diesem ersten Theile enthaltene kurz gefaßte Staatsgeschichte, wie auch die physikalische Beschreibung des Herzogthums

Schleswig

Vorbericht.

Schleswig haben mir die meiste Mühe gekostet; und die erstere, welche im siebenten Hauptstücke abgehandelt wird, und aus fünf Abschnitten besteht, machet an Größe die Helfte des ersten Theiles aus. Die Materien von der Kirchengeschichte und Kirchenverfassung, von den Ober- und Untergerichten, imgleichen von den Rechten und Gesetzen des Landes haben beträchtliche Vermehrungen erhalten. Alle diese Hauptstücke sehen demjenigen, was davon in der vorigen Staatsbeschreibung von 1757 enthalten ist, nicht mehr gleich; anderer Materien nicht zu gedenken. Ich will nur annoch hinzufügen, daß die kurze geographische und physikalische Beschreibung des alten Nordfrieslandes, welche man im sechsten Hauptstücke antrifft, in Ansehung meiner *vorigen Arbeit* ganz neu ist.

Ob auch schon **der zweyte Theil** dieses Werkes, der von mir **die besondere Staatsbeschreibung des Herzogthumes Schleswig** genennet wird, um ein so Großes, wie der erste, nicht weiter ausgeführet worden ist: so ist doch sowohl die Vermehrung, als die Verbesserung wichtig. In dem ersten und zweyten Hauptstücke desselben habe ich die Beschreibungen der Städte, Schleswig, Flensburg, Tondern und Friderichsstadt, wie auch der königlichen Aemter, Hadersleben, Lügumkloster, Tondern und Sonderburg, nicht weniger der Landschaft Bredstedt und Stiftsvogtey Borlum, neu umgearbeitet, und die Beschreibungen der übrigen Städte, königlichen Aemter, Landschaften und Inseln mit erheblichen Zusätzen versehen und verbessert. Das

dritte Hauptstück enthält, mit Ausschließung des Erblandes des Herzoges zu Glücksburg, den District des Herzoges zu Augustenburg, die Grafschaft Reventlau und die übrigen adelichen Districte; welche letztere vorher das vierte Hauptstück ausmachten. Bey allen diesen werden beträchtliche Vermehrungen angetroffen. Gleichwie auch in dem vierten Hauptstücke zuerst von dem adelichen Fräuleinkloster zu Schleswig, dessen Beschreibung man in meinem Buche von 1757 an diesem Orte nicht antraf, geredet, und hernach die adelichen Güter vermehrter angeführet worden sind: Also begreift das fünfte Hauptstück eine viel umständlichere Abhandlung der octroyrten Köge und Kanzleygüter, deren Zahl seit 12 Jahren stärker geworden ist. Weil der Herzog zu Glücksburg in seinem kleinen Erblande regierender Landesherr ist, und dieser District, wie alle vorher beschriebene Theile des Herzogthumes Schleswig, von den höchsten königlichen Gerichten zu Gottorf nicht abhängt: so habe ich davon im sechsten Hauptstücke besonders gehandelt. Hiernächst habe ich den Anhang von den im Herzogthume Schleswig liegenden, aber zu Jütland gehörigen Stücken verbessert und vermehret. Nach dieser meiner Eintheilung wird meines Erachtens die besondere Beschreibung des Herzogthumes am besten eingerichtet seyn.

Von dem **dritten Theile** dieses Buches, **der die wichtigsten zur Staatsgeschichte dieses Herzogthumes gehörigen Urkunden**, und zwar an der Zahl 35, **enthält**, ist in meiner vorigen Staatsbeschreibung nichts anzutreffen gewesen. Da ich indessen

indessen geglaubet habe, es würde angenehm und nützlich seyn, diese Urkunden, wovon die 12 und 35 meines Wissens niemals eher gedruckt worden sind, bey meiner vollständigern Staatsbeschreibung zu lesen: so habe ich dieselben jetzo, als den dritten Theil meines Werkes, mit beydrucken lassen. Sie sind, da mir zur Einsicht der Originale oder beglaubter Abschriften die Gelegenheit gefehlet hat, außer der 12 und 35, welche ich aus unbeglaubten Abschriften genommen habe, nach bereits in andern Büchern und Schriften vorhandenen Abdrücken von mir sorgfältig abgeschrieben, und darnach abgedrucket worden. Gleichwohl werden aus obangezeigter Ursache hin und wieder wohl einige unrichtige und mangelhafte Stellen anzutreffen seyn.

Ueberhaupt habe ich in den beyden ersten Theilen die Schriftsteller und Schriften, welche zum Beweise dienen, und wo man ein Mehrers nachzulesen vermag, an nöthigen Orten angeführet. Bey der besondern, und zumtheil bey der allgemeinen Staatsbeschreibung des Landes habe ich zwar Caspar Dankwerths Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein vorzüglich gebrauchet, bin aber auch sehr häufig von ihm abgegangen, und habe das Herzogthum Schleswig nach seiner jetzigen wahren Verfassung beschrieben.

Aus allem diesem erhellet, daß meine Staatsbeschreibung so stark vermehret worden ist, daß sie fast ein neues Werk genannt werden kann. Allein, weil es gleichwohl von keiner besondern Größe ist,

so habe ich dazu das Format in groß Octav, welches zu einem mittelmäßigen Buche viel bequemer, als das Format in Quart ist, erwählet.

In der kurz gefaßten Staatsgeschichte dieses Herzogthumes habe ich bey dem Absterben derer Landesherren, von denen das Land seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts beherrschet worden ist, nur ihre Prinzen, welche sie überlebet haben, nicht aber diejenigen, welche vor ihnen verstorben sind, noch ihre Prinzessinnen, außer was bey dem 1404 erschlagenen Herzoge Gerhard aus besonderem Grunde geschehen ist, noch ordentlicher Weise ihre Gemahlinnen angeführet. Die Ursache davon ist die Kürze, deren ich mich überhaupt um so eher beflissen habe, da ich eine ausführliche Geschichte dieses Landes zu schreiben nicht Willens gewesen bin. Man trifft daher auch keine genealogische Tabellen bey meinem Buche an.

So gern ich eine richtige und zuverläßige allgemeine Landkarte von dem Herzogthume Schleswig bey meinem Werke geliefert hätte; so wenig bin ich, sie zu verschaffen, im Stande gewesen: da die mathematische Erdbeschreibung in Ansehung dieses Herzogthumes bisher nur schlecht ist, und dazu eine neue Landmessung und neue astronomische Beobachtungen erfordert werden. Hiervon habe ich meine Meynung im ersten Hauptstücke des ersten Theiles, wiewohl nur kürzlich, angezeiget.

Ich habe der 3 Urkunden; nämlich des zwischen dem Könige Friderich II. zu Dännemark und dem

Herzoge

Vorbericht.

Herzoge Johann dem Jüngern zu Sonderburg am 23 April 1582 in Flensburg errichteten Theilungsbriefes, wovon man bey der sonderburgischen Apologie wider C. Dankwerth nur einen Auszug antrifft; wie auch des zwischen erwähnten beyden Fürsten am 6 März 1584 zu Kolding geschlossenen Tauschbriefes; und des Tauschcontracts, welcher zwischen dem Könige Christian V. zu Dännemark und dem Herzoge Christian Albrecht zu Gottorf, wegen Ueberlassung des gottorfischen Antheiles an dem ehemaligen dicht vor Rendsburg gelegenen Flecken Vindezier und anderer Stücke gegen ein Aequivalent, im Jahre 1693 zu Stande gekommen ist, nicht habhaft werden können: so sehr ich es auch gewünschet habe. Sonst würden sie, als wichtige Urkunden zur Staatsgeschichte des Herzogthums Schleswig, von mir dem dritten Theile mit einverleibet worden seyn.

Die gar zu große Eilfertigkeit, womit man in der Buchdruckerey die letzte Helfte des ersten Theiles, nach einer vorher gegangenen irrigen Ausrechnung der Bogen, zugleich mit dem zweyten Theile dieses Buches ohne Noth abdruckete, hat verursachet, daß man nach dem Bogen T mehr als einen ganzen Bogen beym ersten Theile zu kurz gekommen, und daher genöthiget worden ist, nicht nur zwischen T und U den Bogen V einzuschalten, zugleich aber jede Seite von T und V zu verdoppeln, und mit a und b zu unterscheiden, sondern auch manche Wörter auf diesen Bogen wider mein Wünschen und Denken abzukürzen. Ich muß dieses, so wie überhaupt

die

Vorbericht.

die eingeschlichenen Druckfehler, geneigt zu entschuldigen bitten.

Das erste Register zu diesem Buche rühret von mir her; allein, ich habe zur Verfertigung des zweyten bey meinen überhäuften Geschäfften keine Zeit gehabt: daher es in Leipzig gemachet, mir aber noch zur Zeit nicht zu Gesichte gekommen ist.

An der Verbesserung dieses Werkes werde ich bey Nebenstunden künftig ebenfalls arbeiten. Doch wünsche ich zugleich, daß geschickte Männer mich, oder den Verleger dieses Buches, den Buchhändler J. C. Korte in Flensburg, mit nützlichen und zuverläßigen, vornehmlich physikalischen und historischen Beyträgen zu Erlangung dieses Endzweckes beehren mögen; welches wir mit gebührendem Danke erkennen, und zu dessen Verbesserung anwenden werden.

Sonderburg am 18 August
1769.

J. F. Hansen.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Theil,

welcher die allgemeine Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig enthält.

Erstes Hauptstück.

Von den Landkarten, dem Namen, dem Verhältnisse gegen Dännemark, dem Wapen, den Gränzen, der Himmelslage und Größe des Herzogthums Schleswig. 1 bis 12 Seite.

Zweytes Hauptstück.

Physikalische Beschreibung des Herzogthumes. 13 bis 38 S.

Drittes Hauptstück.

Von den jetzigen Einwohnern und deren Sprachen, den Privilegien des Landes, dem Prälaten, der Ritterschaft, den Städten, den Land- und Hausleuten und Bauern. 39 bis 48 S.

Viertes Hauptstück.

Von der Kirchengeschichte und Kirchenverfassung. 49 bis 77 S.

Fünftes Hauptstück.

Von der Gelehrsamkeit, den Manufacturen und Fabriken, der Schiffahrt, Handlung, den Münzen, dem Maaße, Gewichte und Postwesen, wie auch der Medicinalverfassung im Herzogthume. 77 bis 91 S.

Sechstes

Inhalt.

Sechstes Hauptstück.

Von den alten Einwohnern des Herzogthums, nebst einer kurzen geographischen und physikalischen Beschreibung des ehemaligen Nordfrieslandes. 91 bis 100 S.

Siebentes Hauptstück.

Kurzgefaßte Staatsgeschichte des Herzogthums. 101 bis 270 S.

Erster Abschnitt.

Von denen Königen in Dännemark und denen Herzogen, welche in den alten Zeiten, bis zu Anfange der Regierung des oldenburgischen Hauses im Jahre 1460, im Herzogthume Schleswig geherrschet haben. 101 bis 157 S.

Zweyter Abschnitt.

Von den Königen zu Dännemark und Herzogen zu Schleswig und Holstein, aus dem oldenburgischen Hause, als Beherrschern dieses Landes, bis zum kopenhagenschen 1660 geschlossenen Frieden. 157 bis 218 S.

Dritter Abschnitt.

Von den Königen zu Dännemark und gottorfischen Herzogen, als souverainen Herzogen zu Schleswig, bis zum nordischen 1720 geschlossenen Frieden. 218 bis 254 S.

Vierter Abschnitt.

Von den Königen zu Dännemark, als alleinigen souverainen Herzogen zu Schleswig, von 1720 an bis 1768. 254 bis 267 S.

Fünfter Abschnitt.

Von den Herzogen zu Schleswig und Holstein, sonderburgischer Linie. 267 bis 270 S.

Achtes

Inhalt.

Achtes Hauptstück.

Von den hohen Collegien in Dännemark, so weit sie das Herzogthum Schleswig mit betreffen. 270 bis 279 S.

Neuntes Hauptstück.

Von den Ober- und Untergerichten des Herzogthums, wie auch den dabey bestellten Personen. 279 bis 296 S. a

Zehntes Hauptstück.

Von den Rechten und Gesetzen des Landes. 296 a bis 301 S. b

Eilftes Hauptstück.

Von den ordentlichen königlichen Einkünften im Herzogthume. 301 b bis 303 S. b

Zwölftes Hauptstück.

Von der dänischen Kriegsmacht im Herzogthume. 303 b bis 304 S. b

Zweyter Theil,

welcher die besondere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig enthält.

Erstes Hauptstück.

Von den Städten nebst den dabey liegenden königlichen Schlössern, wie auch der Festung Friderichsort. 307 bis 364 S.

Zweytes Hauptstück.

Von den königlichen Aemtern, Landschaften, Harden, Birken, Vogteyen, Inseln und deren Kirchspielen. 365 bis 498 S.

Drittes

Inhalt.

Drittes Hauptstück.

Von dem Districte des Herzoges zu Augustenburg, der Grafschaft Reventlau, und den übrigen adelichen Districten; oder denjenigen Kirchspielen, worinn der Herzog zu Augustenburg, die Grafschaft Reventlau, das adeliche Fräuleinkloster zu Schleswig und die adelichen Güter das Patronatrecht haben 499 bis 513 S.

Viertes Hauptstück.

Von dem adelichen Fräuleinkloster Sanct Johannes zu Schleswig, und von den adelichen Gütern. 513 bis 529 S.

Fünftes Hauptstück.

Von den octroyrten Kögen und Kanzleygütern. 530 bis 545 S.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Erblande des Herzoges zu Glücksburg. 546 bis 550 S.

Anhang.

Von den im Herzogthume Schleswig liegenden, aber zu Jütland gehörigen Stücken. 551 bis 560 S.

Dritter Theil,

welcher aus einem Abdrucke der wichtigsten zur Staatsgeschichte des Herzogthums Schleswig gehörigen Urkunden besteht. 563 bis 798 Seite.

Erster

Erster Theil,

welcher die allgemeine Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig enthält.

Erstes Hauptstück.

Von den Landkarten, dem Namen, dem Verhältniß gegen Dännemark, dem Wapen, den Gränzen, der Himmelslage und Größe des Herzogthums Schleswig.

§ 1.

Landkarten von den nordischen Reichen, und

Von den nordischen Reichen hat zuerst der königliche schwedische Oberbaumeister, Andreas Buräus de Boo, eine gute Landkarte geliefert, die zwar eigentlich nur für Schweden gemacht worden, aber alle nordische Länder begreift, und von allen neuern der Grund ist, welche unter der Aufschrift Scandinavia zum Vorschein gekommen sind, von denen Hermann Molls, Homanns und Wittens wohl den Vorzug haben.

von Dännemark.

2 §. Vom Königreiche Dännemark hat König Christian IV, durch Johann Meyer eine Landkarte verfertigen lassen, welche von allen neuern zum Grunde geleget, und nur hin und wieder etwas verändert und vermehret worden, unter denen die homannische die gemeinste und brauchbarste ist [1]).

1) Dieses sind Worte des Herrn Doctors und Oberconsistorialraths Büschings in seiner neuen Erdbeschreibung im I Th. im 1 und 2 §. der Einleitung in den Staat von Dännemark.

Fehler der homannischen Landkarte von Dännemark.

3 §. Unter die Fehler der homannischen Landkarte von Dännemark gehören auch diejenigen insbesondere, welche das Herzogthum Schleswig betreffen. Unter die größten Fehler dieser Karte in Ansehung Schleswigs kann man rechnen; daß aus der Acht gelassen worden ist, die schottburger Aue als die Gränze des Herzogthums auf der westlichen Seite im Norden gegen Jütland zu setzen; daß die jetzigen Inseln Nordstrand und Pelworm nicht nach ihrer gegenwärtigen Größe und Lage, sondern die ehemalige Insel Nordstrand, wie dieselbe vor der 1634 ergangenen Wasserfluth ausgesehen hat, darauf abgebildet, daß die seit 1648 eingeteichten neuen Köge ausgelassen; wie auch, daß die Insel Arröe in einer Entfernung von Alsen auf etwa 5 geographische Meilen abgezeichnet worden ist, da doch diese beyde Inseln nur ungefähr 2 Meilen von einander abgelegen sind.

Fehler der Landkarte von Dännemark in Pontoppidans dänischem Atlas.

4 §. In dem ersten Bande von des verstorbenen Doctors und Prokanzlers Erich Pontoppidans Danske Atlas trifft man die beste unter allen bisher vom Königreiche Dännemark gestochenen Landkarten an. Allein auch diese 1763 verfertigte Landkarte ist in Ansehung des Herzogthums Schleswig nicht ohne erhebliche Fehler; worunter hauptsächlich

gehö-

gehöret, daß die westliche Seite dieses Landes sowohl in Ansehung der Inseln Nordstrand und Pelworm, als auch der seit 1648 eingeteichten neuen Köge ganz unrichtig abgezeichnet, die Namen mancher Oerter verstellet und unrichtig angegeben, auch sonst historische Unrichtigkeiten begangen worden sind. Dieser gelehrte Mann hatte schon vorher 1730 seinem Theatro Daniae eine, jedoch nur schlecht gerathene, Landkarte beygefüget. Es ist also überhaupt eine baldige Verbesserung der Landkarten von Dännemark billig zu wünschen; zumalen da die mathematische Erdbeschreibung dieses Reichs in den bisherigen Karten nur schlecht ist 2).

2) J. M. Franzens Abhandlung von den Gränzen der bekannten und unbekannten Welt alter und neuer Zeit auf der 36 Seite.

Landkarten von Schleswig.

5 §. Von den Herzogthümern Schleswig und *Holstein haben* Marcus Jordanus, Jodocus Hondius und Niklas Johann Piscator die ältesten Landkarten verfertiget. Diese aber müssen den vielen fein und sauber gestochenen Landkarten billig weichen, welche der aus Husum gebürtig gewesene Mathematiker, Johann Meyer, nach einer auf Befehl Königs Christians IV zu Dännemark und Herzogs Friderichs III zu Schleswig-Holstein-Gottorf durch diese Lande von 1638 bis 1648 gethanen zehnjährigen Reise und Ausmessung gezeichnet, und welche er des Doctors der Arzneykunst und Bürgermeisters in Husum Caspar Dankwerths Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein 1652 beygefüget hat. Man findet darinn eine allgemeine Landkarte von beyden Herzogthümern, eine von Schleswig, 2 andere, welche den Norder- und Südertheil dieses Landes vorstellen, 3, welche das ehemalige Nordfriesland im Herzogthum Schleswig abbil-

Von den meyerschen Landkarten

den, und 16 besondere Landkarten, welche die einzelnen Stücke dieses Herzogthums vor Augen legen; hiernächst vom Herzogthum Holstein 14 Karten. Sie sind auch in Janssons größern Atlaß eingerückt.

und deren Mängeln und Fehlern.

6 §. Gleichwohl haben diese schöne meyersche Landkarten schon zur Zeit der Ausgabe Mängel und Fehler gehabt, worunter diejenigen vornehmlich in Betrachtung kommen, da verschiedene adeliche Güter und Meyerhöfe des Herzogthums Schleswig auf denselben gänzlich ausgelassen, Nordstrand aber auf obgenannten beyden ersten allgemeinen, wie auch auf der Landkarte von Süder-theil Schleswigs, nach dem Zustande vor der 1634 erfolgten Wasserfluth abgezeichnet worden ist.

Von mehrern Landkarten des Herzogthums und deren Fehlern.

7 §. De Witt, Visscher, Homann, Schenk und Valk haben die allgemeine meyersche Landkarte, letztere beyde aber auch den nördlichen und südlichen Theil dieses Herzogthums nachgestochen, und aus den besonderen vermehret. Allein die von Schenk und Valk sind schlecht, und überhaupt haben die meisten, worunter Homann mit zu rechnen ist, die in der Ostsee liegende Insel Arröe, die unstreitig zum Herzogthum gehöret, und bequem auf der Karte Platz finden kann, wie auch die Insel Helgoland, ganz weggelassen, und hingegen die Inseln Nordstrand und Pelworm nicht nach ihrem gegenwärtigen, sondern als eine einzige weit größere Insel nach dem alten Zustande vor 1634 vorgestellet. Ueberdem ist das benachbarte fünische Ufer auf diesen Karten unrichtig abgezeichnet, und die vielen neuen seit 1648 eingeteichten Köge, die doch dem Lande auf der Westseite eine ganz andere Gestalt gegeben haben, wie auch der Megger-Börmer- und kleinbergenhusener Kog sind nicht

darauf

darauf anzutreffen. Die Insel Femern liegt zu weit vom festen Lande des Herzogthums ab, und müßte allenfalls auf ein Beytäfelein eingerückt werden.

A. Heimreichs Landkarte von Nordfresland ist schlecht.

8 §. Anton Heimreichs Landkarte des im Herzogthum Schleswig belegenen Nordfreslandes, welche die westliche Seite des Herzogthums, so wie sie zu des Herausgebers Zeit ausgesehen hat, vorstellet, und seiner in Quart gedruckten nordfresischen Chronik bey der 84 Seite beygefüget worden ist, hat schon zur Zeit der Ausgabe 1668 sehr viele Fehler und Mängel gehabt, weil es ihr an Richtigkeit und genauen Bestimmungen fehlet. Sie kann also bey Verfertigung einer neuen Landkarte vom Herzogthum Schleswig schlechterdings nicht zum Grunde geleget werden.

Eine neue gute Landkarte vom Herzogthum Schleswig wird gewünschet.

9 §. Aus allem diesem erhellet zur Gnüge, daß noch zur Zeit keine richtige und genaue Landkarte vom Herzogthum Schleswig vorhanden ist, und daß man genugsame Ursache zu wünschen hat, daß, gleichwie die meyerschen Landkarten von den Herzogthümern Schleswig und Holstein durch landesherrliche Anordnung in den Jahren von 1648 bis 1652 gestochen worden sind, also auch jetzo, wenigstens eine allgemeine mit hinlänglicher Geschicklichkeit, Fleiß, Sorgfalt und Genauigkeit gezeichnete richtige und zuverläßige Landkarte vom Herzogthum Schleswig durch landesherrliche Beyhülfe sauber und mit einem feinen Stich gestochen werden möchte.

Namen des Herzogthums.

10 §. Das Herzogthum hat seinen Namen von der Hauptstadt Schleswig, und war in uralten Zeiten eine Provinz des Königreichs Dännemark, welche die Könige durch Statthalter regieren ließen, nachmals aber einem Prinzen aus dem königlichen Hause als ein Herzogthum einräumten, und den Besitzer damit belehnten.

Dessen Namen in alten Zeiten.

11 §. In den alten lateinischen Urkunden des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts, welche vom Könige und Herzoge Abel, wie auch von den ihm nachgefolgten und von ihm in männlicher Linie abgestammten Regenten dieses Herzogthums angetroffen werden, nennen sich dieselbe jederzeit Duces Iutiae [3]) oder Herzoge zu Jütland, wenn von dem jetzigen Herzogthum Schleswig geredet wird. Es kömmt auch bey alten Schriftstellern der Namen Süderjütland von diesem Lande häufig vor. Allein bereits der Graf zu Holstein, Gerhard, welcher im Jahre 1386 vom Könige in Dännemark Oluf oder Olaus mit dem Herzogthum belehnet wurde, und alle ihm in der Regierung nachgefolgte Landesherren, wie auch die Prinzen dieses Landes, die zur Regierung nicht gelanget sind, haben sich in den von ihnen ausgestellten Urkunden Herzoge zu Schleswig genannt [4]), obschon der Namen Süderjütland, der eben dieselbe Provinz anzeigte, dadurch nicht gänzlich aufhörte.

3) Es finden sich unter andern in den von dem verstorbenen Consistorialrath J. F. Noodt herausgegebenen Beyträgen zur Erläut. der Civil- Kirchen- und Gelehrtenhistorie der Herzogth. Schleswig und Holstein im I B. 3 St. auf der 165 bis 175 Seite, wie auch in E. I. de Westphalen monum. ined. rer. German. T. III. col. 359-365, et T. IV. col. 1949-1953 viele von den Herzogen dieses Landes ausgestellte Urkunden, worinn sie sich beständig Duces Iutiae oder Herzoge zu Jütland nennen. Merkwürdig ist der in den vierten Theil der in dänischer Sprache ausgegebenen Schriften der kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften auf der 184 und 185 Seite eingerückte, und von Herzog Heinrichs nachgelassener Witwe Kunigunde an den König Waldemar Atterdag am Dienstage vor Michaelstag 1375 ausgestellte Revers, worinn diese Kunigunde sich Hertoghinne to Schleswich unde to Sunder-Gutlande geschrieben hat. Es ist also der Namen Herzog zu Schleswig schon damals üblich gewesen.

4) In

4) In Noodts Beyträgen a. a. O. auf der 179 S. trifft man eine plattdeutsche, wahrscheinlich aus dem Lateinischen übersetzte Urkunde von 1390 an, worinn Gerhard sich annoch Herzog zu Jütland nennet. Hingegen liest man daselbst auf der 180 und 181 Seite zwo andere von 1395 und 1402, imgleichen in supra alleg. Tom. IV. monum. ined. col. 1954 et 1955 noch zwo andere vom Jahre 1398, worinn Gerhard sich Herzog zu Schleswig und *Dux Slesvicensis* geschrieben hat. Dieser Titel, Herzog zu Schleswig, findt sich auch auf den folgenden Seiten obangeführter Bücher von Adolph und Gerhard, Herzog Gerhards Söhnen; und in Noodts Beyträgen a. a. O. auf der 183 S. kommen die Worte: Duces Slesvicenses, in einer Urkunde Königs Erichs aus Pommern vom Jahre 1417 ebenfalls vor. Man findt auch in A. Hvitfelds Danmarkis Rigis Krönicke der Ausgabe in Folio a. d. 591 und 608 S. daß das Herzogthum in zwoen dänischen Urkunden von 1392 und 1396 Schleswig genennet wird; und in einer lateinischen von Hvitfeld a. d. 645 bis 652 S. angeführten Urkunde von 1413 wird diese Benennung häufig angetroffen.

12 §. Allein heutiges Tages ist der Namen Süderjütland in dieser Bedeutung ganz ungewöhnlich und veraltet, und das Herzogthum wird in Titeln, in Gesetzen, und bey andern vorkommenden Gelegenheiten blos mit dem Namen Schleswig beleget, auch die Provinz Jütland nicht mehr Norderjütland, sondern schlechthin Jütland genennet.

Dessen jetziger Namen ist Schleswig.

13 §. Es ist ein großer Irrthum, wenn das Herzogthum Schleswig von einigen für ein Stück von Deutschland angesehen, oder unter dem Namen Holstein begriffen wird. Denn ob es zwar seit einigen Jahrhunderten mit dem Herzogthume Holstein auf manche Weise in genauer Verbindung gestanden, viele Privilegien mit demselben gemein hat, auch mit den deutschen Ländern des Königes zu Dännemark unter der deutschen

Schleswig ist ein besonderes Herzogthum, und muß nicht unter dem Namen Holstein begriffen werden.

Kanzley in Kopenhagen steht, und im gemeinen Leben nach einer seltsamen Gewohnheit dergestalt mit Holstein vermenget wird, daß so gar selbst diejenigen, welche aus diesem Herzogthum gebürtig sind, insonderheit außerhalb Landes, sich gemeiniglich Holsteiner nennen, und man daselbst selten von einem Schleswiger höret: so ist es doch ein besonderes Herzogthum, und muß keinesweges mit Holstein verwechselt, oder darunter begriffen werden. Dieses zeigen die ganz unterschiedenen Landrechte der beyden Herzogthümer Schleswig und Holstein; der unterschiedene Zustand dieser Länder von alten Zeiten her; die verschiedenen Landesherren in den ältern Zeiten; die von Dännemark über Schleswig, vom deutschen Reiche aber über Holstein, in ältern und neuern Zeiten ergangenen Belehnungen, und überhaupt die Geschichte [5]). Schleswig ist auch einige Jahrhunderte lang ein Herzogthum gewesen, ehe und bevor Holstein zum Herzogthume erhoben worden ist.

5) *I. Molleri* isagoge ad hist. cherson. Cimbricæ. P. I. pag. 2.

Das Herzogthum war vormals eine Provinz, nachmals ein Lehn von Dännemark.

14 §. Das Herzogthum Schleswig war, wie oben im 10 § bereits angezeiget worden ist, in den Zeiten, ehe und bevor es seinen eigenen Herzog erhielt, eine Provinz vom Königreiche Dännemark. Wie es hiernächst, ehe das oldenburgische Haus zur Regierung des Reiches Dännemark und auch dieses Herzogthumes gelangete, seinen eigenen Herzog hatte: so war es gleichwohl ein Lehn dieses Reiches. Es blieb auch nach wie vor ein Lehn, wie es an den König zu Dännemark, Schweden und Norwegen, Christian I, und seine Nachkommen gelanget, Herzog Johann der Aeltere zu Hadersleben 1580 unvermählt gestorben,

und

und die Regierung des ganzen Herzogthumes bis auf einen Theil, welchen der Stifter der sonderburgischen Linie, Herzog Johann der Jüngere, in Besitz bekommen hatte, an die königliche dänische und herzogliche gottorfische Linie gelanget war. Daher wurden diese beyde Hauptlinien, wie auch die sonderburgische Nebenlinie, bey Veränderung des Lehnsherrn oder des Lehnsmannes, nachdem die entstandenen Lehnsirrungen 1579 durch den odenseischen Vergleich gehoben worden waren, von der Krone Dännemark mit diesem Herzogthum jedesmal belehnet.

15 §. Diese Belehnung der beyden Hauptlinien daurete bis 1658, als in welchem Jahre die Lehnsverbindlichkeit dem Könige Friderich III zu Dännemark und dem Herzoge Friderich III, gottorfischer Linie, für sich und ihre männliche Nachkommen vom dänischen Reiche erlassen, und sie für souverain erkläret wurden. 1713 bekam der König zu Dännemark den gottorfischen Antheil dieses Herzogthums durch das Recht des Krieges, wurde 1720 durch den nordischen Frieden geruhiger Besitzer davon, und ist seitdem allein souverainer Herzog zu Schleswig gewesen. Er regieret daher als ein souverainer Landesherr das ganze Herzogthum bis auf einen ganz kleinen Theil, welchen der Herzog zu Glücksburg annoch gegenwärtig besitzt, und weshalb er den König für seinen Lehnsherrn erkennet. Alles dieses wird unten in der Staatsgeschichte dieses Herzogthums im siebenten Hauptstücke dieses ersten Theils hinlänglich ausgeführet werden. Hier wird nur annoch hinzugefüget, daß nach dem 19 §. des am 14ten November 1665 von König Friderich III gegebenen Königsgesetzes alle damals vom Könige zu Dännemark und Norwegen besessene, und hernach in allen künftigen Zei-

Jetzo aber ist es souverain bis auf den kleinen glücksburgischen Antheil.

ten eroberte, oder durch Erbschaft, oder andern rechtmäßigen Titel erworbene Provinzen und Lande, mithin insbesondere das Herzogthum Schleswig, wie der König es jetzo besitzt, bey dem zu einer jeden Zeit regierenden Könige zu Dännemark und Norwegen fürs künftige ungetrennt und ungetheilt seyn und bleiben müssen.

Wapen des Herzogthums.

16 §. Das Wapen des Herzogthums Schleswig besteht in zweenen blauen mit aufgesperretem Rachen über einander im Laufe begriffenen gekrönten Löwen im goldenen Felde. Dieses Wapen stand in dem Mittelschilde des königlichen dänischen Wapens neben dem holsteinischen Nesselblatte so lange, bis König Friderich IV zu Dännemark dasselbe von diesem Orte 1721 wegnahm, und in das fünfte Quartier des Hauptschildes versetzte. Es nennet aber der König zu Dännemark sich, nach wie vor, jederzeit Herzog zu Schleswig.

Gränzen desselben.

17 §. Von dem Herzogthum Holstein, und folglich vom deutschen Reiche wird das Herzogthum gegen Mittag durch die Levensau und die Eyder, wie auch durch einen alten Graben in einer Linie vom flemhuder See bey dem Edelhofe Schinkel bis an die Levensau abgesondert. Die Eyder ist von uralten Zeiten her als die Gränze zwischen Dännemark und Deutschland bekannt gewesen, daher man auch zu Rendsburg über dem alten holsteinischen Thore, welches nach Holstein zu liegt, und aus welchem man über die Untereyder ins neue Werk geht, den Pentameter eingehauen findet: Eydora Romani terminus Imperii. Gegen Morgen ist die Ostsee (mare balthicum), gegen Abend die Westsee, welche von den Holländern und Deutschen die Nordsee, und lateinisch mare germanicum genennet wird, und gegen Mitter-

nacht

nacht die koldinger oder Königsaue und die schottburger Aue nebst einer Linie von der koldinger bis an die schottburger Aue, welche das Herzogthum Schleswig von Jütland scheiden.

18 §. Doch liegt zwischen der Stadt Tondern und der schottburger Aue, also im Bezirke des Herzogthums, die Grafschaft Schackenburg und das adeliche Gut Troyburg mit der Mögeltonder- und Lohharde, ja die Stadt Ripen selbst, welche unstreitig alle zu Jütland gehören; wohin denn auch die Insel Amröm, der Westertheil der Insel Föhr nebst dem südlichen Theile der Insel Röm und der nördlichen Ecke der Insel Sylt, wie auch die Inseln Mandöe gerechnet werden müssen.

Im Herzogthum Schleswig liegen einige zu Jütland gehörige Stücke.

19 §. Das Herzogthum Schleswig liegt nach des Mathematikers, Johann Meyers, Landkarte von Rendsburg bis an die koldinger Aue zwischen 54 Grad 20 Minuten und 55 Grad 30 Minuten nördlicher Breite. Diese Berechnung, wodurch Rendsburg unter 54 Grad 20 Minuten gesetzet wird, kömmt mit der von dem Professor Tobias Mayer zu Göttingen auf der mappa critica Germaniae nach seiner Hypothese bestimmten Norderbreite der Stadt Kiel überein, und kann also mit Fug so lange angenommen werden, bis die Breite durch neue astronomische Beobachtungen noch genauer bestimmet wird. Die Länge hat Johann Meyer nach einem an der Westseite der azorischen Inseln angenommenen ersten Mittagszirkel berechnet. Weil aber sowohl diese, als auch die Bestimmung der auf der homannischen Landkarte von Schleswig vorkommenden Länge mit derjenigen, deren Anfang die meisten und neuesten Erdbeschreiber nach dem Exempel der Franzosen durch die canarische Insel Ferro setzen, nicht übereinkömmt:

Des Herzogthums Himmelslage und

einkömmt: so wollen wir die Anzeige davon, bis genaue Beobachtungen dieselbe näher berichtiget haben, allhier übergehen.

Größe. 20 §. Das Herzogthum erstrecket sich von Süden nach Norden, und zwar von Rendsburg bis Kolding auf $17\frac{1}{2}$, von Friderichsstadt aber bis an die schottburger Aue fast eine Meile nordwärts Ripen auf 15 geographische oder so genannte deutsche Meilen, deren 15 auf einen Grad des Aequators gehen. Die Größe von Osten nach Westen auf dem festen Lande ist ungleich, nämlich von 8, 10, 11 bis 13 Meilen. Es sind also die Inseln Femern, Arröe, Sylt, Pelworm, Helgoland und andere mehr hierinn nicht mit gerechnet. Das ganze Herzogthum mit den dazu gehörigen Inseln kann man ungefähr auf 162 geographische Quadratmeilen schätzen [6]). Im 1200 Jahre und in den vorhergehenden Zeiten, wie die an der Westseite gelegenen Marschländer, welche das alte Nordfriesland ausmachten, noch alle im Flor waren, war dieß Land um einen guten Theil größer. Allein die hohen Wasserfluthen haben in den folgenden Zeiten ein sehr vieles weggenommen. Zum Herzogthum gehören 13 Städte, 2 königliche und 5 fürstliche Schlösser, wie auch eine Menge adelicher Güter. Die Zahl der Dörfer möchte man ohne Eyderstedt auf 1500 rechnen.

6) C. Dankwerth in seiner Landesbeschreibung a. d. 53 S. schätzet die Größe des Herzogthums Schleswig nur auf ungefähr 144 vierkante deutsche Meilen. Ich aber halte dafür, daß die oben angezeigte Größe der Wahrheit näher trete.

Zweytes Hauptstück.

Physikalische Beschreibung des Herzogthums.

21 §.

Das Herzogthum besteht aus Land, welches in Ansehung des Meeres erhaben und hoch liegt; und aus Land, welches an der Westsee oder nicht weit davon niedrig gelegen ist. Das erhabene macht den größten Theil des Herzogthums aus, und wird die Geest genennet. Die an und unweit der Westsee niedrig liegenden mit Dämmen versehenen und zumtheil umgebenen Gegenden heißen Marschländer oder die Marsch; wovon ein großer Theil dem Meere entzogen worden ist. In der Westsee an den Marschländern und den übrigen Gegenden stellet sich Ebbe und Fluth in 24 Stunden oder etwas darüber zweymal ein. In der Ostsee aber, woran das Land lediglich aus Geest besteht, wird Ebbe und Fluth nicht angetroffen.

Allgemeine natürliche Eintheilung des Herzogthums.

Von Ebbe und Fluth.

22 §. Auf der Geest ist Luft und Wasser an den meisten bewohnten Orten klar, rein und gesund. In den Marschländern hingegen verursachet die niedrige Lage nahe am Meere, und die sowohl aus dem Meere, als aus dem in dem größten Theile des Jahres nassen Erdreich, und aus den Gräben und Kanälen aufsteigenden vielen Dünste und starken Nebel eine feuchte und ungesunde Luft, welche das häufige von den oft sehr ungestühmen vielen Westwinden hauptsächlich herrührende Regenwetter zu vermehren pfleget. Jedoch wenn trockene Winde wehen, so werden die ungesunden

Luft und Wasser auf der Geest. Luft in der Marsch.

sunden Dünste, weil das Land überall eben und kein Gehölz vorhanden ist, leicht vertrieben und die Luft dadurch gereiniget.

Fortsetzung von der Beschreibung der Luft in der Marsch.

23 §. Allein auch in trockenen Sommern, wann das Wasser in den Gräben austrocknet, viele Dünste aus dem in den Gräben nachgebliebenen Schlamm aufsteigen, und kein Wind zu deren Vertreibung vorhanden ist, ist die Luft in der Marsch ungesund. Wenn nun die Zeit der Kornerndte im August und September trocken und ohne Wind ist, so werden die fremden Feldarbeiter, sonderlich in Eyderstedt, bey ihrer schweren anhaltenden Arbeit und starken Abmattung, wie auch bey dem Genusse des schlechten und elenden Bieres, auch schlechten und salzichten Wassers, und der groben, harten, auch überaus fetten Speisen, vornehmlich des von den mit Molken gemästeten Schweinen herrührenden Specks, mit der so genannten **Marschkrankheit**, welche auch mit dem Namen des **Stoppelfiebers**, oder der **Erndtenseuche**, beleget wird, häufig und sehr leicht befallen, und die Marscheinwohner sind dieser Krankheit auch nicht selten ausgesetzet. Dieses Stoppelfieber ist eine hitzige, hartnäckige und sehr gefährliche Krankheit, welche diejenigen, die damit befallen werden, insbesondere die fremden Feldarbeiter, entweder durch einen langsamen Tod hinreißt, oder ihnen, im Fall sie davon kommen, ein kränkliches Leben zuwege bringt.

Marschkrankheit, oder Stoppelfieber.

Mangel an frischen Wasserquellen in der Marsch.

24 §. Die Marschländer sind fast durchgehends mit klarem, reinem und gesundem Wasser von der Natur nicht begabet, weil in den allerwenigsten Quellen von trinkbarem Wasser vorhanden sind, und man sich also mit Regenwasser behelfen muß. Jedoch ist das Wasser in einigen alten Kögen,

wo

wo reiner Sand ohne Moor unter dem Kley liegt, mittelmäßig gut.

Erdreich in den Marschländern.

25 §. Das Erdreich im Herzogthum ist von sehr verschiedener Beschaffenheit. Das ergiebigste ist in den Marschländern, worunter Eyderstedt, die Westseite des Amtes Husum, der Landschaft Bredstedt, der Aemter Tondern und Hadersleben, die octroyrten Köge, die Inseln Nordstrand und Pelworm, ein Stück des Amtes Schwabstedt, der Landschaft Stapelholm und von Föhr und Sylt gehören. Köge sind Ländereyen, die an oder nicht weit von der Westsee niedrig liegen, und entweder von derselben in der Länge der Zeit durch aufgeworfenen Schlamm an das übrige Land angesetzet, oder nur erhöhet, zumtheil auch durch den Anwachs eines Stück Landes vermehret, und hierauf durch die mit großer Arbeit umher aufgeführte Teiche und Dämme [7]) der See völlig entrissen, und zu trockenem und fruchtbarem Lande gemacht worden sind.

Köge. Erklärung davon.

7) Mit den Worten Teich und Damm werden in diesem Herzogthum nicht allein die von Erde aufgeführte hohe Wälle (aggeres), welche den niedrig liegenden Marschländern zum Schutze wider die Ueberschwemmungen der Westsee dienen, sondern auch Fischteiche und fischreiche stehende Seen (piscinae & lacus piscosi) benennet. Die Namen der Seen auf Alsen und in der Hadersleberharde beweisen unter andern mehrern, daß ein See häufig ein Damm heiße; und in der dänischen Sprache bedeutet Dam einen Fischteich oder See. Man nennet auch in der plattdeutschen Sprache sowohl die Teiche (aggeres), als die Fischteiche (piscinas) mit einem Worte: Dieken. Hievon kann man C. Dankwerths Landesbeschreib. a. d. 98 und 72 S. wie auch Hackmannum de iure aggerum c. 1. n. 33-41. nachsehen. Ich finde daher keine Ursache, die Teiche (aggeres), zum Unterscheid von Teichen (piscinis), Deiche mit einem D zu schreiben.

26 §.

Schlick. Dessen Erklärung.

26 §. Der Schlamm, den die Westsee mit sich zu führen, und hin und wieder am Lande zurück zu lassen pfleget, wie auch der kleyichte Boden des außen vor den Teichen der Marschländer befindlichen, zur Zeit der Fluth mit Wasser bedeckten, zur Zeit der Ebbe aber gemeiniglich vom Wasser entledigten Grundes wird in den Herzogthümern Schleswig und Holstein **Schlick** genennet. In den Marschländern trifft man viele Hauberge an.

Hauberg. Dessen Erklärung.

Ein **Hauberg** ist ein mit einem hohen Dache von Rohr oder Stroh bedecktes auf 4, 6 oder 8 Balken ruhendes Gebäude in der Marsch, welches nach friesischer Weise zur Wohnung, zum Ackerbaue und zur Viehzucht eingerichtet ist, und worinn sich also Wohnhaus, Ställe und Scheunen unter einem Dache befinden; so, daß bey vielen gar kein Nebengebäude, bey andern aber nur ein bloßes Back- und Brauhaus vorhanden ist.

Beschaffenheit des Bodens.

27 §. Der **Boden** ist in den **Marschländern** ganz eben, niedrig und kalter Natur. Jedoch ragen über das ebene Feld hervor die von den Einwohnern zu Wohnplätzen zur Sicherheit wider die Fluthen und Ueberschwemmungen des Wassers von Erde aufgeführten Höhen, die an einigen Orten

Warfen oder Wurthe.

Warfen, an andern aber **Wurthe**, **Wurte** oder **Worte** genennet werden [8]). Bey nassen und feuchten Wettern ist der Boden in der Marsch sehr kothig und schlüpfrig.

8) Hiervon kann man unter andern die Beyträge zur Erläut. der Hist. der Herz. Schlesw. und Holstein 2 B. 3 Stück 413 bis 415 S. nachsehen. Eine andere Bedeutung des Wortes Wurth findet man in des Herrn Domprobstes und Syndicus J. C. H. Dreyers Samml. verm. Abhandl. I Th. 392. 393 S. und in erwähnten Beyträgen a. a. O. 412 S.

28 §.

28 §. Das obere Erdreich der Marschländer besteht vornehmlich aus einer grauen und zähen Kleyerde, die wegen des darunter sich befindenden klaren, aber höchst scharfen und salzichten Wassers zum Kornbau und zur Weyde vorzüglich fetter ist, und bey anhaltender Hitze und Dürre im Sommer eine Hand breit unter der Oberfläche nicht so hart wird, als die auf der Geest befindliche Thon- oder Leimerde. Je höher der Kley auf dem Sande oder auf der Torf- und eisenartigen Erde liegt, welches in einigen Gegenden nur $\frac{1}{2}$ bis 1, an andern Orten aber wohl 2 bis 3 Ellen ausmachet, desto ergiebiger ist das Erdreich, wenn es unter das frische Fluß- oder Regenwasser nicht leicht gesetzet werden kann. In der Kleyerde wächst der größte und kräftigste Wiesenklee, und mit der Kleyerde findet man gemeiniglich gar keine Steine vermischt. An einigen Orten ist das Erdreich nicht weit von der Oberfläche mit Strichen und Lagen von Sande gemischt. Dieses ist nicht allein überhaupt von wenigerm Nutzen, sondern auch deswegen geringer, weil man die Gräben durch Erde, die mit Sand untermenget ist, nicht in haltbarem Stande bewahren kann. Hingegen an den Orten, wo bloß Kley angetroffen wird, bindet der Kley die Gräben so fest, als wenn sie ausgemauert wären.

Ferner beschriebene Beschaffenheit des Erdreichs.

29 §. Man findet auch unter dem guten Erdreiche eine dreyfache Art von einer schädlichen Erde, die man dort Stört nennet. Die eine ist bräunlich, und zerfällt, wann sie an der Luft gedörret wird, zu Asche, ist ganz unnütz und todt, und es würde also auf dem Lande nichts wachsen, wenn sie oben läge. Die andere Art Stört ist schwärzlich und eisenartig, und die Einwohner müssen, wenn selbige etwas hoch nahe an der obern Fläche liegt, mit dem Pflügen vorsichtig seyn, damit sie dieselbe

Stört, eine dreyfache Art von einer schlimmen Erde unter dem guten Erdreiche.

nicht mit dem Pflugeisen heraufbringen. Denn sonst, so bald der Regen darauf fällt, zerfließt diese Erde aus einander, und bindet sich, so bald sie trocken wird, so fest und hart zusammen, daß der Same, wenn er auch aufgegangen ist, nicht fortkommen kann, und die noch nicht hervorgesprossenen Samenkörner aufzugehen nicht vermögen. Die dritte Art Stört ist ebenfalls schwärzlich und eisenartig. Wenn die Einwohner beym Pflügen mit dem Pflugeisen etwas tief darein schneiden, so können entweder die Pferde nicht aus der Stelle kommen, oder es zerbricht auch etwas am Pfluge oder Pferdegeschirre. Diese Art Stört hindert nicht allein den Kornbau gar sehr, sondern ist auch, wenn das Land entweder zur Viehweyde oder zum Heumachen wieder gebrauchet werden soll, dem Wachsthume des Grases schädlich. Diese schlimmen Erdarten finden sich in einigen Gegenden in der Tiefe einer Hand breit, an andern Orten auf ein Quartier, auch wohl tiefer unter dem obern Erdreiche, und unter denselben trifft man an sehr vielen Stellen 3 bis 6 Ellen tief eine fruchtbare Kleyerde an.

Unterschied der Güte des Marschlandes.

30 §. Hieraus erhellet schon, daß die Güte des Marschlandes unterschiedlich ist. Es wird in den Aemtern und Landschaften in gewisse Classen eingetheilet, und die Contribution darnach bezahlet. Das hohe Erdreich in Widingharde, welches man in der Mitte der Harde fast ganz hindurch von Emmelsbüll bis Rodenes antrifft, ist an Güte nur gering, und weder an Korne noch an Viehweyde ergiebig.

Verbesserung eines geringen Landes.

Vermögende Leute machen zuweilen ein altes abgenutztes oder sonst geringes Land zu einem neuen fruchtbaren Boden. Zu diesem Ende machen sie an den Orten, wo unterhalb der Oberfläche guter Kleygrund vorhanden ist, in

einer

einer Fenne, welche ein mit Gräben umgebenes Stück Landes in der Marsch ist, Gräben von 3 und mehrern Ellen in der Breite, und 2, 3 bis $3\frac{1}{2}$ Ellen in der Tiefe, schneiden die obere abgenützte oder geringe Erde durch ein mit vielen Pferden vorgenommenes tiefes Pflügen in Furchen los, stürzen sie auf den Boden des gemachten Grabens hinunter, und werfen oben darauf die zu unterst gelegene Kleyerde, welche sie alsdann überall eben machen. Es fällt aber diese Verbesserung fast so kostbar, als wenn sie das Land gekaufet hätten. Diese Arbeit, welche gleich nach vollendetem Winter angefangen, und gemeiniglich vor dem Monate May geendiget wird, nennen die Marscheinwohner Winterkleyen. Fenne. Deren Erklärung.

31 §. Zur Ableitung des Wassers ist das Marschland mit Gräben und Kanälen durchschnitten. Die Kanäle müssen von dem Sande und Schlamme, der innerhalb des Teichs von dem abfließenden frischen Wasser und außerhalb des Teichs von dem Seewasser hineingebracht wird, und sich darinn aufhäufet, durch besondere dazu gemachte Pramen und viele andere Maschinen jährlich im Sommer gereiniget, und in gehöriger Tiefe unterhalten, auch das darinn gewachsene Gras und Schilf mit einer eigenen Art Sensen abgehauen werden. Aus denselben geht ferner die Wasserleitung oder so genannte Wasserloßung durch Schleußen in die Westsee. Unter die Land- und Schleusmaaße, wornach die Contribution bezahlet wird, sen. werden Teiche, Wege, Stege, Siele oder Syle [9]), Schleußen, Kanäle und Gräben, welche zusammen ungefähr den sechszehnten Theil von dem Inhalte des Landes ausmachen, nicht mit gerechnet. Gräben, Kanäle

9) Syl

9) Syl ist, nach der Erklärung, welche M. Richey in Idiotico Hamburgensi davon giebt, in den Marschländern ein Graben, der mit einer Röhre, oder mit einer etwas weitern hölzernen oder steinernen Wasserleitung unter dem Teiche durchgeht, und vermittelst einer dsvor gemachten Schütte oder Fallthüre das Wasser nach Erfordern zum Lande aus- und einlassen kann. Es giebt aber auch Siele genug auf der Geest, ob man gleich allda keine Teiche und Dämme, wie in der Marsch, antrifft.

Mangel an Holz und Torfe.

32 §. Die Marschländer haben kein Gehölz, und überhaupt weder Bau- noch Brennholz, noch guten Torf zum Brennen. Die Torferde, welche hin und wieder in der Marsch unter dem guten Erdreiche, wie auch zur Ebbezeit zwischen den Inseln und dem festen Lande, und ebenfalls im Westen der Insel Föhr 1, 2, 3 bis 4 Ellen tief unter dem Sande und dem Kleye [10]), wo zur Fluthzeit nichts als Wasser vorhanden ist, von geringen Leuten ausgegraben und verbrannt wird, hat, wenn gleich dieselbe an Regen und Luft geraume Zeit steht, in den meisten Gegenden beym Verbrennen einen so schwefelichten und üblen Geruch, daß man denselben schon von weitem her vernehmen kann. Man behilft sich daher in den Marschländern auf dem Feuerheerde, in Back- und Stubenöfen und beym Bierbrauen mit Verbrennung des Strohes von Rübesaat, Haber und Gerste, wie auch des Rohrs häufig, und bedienet sich ebenfalls an manchen Orten des auf der Geest gegrabenen und hieher gebrachten Torfs; in Eyderstedt aber zugleich des von der Geest auf der Eyder herzu geführten Holzes. Auf den Inseln Sylt und Föhr, wie auch auf den zum Amte Husum gehörigen kleinen Inseln oder Halligen ist in Ansehung der Zahl der Einwohner wenig Stroh vorhanden. Daher rühret die üble und schädliche

Ge-

Gewohnheit, daß die Einwohner bey dem Mangel Holzes und Torfs von der Sonne gedörreten und trocken gewordenen Kuh- und Schafmist brennen, und ihren Ländereyen diese Düngung entziehen.

10) Man sehe hievon die schleswigholsteinischen Anzeigen auf das 1759 Jahr von der 281 bis 285 Seite.

Schlechtes Bierbrauen allda.

33 §. Weil in der Marsch, außer in einigen alten Kögen, wo das Wasser mittelmäßig gut ist, keine Quellen mit frischem Wasser angetroffen werden, so müssen die Einwohner sich sowohl zur Speise, als zum Bierbrauen, mit Regenwasser behelfen, welches sie in dazu gemachten geräumigen Gräben auffassen. Das Bier, welches davon mit wenigem und schlechtem Hopfen verfertiget wird, verdirbt im Sommer leicht, ist höchst schlecht und schleimicht, *mithin zum* Trinken schädlich; welches doch verhütet werden könnte, wenn das geschöpfte Regenwasser von den darinn befindlichen kleyichten Erdtheilchen durch Einwerfung einiger Feldsteine oder groben Sandes, wie auch durch wiederholtes Kochen, wozu man Holz oder Torf ungeachtet des in der Marsch daran befindlichen Mangels nicht sparen, sondern dieselbe von der Geest herbringen lassen müßte, gereiniget und abgeschäumet, guter Hopfen in gehöriger Menge hinzugethan, und das sodann gebrauete Bier gut aufbehalten und verwahret würde.

Fruchtbarer Ackerbau in den Marschländern.

34 §. Die Fruchtbarkeit des Ackerbaues in den Marschländern an Weizen, Winter- und Sommergerste, Rübesaat, Haber, Erbsen und Bohnen ist sehr wichtig, und so groß, daß in guten Jahren ein Korn Wintergerste, Weizen und Haber dreyßigfältige, ja wohl sechszigfältige Frucht trägt, und daß von einer ausgesäeten

Kanne Rübesaat bisweilen 12, 16 bis 24 Tonnen wieder eingeerndtet werden. Die Rübesaat wird an einigen Orten Rübesamen oder Rübsen, und in Schleswig und Holstein im gemeinen Leben Rabsaat genennet. Man bauet sie in den Marschländern sehr häufig, und sie ist, wenn sie nicht durch harte Frostwetter im Frühjahre verfriert, oder von gar zu vielem Regen zur Zeit der Erndte verdorben wird, überaus einträglich. Das Land, worinn man die Rübesaat etwa zu Ausgange des Augusts säet, wird im Sommer vier bis achtmal gepflüget, damit selbiges nicht allein zur Saat mürbe und geschickt gemacht, sondern auch damit allem Aufwachse des Grases und Unkrauts vorgebeuget werde. Die Rübesaat wird nach der Erndte, welche um Johannis vor sich geht, ordentlich auf dem Felde auf ausgebreiteten großen und weissen Laken, welche Segel genennet werden, von einer Menge Leute, die dazu erforderlich ist, ausgedroschen. Nach der Rübesaaterndte säet man im Herbste ohne Düngung Weizen oder Wintergerste in das Land. Die Einwohner könnten auch wohl Roggen säen, unterlassen es aber, weil der Roggen die Kraft der fruchtbaren Erde gar zu sehr auszieht, und die Bebauung des Landes mit anderm Korne weit nützlicher ist.

Vortreffliche Viehzucht daselbst.

35 §. **Die Viehzucht in den Marschländern** giebt dem Ackerbaue nichts nach, sondern ist vortrefflich, indem nicht allein das zahme Vieh von allerley Art, wohin vornehmlich Pferde, Ochsen, Kühe und Schafe gehören, daselbst auf der schönen Weyde weit größer und fetter wird, als auf der besten Geest, sondern auch dasjenige, was in den Marschländern fällt, überhaupt größer ist, als in den Geestgegenden. Eine Marschkuh von guter Art und mittlerm Alter giebt in der Marsch

täglich

täglich im Winter 4 bis 6, im Sommer aber vom Maymonate an bis zum Jacobstage, wenn sie gute Weyde hat, 12 bis 16, auch wohl 18 bis 20 Kannen Milch, aus welcher die Einwohner Butter und Käse in großer Menge verfertigen. Es werden auch jährlich viele tausend Pferde und Ochsen von den Geestgegenden des Herzogthums und aus Jütland hieher gebracht und fett gemacht. Weil das Marschland überaus gutes Gras trägt, und das niemals gepflügte Land die beste Viehweyde verschaffet, so werden bey nahe ganze Köge, zum Exempel der Friderichskog und der neue rutebüller Kog, fast beständig bloß zur Weyde genützet, und dadurch das Land in seiner Güte immer erhalten. Das zur Weyde in langen Zeiten angewendete Marschland wird nicht leicht wieder unter den Pflug gebracht, weil die Güte der Viehweyde von der Anzahl der Jahre, worinn das Vieh darauf geweydet worden ist, abhängt. Es wird auch gut Weydeland nicht leicht zur Heuwindung gebrauchet. Die Viehweyde nennet man in diesem Lande Gräsung.

36 §. In der Marsch giebt es von Fischen insonderheit Hechte, Aale, Karauschen und Weißfische, welche auch Riddauen heißen. In manchen Gräben kommen auch Karpen, Bärsche, Schleyen und andere Fische sehr gut fort. Es würden auch mehrere Fische in der Marsch vorhanden seyn, wenn nicht die Einwohner die Gräben oft austrocknen ließen, wie auch wenn sie die Gräben zu rechter Zeit zu reinigen, und junge Fische in ihre Gräben zu setzen nicht verabsäumten. Die Bienenzucht gedeyet gemeiniglich daselbst überaus wohl. Die Seevögel begeben sich häufig in die in der Marsch befindlichen Wasser, und manche

Fischfang.

Bienenzucht.

Vogelfang.

Einwohner stellen ihnen mit Schießen nach, und haben davon im Herbste zum Theil ihre Nahrung.

37 §. Bey dieser großen Fruchtbarkeit müssen die Marschländer, weil sie niedrig liegen, und den Wasserfluthen ausgesetzet sind, sich durch hohe Teiche und Dämme wider die große Macht der Westsee mit vieler Gefahr, Arbeit und Kosten schützen. Die Teiche werden in diesem Herzogthume gemeiniglich in See- oder Haffteiche und in Mittelteiche eingetheilet. Die See- oder Haffteiche, wohin auch die Teiche an der Eyder gehören, dienen unmittelbar wider die Westsee. Die Mittelteiche sind ehemals Haffteiche gewesen, gegenwärtig aber weiter in das Land hinein anzutreffen. Außer dem Haffteiche werden auch Kayteiche aufgeworfen, wenn nämlich eine neue Schleuße geleget, und also der Haffteich durchbrochen werden soll [11]). Die Marschländereyen von Sylt, Föhr, Dagebüll und Fahretoft, von den unbeteichten kleinen nordstrandischen Inseln und einem Theile von Widingharde sind unter allen die höchsten. Die Teiche fangen im Norden des Herzogthums erst bey Hoyer an, obgleich eine Meile nordwärts Hoyer von Ballum bis an Ripen, wie auch in einem Striche noch weiter gegen Norden, sich Marschland befindet. Sie erstrecken sich von Hoyer bis an die Eyder.

Teiche und Dämme.

Eintheilung der Teiche.

See- oder Haffteiche und Mittelteiche.

11) Hackmann in tractatu de iure aggerum c. 2. n. 64 giebt eine andere Erklärung von Kayteichen an, die aber hieher nicht gehöret.

38 §. In uralten Zeiten, nämlich im zwölften Jahrhunderte, hatte das in dieser Gegend gelegene Nordfriesland nur Sommerteiche, etwa 8 bis 9 Fuß hoch, welche nur die gewöhnlichen Fluthen zu Sommerszeiten abhalten, und wider die großen

Sommerteiche.

mit starker Gewalt zu Winterszeiten sich zutragenden Fluthen und Ueberschwemmungen zum Schutze lange nicht hinreichend waren, als wozu feste Winterteiche erfordert werden. Allein, die hernach ergangenen erschrecklichen Wasserfluthen, wodurch die Marschländer überschwemmet, viele tausend Menschen ertrunken, und große Stücke Landes weggerissen worden sind, haben sie gelehret, die Teiche weit höher zu machen, damit sie vor hohen Fluthen gesichert seyn möchten. Die starken Sturmwinde, welche zuerst aus Südwesten wehen, und hierauf plötzlich bey Springfluthen sich nach Nordwesten wenden, erregen in den Marschländern die größesten Wasserfluthen. Die Marschländer haben sowohl in ältern, als in neuern Zeiten, besonders 1634 [12]), 1717, 1718 [13]) und 1720, durch die Wasserfluthen unsäglichen Schaden sehr häufig erlitten. Die am 11 und 12 Sept. 1751, wie auch am 7 October 1756 erfolgten Wasserfluthen haben in den Marschländern ebenfalls vielen, ob zwar bey weitem nicht so großen Schaden angerichtet, weil die Durchbrüche in den Teichen, worinn der größte Schade bestund, mehrentheils bald wieder ersetzet worden sind.

Winterteiche.

Wasserfluthen.

12) Von den Wasserfluthen, die von alten Zeiten her bis 1667 ergangen sind, handelt A. Heimreich in seiner erneuerten nordfresischen Chronik ausführlich, und ins besondere von der 1634 erfolgten großen Wasserfluth von der 355 bis zur 368 Seite.

13) Von den 1717 und 1718 ergangenen Wasserfluthen und dem dadurch angerichteten Schaden kann man nachsehen: Umständliche historische Nachricht von der großen Wasserfluth, welche in der Christnacht des 1717 Jahres die Herzogthümer Holstein, Schleswig, Bremen; imgleichen Delmenhorst, Oldenburg, Jever, Kniephausen, Ostfriesland, Gröningen, Friesland, Holland und übrige vereinigte Provinzen betroffen, samt einem

Anhange von den hohen Fluthen am 25, 26 Februar und 16 März 1718. In Octav. Hamb. 1718.

Halligen. Deren Erklärung.

39 §. Unbeteichte kleine Inseln an der westlichen Seite dieses Herzogthums werden Halligen genennet. Von den nordstrandischen Halligen reißt die Westsee jährlich kleine Stücke ab, und setzet sie an andere Gegenden wieder an. Sie wirft auch an die Teiche und an das Ufer des Herzogthums im Herbste mit Westwinden viel Meergras, Tang genannt [14]), an, welches zur Dämpfung des Fliegsandes auf den Dünen sehr nützlich ist, aber in den Marschländern bis auf diese Zeit, vornehmlich wegen des Mangels an Arbeitern, nicht dazu angewendet wird. Auf Sylt mengen die Einwohner den Tang unter den Mist sehr häufig, und bedienen sich dessen zur Düngung ihrer Aecker.

Die Westsee wirft Tang ans Ufer.

14) Von diesem Tang kann man unter andern des Herrn Doctors und Oberconsistorialraths A. F. Büschings neue Erdbeschreibung im 1 Th. a. d. 117 S. der dritten Auflage nachsehen.

Erdreich auf der Geest.

40 §. Nach der Marsch kömmt die Geest in Betrachtung, welche zum Theil aus guten und fruchtbaren Gegenden, zum Theil aus Heide und sandichtem, auch geringem leimichtem Erdreiche, und zum Theil aus Mooren besteht. Hiebey ist anzumerken, daß durch die 1765 angefangene und hiernächst fortgesetzte Vertheilung der zu vielen königlichen Kammergütern gehörigen Hoffelder in Stücke von mäßiger Größe und deren Veräußerung an die Meistbiethenden gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses, manche Ländereyen besser gebauet werden, wie vormals geschah. Es ist auch wegen Beförderung der Einkoppelung, Aufhebung der Gemeinschaft der Dorfsfelder und Eintheilung der bisher gemeinschaftlich genutzten Ländereyen, Triften und

Neue Anordnungen.

Weyden zu deren besserer Nutzung am 10 Februar 1766 eine königliche Verordnung ergangen. Ueberdem hat König Christian VII, zur Verbesserung der Landwirthschaft, eine schleswigholsteinische Landcommission zu Schleswig 1768 errichtet; wovon unten im achten Hauptstücke bey Anführung des hohen General-Landwesens-Collegii in Kopenhagen nähere Erwähnung geschehen wird.

Heide und sandichtes, auch schlechtes leimichtes Erdreich.

41 §. Der mittlere Theil des Herzogthums enthält von Süden nach Norden ganz hindurch sehr viele und große geringe Gegenden von Heide und sandichtem, auch schlechtem leimichten Erdreiche; überdem aber viele und große Moore. Allein, die Heiden geben gleichwohl durch das auf ihnen gewachsene niedrige wilde Gewächs, welches auch Heide genennet wird, gute Weyde für Schafe und junges Rindvieh, und sind hiezu, vornehmlich im Anfange des Frühjahres, wenn noch kein Gras vorhanden ist, höchst nützlich. Die Heide wird auch mit ihren Wurzeln und daran hängendem moorichtem Erdreiche in so genannte Flaggen abgehauen, und die Flaggen im Winter dem Viehe in den Ställen untergestreuet, auch ebenfalls in den Sommernächten zur Lagerstäte für das Vieh auf dem Hofplatze, nicht weniger zur Vermengung mit dem Dünger, von den Landleuten und Bauern auf der Geest vortheilhaft angewendet. Ueberdem bedienet man sich der Heide zur Verfertigung der Besemen sehr häufig. In einigen heidichten und sandichten Gegenden befinden sich Wälder; in andern aber nicht. Es würden daher auf den Heiden wahrscheinlich mehrere Gehölze angeleget werden können, und vielleicht wohl Tannen, Fichten und Eichen, zum wenigsten aber hin und wieder, gleichwie in dem sandichten Boden der Mark Brandenburg, Kienbäume und Fichten, wenn

Von dem Nutzen der Heiden.

man

man das auf der Heide gewachsene niedrige wilde Gewächs vorsichtig ansteckte, und verbrennte, den Grund pflügte, hiernächst den Holzsamen nach ökonomischen Regeln aussäete, und den besäeten Platz mit einem Graben und Zaune umgäbe, gut fortkommen, und die Heide also in einigen Gegenden zu weit größerm Nutzen angewendet werden [15]).

15) Es ist bereits in der am 24 April 1737 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ergangenen königlichen Holz- und Jagdverordnung im 20 §. befohlen worden, daß, wenn die Eichelkämpe erst im Stande wären, gewisse Koppeln in den Heiden eingenommen, und mit Tannen- und Fichtensaat besäet werden sollten. Man sehe Corp. Constit. Reg. Holsat. im 1 B. a. d. 1258 S. In dem Amte Hütten im Kirchspiele gleiches Namens bey dem Dorfe Ahlefeld an der Bystensee ist auch, seitdem diese Verordnung ergangen ist, in der Heide eine große Koppel mit Tannensamen besäet worden, woselbst man schon 1762 eine sehr ansehnliche Menge Tannenbäume von unterschiedlicher Größe, zum Theil über 4 Ellen hoch, antraf.

Kornwuchs.

42 §. Es wird auch in manchen Heidegegenden **Buchweizen, Roggen und Haber** gesäet und geerndtet. Ueberdem hat König Friderich V viel tausend fremde **Kolonisten aus Deutschland**, vornehmlich aus den rheinischen Kreisen, zuerst nach Jütland, 1760 und 1761 aber nach dem Herzogthume Schleswig, **zur mehrern Anbauung und Bewohnung der Heiden**, folglich in der preiswürdigsten Absicht, mit großen Kosten kommen, und nebst ihren Weibern und Kindern verschiedene Jahre unterhalten, auch ihnen Häuser bauen, und außer andern Vortheilen unbebauetes Land anweisen lassen; daher **viele Kolonien** angeleget, und manche Heidegegenden in diesem Herzogthume, ins besondere im Amte Gottorf, wirklich angebauet und bewohnet worden sind. Doch ist ein

Mehrere Anbauung und Bewohnung der Heiden.

Theil

Theil von diesen Kolonisten nach lange genossenem Unterhalte, nachdem der Friede in Deutschland 1763 wieder hergestellet wurde, wieder davongelaufen.

43 §. Die häufigen Moore sind den Einwohnern überaus nützlich, indem sie eine große Menge Torf zum Brennen darreichen, und nach Verlaufe einer gewissen Anzahl Jahre wieder zuwachsen. Allein, dieser Zuwachs geschieht nur alsdann, wann man sie nicht zu tief bis auf den Sand abgräbt, sondern in dem ausgrgrabenen Grunde Torferde, die man eben machen muß, und zwar etwa so viel, als die Tiefe zwoer mittelmäßiger Torfsoden beträgt, nachläßt, und man zugleich die oben abgenommene zum Torfe untaugliche Erde wieder in die Gruben wirft, und eben machet, auch zur Bewirkung der Moore Festigkeit den Abfluß des in den ausgegrabenen Mooren sich sammlenden Wassers klüglich befördert. Ist dieses geschehen, so wächst anfänglich eine Art Gras darauf, und nach etwa 30 bis 50 Jahren kann man die angewachsene Torferde wieder zu Torf stechen. Unsere Vorfahren haben durch ihr gar zu tiefes und unordentliches Graben sehr viele Moore, die jetzo weder anwachsen, noch zur Weyde zu gebrauchen sind, gänzlich verderbet, indem sie hin und wieder tiefe Gruben gemachet, und das Wasser nicht abgeleitet haben. Diesem Schaden wäre annoch unter andern Mitteln dadurch abzuhelfen, wenn man das Wasser durch gemachte große und kleine Gräben und Abstechung der alten Torfmoorbänke aus diesen Morästen ableitete, und für den Zuwachs der Moore klüglich sorgte [16]).

Moore geben Torf zum Brennen.

Wie sie nach dem Abgraben wieder zuwachsen.

Von der Moore Verderbung und deren Abhelfung.

16) Von Austrocknung der Moore kann man unter mehrern nachsehen Herrn J. H. G. von Justi Staatswirthschaft 2 Aufl. im 1 Th. a. d. 566 S.

44 §.

Fruchtbare Gegenden auf der Geest

44 §. Die Ostseite des Herzogthums ist viel vorzüglicher und vortrefflicher, als die Mitte desselben. Denn Angeln, Schwanzen, der dänische Wald, Alsen, Sundewitt, Ries-Hadersleber- und Tüstruphar-de enthalten die angenehmsten, lustigsten und schönsten mit vielen Gehölzen bewachsenen Gegenden, sind nebst den Inseln Femern und Arröe an Getreyde, als **Roggen, Sommergerste, Haber und Buchweizen**, imgleichen an Gartenfrüchten, wie auch an **allerhand Arten Vieh** überaus fruchtbar, bringen gleichfalls **Erbsen, Wicken, Flachs und Heu** häufig hervor, haben gute Weyde, sind zum Theil auch mit Mooren zur Nothdurft versehen, und haben von Wasserfluthen keinen erheblichen Schaden zu besorgen. Doch ist hiebey anzumerken, daß die Ostsee, als woran die Ostseite dieses Herzogthums liegt, hin und wieder, zum Exempel auf Alsen, am Ufer des Meeres in der Länge der Zeit allmählig einige kleine Stücke Land wegnimmt.

an Acker- und Gartenbau, wie auch an Viehzucht.

Die Ostsee wirft Tang ans Ufer.

Die Erfahrung lehret auch, daß die Ostsee an das Ufer des Landes im Herbste sehr vielen **Tang** antreibt. An einigen Orten, als auf Arröe und in verschiedenen Gegenden auf Alsen, holen die Einwohner, welche unweit des Strandes wohnen, diesen Tang auf Wägen häufig weg, und bedienen sich desselben zur Düngung ihrer Aecker. Es ist überdem zu merken, daß die Sturmwinde aus Südwesten, Westen und Nordwesten, welche auf der ganzen westlichen Seite dieses Herzogthums hohes Wasser, ins besondere aber in den Marschländern zuweilen wohl gar Wasserfluthen verursachen, an dem Ufer der östlichen Seite dieses Landes das Wasser niedrig machen. Hingegen verursachen die starken Sturmwinde aus Osten und Nordosten, welche an der östlichen Seite des Herzogthums das Wasser an den meisten Orten über das Ufer treiben, daß

Dessen Nutzen.

Unterschiedene Wirkung der Sturmwinde durch hohes und niedriges Wasser an der westlichen und östlichen Seite des Herzogthums.

auf

auf der westlichen Seite, zumalen zur Zeit der Ebbe, das Wasser sehr niedrig wird.

45 §. Aus demjenigen, was hier von der Fruchtbarkeit der westlichen und östlichen Seite des Landes angezeiget worden ist, erhellet zugleich, daß ein Reisender von der größtentheils geringen Gegend der allgemeinen Landstraße, welche mitten durch das Herzogthum von Süden nach Norden, nämlich von Rendsburg nach Kolding, geht, keinen Schluß auf das ganze Herzogthum machen muß. Vermeidung eines falschen Schlusses.

46 §. Weil also das Herzogthum vornehmlich an den Seeseiten von ungemeiner Güte und Fruchtbarkeit ist, so hat es auch in guten Jahren an **Roggen, Weizen, Winter- und Sommergerste** und **Rübesaat** einen Ueberfluß, an **Erbsen, Wicken, Bohnen** und **Gartenfrüchten** einen hinlänglichen Vorrath, und an **Haber, Buchweizen** oder **Heidekorn** und **Heu** ebenfalls keinen Mangel. **Flachs** und **Hopfen** wächst in vielen Gegenden. Fruchtbarkeit des Herzogthums überhaupt, an Ackerbau

Die Viehzucht ist auf der guten Weyde nicht weniger ansehnlich, als der Ackerbau, indem **Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe** und **Schweine** in großer Menge im Lande angetroffen werden. An Stutereyen fehlet es in diesem Herzogthume nicht, und man zieht außerdem auch viele, entweder anderwärts im Lande oder in Jütland gefallene, vortreffliche Pferde zu; daher sowohl schleswigsche als jütische Pferde von hannöverischen, sächsischen, brandenburgischen und österreichischen Roßhändlern aus diesem Lande nach Deutschland häufig geholet, und auch von französischen Roßhändlern oftmals gekaufet werden. Es gehen auch viele Ochsen, vornehmlich jütische, welche in der Marsch fett gemachet worden sind, aus diesem Herzogthume. Der Ackerbau wird hier bloß, ausgenommen von obgenannten Kolonisten, mit Pferden bestellet. Doch und Viehzucht.

sind

sind ebenfalls einige Einwohner auf der Insel Sylt, welche ihr Land mit Ochsen und Pferden zugleich pflügen.

Hornviehseuche.

47 §. Die Hornviehseuche, welche 1744 ihren Anfang nahm, hat, so wie in andern Ländern, also auch in diesem ganzen Herzogthume, viele Jahre nach einander, ja bis jetzo, bald in dieser, bald in jener Gegend, ungemein großen Schaden angerichtet. Die Einwohner auf der Geest lieferten die

Butter,

Butter von ihren Ländereyen in Menge nach Kopenhagen, Lübeck und Hamburg, und die Einwohner, sowohl in der Marsch als auf der Geest, haben

Wolle und Käse.

von ihren Schafen mehr Wolle, als sie verbrauchen. Die eyderstedtischen und tüstrupper Käse sind von gutem Geschmacke, und vor andern vorzüglich berühmt.

Zahmes und wildes Federvieh,

48 §. An allerhand Arten von zahmem und wildem Federviehe, Wild und Fischen ist dieß Land von Gott reichlich gesegnet. Man findet daher eine Menge von Hühnern, Tauben, Gänsen, Enten und Truthühnern. Von wildem Federviehe ist, besonders in den Marschländern, ein Ueberfluß vorhanden, wovon ich nur einige, nämlich die Reb- und Birkhühner, Schnepfen, wilde Gänse und Enten namhaft machen will; der sonderbaren wilden Wasser- und Seevögel zu geschweigen [17]).

Wild

Hirsche, Dannwild, wilde Schweine, Rehe und Hasen sind auch häufig. Den Füchsen und Wölfen wird sehr nachgestellet, und wider letztere oftmals besondere Jagden angeordnet, wie denn auch in den königlichen Aemtern die Holz- und Jagdbedienten, wenn sie Adler, Falken, Weiher, Habichte und Klunkraben schießen, so wie alle und jede, welche die Wölfe todt oder lebendig liefern, eine fest gesetzte Belohnung empfangen.

und Fische.

Von Fischen haben die Einwohner zu ihrem eigenen Gebrauche

brauch eine große Menge an Lachsen, Hechten, Karpen, Karauschen, Bärschen, Dörschen, Makrelen, Bütten, Schullen, Kabbelauen, Witlingen, Krebsen und andern mehrern, und eine Gegend versieht andere mit ihrem Ueberflusse. Verschiedene Arten, vornehmlich Schellfische, Austern, Muscheln und kappeler Heringe, nebst den Hummern, welche bey Helgoland und Sylt gefangen werden, werden auch nach den benachbarten Landen ausgeführet.

17) Man sehe des Herrn Kriegsraths Camerers Nachrichten von merkw. Gegenden der Herz. Schlesw. u. Holst. Th. 2. S. 653 bis 655.

49 §. Gewisse Striche unter dem Wasser an der Westseite des Herzogthums zwischen den Inseln und dem festen Lande enthalten die Austern, und werden **Austerbänke** genennet. Sie liegen gemeiniglich 2 bis 4 Ellen, auch wohl tiefer, unter dem Wasser, wann es am niedrigsten ist. Der Boden der Austerbänke ist mehr sandicht, als schlammicht, doch so, daß Sand und Schlamm etwas vermischt sind. Sie haben eine ungleiche Länge und Breite, etwa von einer viertel oder halben viertel Meile, und liegen zumtheil bey den unter das Amt Husum gehörigen Eylanden, Nordmarsch und Südfall, zumtheil bey der Insel Föhr, die meisten aber bey Sylt. Diejenigen, welche zwar an der Westseite des Herzogthums liegen, aber entweder unter das Stiftamt Ripen oder unter die Grafschaft Schackenburg gehören, übergehen wir. Vom May bis zum September ist die Laichzeit der Austern. Die Austerbänke wurden zwar 1740 durch den harten Frost ziemlich verringert, haben sich aber hernach wieder erholet.

Austerbänke. Deren Boden, Größe und Lage

50 §. Es giebt hier, in Vergleichung anderer Länder, keine recht hohe Berge, sondern das Land ist meistentheils eben. Die höchsten Berge aber

Berge.

im Herzogthume sind; der Gassoeberg im Kirchspiele Scherrebeck, der Grönhöd im Kirchspiele Weistrup, der Langenberg in den Kirchspielen Leck und Enge, der Höckelberg im Kirchspiele Loit, der Igeberg bey Schwenstrup und der Hügelberg bey Adzerballig auf Alsen, der Trumelberg, Noelsberg und Loberg im Kirchspiele Hütten. Durch das ganze Land giebt es annoch viele **Todtenhügel**, welche Begräbnisse der alten Heyden, die dieses Land vormals bewohnet haben, gewesen sind.

Todtenhügel.

Flüsse.

51 §. **Die Flüsse**, welche meistentheils Auen [18]) genennet werden, sind fischreich, und laufen überhaupt mehrentheils von Morgen gegen Abend. Vor allen ist die **Eyder**, welche im Herzogthum Holstein bey Löhndorp im Kirchspiele Barkau entspringt, als ein Gränzfluß zu merken. Sie geht durch den flemhuder See, bey dem adelichen Hofe Schinkel vorbey, hierauf nach Rendsburg, Friderichsstadt und Tönning, ergießt sich in die Westsee, und macht von der Gegend an, wo sie aus dem flemhuder See herauskömmt, die Gränze zwischen Schleswig und Holstein.

Die Eyder.

Die Levensaue.

Die **Levensaue** ist gleichfalls ein, aber kleiner, Gränzfluß zwischen diesen Herzogthümern. Sie entspringt nahe bey dem adelichen Hofe Warleberg, und macht von einem Orte, nicht gar weit von ihrem Ursprunge, an bis zu ihrem Einlauf in den kieler Haven in einem Striche von etwa 1¼ Meile die Gränze zwischen Schleswig und Holstein.

Die Treen.

Die **Treen** entsteht eine viertel Meile ostwärts Oeversee aus der Vereinigung zwoer Auen, Bondenau und Kielstau, welche in Nieharde im Amte Flensburg entspringen, fließt bey Oeversee, Eggebeck, Treya, Hollingstedt und Schwabstedt vorbey, und geht bey Friderichsstadt durch Schleusen in die Eyder.

Die Nipsaue.

Die **Nipsaue** oder **Nipsa** entsteht aus zweenen Armen, die etwa eine

Meile

Meile westwärts des Edelhofes Gram zusammenfließen, bey Ripen vorbeygehen, und sodann in die Westsee fallen. Die schottburger Aue entspringt im Kirchspiele Oeddis aus dem Gehölze, eine Meile von der koldinger Brücke, geht bey dem Hofe Schottburg in Jütland vorbey nach Foldingbro, ergießt sich unterhalb der jütischen Kirche Vilslef, der sie nahe vorbeygeht, in die Westsee, und machet westwärts zwischen Schleswig und Jütland die Gränze; so wie die koldinger Aue, die aus Jütland kömmt, auf anderthalb viertel Meile, ehe sie in einen Meerbusen des kleinen Belts, Koldingföhrde genannt, fällt, ostwärts die Gränze zeiget. Die Auen, Lohbeck, Widau, Grönau, Süderau, Soholmau, Arle, die loyther Aue, und der kleine Fluß, die Sorg, werden unten gehörigen Ortes näher angezeiget werden.

Die schottburger Aue.

Die koldinger Aue.

Andere Flüsse.

18) Es ist bekannt, daß eine Aue sonst in der deutschen Sprache eine Flur oder Wiese bedeutet. Aa aber heißt in der alten deutschen Sprache ein fließendes Wasser, daher manche Flüsse diesen Namen führen. Aa oder Aae heißt auch noch in der dänischen Sprache ein Fluß.

52 §. Es fehlet in diesem Herzogthume an fischreichen Seen und Teichen nicht. Die größten unter allen Seen sind der Wittensee im Amte Hütten, und der Gotteskogssee im Amte Tondern. Es giebt auch andere Seen von ziemlichem Umfange, nämlich der Südensee, der Winderatsee, seegaarder See, hösterupper See, der bottschloter See, Hopterupdamm, Bankeldamm, Hadersleberdamm, Heilssee und andere mehr.

Seen.

53 §. Die besten Häven sind zu Flensburg, Eckernföhrde und Sonderburg, woselbst die größten Kaufardeyschiffe mit ihrer Ladung nahe an den Städten an den Schiffbrücken anlegen können.

Häven.

Hiernächst ist die apenrader und hadersleber Föhrde (Meerbusen) ebenfalls zu merken. An der Westseite sind für mittelmäßige und kleine Schiffe verschiedene gute Anländungen, weil daselbst die **Eyder**, die **Hever**, das **schmale Tief**, das **lyster Tief** und das **riper Tief** die Einfahrten zu den Häven und Rehden ausmachen.

Wälder. 54 §. Man trifft im Herzogthume Schleswig zwar viele **Wälder** an; allein sie reichen doch lange nicht so viel Bau- und Brennholz dar, als das ganze Land an der Ost- und Westseite zusammen bedarf. Es haben auch die Wälder in diesem Lande seit Anfang dieses Jahrhunderts durch vieles Weghauen der Bäume, vornehmlich auf adelichen Gütern, ziemlich abgenommen.

Holz und Torf. Inzwischen brennen die Einwohner auf der Geest sowohl Holz als Torf, wovon letzterer auf den vielen Torfmooren im Lande häufig gegraben wird; und es wird auch annoch von der Ostseite des Landes viel Brennholz nach Kopenhagen ausgeführet. Von dem Mangel der Einwohner in der Marsch an Holz und Torf ist schon oben im 32 § Erwähnung geschehen.

Mangel an Bergwerken. Bergwerke trifft man allhier nicht an. Der Weinbau findt so weit nach Norden, folglich auch in diesem Herzogthume, nicht statt, obgleich hin und wieder Trauben wachsen.

Salzsiedereyen. 55 §. In den zweyen Kirchspielen Galmsbüll und Dagebüll an der westlichen Seite dieses Herzogthums sind **Salzsiedereyen**. Das Salz, welches man **friesisches Salz** nennet, und in den dortigen Gegenden zum Einsalzen des Specks und Fleisches, wie auch der Butter und Fische häufig gebrauchet, giebt dem lüneburger weder an Feinheit und Farbe, noch an Schärfe etwas nach, und wird auf folgende Art verfertiget. Die Schiff- oder Fährleute daselbst fahren etwa zu Anfange des

May-

Maymonats eine kleine Weite mit offenen Schuten, welche kleine Schiffe sind, und 20 bis 30, auch wohl mehr Tonnen Salz einnehmen können, vom Lande hinaus, graben zur Ebbezeit den Kley oder Schlick weg, und holen die darunter befindliche Torf- oder Moorerde, welche Teerig oder Kleen heißt, heraus. Diese ausgegrabenen Stücke werfen sie in erwähnte ihre Salzschuten, und führen sie nach ihrem Salzkoge. Hiernächst werden diese Stücke mit breiten Schaufeln aufs Land, sodann in Storden, das ist, in Karren, die man beym Salzwerke gebrauchet, geworfen, dadurch in den Salzkog hineingebracht, und aus den Storden herausgestürzet, durch Schaufeln von einander abgesondert, und die großen Stücke zerschlagen. Wenn nun die Oberseite der Torferde ziemlich abgetrocknet worden ist, gehen Frauenspersonen darinn auf und nieder, und treten sie mit den Füßen dergestalt durch, daß die halb trockene Materie umgekehret, und auch auf der andern Seite bald trocken werden möge. Nach völlig geschehener Trocknung der Torferde wird sie mit einer gewissen Art Harken in kleine Haufen zusammen gebracht, zu Asche verbrannt, und die Asche mit Aschbahren in einen Haufen getragen. Die Asche wird hierauf mit Storden nach den Warfen gebracht, mit salzem Wasser besprenget, und durch und durch angefeuchtet, in große viereckichte Haufen, welche Daan oder Danne genennet werden, gesetzet, auf einander getreten, und mit kleinen Schaufeln fest an einander geschlagen. Alle diese Arbeit dauret jährlich etwa vom 1 May bis zu Jakobstag. Hernach wird die Asche in Salzkothen oder Salzbuden gebracht, und allda mit salzem Wasser begossen. Das aufgegossene Wasser zieht sich hierauf allmählich durch die Asche durch, wird ausgeza-

pfet, und wieder aufgegossen, bis es die meiste Schärfe oder Salzigkeit an sich gezogen hat. Wenn ferner dasselbe in einen eisernen Salzkessel oder Salzpfanne gethan, Feuer unter den Kessel geleget, und allda die gehörige Zeit hindurch unterhalten worden ist: so siedet endlich das Salz, und man wirft die verbrauchte Asche hinweg. Diese Salzsiedereyen sind bisher aus verschiedenen erheblichen Ursachen in große Abnahme gerathen. Im Kirchspiele Galmsbüll sind annoch 6 Salzsiedereyen; allein im Kirchspiele Dagebüll ist es mit diesem Salzwesen fast zu Ende *.

* Von Verfertigung dieses friesischen Salzes trifft man eine ausführliche Beschreibung im 6, 7, 8 und 9 Stücke der schleswigholsteinischen Anzeigen auf das 1768 Jahr an. Hieraus ist dieser Paragraph genommen worden.

Drittes

Drittes Hauptstück.

Von den jetzigen Einwohnern und deren Sprachen, den Privilegien des Landes, dem Prälaten, der Ritterschaft, den Städten, den Land- und Hausleuten und Bauren.

56 §.

Das Herzogthum wird jetzo von Niedersachsen, Dänen oder Jüten und Friesen bewohnet, wozu noch die Holländer in Friderichsstadt und die Brabander auf Nordstrand kommen; daher giebts hier verschiedene Sprachen. Die friesische Sprache, welche verschiedene von einander abweichende Mundarten hat, stimmt mit einigen Mundarten der deutschen Sprache in vielen Wörtern überein. Es ist auch die friesische Sprache mit der engländischen nahe verwandt. Es wird friesisch in einem Stücke des westlichen Theils des Herzogthums, und zwar in dem Amte Husum, der Landschaft Bredstedt, außer im Kirchspiele Viöl, woselbst ein plattes Dänisch gesprochen wird, in Böcking- und Widingharde, an etlichen Orten in Karrharde, auf den Inseln Helgoland, Föhr und Sylt, auf Amröm und den unter dem Amtmanne zu Husum stehenden nordstrandischen Inseln geredet; der Gottesdienst aber in hochdeutscher Sprache gehalten.

Jetzige Einwohner.

Sprachen.

Die Friesische.

57 §. Plattdeutsch oder niedersächsisch wird geredet und hochdeutsch geprediget im südlichen Theile des Herzogthums, und zwar in den Städten, Schleswig, Eckernföhrde, Husum, Friderichsstadt, wie auch in ganz Eyderstedt, in

Die Deutsche.

der Landschaft Stapelholm, in den Harden des Amtes Gottorf, die der Schley gegen Süden liegen, im Amte Hütten, in Schwansen, im dänischen Walde und auf Femern. In den übrigen Städten redet man theils beyde Sprachen, plattdeutsch und dänisch, theils, nämlich in der Stadt Arröeskiöping, bloß dänisch, außer daß in erstern sowohl, als überhaupt fast im ganzen Herzogthume, die Vornehmeren sich der hochdeutschen Sprache zu bedienen pflegen. Im Amte Gottorf, so weit es nordwärts der Schley liegt, und im Amte Flensburg wird von den Bauren gemeiniglich dänisch geredet, obgleich der Gottesdienst bloß in hochdeutscher Sprache gehalten wird. Im Amte Tondern, die oben genannten friesischen Gegenden und Oerter ausgenommen, und im Lande Sundewitt wird der Gottesdienst mehrentheils in dänischer Sprache verrichtet, und diese Sprache wird in den Aemtern, Apenrade, Lügumkloster, Hadersleben, Sonderburg, Norburg, und Gravenstein, wie auch im augustenburgischen Districte auf Alsen, und in der Stadt Arröeskiöping auf Arröe, folglich im nördlichen Theile des Herzogthums, sowohl im Reden als beym Gottesdienste schlechterdings gebrauchet. Es sind auch in Flensburg und allen übrigen nordwärts liegenden Städten eigene dänische Prediger bestellet, welche um der vielen Dänen willen, die sich vornehmlich unter den Dienstbothen befinden, wenigstens jeden Sonntag eine dänische Predigt halten müssen. Eben dieselbe Sprache, die in Predigten gebrauchet wird, wird auch in den Schulen getrieben, folglich sind auf dem Lande an bloß dänischen Orten dänische Schulmeister. Allein in den größern Schulen in den Städten wird die hochdeutsche Sprache gebrauchet.

Die Dänische.

Sprache in Recessen, Urtheilen und Gesetzen.

58 §. Vor den höchsten Landesgerichten und den meisten Untergerichten des Herzogthums werden alle Rechtssachen in hochdeutscher Sprache vorgetragen und verhandelt, und die Urtheile in eben dieser Sprache gefället. Es werden auch alle landesherrliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in deutscher Sprache gegeben. Allein in den Gerichten des Amtes Hadersleben wird gemeiniglich dänisch recessiret; daher es kömmt, daß solche Recesse und Urtheile ins Deutsche übersetzet werden müssen, wenn sie durch die Appellation an das gottorfische Obergericht gelangen.

Von der Zahl aller Einwohner im Herzogthume.

59 §. Das Herzogthum ist ziemlich volkreich, und man kann die Zahl aller Einwohner in demselben füglich auf etwa zweymal hundert und sieben und siebzig tausend Menschen schätzen; wie unten im 109 § näher angezeiget werden wird. Die Einwohner und Unterthanen sind der Prälat und Probst des adelichen Fräuleinklosters Sanct Johannes zu Schleswig, Edelleute, Oberbeamte, Räthe, Gelehrte, Unterbeamte, Bürger, Land- und Hausleute und Bauren; den Kriegsstand ungerechnet. Schon vor der Regierung des oldenburgischen Stammes hatte das Land verschiedene Privilegien. Diese wurden den Ständen der beyden Länder, Schleswig und Holstein, die sich genau vereiniget hatten, und aus dem Bischofe und Domkapittel zu Schleswig [19]), den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten bestunden, 1460 nach der Wahl Königs Christians I. zum Landesherrn, und 1524 von König Friderich I. ansehnlich vermehret. Man kann solche unten im dritten Theile in dem Abdrucke der wichtigsten zur Geschichte dieses Herzogthums gehörigen Urkunden unter der zweyten, dritten und fünften Zahl antreffen. Es ist auch noch diese Stunde eine andere Einrich-

Von den Privilegien des Landes.

tung der Auflagen, andere Gesetze und überhaupt eine ganz andere Verfassung im Herzogthume Schleswig, wegen dessen Privilegien und wegen der genauen Verbindung mit Holstein, als in Dännemark, und Prälat und Ritterschaft dieses Herzogthums läßt mit den holsteinischen Prälaten und dortiger Ritterschaft seine Privilegien von einem jeden neuen Könige sorgfältig bestätigen. Daher muß man die Einrichtung und Verfassung, die in Dännemark gewöhnlich ist, von der schleswigschen sehr wohl unterscheiden.

19) Die beyden Bisthümer Schleswig und Lübeck und deren Domkapittel werden in des Herzoges, nachmaligen Königes, Christian III. am Sonntage Trinitatis 1533 verliehener Bestätigung der Privilegien beyder Herzogthümer Schleswig und Holstein die vornehmsten Glieder und Häupter dieser Lande, und die beyden Bischöfe zu Schleswig und Lübeck in der am Freytage nach Andreastag 1533 ausgefertigten Union, welche sie mit eingegangen und unterschrieben haben, gleich der Ritterschaft und Mannschaft von dem damaligen Herzoge Christian unse leve getruwe genannt. Was erstere anbetrifft, so sehe man den Anhang bey C. G. Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien, und zwar die 15 Seite. Letztere, nämlich die Union, steht unten im Abdrucke der Urkunden unter der sechsten Nummer. Es führet auch die erneuerte Landesmatrikel des Herzogthums Holstein von 1652 unter andern das Domkapittel zu Lübeck und das Stift Eutin, obgleich der Bischof zu Lübeck unstreitig ein unmittelbarer Stand des deutschen Reiches ist, für gewisse Pflüge an, und 1695 sollte das lübeckische Domkapittel und das eutinische Stift nebst andern mehrern zur Huldigung des Herzogs Friderichs IV zu Gottorf, welche aber, weil beyde regierende Landesherren uneinig waren, nicht vor sich gieng, mit berufen werden. Allein das Domkapittel zu Lübeck und das Stift Eutin bezahlen seit geraumer Zeit an die regierenden Herzoge zu Holstein wegen ihrer in diesem

Herzog=

Herzogthume liegenden Dörfer keine Landessteuer mehr. Es können hiebey nachgelesen werden A. H. Lackmanns Einleit. zur schlesw. holst. Hist. 2 Th. 507, 508, 510 und 515 S. C. Dankwerths Landesbeschr. 230 S. 1 col. und andere Bücher.

60 §. Im Herzogthume Schleswig ist seit dem 1624 erfolgten Tode des Bischofs zu Schleswig, Herzogs Ulrichs, kein Bischof mehr vorhanden, sondern gegenwärtig nur ein Prälat; nämlich der Probst des adelichen Fräuleinklosters Sanct Johannes zu Schleswig. Prälat.

61 §. Die besonderen Privilegien der Ritterschaft oder des Adels einländischer Herkunft in Schleswig und Holstein, wie auch derjenigen Edelleute, welche durch eine ordentliche Aufnahme die Rechte und Freyheiten der Eingebohrnen erlanget haben, sind entweder persönlich, oder Vorrechte der adelichen Güter, oder gemischte Vorrechte. Zu den persönlichen Vorrechten muß man die 4 Klöster der adelichen Fräulein in beyden Herzogthümern, nämlich zu Schleswig, Itzehoe, Preetz und Uetersen; die Befugnisse, Testamente und andere Verordnungen des letzten Willens ohne königliche Bestätigung zu errichten [20]), und sich ohne königliche Dispensation im Hause trauen zu lassen; daß ein Schleswiger oder Holsteiner von Adel unmittelbar vor dem Landgerichte zu belangen ist; und daß beym Verbrechen des Todtschlags die Wahl des Landgerichts, oder an dessen statt eines mit lauter adelichen Personen besetzten peinlichen Gerichts dem anklagenden mit dem Entleibten verwandten, oder sich zur Reinigung angebenden Theil frey steht [21]), wie auch die Haubenbandsgerechtigkeit der adelichen Witwen [22]) rechnen. Ritterschaft. Deren persönliche Vorrechte.

20) Man

20) Man sehe hinten die Urkunde unter der fünf und dreyßigsten Zahl.

21) Die schleswigholsteinische Landgerichtsordnung im 4 Th. 25 Titel, 12, 13 und 14 §.

22) Hievon sehe man die eben genannte Landgerichtsordnung im 4 Th. 5 Titel.

Vorrechte der adelichen Güter.

62 §. Zu den **Vorrechten der adelichen Güter** gehöret, daß sie von einem jeden frey und ungehindert gekaufet und verkaufet werden können; daß ihre Besitzer wegen dessen, was sie an Korn und Baumaterialien zum Behuf ihrer Güter, und an Wein, Bier und andern Waaren zu ihrer eigenen Nothdurft und Haushaltung einführen, auch wegen des Korns, Viehes, Pferde und der Waaren, die auf ihren Gütern erbauet, erzogen und gemacht sind, bey der Ausbringung von allen Zöllen und Licenten gänzlich, und wegen das Viehes, das sie zum Nutzen ihrer Güter aus fremden Landen kommen lassen, von Erlegung des großen Zolles, jedoch gegen Ausstellung eines eydlichen Scheines, frey seyn; daß sie unmittelbar unter dem Landgerichte stehen; daß sie und ihre Untergehörigen sich im dritten Grade gleicher Linie ohne Dispensation verheurathen dürfen [23]); daß sie die hohe und niedere Jagd haben; und daß ein Theil derselben die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit und die Leibeigenschaft über seine Untergehörige, wie auch das Patronatrecht, ausübet, auch Fischereyen und Mühlen besitzet.

23) Die bereits oben unter die 35 Nummer angeführte Urkunde, die unten angetroffen wird.

Gemischte Vorrechte.

63 §. Zu den **gemischten Vorrechten** kann man die Freyheit vom Gebrauche des gestempelten Papiers rechnen, deren sowohl die Besitzer adelicher Güter, und ihre Untergehörige auf den Gütern selbst,

selbst, als auch die Edelleute in allen ihren Rechtssachen vor dem Land- und übrigen Ober- und Untergerichten, nicht weniger in allen ihren Angelegenheiten, wodurch sie sich auf ihrer Seite zu etwas verbindlich machen, genießen. Die Erscheinung auf Ritter- und Landtagen ist auch ein gemischtes, und zwar ein solches Vorrecht, welches nur denjenigen von der Ritterschaft, welche adeliche Güter besitzen, und zugleich einländischer Herkunft sind, oder ihnen vermöge einer besondern Aufnahme gleich geachtet werden, zusteht.

Von unausgemachten Gerechtsamen.

64 §. Der Adel in Schleswig und Holstein hält sich noch zu einigen mehrern Gerechtsamen, zum Exempel der Jagdgerechtigkeit auf Mankgütern, das ist, Streugütern, die verschiedene Herren haben, und der persönlichen Zoll- und Licentfreyheit, welche ihm aber streitig gemachet, und niemals völlig entschieden worden sind, berechtiget. Er hat seinen eigenen Landsyndicus und sein Archiv in Kiel.

Von Lehngütern.

65 §. Es gehöret nur eine Lehngrafschaft, Namens Reventlau, zu diesem Herzogthume. Sie liegt in Sundewitt, hieß in alten Zeiten das Gut Sandberg und gehörte zum Amte Sonderburg, und hat von König Christian V. 1673 die meisten adelichen, 1681 und 1685 aber diejenigen Vorrechte, welche andere dänische Grafschaften genießen, ebenfalls erhalten. Sonst findet man in diesem Herzogthume zufolge des im May 1674 auf dem zu Rendsburg gehaltenen Landtage von den Landesherren der Ritterschaft zugestellten Verzeichnisses nur ein einziges adeliches Lehngut Gerebye, welches vom Landesherrn bey vorfallenden Veränderungen zu Lehn genommen werden soll [24]). Im Herzogthume Holstein hingegen ist eine ziemliche Anzahl adelicher Lehngüter [25]). Sie

sind

sind aber alle nebst Gerebye uneigentliche Lehne, welche vererbet, verpfändet, verkaufet, und sonst auf andere Weise gleich den übrigen Allodialgütern veräußert werden können [26]).

24) In Noodts Beyträgen findet man im 1 B. auf der 640 Seite einen am Sonntage Judica 1569 von den damaligen Landesherren über die holsteinischen adelichen Güter, Hanrau und Kleetkamp, wie auch das schleswigsche adeliche Gut Gerebye ausgestellten Lehnbrief.

25) Noodts Beyträge 1 B. 635 bis 651 S.

26) Eben daselbst 649 und 650 S.

Städte.

66 §. Die Städte machten vor Zeiten einen Stand des Landes aus, und erschienen in dieser Eigenschaft auf den schleswigholsteinischen Landtagen.

Ehemalige Rangordnung der Städte in Schleswig und Holstein.

Die Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein hatten damals ihre eigene Rangordnung, und wurden bey Königs Friderichs III. zu Flensburg 1648 und Herzogs Christian Albrechts zu Schleswig 1661 vorgegangener Huldigung in folgender Reihe aufgerufen: Schleswig, Flensburg, Kiel, Rendsburg, Itzehoe, Oldesloe, Hadersleben, Tondern, Krempe, Wilster, Eckernföhrde, Burg, Segeberg, Heiligenhaven, Avenrade, Neustadt, Oldenburg und Lütkenburg. Die unter dieser Zahl fehlenden neuern schleswigschen Städte, Husum, Friderichsstadt, Tönning und Garding, wie auch Glückstadt in Holstein sind den erstern niemals beygesellet worden, und die alten Städte Sonderburg und Arröeskiöping im Herzogthume Schleswig, wie auch Plön und Holstein, gehörten damals den abgetheilten Herzogen sonderburgischer Linie. Allein auf den letzten Landtagen von den Jahren 1674 bis 1675 und 1711 sind die Städte nicht mit gewesen. Es ist auch wegen vieler Staatsursachen gar kein Anschein vorhanden, daß eine

solche

solche Versammlung jemals wiederum sollte gehalten werden. Bey jetziger Verfassung also läßt jede Stadt im Herzogthume ihre Privilegien nach Absterben des Königes allezeit bestätigen, und befindet sich auch unter der sanften und weisen dänischen Regierung recht wohl dabey.

67 §. Man muß die Hausleute und die Bauren im Herzogthume nicht mit einander vermengen, und von ihnen die Pächter der königlichen, fürstlichen oder adelichen Güter unterscheiden. Die Hausleute wohnen in den Marschländern und auf Femern, haben vor den Bauren verschiedene Freyheiten und Vorzüge voraus, und ihre Höfe und Ländereyen gehören ihnen völlig eigenthümlich. Die Bauren sind von verschiedener Art, und wohnen alle auf der Geest. Unter denselben sind zuerst die Bonden zu bemerken, welche ihre Bauerngüter und Höfe mit vollem Eigenthumsrechte besitzen. Hierauf folgen die Festeleute oder Lansten, die ihre Güter entweder vom Könige, oder den Herzogen zu Glücksburg und Augustenburg, oder dem Grafen von Reventlau, oder andern Besitzern adelicher Güter, oder den Klöstern und Kirchen, worunter die Güter gehören, festen oder zu Lehn nehmen müssen, und nur das nützliche Eigenthum (dominium utile) daran besitzen. Die Ländereyen der Bonden und Lansten werden in einigen Gegenden, Bohlen, in andern, Hufen, oder auch Staven, und die Besitzer derselben von diesen Namen Bohlsleute, Hufener nnd Stavener genennet. Einige Bonden und Lansten haben ganze, andere halbe, andere aber nur viertel oder sechstel Hufen, und zum Theil noch weniger. Einige besitzen mehr als eine, noch andere einen andern Theil einer Hufe, als hier angezeigt worden ist.

Hausleute.

Bauren.

Bonden.

Festeleute oder Lansten.

Bohlsleute, Hufener oder Stavener.

68 §.

Käthner.

68 §. Nach den Bonden und Lansten bemerken wir unter den Bauren die **Käthner**, welche eine Kathe, oder ein Haus nebst einem Kohlgarten, manche auch zugleich etwas Land, einige aber hin und wieder eine Koppel, das ist, ein Stück eingezäuntes Land, besitzen, und wovon manche in der gemeinen Weyde in den Gegenden, wo dieselbe vorhanden ist, etwas Vieh zu weyden befugt sind. Sie sind zu gewissen Abgiften oder Dienstleistungen verbunden, und viele müssen ihre Kathen nach altem Herkommen festen. Hiernächst folgen die

Insten.

Insten, welche bey andern Bauren zur Miethe wohnen. In einigen Aemtern und Gegenden werden auch diejenigen, welche ihre Häuser auf Bauern=oder Predigergründen gebauet haben, und an den Landesherrn keine andere Abgiften, als bloß Verbittungsgeld oder Schutzgeld erlegen, Insten, jedoch auch Bauren=oder Predigerkäthner genannt.

Freye Leute und Leibeigene.

69 §. Die Einwohner in den Aemtern und Landschaften sind durchgehends für ihre Personen **freye Leute**. Man trifft aber auf vielen adelichen Gütern **Leibeigene** an, welche zum Gute nebst ihren Ländereyen gehören, auch entweder gemessene oder ungemessene Dienste, dem Herkommen nach, verrichten müssen, und ohne Erlassungsbriefe von dem Gute nicht wegziehen dürfen. Diese bestehen aus Bohlsleuten oder Hufenern, Käthnern und Insten. Auf einigen adelichen Gütern sind also die Bohlsleute und Käthner Lansten, welche für ihre Personen und Familie freye Leute sind; auf andern aber Leibeigene. Hingegen werden auf den adelichen Gütern, außer auf Langenvorwerk, Rönhof, Maybüllgaard, Kekenißgaard und Gammelgaard auf Alsen, welche vormals zum Amte Sonderburg gehöret haben, keine Bonden angetroffen.

Viertes Hauptstück.

Von der Kirchengeschichte und Kirchenverfassung.

70 §.

In uralten Zeiten waren die Einwohner in diesem Lande, so wie überhaupt in Dännemark, Heyden, welche verschiedene Götter verehrten, und ihren Götzendienst anfänglich im freyen Felde auf Höhen und in Haynen hielten, hernach aber auch, vornehmlich an den Orten, wo ihre Altäre und Hayne stunden, Götzenhäuser errichteten, und es ist erweislich, daß sowohl zu Schleswig, als auch in dem alten Nordfrieslande an vielen Orten heydnische gottesdienstliche Gebäude gewesen sind [27]). Heydnische Religion.

27) Tr. Arnkiel von der mitternächt. Völker Leben, Thaten und Bekehrung im 1 Th. 30 und 31 Kap.

71 §. Wie der in Jütland regierende König Harald von des jütischen Königes Godfrieds Söhnen, welche zugleich in Dännemark regierten, bedrohet worden war, daß sie ihn aus dem Reiche vertreiben wollten, so nahm er seine Zuflucht zum römischen Kaiser Ludwig dem Frommen, wandte sich zur christlichen römischkatholischen Religion, ließ sich zugleich mit seiner Gemahlinn und vielen Dänen im Jahre 825 oder 826 nach Christi Geburt auf der Insel Ingelheim bey Maynz in der Albanskirche taufen, und von zweenen römischkatholischen Mönchen, dem nachherigen hamburgischen Erzbischofe Anschar und Gaudbert, in Dännemark zurück begleiten [28]), die an verschiedenen Die christliche Religion wird eingeführet, und

Orten christliche Gemeinen stifteten, insonderheit zu Haddebye oder Schleswig, wo die allererste Kirche hier zu Lande etwa im Jahre 827, oder vielleicht etwas später, erbauet wurde. Allein, die neu bekehrten Dänen wurden in den folgenden Zeiten häufig, vornehmlich von dem Könige Gorm dem Alten oder Grausamen, dessen Tod Thormod Torfäus in das Jahr 935 setzet [29], in dem ersten und größten Theile seiner Regierung stark verfolget.

28) Th. Torfaei series dynast. et regum Daniae p. 413 et 414. E. Pontoppidans annal. eccl. Dan. 1 Th. 25 u. 26 S.

29) Torfaeus l. c. p. 240. Idem in trifolio histor. p. 21 et 109.

nimmt zu. 72 §. Endlich brachte es der im Jahre 936 gestorbene hamburgische und bremische Erzbischof Unno dahin, daß König Gorms Sohn, Prinz Harald Blaatand, der für seinen alten abgelebten Vater die Verwaltung der Regierung in Dännemark, wenigstens in den letzten 15 Jahren, führte, die Predigt der **christlichen Religion**, welche damals und schon lange vorher mit Menschensatzungen und Aberglauben vermischt war, erlaubete, und den **Frotho**, welcher Jütland vorgesetzet war, auch von vielen alten Schriftstellern ein König genennet wird, und als ein von Unno getaufter Christ das Christenthum öffentlich auf alle Weise beförderte, hieran nicht verhinderte.

73 §. Es verbesserte daher Frotho die Kirchen zu Haddebye und zu Ripen, erbauete auch eine neue Kirche zu Aarhuus, und ließ zur Zeit des Königes in Dännemark Harald Blaatands auf den ihm von dem römischen Pabste Agapetus II ertheilten Rath im Jahre 948, welches in das zwölfte Jahr der Regierung des römischen Kaisers

Otto

Otto des Großen einfällt, 3 Bischöfe durch den hamburgischen und bremischen Erzbischof Adeldag im zwölften Jahre seines Erzbisthums einweihen; von welchen Häred, als der erste Bischof, welcher bey alten Schriftstellern auch Hered oder Orod heißt, und mit nicht so vieler Richtigkeit Harald genennet wird, der Kirche zu Haddebye oder Schleswig, Lisdag der ripenschen, und Rimbrand der aarhuusischen Kirche vorgesetzet [30]), alle 3 Bisthümer aber in so genannten geistlichen Sachen von erwähntem Pabste Agapetus II. unter das hamburgische und bremische Erzbisthum am 3 Januar 952 geleget wurden [31]).

Häred, erster Bischof zu Schleswig.

30) Man findet diese historischen Begebenheiten in Olavi Trygvini Regis Norvagiae Vita c. 69.

31) N. Staphorst hat im 1 B. a. d. 290 S. seiner hamburgischen Kirchengeschichte hievon den Beweis geführet.

74 §. Es läßt sich also das Vorgeben einiger Schriftsteller mit hinlänglichen Gründen nicht behaupten, daß Kaiser Otto der Große diese 3 Bisthümer angeordnet, oder auch nur eine einzige Kirche in Dännemark erbauet, und mit Einkünften versehen habe. Allein, so viel ist unstreitig, daß Otto der Große durch den Feldzug in Dännemark, den er nicht eher als nach seinem im Jahre 965 aus Italien erfolgten Rückzuge, mithin nicht nach der Meynung vieler Geschichtschreiber im Jahre 948, unternommen haben kann, bewirkte, daß der König in Dännemark Harald Blaatand, welcher im Jahre 965 annoch ein Heyde war, sich zum christlichen Glauben wandte, und sich mit seiner Gemahlinn, welche Saxo Grammatikus Gyritha, Adam von Bremen aber Gunild nennet, und seinem Sohne Svend im Jahre 966, oder

Kaiser Otto der Große hat keine Bisthümer in Dännemark angeordnet, sondern nur die christliche Religion in diesem Reiche befördert.

vielleicht richtiger 968, taufen ließ [32]), die Einführung der christlichen Religion in Dännemark auf alle Weise beförderte, und viele Kirchen, wiewohl nur von Holz, erbauete.

32) Von allen diesen bisher erzählten Begebenheiten kann man nachsehen I. Grammii schol. perpet. ad Meursii hist. Dan. in edit. Florent. Col. 110, 111, 124, 129, 130, 140, 149, 151 - 154 et 157, ibique allegatos scriptores.

Nach Svend Tyfveskaegs Verfolgung wird die christliche Religion in Dännemark die herrschende.

75 §. Haralds Sohn, König Svend Tyfveskaeg oder Tyggeskaeg, fiel vom christlichen Glauben ab, zerbrach die erbaueten Kirchen, und war in den ersten Jahren seiner Regierung ein heftiger Verfolger der Christen, wendete sich aber nach gehabten vielen Unglücksfällen wiederum zur christlichen Religion, und beförderte dieselbe. Unter ihm bekamen die Christen in ganz Dännemark etwa um das Jahr 1000 völlige Ruhe. Alle bis zur Zeit der Reformation nachfolgende Könige in Dännemark waren römischkatholische Christen, ließen diese Religion in ihren Landen immer mehr, und zum Theil auch außerhalb, ausbreiten, auch viele Kirchen erbauen, und legten ebenfalls in den übrigen dänischen Provinzen mehrere Bisthümer an.

Erbauung vieler Kirchen und Klöster.

76 §. Unter Svend Tyfveskaegs Sohnes, des Königes in Dännemark, England und Norwegen, Knuts des Großen, Regierung, welche in Dännemark von 1017 bis den 12 November 1036 währte [33]), wurden viele Götzenhäuser dieses Landes in christliche Kirchen verwandelt, und manche Kirchen von Dufsteinen, die nebst andern Waaren aus England nach diesem Lande für einen geringen Preis herbeygebracht wurden, aufgeführet, überdem auch sehr viele andere Kirchen von Holz erbauet, nicht weniger die Zahl der Mönche in

den

den aufgeführten und erweiterten Klöstern ansehnlich vermehret [34]). Es ist auch wahrscheinlich, daß manche Götzenhäuser dieses Landes in christliche Kirchen damals verwandelt worden sind [35]).

Schädliche Einfälle der Wenden.

Bey dem Einfalle, welchen die heydnischen Wager- und Obotriterwenden im Jahre 1066 in Holstein und in dieses Land thaten, verwüsteten sie die Städte Hamburg und Schleswig, rissen Kirchen und Klöster häufig nieder, verfolgten die Christen grausam, und wiederholten diese Einfälle zu verschiedenen Zeiten.

33) Dansk historisk Almanak udgiven af det kongelige Videnskabernes Societet. Kiöb. 1762.

34) Hievon sehe man I. A. Cypraei annales episc. Slesvic. p. 90, 92-94.

35) Tr. Arnkiel a. a. O. im 2 Th. 254, 255 S.

Römischkatholische Bischöfe zu Schleswig in diesem Zeitbegriffe.

77 §. Der erste Bischof zu Schleswig war, wie oben erwähnet worden ist, Hâred. Auf ihn folgten **Volkbert**, **Poppo**, **Esico**, **Rudolph I**, **Sivard I** und **Rudolph II**, als Bischöfe. Die Jahre, worinn alle diese zu Bischöfen erhoben worden und gestorben sind, kann man nicht eigentlich und mit Gewißheit bestimmen. So viel ist gewiß, daß Rudolph II. die nach Abbrennung der alten neu erbauete Domkirche zu Minden im Jahre 1080 eingeweihet hat, folglich damals noch im Leben gewesen ist [36]).

36) Cypraeus l. c. p. 113.

Das Bisthum Schleswig wird dem neuen Erzbisthume Lund unterworfen.

78 §. Im Jahre 1104 wurde der Bischof Ascer oder Adzer zu Lund in Schonen vom Pabste Paschalis II. zum Erzbischofe, und sein Bisthum zum Erzbisthume gemacht, auch zu dem Ende demselben 7 dänische Bisthümer, worunter das **Bisthum Schleswig** mit zu zählen war, unterge-

ben; welche alle vorher unter dem Erzbischofe zu Bremen stunden [37]).

37) E. Pontoppidans annal. eccl. Dan. im 1 Th. 378, 341 bis 345 S.

Bekehrung der Nordfriesen.

79 §. Nach dem Berichte des J. A. Cypräus bekehrten sich die Friesen an der westlichen Seite dieses Landes zu Ausgange des eilften oder Anfange des zwölften Jahrhunderts zum christlichen Glauben, und es wurde die erste und zwar kleine Kirche zu Tating in Eyderstedt 1103 von Holz erbauet, hiernächst aber mehrere Kirchen daselbst unter ihnen aufgerichtet [38]). Vornehmlich ließ König Waldemar I, oder der Große, in ganz Dännemark, und also auch in diesem Lande, unter seiner fünf und zwanzigjährigen Regierung von 1157 bis 1182 unzählig viele Kirchen von gehauenen Feldsteinen und von gebrannten Steinen zum Theil neu erbauen, zum Theil aus hölzernen in steinerne verwandeln [39]). Ueberhaupt aber führte man hiernächst überall bis zu den Zeiten der Reformation beständig mehrere Kirchen auf.

Erbauung mehrerer Kirchen.

38) I. A. Cypraeus l. c. p. 137. Man sehe auch A. Heinrich Walters schleswigische Kirchenhistorie, 72, 73 Seite.

39) Pontoppidan a. a. O. a. d. 241, 242 u. 243 S.

Mönchsorden

80 §. Die Zahl der Mönche und Klöster vermehrte sich im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte sehr stark. Ins besondere entstunden im dreyzehnten Jahrhunderte die beyden zahlreichen Mönchsorden, der Minoriten oder Franciscaner, welche man hier zu Lande gemeiniglich graue Brüder zu nennen pflegte, und der Dominicaner, die auch schwarze Brüder genennet wurden. Franciscus von Assisio, im Herzogthume Spoleto aus Italien gebürtig, welcher 1226 gestor-

der Franciscaner,

Dominicaner,

gestorben, und 1228 in der römischkatholischen Kirche für einen Heiligen erkläret worden ist, stiftete 1209 den erstern, und der 1221 gestorbene und ebenfalls unter die Heiligen gerechnete Dominicus, ein Spanier, 1216 den letztern Orden, welcher sonst auch der Predigerorden heißt [40]). Die Minoriten erbaueten in Süderjütland 1232 ihr erstes Kloster zu Flensburg, hiernächst 1238 eins zu Tondern, und 1240 eins zu Schleswig; die Dominicaner hingegen führten 1235 ein sehr ansehnliches Kloster zu Schleswig auf [41]).

40) L. du Fresnoy chronolog. Tafeln der allgemeinen Historie im 2 Th. 350 u. 351 S. I. A. Cypraei annal. episc. Slesvic. l. c. p. 237.

41) Cypraeus l. c. p. 239 et 240.

81 §. Außer diesen Mönchen waren auch schon vorher Cistercienser, welche zum Theil Bernhardiner hießen, und Augustiner vorhanden; indem unter andern die Cistercienser zu Lügumkloster und Ruhekloster, an welchem letzterm Orte jetzo Glücksburg ist, und die Augustiner zu Schleswig ein Kloster hatten. Die Erbauung mehrerer Mönchsklöster daurete in diesem Lande in den nachfolgenden Zeiten so lange, bis das ganze Pabstthum allhie durch die Reformation ein Ende nahm. Cistercienser und Augustiner.

82 §. Wie der römische Pabst Hadrian IV. im Jahre 1159 gestorben war, ein Theil der Kardinäle Victor IV., ein anderer Theil aber Alexander III. zum Pabste erwählet hatte, König Waldemar I. in Dännemark die Partey Victors IV., und die dänische Geistlichkeit die Partey Alexanders III. hielt: so kam es bey dieser Gelegenheit zwischen dem königlichen Statthalter zu Schleswig Niklas Rasi Sohne und dem schleswigschen Bischofe Esbern zu so großen Irrungen, daß der Des schleswigschen Bischofs Esberns Schloß Großgottorf wird zerstöret.

Statthalter des Bischofs Esberns Schloß Großgottorf, das unweit dem jetzigen Wirthshause Ruhenkrog, etwa eine halbe Meile nordwärts Schleswig, lag, 1161 angriff, eroberte, zerstörte, und dem Erdboden gleich machte. Der Statthalter aber büßete dabey sein Leben ein. Von diesem ehemaligen Schlosse kann man noch jetzo die Spuren wahrnehmen [42]. Der auf Esbern folgende Bischof Occo bauete hiernächst ein bischöfliches Schloß näher bey Schleswig westwärts zu Kleingottorf. Dieses blieb der Sitz der Bischöfe so lange, bis der Herzog Erich II. zu Süderjütland es nebst dem Vorwerke Großgottorf und einigen andern Gütern von dem Bischofe Niklas II., und hiernächst 1268 von seinem Nachfolger Bundo, durch Tausch an sich brachte. Von diesem Tausche wird unten in der kurzgefaßten Staatsgeschichte ausführlichere Erwähnung geschehen. Wahrscheinlich wird von dieser Zeit an der Hauptsitz der schleswigschen Bischöfe zu Schwabstedt gewesen seyn.

Erbauung des neuen bischöflichen Sitzes zu Kleingottorf, und dessen Vertauschung.

Fernerer Sitz der Bischöfe zu Schwabstedt:

42) Cypraeus l. c. p. 178, 179. A. Hvitfelds Bispers Krönicke 10 S.

Kirchenversammlung zu Schleswig.

83 §. Im November 1222, wie Tucco Bischof zu Schleswig war, wurde zu Schleswig von allen dänischen Bischöfen und ihren Prälaten, unter dem Vorsitze des Kardinals und päbstlichen Gesandten, Gregorius de Crescentia, eine Kirchenversammlung gehalten, und die der dänischen Geistlichkeit auf der 1119 zu Rheims angestellten, und 1120 fortgesetzten Kirchenversammlung schon verbothene Priesterehe aufs neue gänzlich untersaget [43].

Wiederholtes Verboth der Priesterehe.

43) Pontoppidans annal. eccles. Dan. im 1 Th. 349, 518 und 637 Seite. L. du Fresnoy a. a. O. im 2 Th. 337 S.

84 §.

84 §. Im 1352 Jahre, wie Niklas III., oder mit Zunamen Brun, Bischof zu Schleswig war, ließ das schleswigsche Domkapittel ein Verzeichniß von allen ihm gehörigen Kirchen, Dörfern, Gütern und Einkünften verfertigen [44]). Verzeichniß der Güter des schleswigschen Domkapittels.

44) Dieses Register hat Pontoppidan in annal. eccl. Dan. in den 2 Th. a. d. 181. bis 196 S. eingerückt.

85 §. Auf obgenannten Bischof zu Schleswig Rudolph II. folgte nach des Cypräus und Dankwerths Meynung Sivard II. hiernächst Gunner [45]), Alber oder Albrecht, Ricco oder Occo; auf ihn zufolge Hvitfelds Bericht Hermann. Hernach waren Bischöfe zu Schleswig Esbern, Occo, Friederich I., Waldemar, ein Sohn des abgetheilten dänischen Königes Knut V., welcher, weil er seinen Vetter, den König in Dännemark Knut VI. vom Throne zu stoßen, und an dessen Stelle König zu werden trachtete, 1193 gefangen genommen, von ihm 13 Jahre gefänglich gehalten wurde, und sein Bisthum verlohr; ferner Niklas I, Tuceo und Johann I., welcher dem 1240 zu Wordingborg gehaltenen Reichstage, worauf das jütische Gesetzbuch bekannt gemachet wurde, beywohnte. Johann I. starb 1244. Auf Johann I. folgten als Bischöfe zu Schleswig Eskill, Niklas II, Bundo, Jacob, Barthold, der sein Bisthum 1309 an seinen Nachfolger abtrat, Johann II. oder Bockholdt, Helimbert, Niklas III. oder Brun, Heinrich I und Johann III, welcher Scondeleff oder Heß mit Zunamen genennet wurde, 1372 zum Bisthume Schleswig gelangte, und als 49jähriger Bischof 1421 starb. Er erlitt in dieser langen Zeit, zumalen in währendem Kriege, mehr Unglück, als Katholische Bischöfe zu Schleswig bis zur Kirchenverbesserung.

jemand von seinen Vorwesern. Sein Nachfolger hieß **Heinrich II. von dem See**, welcher das Bisthum freywillig aufgab, und auf ihn folgte 1429 **Niklas IV.** mit dem Zunamen **Wulf**, welcher dem Bisthume bis 1474, da er es an seinen Nachfolger mit gutem Willen abtrat, wohl und rühmlich vorstand. Er starb wahrscheinlich 1481. Niklas IV. Nachfolger hieß **Helrich von der Wisch**, welcher am 19 April 1488 starb. Nach seinem Tode hatten die Domherren den Probst Enwald Sövenbroder zum Bischofe erwählet. Weil aber der Pabst Innocentius VIII. einen Namens **Eggard**, welcher den Zunamen **Dürkop** bekam, zum Bischofe zu Schleswig ernennet hatte, so mußte Enwald ihm 1493 weichen. Jedoch zog Eggard bereits 1494 nach Rom, und starb daselbst 1499. Nach Eggards Absterben ernannte der Pabst Alexander VI. den Kardinal **Johann IV. de Castro** zum schleswigschen Bischofe, welcher seinen Anspruch an das Bisthum dem von den Domherren zum Bischofe erwählten **Detlef Pogwisch** gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 300 Dukaten abtrat. Wie Detlef Pogwisch 1507 mit Tode abgegangen war, so wurde der Probst des schleswigschen Domkapittels **Gottschalk von Ahlefeldt** zum Bischofe in Schleswig erwählet. Dieser erlebte die Einführung der evangelischen Religion, widersetzte sich aber, ob er gleich eifrig römischkatholisch war, derselben nicht, wurde daher bey seinem Bisthume bis an seinen Tod gelassen, war **der letzte unter allen römischkatholischen Bischöfen**, und starb am 25 Januar 1541 [46]).

Gottschalk von Ahlefeld, der letzte römischkatholische Bischof zu Schleswig.

45) Die Zeitrechnung, welche Cypraeus l. c. p. 113, 100 und 126 wegen dieser Bischöfe anbringt, ist mit einander nicht zu vereinigen. Man muß daher die rich-

richtige Folge dieser Bischöfe an seinen Ort gestellet seyn lassen.

46) Cypraeus l. c. p. 136, 160, 176, 180, 184, 194. 211, 225, 244, 276, 285, 293, 299, 305, 323, 335, 338, 345, 362, 368, 385, 388, 389, 394, 399 - 401, 414 - 416, 426. Hvitfelds Bispers Krönicke 10, 11 S. Man sehe auch Pontoppidans ann. eccl. Dan.

86 §. Als Doctor Martin Luther zu Wittenberg anfieng, die reine evangelische Lehre wieder herzustellen, fand dieselbe im Herzogthume Schleswig großen Eingang, und wurde zu Husum 1522 durch Hermann Tast und Diederich Becker oder Pistorius zuerst bekannt gemacht[47]), auch vom Könige zu Dännemark Friderich I. und seinem Sohne, dem Herzoge und nachmaligen Könige Christian III, im ganzen Lande befördert.

Anfang der Kirchenverbesserung durch Wiederherstellung der evangelischen Lehre.

47) J. M. Krafts holsteinische zweyhundertjährige Jubelfeyer 103, 104, 228 S.

87 §. 1526 und 1527 wurden sowohl in Flensburg, Husum und Schleswig, als auch in den übrigen Städten des Herzogthums, ordentliche evangelische Prediger bestellet, welches schon 1525 zu Hadersleben geschehen war, die Mönchsklöster und deren Güter, vornehmlich in den Jahren 1527, 1528, 1530, 1536 und 1548, Theils zum Unterhalte der Armen, Theils zu anderm Gebrauche verwendet, die römischkatholische oder papistische Religion im ganzen Lande überall abgeschaffet, und an deren Stelle der evangelische Gottesdienst eingeführet. Es schaffte auch König Christian III. 1536 und 1537 die papistische Religion in Dännemark und Norwegen überall ab, und führte an deren Stelle die evangelische Lehre allenthalben ein. Am 9 März 1542 wurde die neue Kirchenordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ein-

Deren Fortsetzung.

Anwendung der Mönchsklöster und deren Güter.

Schleswigholsteinische Kirchenordnung.

Einwilligung der Landstände in niedersächsischer Mundart vom Könige Christian III. bekannt gemachet [48]). Seitdem ist die christliche evangelische Lehre in diesem Herzogthume die herrschende.

Evangelische Lehre ist die herrschende.

48) A. H. Lackmanns Einleit. zur schleswigholst. Hist. 1 Th. 283, 292-295, 304 S. Heldvaderi sylv. chron. circ. Balth. 2 Th. bey den angezeigten Jahren. Pontoppid. in ann. eccl. Dan. 2 Th. bey eben denselben Jahren. Die Kirchenordnung selbst in corp. statut. provinc. Holsatiae.

Bischöfe zu Schleswig nach der Reformation. Tilemann von Hussen.

88 §. Nachdem der letzte katholische Bischof zu Schleswig, Gottschalk von Ahlefeldt, am 25 Januar 1541 gestorben war, wurde nach einem vom Könige Christian dem III. mit dem Domkapittel zu Schleswig geschlossenen Vergleiche [49]) Doctor Tilemann von Hussen zum ersten evangelischen Bischofe eingesetzet, welcher 1549 des Königes Friderichs I. jüngsten Prinzen, nämlich Friderich II, zum Coadjutor annahm, und am 14 May 1551 starb. Friderich II. wurde am 16 December 1549 von seinem Herrn Bruder, König Christian III. mit dem Bisthume Schleswig belehnet, wurde 1551 Bischof zu Schleswig und Hildesheim, und gieng am 27 October 1556 mit Tode ab. Er hatte nicht lange vor seinem Absterben seinen Herrn Bruder Herzog Adolph zum Coadjutor des Bisthums Schleswig angenommen [50]).

Herzog Friderich II.

49) Dieser Vergleich steht in dem corp. statut. provinc. Holsatiae, und zwar in der Kirchenordnung 73 bis 79 Seite.

50) Lackmann a. a. O. 1 Th. 399, 441, 442, 444 und 472. S.

Herzog Adolph zu Gottorf.

89 §. Herzog Adolph zu Gottorf wurde hierauf nach ausgestellter schriftlicher Capitulation von

von dem Domkapittel zu Schleswig zum Bischofe erwählet, auch von seinem Herrn Bruder, König Friderich II zu Dännemark, 1563 in dieser Eigenschaft bestätiget [51]). Allein, er hielt nicht nur seine Capitulation nicht, sondern er ließ auch 1565 so gar 3 der ältesten Domherren gefänglich einziehen, zernichtete seine Capitulation, und zwang das Domkapittel, daß es in allen und jeden Stücken in sein Begehren willigen mußte [52]).

51) Lackmann a. a. O. 1 Th. 472-474, 538 S. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

52) Lackmann 559, 560 S.

König Friderich II. nimt das Bisthum Schleswig ein.

90 §. Nach Herzog Adolphs am 1 October 1586 erfolgtem Absterben nahm König Friderich II. das Bisthum Schleswig zum Vergnügen des Domkapittels ein, machte dasselbe seiner ehemaligen Vorrechte größtentheils wieder theilhaftig [53]), *setzte, obwohl mit Widerspruche des herzoglichen gottorfischen Hauses*, einen Amtmann zu Schwabstedt, und ließ die Vogteyen und Güter des Bisthums verwalten; welches auch nach seinem Tode vom Könige Christian IV. geschah. 1602 aber wurde **Herzog Ulrich**, König Friderichs II. zweyter Prinz, zum **Bischofe zu Schleswig** angenommen, und starb als Bischof zu Schleswig und Schwerin am 27 März 1624. Dieser war **der letzte von allen schleswigschen Bischöfen** [54]).

Herzog Ulrich, letzter Bischof zu Schleswig.

53) Lackmann a. a. O. 1 Th. 693 S.

54) C. Danckwerths Landesbeschr. der Herz. Schlesw. u. Holst. 123, 124 S. N. Heldvaderi sylv. chron. circ. Balth. 2 Th. 267 S. Lackmann 2 Th. 625, 639 S.

91 §. König Christian IV. nahm hierauf das Bisthum ein, und besaß es unter dem Namen

Fernere Geschichte des Bisthums

des

Schleswig oder des Amtes Schwabstedt.

des Amtes Schwabstedt bis an seinen 1648 erfolgten Tod, obgleich Herzog Friderich III. zu Schleswig = Holstein = Gottorf ihm es streitig machte. Sein Prinz und Nachfolger, König Friderich III., verkaufte 1651 die zum Amte Schwabstedt gehörige Vogtey Stavensbüll auf Alsen an den Herzog Ernst Günther von der sonderburgischen Linie, und besaß den übrigen größten Theil des Amtes, bis er ihn dem Herzoge Friderich III. zu Gottorf und seinen männlichen Erben männlicher Linie am 12 May 1658 durch einen zu Kopenhagen geschlossenen Vergleich, wie auch eine besondere Urkunde abtrat [55]). 1702 trennete die fürstliche gottorfische Vormundschaftsregierung dieses Amt, und vereinbarte die Vogteyen, die im Herzogthume zerstreuet lagen, mit andern fürstlichen Aemtern, bis das ganze ehemalige Amt hiernächst 1713 mit dem übrigen gottorfischen Antheile des Herzogthums an den König Friderich IV. gelangte. Hievon wird unten in der Staatsgeschichte und beym Amte Schwabstedt ein Mehrers vorkommen.

95) Man sehe die unten im dritten Theile unter der siebzehnten und neunzehnten Zahl angeführten Urkunden.

Von dem Zustande des Domkapittels nach der Kirchenverbesserung.

92 §. Das **Domkapittel zu Schleswig** blieb nach der Kirchenverbesserung in seinem Wesen, und es wurde durch die schleswig-holsteinische Kirchenordnung 1542 verfüget, daß künftig nicht mehr als 2 Prälaten und 6 Domherren im Domkapittel zu Schleswig vorhanden seyn sollten, weil in den kurz vorher verflossenen Jahren fast die Hälfte von den Einkünften der Domkirche zum Besten des Vaterlandes abgegangen war [56]), König Friderich III. gab dem Domkapittel am 18 April

18 April 1653 eigene Statuten [57]), trat aber durch den zu Kopenhagen am 12 May 1658 getroffenen Vergleich, wie auch eine besonders errichtete Urkunde erwähntem Herzoge Friderich III. und seinen männlichen Erben männlicher Linie 4 Präbenden des Domkapittels nebst der Domkirche, *Domschule* und dem Domkirchendistricte, ab [58]).

56) Schleswigholst. Kirchenordn. 77, 78 und 62 S. in corp. statut. prouinc. Holsatiae.

57) Sie stehen in den Beytr. zur Erläut. der Hist. der Herzogth. Schlesw. und Holst. 2 B. 4 St. 524-530 S.

58) Die unten unter der siebzehnten und neunzehnten Zahl angeführten Urkunden.

Theilung der Domkapittelsgüter und Aufhebung des Domkapittels.

93 §. Zufolge dessen wurden im Jahre 1661 die Güter des aus acht Prälaturen und Canonicaten oder Präbenden bestehenden Domkapittels *in 2 Theile* getheilet, der eine Theil dem Könige, der andere aber dem damaligen regierenden gottorfischen Herzoge Christian Albrecht, ältestem Prinzen und Nachfolger Herzogs Friderichs III. durchs Loos zugeeignet, letzterm auch die Güter der Domkirche nach einem besondern Verzeichnisse eingeräumet [59]), und also das ganze Domkapittel völlig aufgehoben. Von dem jetzigen Amte des schleswigschen Domkapittels wird unten in der besondern Staatsbeschreibung mit Mehrerm gehandelt werden.

59) Man sehe die unter der ein und zwanzigsten Zahl unten im dritten Theile angeführte Urkunde.

Oberaufsicht über die Kirchen und Prediger im Herzogthum nach der Kirchenverbesserung bis 1713,

94 §. Die Oberaufsicht über die Kirchen, Schulen, deren Prediger und andere Bediente im Herzogthume Schleswig war von der Zeit der Kirchenverbesserung bis 1636 im Herzogthume, so weit es unter den Kirchensprengel der ehemaligen katho-

tholischen Bischöfe zu Schleswig gehöret hatte, nicht auf einen gleichen, fest gesetzten und beständigen Fuß eingerichtet [60]). 1636 aber verordneten Christian IV, König zu Dännemark und Norwegen, und Friderich III, Herzog zu Schleßwig-Holstein-Gottorf, als regierende Landesherren, jeder in seinem Antheile der Herzogthümer einen Generalsuperintendenten. Ob auch gleich hiernächst zu zweyen malen ein königlicher Generalsuperintendent im Herzogthume Schleswig, und einer im Herzogthume Holstein gesetzet wurde, so wurden doch beyde Aemter hernach in einer Person wieder vereiniget, und diese Einrichtung währte bis 1713 [61]).

60) Pontoppidans ann. eccl. Dan. 3 Th. 133 bis 137. S.

61) Pontoppidan a. a. O. 4 Th. 1 B. a. d. 119 u. f. bis zu der 147 folgenden Seiten.

und von 1713 an bis jetzo.

95 §. Allein, wie König Friderich IV. nach der vom gottorfischen Hause an die schwedische Armee freywillig geschehenen Einräumung der Festung Tönning den gottorfischen Antheil der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Besitz nahm: so trug er zugleich seinem damaligen Generalsuperintendenten, dem Doctor Theodor Dassov, durch ein am 13 May 1713 an ihn ergangenes Rescript, die Oberaufsicht in so genannten geistlichen Sachen über die Kirchen, Schulen, deren Prediger und andere Bedienten im gottorfischen Antheile des Herzogthums Schleswig auf [62]). Seitdem hat der jedesmalige königliche Generalsuperintendent zu Rendsburg sowohl die vormals allein königlichen, als auch die ehemaligen gottorfischen, imgleichen die gemeinschaftlich gewesenen adelichen, folglich alle annoch gegenwärtig vorhandene Kirchen, Schulen, Prediger und

Königlicher Generalsuperintendent.

andere

andere Kirchen- und Schuldiener im Herzogthume Schleswig, welche vormals unter den Kirchensprengel der katholischen Bischöfe zu Schleswig gehöret haben, bloß die glücksburgischen ausgenommen, in kirchlichen Sachen unter seiner alleinigen Oberaufsicht gehabt.

62) Hist. Nachr. vom nord. Kriege. 4 Fortsetzung a. d. 298 und 299 S.

Bischöfe zu Ripen und Odense.

96 §. Diejenigen Kirchen und Schulen, nebst deren Predigern und andern Bedienten im Herzogthume Schleswig, welche schon vor der Kirchenverbesserung von Alters her in dem Kirchensprengel der Bischöfe zu Ripen und Odense, sich befunden haben, sind auch nach der Kirchenverbesserung in kirchlichen Sachen, unter der Oberaufsicht der ripenschen und odenseischen Bischöfe und der besondern Aufsicht der dortigen Hardesprobste verblieben. Es stehen ebenfalls die Kirchen und Schulen nebst deren Bedienten, welche im herzoglichen glücksburgischen Erblande angetroffen werden, unter der Oberaufsicht des königlichen Generalsuperintendenten nicht, sondern sie haben, seitdem dieses Land dem Herzoge Johann dem Jüngern zugetheilet worden ist, bloß ihren eigenen Kirchenprobst über sich gehabt.

Kirchenprobst im glücksburgischen Erblande.

Wie weit sich die Oberaufsicht des königlichen Generalsuperintendenten erstrecket.

97 §. Es ist also über die Kirchen, Schulen, Prediger und andere Kirchen- und Schuldiener im Herzogthume Schleswig, welche unter der Oberaufsicht der Bischöfe zu Ripen und Odense, wie auch unter der Aufsicht des glücksburgischen Probstes sich nicht befinden, vom Könige zu Dännemark, als Landesherrn, ein Generalsuperintendent verordnet; und derselbe hat auch die Kirchen, Schulen und deren Bedienten im königlichen Antheile von Holstein, imgleichen nebst dem großfürstlichen rußischen und herzoglichen

holsteinischen Generalsuperintendenten zu Kiel die gemeinschaftlichen adelichen Kirchen, Schulen und deren Bedienten in Holstein unter seiner Oberaufsicht. Der Generalsuperintendent ist überdem zugleich **Kirchenprobst** im Herzogthume Schleswig über die Kirchen, Schulen und deren Bedienten in den Aemtern, Gottorf, Hüttten und des Domkapittels, in der Landschaft Stapelholm und den Aemtern Husum und Schwabstedt, wie auch im Herzogthume Holstein über die Kirchen, Schulen und deren Bedienten im Amte Rendsburg. Seit 1693 muß er in der Neustadt zu Rendsburg in einem zu seinem Aufenthalte erbaueten Hause wohnen.

Der Generalsuperintendent ist zugleich Kirchenprobst in verschiedenen Aemtern und einer Landschaft.

98 §. Der Generalsuperintendent hat seine besondere ausführliche **Instruction**, und ihm liegt unter andern ob, alle Kirchen in den Städten und auf dem Lande innerhalb 3 Jahren zu besuchen, den Zustand, das Leben und den Wandel der Lehrenden und Lernenden zu prüfen, die Umstände und Gebrechen der Kirchen, Schulen und Gemeinen zu untersuchen, und davon seinen Bericht an den König unmittelbar abzustatten [63]). Es werden auch die neuen Prediger von ihm examiniret und ordiniret. Seine Einkünfte bestehen in einem jährlichen Gehalte, wie auch in den Gebühren, welche ihm für die Generalkirchenvisitation von jeder Kirche, für die Tentirung der Candidaten, ehe sie Erlaubniß zu predigen erlangen, für die Examinirung und Ordinirung der neuen Prediger, und für die Introduction der Prediger in adelichen Kirchen gereichet werden, und er genießt bey den Visitationen freye Fuhren und Bewirthung. Ausserdem hat er als Kirchenprobst in seinen Probsteyen für die besondere

Seine Amtsverrichtungen

und Einkünfte.

Visi-

Visitation jeder Kirche, für die Introductionen der Prediger und auch in einigen andern Fällen die gewöhnlichen Gebühren.

63) Man findet die Instruction des Generalsuperintendenten in corp. constit. Holsat. 1 Bande 265 bis 290 S.

99 §. Unter ihm stehen im Herzogthume Schleswig 7 Kirchenpröbste, nämlich zu Flensburg, Tondern, Apenrade, Hadersleben, Sonderburg, Burg und in Eyderstedt, wie auch 1 Kircheninspector zu Husum. Die Pröbste in den 6 zuerst genannten Städten besuchen jährlich, jedoch nicht in den Städten, sondern nur in den Aemtern und Landschaften, die ihnen untergebenen Kirchen. Der Inspector zu Husum stellet die gewöhnliche Besuchung in der dortigen Stadtkirche, woran er selbst als Hauptprediger steht, in jedem Jahre an; seine Aufsicht aber erstrecket sich weiter nicht, als auf die Stadt allein. Diese 7 werden vom Könige unmittelbar bestellet. Der Probst in Eyderstedt aber wird von allen Predigern dieser Landschaft, welche ein Ministerium ausmachen, gewählet, und verrichtet jährlich die Besuchung der Kirchen, wechselsweise Oster- und Westertheile der Landschaft und den Städten Tönning und Garding, dergestalt, daß alle diese Kirchen zusammen innerhalb 2 Jahren, einmal von ihm besuchet werden.

Kirchenpröbste und Kircheninspector.

100 §. Zu Kirchenpröbsten in Tondern, Apenrade, Hadersleben, Sonderburg und Burg, wie auch zum Kircheninspector in Husum werden die Hauptprediger an der Kirche einer jeden Stadt verordnet, und der König ernennet in den 5 ersten Städten, jedesmal einen neuen Probst und Hauptprediger, so wie in Husum einen Kirchen-

Mehrere Nachricht von ihnen

inspector und Hauptprediger, wann diese Aemter erlediget werden. In der Stadt Flensburg sind 3 Pfarrkirchen vorhanden, und die Stelle eines Probstes ist nicht an einer Kirche gebunden. Ob auch gleich der König nach Absterben eines Probstes zu Flensburg einen von den flensburgischen Hauptpredigern wiederum zum Probste zu ernennen pflegt: so werden doch die dortigen Haupt- und Frühprediger aus dreyen vom Magistrat aufgestellten Personen von den Gemeinen nach der Mehrheit der Stimmen jederzeit erwählet, vom Magistrate zu ihren Aemtern berufen, und vom Könige bestätiget. Zum Probste in Eyderstedt wird bald ein Prediger an der einen, bald aber ein Prediger an der andern Kirche durch die Wahl aller dortigen Prediger bestimmet.

und ihren Einkünften.

101 §. Die Pröbste haben von jeder ihrer Aufsicht auf dem Lande anvertrauten Kirche, der Inspector zu Husum aber von seiner Stadtkirche, für die Besuchuug ein Gewisses zu genießen, und, den letzten ausgenommen, bey den Visitationen freye Fuhren und Bewirthung. Die Pröbste haben ebenfalls für die Introductionen der Prediger in ihren Probsteyen ihre Einkünfte. Viele Pröbste verrichten von Amts wegen die Trauungen, Kindtaufen und Leichenpredigten, welche bey denen in ihren Probsteyen befindlichen Predigern vorfallen, und genießen dafür ihre Gebühren. Sie haben auch überhaupt die Aufsicht über die Schulen, und über alle Prediger und andere Kirchen- und Schulbedienten, die in ihren Districten vorhanden sind.

Kirchenvisitatoren.

102 §. In jedem königlichem Amte und in jeder Landschaft, Eyderstedt allein ausgenommen,

sind

sind der Amtmann und Probst Kirchenvisitatoren, die fast an allen Orten, wo die Gemeine die Wahl der Prediger hat, 3 Candidaten nach eingeholtem königlichen Beyfalle auf die Wahl stellen, die neuen Prediger einführen, auf deren und der Küster und Schulmeister Leben und Wandel Achtung geben, die jährliche Kirchenrechnung aufnehmen, über der Kirchen Einkünfte und Ausgaben, wie auch über die Erbauung und Verbesserung der Kirchen und Pfarrgebäude die allgemeine Aufsicht haben, die Kirchengeschwornen bestellen, und noch einige mehrere Verrichtungen haben; von welchen wir unten im neunten Hauptstücke nach Anführung der Consistorialgerichte etwas mehrers anzeigen wollen. In der Landschaft Eyderstedt sind der Oberstaller, der Staller und der Probst, Kirchenvisitatoren.

Patronatrecht in den Aemtern, Landschaften und Städten.

103 §. In verschiedenen Aemtern, werden die Prediger unmittelbar vom Könige ohne Wahl der Eingepfarreten ernannt; in andern hingegen, wie auch in den Landschaften wird aus dreyen Candidaten, welche entweder von den Kirchenvisitatoren, oder von den Kirchenvorstehern auf die Wahl gestellet werden, durch die Mehrheit der Stimmen einer gewählet. In einigen Städten wird das Patronatrecht vom Magistrate, in andern zum Theile von ihm, zum Theile vom Könige, bey einigen Pfarren auch wohl vom Statthalter ausgeübet. Ueberhaupt aber werden alle Wahlen in den jetzo genannten Gegenden vom Könige unmittelbar bestätiget. Die Einkünfte der Prediger sind in den Städten anders als auf dem Lande eingerichtet. Beichtgeld wird in den wenigsten Dorfkirchen gegeben; an dessen statt sind an den meisten Orten gewisse jährliche Opfer ein-

geführet. In einigen Städten hingegen ist beydes gewöhnlich.

278 evangelischlutherische Pfarrkirchen und Kirchspiele gehören zum Herzogthum.

104 §. Es sind überhaupt 278 evangelischlutherische Pfarrkirchen und Kirchspiele, welche, ausgenommen einige im nördlichsten Theile des Herzogthums hin und wieder in den Kirchspielen befindliche, zu Jütland von Alters her gerechnete Unterthanen, in Civil- und Criminalsachen zum Herzogthume wirklich gehören. Die Kapellen in Schlössern, Klöstern und Hospitälern, imgleichen auf einigen adelichen Höfen, wie auch die dänische Kirche in Flensburg, worinn niemand eingepfarret ist, sind unter gedachten 278 Pfarrkirchen nicht mit gerechnet. Jedoch ist die Kapelle im Schlosse Glücksburg, weil der dortige Flecken darinn eingepfarret ist, unter erwähnten Pfarrkirchen mit begriffen.

Davon gehören 48 unter der Bischöfe zu Ripen und Odense Oberaufsicht, auch in Ehe- und Kirchensachen unter das zu Ripen und Odense befindliche Tamperrett,

105 §. Von diesen 278 Kirchen sind in kirchlichen und damit verknüpften Sachen, von uralten katholischen Zeiten her, 2 in Gramharde, 4 in Frößharde, 5 in Kalslundharde, 11 in Hviddingharde, und 5 in Norderrangstrupharde, mithin im Amte Hadersleben 27, wie auch die Kirche Emmerleff im Amte Tondern, und zwar in Hoyerharde, imgleichen die 12 adelichen im Bezirke des Amtes Hadersleben liegenden Kirchen, Gram und Fohl, zusammen also 30 Kirchen, unter der Oberaufsicht des Bischofes zu Ripen; hingegen 10 in den Aemtern Norburg und Gravenstein, 7 im augustenburgischen Districte auf Alsen, und die Stadtkirche zu Arröeskiöping, folglich 18 auf den Inseln Alsen und Arröe, unter des Bischofs zu Odense Oberaufsicht, und die Eingepfarreten aller dieser Kirchen in den jetzo genannten Districten,

aus-

ausgenommen die im Kirchspiele Emmerleff zum Amte Tondern gehörigen Eingesessenen, welche etwa zwey Drittel dieses Kirchspiels ausmachen, gehören in Ehe- und Kirchsachen, unter das zu Ripen und Odense verordnete Tamper-Rett.

und deren Pröbste und Prediger in einigen Sachen unter das Probstgericht und die Lande-Mode.

106 §. Die Hardespröbste und Prediger dieser Kirchspiele stehen in Rechtssachen, welche ihr Amt, ihre Lehre, ihr Leben und Wandel betreffen, unter dem Probstgerichte einer jeden Probstey, und der in dänischer Sprache so genannten Lande-Mode oder Provste-Mode. Der Probst in jeder Harde machet mit Zuziehung zweener Prediger das Probstgericht (praepositurae iudicium) aus. Er verwaltet auch mit ihnen nach Vorschrift des dänischen Gesetzbuches die Theilungen des Nachlasses verstorbener Kirchen- und Schuldiener. Hingegen die Lande-Mode (*synodus* provincialis) besteht aus dem Stiftsamtmanne, dem Bischofe und allen Pröbsten eines jeden Stifts. Das Probstgericht wird nach der Verfassung der dänischen Kirche nur ausserordentlich, in gewissen Fällen, die Lande-Mode aber ordentlich zweymal im Jahre angestellet und gehalten [64]). In diesen Angelegenheiten vorerwähnter 48 Kirchspiele läßt auch nach Bewandtniß der Umstände der König aus der dänischen Kanzley in Kopenhagen, die nöthigen Verfügungen ergehen, und bestellet die Prediger der Kirchspiele, ausgenommen zu Emmerleff, Gram, Fohl, Nottmark, Ketting, Adzerballig, Lysabel, Tandslet, Hörup und Ulkebüll; wo die Kirchenpatronen die Prediger berufen, der König aber die Bestätigung des Rufs in der dänischen Kanzley ausfertigen läßt.

64) Pontoppidans ann. eccles. Dan. im 3 Th. 21, 45 und 46 S. Nachrichten von dem Zustande der

Wissenschaften und Künste in den dänischen Reichen und Ländern im 2 B. a. d. 370, 371 u. 372 S.

Von den adelichen und fürstlichen Pfarrkirchen.

107 §. Es gehöret eine adeliche Pfarrkirche, nämlich Düppel, zur Grafschaft Reventlau, ausserdem aber sind mit der in Ansehung des Patronatrechts dem adelichen Fräuleinkloster zu Schleswig zuständigen Kirche Kahlbye 14 adeliche Pfarrkirchen vorhanden, unter welcher Zahl das unter den Herzog zu Augustenburg gehörige Atzbüll nicht mit gezählet ist. Außer diesen und oberwähnten zwoen adelichen Pfarrkirchen, Gram und Fohl, sind noch sieben augustenburgische adeliche Kirchen, welche auf der Insel Alsen liegen, und bereits im 105 § unter die Zahl der 18 des Bischofes zu Odense Oberaufsicht untergebenen Kirchen mit gerechnet, auch in dem vorigen Paragraphe genannt worden sind. Im glücksburgischen Erblande befinden sich 7 Kirchspiele bloß unter der Aufsicht des dortigen Probstes, und die Prediger an diesen Kirchen werden vom Herzoge zu Glücksburg unmittelbar ernannt.

222 Kirchen und Kirchspiele stehen unter des Generalsuperintendenten Oberaufsicht.

108 §. Von obgenannten 278 Pfarrkirchen und Kirchspielen stehen 222 wirklich unter des Generalsuperintendenten Oberaufsicht. Unten in der besondern Staatsbeschreibung dieses Herzogthume werden die Namen derer Kirchspiele, welche mit ihren Predigern unter der Oberaufsicht der Bischöfe zu Ripen und Odense, und unter der Aufsicht des glücksburgischen Probstes sich befinden, näher angezeiget werden; und hieraus wird zugleich erhellen, welche Kirchspiele im Herzogthume Schleswig mit ihren Predigern unter die Oberaufsicht des Generalsuperintendenten gehören.

Berechnung der Zahl aller Einwohner

109 §. In vier gesunden Kirchenjahren, vom ersten Advente 1763 bis zum ersten Advente 1767, wurden

wurden in erwähnten 222 Kirchspielen, welche unter des Generalsuperintendenten Oberaufsicht stehen, die kleine Anzahl der fremden Religionsverwandten zu Friderichsstadt und auf Nordstrand mit gerechnet, 27348 Kinder gebohren, und es starben in diesen vier Kirchenjahren 24674 Menschen. Die Mittelzahl der Gestorbenen beträgt also jährlich 6168. Die übrigen 56 Kirchspiele, welche unter des Generalsuperintendenten Oberaufsicht sich nicht befinden, und gleichwohl im Herzogthume Schleswig liegen, machen von 222 den vierten Theil aus. Thut man nun für diese Kirchspiele den vierten Theil zu der runden Zahl 6160 hinzu, so sterben überhaupt im ganzen Herzogthume jährlich ungefähr 7700 Menschen. Diese Summe wird der wahren Anzahl ziemlich nahe treten. Vermehret man hiernächst nach wahrscheinlichen Grundsätzen 7700 mit 36, so beläuft sich die Zahl aller Einwohner im Herzogthume Schleswig auf 277200 Menschen [65]). Man kann also mit gutem Fug behaupten, daß das Herzogthum Schleswig ungefähr zweymal hundert sieben und siebzig tausend Menschen enthalte. im ganzen Herzogthum Schleswig.

65) Man sehe J. P. Süßmilchs göttliche Ordnung in den Veränder. des menschl. Geschlechts, zweyte Ausgabe im 1 Th. 35 §. a. d. 91 S. und in den zu diesem ersten Theile gehörigen Tabellen auf der 63 Seite. Die Berechnung der Zahl aller Einwohner im Herzogthume würde mit mehrerer Zuverläßigkeit gemacht werden können, wenn man die jährlichen Zahlen aller im ganzen Herzogthume Schleswig von zehn oder zwanzig auf einander folgenden Jahren Gebohrnen und Gestorbenen ganz genau wüße.

110 §. Man trifft eine sehr große Anzahl adelicher Höfe und Untergehörigen an, welche in die Kirchen der königlichen Aemter und Landschaften eingepfarreten. Von den in die Kirchen des Herzogthums Eingepfarreten.

eingepfarret sind, ungeachtet diese adelichen Höfe und Untergehörigen einen Theil der Aemter und Landschaften keinesweges ausmachen. Auf gleiche Art giebt es adeliche Kirchen, worinn manche Eingesessene der Aemter eingepfarret sind. Es kommen auch die Gränzen der Aemter und Landschaften mit den Gränzen der Kirchspiele selten überein. Die Kirchenvisitatoren eines jeden königlichen Amtes oder Landschaft haben eine gewisse und bestimmte Anzahl Kirchen unter ihrer besondern Aufsicht, und diese Kirchen, worüber die Kirchenvisitatoren gesetzet sind, werden zu eben denselben Aemtern und Landschaften gerechnet, obgleich entweder einige, oder wohl gar in etlichen Kirchspielen die meisten Eingepfarreten zu eben denselben Aemtern und Landschaften nicht gehören.

Wie die politische Staatsabtheilung in der besondern Staatsbeschreibung beobachtet, und wie zugleich die Anführung der Kirchen und Kirchspiele bey Beschreibung der einzelnen Theile des Herzogthums unten eingerichtet werden wird.

111 §. Nun wird zwar die **politische Staatsabtheilung**, nach welcher die Regierung besorget wird, in der besondern Staatsbeschreibung des Herzogthums, so viel als es thunlich ist, beobachtet werden. Weil aber insonderheit die nähere Eintheilung der Harden, Birken, Vogteyen und Landschaften, welche den größten und ansehnlichsten Theil des Herzogthums ausmachen, am besten und bequemsten nach der Aufsicht der Kirchenvisitatoren Aufsicht über die Kirchen geschehen kann: so wird dieselbe unten zugleich darnach vornehmlich eingerichtet, und also nicht darauf gesehen werden, ob wenige oder viele, oder die meisten Einwohner dieses oder jenes Kirchspiels unter einem andern Amte stehen. Doch müssen und werden wir alle Kirchspiele, welche zwar in Ehesachen, in kirchlichen Handlungen und einigen andern Sachen entweder unter das Tamper-Rett, oder unter die dänischen Bischöfe zu Ripen und Odense, allein in bürgerlichen und peinlichen Fäl-

len unter die zum Herzogthume gehörigen Aemter und Landschaften zu rechnen sind, an jedem Orte, da sie in letzterm Falle nach der politischen Staatsabtheilung hingehören, aufführen; auch aller in den Städten befindlichen Kirchen, obschon die Aufsicht über einige den Kirchenvisitatoren des angränzenden Amtes oder Landschaft zukömmt, bey Abhandlung der Städte Erwähnung thun.

Fernere Anzeige hievon.

112 §. Die Kirchen in dem augustenburgischen Districte, wie auch die zur Grafschaft Reventlau gehörige Kirche Düppel, und die übrigen adelichen Districte, oder diejenigen Kirchen, worüber das adeliche Fräuleinkloster zu Schleswig und die adelichen Güter das Patronatrecht ausüben, als welche alle nicht unter den Kirchenvisitatoren der Aemter stehen, sollen besonders erzählet werden: Und wir werden die 2 evangelischlutherischen *Kirchspiele* auf den Inseln Nordstrand und Nordstrandischmoor, worüber die Hauptparticipanten von Nordstrand das Patronatrecht haben, bey der Beschreibung dieser Inseln unter den octroyrten Kögen; endlich aber die Kirchen im glücksburgischen Erblande an ihrem Orte anführen.

Anzahl der evangelischlutherischen Prediger im Herzogthume, und unter wessen Oberaufsicht sie gehören.

113 §. Außer 23 im Amte Hadersleben und 2 zu Emmerleff im Amte Tondern, wie auch 2 bey den adelichen Kirchen Gram und Fohl, unter des Bischofes zu Ripen, und 20 auf den Inseln Alsen und Arröe unter des Bischofs zu Odense Oberaufsicht von alten Zeiten her stehenden, wie auch 27 bey fürstlichen und adelichen Kirchen befindlichen, sind annoch 241 ordentliche, zusammen im ganzen Herzogthume Schleswig, 315 evangelischlutherische Prediger, welche nach der jetzigen Einrichtung stets im Lande angetroffen werden. Hierunter muß man die Kirchenpröbste und den

Kirchen-

Kircheninspector zu Husum, indem dieselben alle zugleich Prediger sind, durchgängig mit rechnen. Hingegen werden diejenigen, welche nur jetzo aus rechtlichen Ursachen zu Gehülfen der ordentlichen Prediger für deren Personen bestellet worden, aber keine beständige Prediger an der Kirche, wobey sie sich befinden, sind, unter obiger Zahl nicht mit gezählet. Bey 14 adelichen Kirchen, worunter zwar Düppel mit gerechnet, hingegen Kahlbye, weil es ein Filial von der zum Amte Gottorf gehörigen Kirche Moldenit ist, nicht mit gezählet wird, befinden sich 16 Prediger, und gehören mit obgenannten 241 unter die Oberaufsicht des königlichen Generalsuperintendenten, folglich unter ihn im Herzogthume Schleswig gegenwärtig wirklich überhaupt 257 ordentliche Prediger. Unter dieser Zahl sind die im 99 Paragraph erwähnten 7 Kirchenpröbste und der Kircheninspector zu Husum mit begriffen. Im herzoglichen glücksburgischen Erblande befinden sich ordentlich 10 Prediger, worunter der dortige Hofprediger und Probst mit gezählet ist.

Andere Religionsverwandte, und deren

114 §. Außer den Evangelischlutherischen giebt es in diesem Herzogthum auch einige, die andern Religionen beypflichten: allein, die Anzahl derselben ist im Verhältnisse gegen die Lutheraner nur sehr klein. Unter denen, die andern Religionen zugethan sind, befinden sich die Reformirten, welche vermöge der für sie durch eine königliche Verordnung vom 25 Januar 1734 bestätigten Privilegien [66]) vor allen andern vorzüglich privilegiret sind, und die Freyheit haben, sowohl im Herzogthume Schleswig, als auch überhaupt in allen dänischen Reichen und Landen, sich häuslich niederzulassen, und Kirchen und Schulen zu bauen. Sie haben aber noch zur Zeit in diesem Herzog-

thume keine Kirche aufgeführet. In der 1621 erbaueten Friderichsstadt besitzen die Arminianer eine Kirche, wozu sich auch die Reformirten halten. Daselbst ist den Römischkatholischen, Mennoniten, Quakern und Juden ihre freye Religionsübung in Privathäusern ebenfalls zugestanden worden. Doch wohnen in Friderichsstadt jetzo keine Quaker. Auf der 1654 und in den folgenden Jahren eingeteichten Insel Nordstrand üben die Römischkatholischen, vermöge der ihnen 1652 zugestandenen herzoglichen Octroy, in einer Pfarrkirche und Kapelle ihren Gottesdienst aus. Es hat auch der bottschloter Kog nach Inhalt der ihm 1631 ertheilten Octroy die Freyheit, eben auf dieselbe Art, wie Friderichsstadt, allerhand Glaubensgenossen aufzunehmen. Kirchen und Religionsübung.

66) Diese bestätigten Privilegien stehen in corp. const. reg. Holsat. im 1B. a. d. 581 bis 591 Seite.

Fünftes Hauptstück.

Von der Gelehrsamkeit, den Manufacturen und Fabriken, der Schiffahrt, Handlung, den Münzen, dem Maaße, Gewichte und Postwesen, wie auch der Medicinalverfassung im Herzogthume.

115 §.

Es hat in diesem Lande, sonderlich nach der Kirchenverfassung, an gelehrten Männern nicht gefehlet, welche sich in den Wissenschaften hervorgethan haben, und berühmt geworden sind. Wer davon überzeugt seyn will, braucht nur Iohannis Von der Gelehrsamkeit.

hannis Molleri Cimbriam literatam, et eiusdem isagogen ad historiam chersonesi Cimbricae zu lesen. Das Herzogthum kann dergleichen auch bis auf diesen Tag von solchen, die aus diesem Lande gebürtig sind, und von solchen, die sich gegenwärtig darinn befinden, in guter Anzahl aufweisen. Es giebt in 10 Städten dieses Landes, nämlich zu Schleswig, Flensburg, Husum, Hadersleben, Tondern, Sonderburg, Eckernföhrde, Friderichsstadt, Tönning und Garding, wie auch zu Bredstedt, lateinische Schulen. Zu Flensburg, Schleswig, Tondern und Hadersleben sind Buchdruckereyen, und zu Flensburg die kortische Buchhandlung.

Von Manufacturen und Fabriken.

116 §. Die Zahl der **Manufacturen und Fabriken** könnte wohl größer und ansehnlicher seyn, als sie wirklich ist. Indessen werden doch in Eckernföhrde **wollene Waaren**, in Friderichsstadt **wollene und seidene Zeuge**, wie auch in Husum **schöne wollene Stoffe und Strümpfe** verfertiget, und viele **Wolle** im Lande wird sowohl von den Bauren zu einem, **Vadmel** genannten, Bauertuche, woraus sie ihre Kleider und Strümpfe verfertigen, und zu gestreiften Flonellen, als auch von den Hutmachern zu Hüten gebrauchet, obgleich auch viel ausgeschiffet wird. Es wird ebenfalls viel, obzwar nicht sehr feiner Leinwand verfertiget. Doch befindet sich in Schleswig eine Zwirn- und Leinenfabrike. Zu Husum ist 1767 eine Glanz- Kattunen- und Lübischleinen-Appretur, nicht weniger eine Zwirnfabrike angeleget worden. Die **tonderschen Spitzen** sind berühmt, und gehen häufig außer Landes. Es werden auch viele so genannte **randersche Handschuhe** gemachet. Bey Flensburg und zu Ascheffel nicht weit von Hütten sind **Papiermühlen**,

piermühlen, in Friderichsstadt und bey Garding Oelmühlen, und unweit Flensburg nahe beym flensburgischen Meerbusen ist eine Kupfermühle. Es sind auch in dieser Stadt 2 Zuckersiedereyen anzutreffen.

Fernere Anzeige davon.

117 §. In Schleswig und Eckernföhrde sind gute Fayancefabriken vorhanden. Ziegelbrennereyen, wodurch Mauersteine und Dachpfannen gebrannt werden, sind an der östlichen Seite und in der Mitte des Landes nicht allein zur eigenen Nothdurft, sondern auch zur Ausfuhr gnug vorhanden: allein an der westlichen Seite, in den Aemtern Tondern und Husum, imgleichen in andern Gegenden, wie auch auf den Inseln, fehlen noch viele, obgleich an Thonerde zum Ziegelbrennen daselbst kein Mangel ist. Zwar ist der dazu benöthigte gute Torf an der Westseite nicht überall anzutreffen. Es würde aber derselbe an denen Orten auf dem festen Lande, wo man ihn nicht hat, von den nahe angränzenden mit Moorerde genug versehenen Kirchspielen ohne gar zu große Kosten zur Gnüge herbeyzubringen, und sodann weiter nicht, als etwa auf den Inseln, wohin die Ueberbringung des Torfs zu Ziegelbrennereyen zu kostbar seyn möchte, nöthig seyn, die Mauersteine aus dem Herzogthume Bremen auf der Elbe, wie auch von Harlem in Holland, welche letztere man wegen ihres Klanges Klinker nennet, und die Dachpfannen aus der niederländischen Provinz Friesland zu Schiffe herzuholen; indem die Wagenfuhr der Mauersteine und Dachpfannen von der östlichen Seite und der Mitte nach der westlichen Seite des Herzogthums wegen des weiten Weges ungleich kostbarer, als die Fracht mit Schiffen, fällt.

118 §. Man findet auch hin und wieder zur **Verfertigung von Tobackspfeifen** völlig gute und brauchbare, sehr feine und graue Leimerde, wohin man nach glaubwürdigem Berichte unter andern die Gegend bey Morsum auf Sylt und bey Gravenstein vorzüglich rechnen kann. Durch diese Fabrike, welche gar wohl angeleget werden könnte, würde man sich im Stande gesetzt sehen, der holländischen Tobackspfeifen entübriget zu seyn. Um die Insel Sylt und zwischen den übrigen westlichen Inseln und dem festen Lande werden fast überall Muscheln, die zwar zum Essen nur klein und blaß, deren Schalen aber zum Kalkbrennen vortrefflich sind, in so großer Menge gefunden, daß sie zur Ebbezeit von den großen hohen Bänken bey ganzen und häufigen Schiffsladungen daselbst abgeholet werden können. Es bedienen sich auch dieser Muschelschalen manche Landleute auf der westlichen Seite des Herzogthums und auf Lyst zum **Kalkbrennen**. Es ließe sich aber der Kalk in diesen Gegenden sowohl aus Muschel- als aus Austerschalen in noch größerer Menge verfertigen, und man würde sich dadurch im Stande befinden, den friesländischen Kalk, der ebenfalls von Muscheln gebrannt, und nach vielen an der Westsee liegenden Orten des Herzogthums häufig geholet wird, gänzlich zu entbehren.

Schiffahrt und Handlung.

119 §. Zur **Schiffahrt und Handlung** hat das Herzogthum eine schöne Lage. Vermittelst derselben wird an der Ost- und Westsee dasjenige, wovon das Land zufolge des 46, 47, 48, 116 und 117 § einen Ueberfluß hat, häufig ausgeschiffet, und hingegen das Nöthige wiederum hineingebracht. Unter letzteres kann man vornehmlich Weine und Brandweine, welche hauptsächlich

aus

aus Frankreich geholet werden, französisches, portugiesisches und spanisches Salz, wie auch engländisches Salz von Leverpool, Flachs und Hanf nebst Bauholz rechnen; welches die Einwohner mit ihren eigenen Schiffen aus der ersten Hand bringen. Bau- und Brennholz wird aus Riga, Pommern und Norwegen geholet. Einige Arten von Gewürz bekommen die Einwohner aus Holland, viele ostindische Waaren aus Kopenhagen, die in den unter Dännemark gehörigen westindischen Kolonien fallenden Waaren zumtheil mit ihren eigenen Schiffen, und die deutschen Waaren zu Lande. Aus Deutschland wird auch sehr viel braunschweigischer und gardelebischer Hopfen eingeführet.

120 §. Auf den Wallfisch- und Seehundefang werden jährlich Schiffe ausgesandt. Zu Flensburg wurde 1749 eine eigene grönländische Gesellschaft errichtet, 1758 aber wieder aufgehoben. Die Einwohner der Städte, Flensburg, Apenrade, Eckernföhrde und Sonderburg haben vor andern Städten dieses Landes die meisten und größten Schiffe, welche zumtheil für ihre eigene Rechnung fahren, zumtheil von ihnen auf lange Reisen, zum Exempel nach Portugall und der mittelländischen See, zumtheil auf kurze Reisen an andere verfrachtet werden. Ueberhaupt wird die Handlung und die Schiffahrt mit großen, mittelmäßigen und kleinen Schiffen in den Seestädten dieses Herzogthums ziemlich stark getrieben. Von den Waaren, welche im Herzogthume Schleswig gefallen, gewachsen und gemachet sind, wird in dem Königreiche Dännemark nur der einländische Zoll gefordert. Zu Vermehrung der Handlung ist unter des Königes Friderich V. Regierung mit Algier, Tunis und Tripolis, wie auch mit Ma-

Mehrere Nachricht davon.

rocco, Friede, und 1756 mit dem türkischen Kaiser Osmann III. ein Handlungstractat geschlossen; auch 1755 den sämtlichen Unterthanen in den Königreichen Dännemark und Norwegen und dem Herzogthume Schleswig der freye Handel nach den dänischen Kolonien in Westindien, nämlich nach den Inseln, St. Croix, St. Thomas und St. Jean, wie auch nach Christiansburg und einer andern dänischen kleinen Festung auf der Küste von Guinea verstattet worden.

Münzrecht. 121 §. Das Münzrecht hat der König im Herzogthume allein. Doch wird im Lande kein Geld gemünzet, sondern die dänischen und norwegischen Münzen gelten auch hier. Buch und Rechnung wird in Reichsthalern und Schillingen lübsch, oder auch in Marken und Schillingen lübsch gehalten. Ein Reichsthaler hiesigen oder hamburgischen, lübeckischen, lauenburgischen und neuen mecklenburgschwerinischen Geldes, welches alles von gleichem innerlichen Gehalte und Werthe ist, ist eine eingebildete Münze, und so viel als 3 Mark oder 48 Schillinge lübsch, oder wie 6 Mark dänisch, welche 96 Schillinge dänisch ausmachen. Ein Mark ist 16 Schilling.

Gemeinste Silbermünzen im Herzogthume. 122 §. Die gemeinsten Silbermünzen sind: Stücke von 24 Schilling dänisch oder 12 Schillingen lübsch; Sechszehnschillingstücke dänisch, welche von 1713 bis 1717 gemünzet worden, und seit 1726 nur $7\frac{1}{2}$ Schilling lübsch gelten; Zwölfschillingstücke dänisch und Sechsschillingstücke lübsch herzoglicher schleswigholsteinischer zu Kiel ehemals geprägter Münze, welche zusammen damals ebenfalls zu 5 Schilling lübsch herunter gesetzet sind; Achtschillingstücke dänisch oder 4 Schilling lübsch; Vierschillingstücke, Zweyschillingstücke

und

und 1 Schilling dänisch, welche letztere hier Sechslinge heißen. 1 Dütgen dänischer vormals geprägter Münze ist 3 Schilling lübsch; ein Dütgen ehemaliger gottorfischer Münze gilt nur $2\frac{1}{2}$ Schilling. Man hat auch Dreylinge, welche $\frac{1}{4}$ Schilling lübsch ausmachen. 100 Reichsthaler Species machen nach Veränderung des hamburgischen Geldlaufs gemeiniglich 116 bis 125 Reichsthaler dänisch, hamburgisch und lübeckisch Courantgeld; auch wohl darüber.

Schweres Geld.

123 §. Was den innern Werth der dänischen und norwegischen Silbermünze betrifft, so werden aus einem Mark oder 16 Loth feinen Silbers nur 11 Reichsthaler 16 Schilling lübsch Courantgeld gemünzet. Dieses wird schweres Geld genannt, und die hamburgischen, lübeckischen, lauenburgischen, und neuen meklenburgischschwerinischen seit 1763 geprägten Münzen sind, wie oben erwähnet worden ist, mit den Dänischen und Norwegischen von gleicher Güte. Da nun in dem übrigen größten Theile von Deutschland aus einer Mark Silbers mehrere Reichsthaler gemünzet werden, so wird dieses Geld gegen obiges leichtes Geld genannt. Unter diesem leichten Gelde ist in dem von 1756 bis 1763 zwischen Preußen und Oesterreich geführten Kriege das österreichische das vorzüglichste und beste, hingegen das im ober- und niedersächsischen Kreise damals geprägte das schlechteste gewesen.

Leichtes Geld.

Feine Silbermünzen.

124 §. Ueberdem hat man feine Silbermünzen im Herzogthume, nämlich halbe dänische Kronen, welche zu 2, ganze dänische Kronen, welche zu 4, und doppelte dänische Kronen, welche zu 8 Mark dänisch geschlagen worden sind, und jetzo nach einem beständig fest gesetzten Preise 1 Mark 1,

2 Mark 2 und 4 Mark 4 Schilling lübsch gelten. Ein wirklicher dänischer, norwegischer oder fremder Speciesthaler gilt nach Veränderung des hamburgischen Geldlaufs 1 Reichsthaler 8 bis 12 Schilling lübsch und darüber.

Dänische Goldmünzen.

125 §. Die meisten dänischen Goldmünzen im Herzogthume Schleswig rühren von dem Könige Friderich V. her, indem derselbe in jedem Jahre von 1757 an bis 1763 eine große Menge neuer dänischer Courantdukaten zu 12 Mark dänisch oder 2 Reichsthaler hat prägen lassen. Man hat auch Courantdukaten, welche von 1714 bis 1717 zu 2 Reichsthalern gemünzet worden, aber seit 1727 zu 5 Mark 8 Schilling lübsch herunter gesetzet sind. Sie sind aber sehr selten geworden. Die dänischen Speciesdukaten, welche nicht häufig angetroffen werden, sind von eben demselben Werthe, wie fremde Speciesdukaten.

Von dem jetzigen Werthe einiger ausländischer geprägter und eingebildeter Gold- und Silbermünzen.

126 §. Nach dem hamburgischen Geldlaufe, als wornach man sich hier im Lande in Ansehung des Geldes richtet, galt ein vollwichtiger französischer Louisdor von König Ludewig XIV., oder ein preußischer Friderichsdor, am 15 Januar 1768 vier Reichsthaler $18\frac{3}{4}$ Schilling, und ein neuer vollwichtiger Speciesdukat 2 Reichsthaler 24 Schilling. Allein dieser Preis verändert sich nach dem Unterschied der Zeiten, und ist bald niedriger, und bald höher. Ein Pfund Sterling gilt nach Veränderung des Geldlaufs bald mehr, bald weniger, als fünf Reichsthaler. Ein Pfund Sterling kann man etwa für 11 holländische Gulden, und einen holländischen Gulden für 22 Schilling lübsch, oder etwa für 2 französische Livres rechnen. Daher ist ein französischer Livre nicht mehr als 11 Schilling lübsch, oder 9 Livres ungefähr 2 Reichsthaler,

thaler, hingegen ein engländischer Schilling oder ein Schilling Sterling 12 Schilling lübsch werth. Eine Krusade zu 400 Rees ist für $26\frac{2}{3}$ Schilling lübsch, oder 3 Krusaden für 5 Mark lübsch zu achten. Man kann also 15 Rees für einen Schilling, und 7200 Rees für zehn Reichsthaler dänisch oder hamburgisch Geld rechnen. Eine Million Rees ist nur eine Summe von $1388\frac{8}{9}$ oder etwa 1400 Reichsthaler schweren Geldes. Neue geprägte spanische Silbermünzen von zehn Realen sind 1 Rthlr. 10 bis 12 Schilling lübsch werth. Ein Rubel ist etwa so viel, als 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 2 Schilling.

127 §. Das Maaß des Getreydes, Weines, Brandweines, Bieres, der Ellenwaaren und des Brennholzes, wie auch das Gewicht sind durch eine höchst löbliche landesherrliche Verordnung vom 2 May 1768, und eine nähere Anordnung vom 6 März 1769, welche am 1 Januar 1770 in ihre völlige Kraft treten, im Herzogthume Schleswig auf einen überall gleichen Fuß gesetzet, und alle andere vorher gewöhnliche Maaßen und Gewichte fürs künftige abgeschaffet worden. Dieses ist auch auf eben demselben Fuße im ganzen Herzogthume Holstein, zufolge einer zwischen dem Könige zu Dännemark, und dem Großfürsten in Rußland, auch Herzoge zu Schleswig und Holstein, getroffenen Vereinbarung, nicht weniger in der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau geschehen. Nach Vorschrift dieser Verordnung soll das Getreyde nach dem seeländischen gestrichenen Maaße gemessen werden; so daß die Tonne acht Scheffel, der Scheffel zween halbe, oder vier Viertel, der viertel Scheffel zwey Achtel, und der achtel Scheffel zwey Sechszehntel haben, und die Tonne nach ihrem wahren Inhalte $4\frac{1}{2}$ rhein- oder seeländische Cubicfuß groß, hingegen gehäuftes Maaß Maaß des Getreydes,

gänzlich abgeschafft und verbothen seyn, das Getreyde auch ohne Gewalt in das Meßgefäß geschüttet, und hernach weder gedrücket, noch gerüttelt

der Weine und Brandweine, werden soll. Die Weine und Brandweine werden nach dem bisher gebräuchlich gewesenen hamburgischen Maaße gemessen, so daß ein Orhoft sechs Anker, und ein Ahm vier Anker, ein Anker fünf Viertel, ein Viertel zwey Stübchen, ein Stübchen vier Quartier und ein Quartier

des Bieres, zwey Oeßel hat. Eine Biertonne muß 32 Stübchen, oder 64 Kannen, oder 128 Quartier hamburgischen Maaßes enthalten, und die Eintheilung der kleinern Biergefäße sich darnach richten.

der Ellenwaaren und des Brennholzes. Zu Ausmessung der Ellenwaaren darf keine andere, als die hamburgische Elle mit ihren Abtheilungen, gebrauchet werden. Es muß auch ein Klafter oder Faden Brennholz allemal drey hamburger Ellen in der Höhe und Weite enthalten. Das an den meisten Orten bisher ein-

Gewicht. geführt gewesene lübsche Gewicht soll allenthalben allein im Gebrauche seyn und bleiben; so daß ein Schiffpfund 20 Liespfunde oder 280 Pfunde, ein Centner 8 Liespfunde oder 112 Pfunde, 1 Liespfund 14 Pfunde, 1 Pfund 16 Unzen oder 32 Loth, ein Loth 4 Quentin, und 1 Quentin 4 Oertgen enthält. Nach diesem Gewichte muß alles, außer Maßivgold und Silber, das man nach kölnischem, wie auch Apothekerwaaren im Kleinen und Medicamenten, die man nach ordentlichem medicinischen Gewichte, nach wie vor, verkaufen kann, gewogen werden.

Maaß der Ländereyen. 128 §. Die Ländereyen in der Marsch werden nach Dematen, so wie hingegen auf der Geest an einigen Orten nach Heitscheffeln, an andern nach Tonnen, auch wohl nach Marken Goldes und Silbers gerechnet. Ein Demat enthält

hält in den Landschaften Eyderstedt und Nordstrand 216 Ruthen in der Länge, und 1 Ruthe in der Breite; eine Ruthe aber ist 8 alte friesische Ellen oder 16 Fuß. Im Amte Tondern ist ein Demat 180 Ruthen lang, und 1 Ruthe breit; und eine Ruthe ist 9 Ellen oder 18 Schuhe. Weil also eine Ruthe in Eyderstedt und Nordstrand nur 8 Ellen, und im Amte Tondern 9 Ellen ausmachet: so ist ein tondersches Demat nach seinem ganzen Inhalte in der Länge und Breite $11\frac{1}{7}\frac{3}{6}$ Quadratruthen alten friesischen oder nordstrandischen Maaßes, welche $9\frac{1}{3}$ Quadratruthen am tonderschem Maaße gleich sind, größer, als ein eyderstedtisches oder nordstrandisches Demat. Ein Demat beträgt ungefähr so viel, als ein Mann mit einer großen Sichel an einem Tage abmähen kann; und der sechste Theil eines Demats wird ein Scheffel Saat genannt, weil im Säen beynahe 1 Scheffel Aussaat darinn zu fallen pflegt[67]). Die Zahl der Dematen auf einen Pflug Landes ist nach der Güte des Erdreichs sehr unterschieden. In einigen Gegenden werden 60 Dematen, in andern aber theils 40, theils 70, 80 bis 100 Dematen auf einen so genannten Pflug gerechnet. Hingegen wird ein Heitscheffel in 6 Schipp, eine Tonne in 8 Schipp, ein Schipp in 24, an einigen Orten aber in 40 Quadratruthen, und eine Ruthe in 16 Fuß eingetheilet.

67) Man sehe A. Heimreichs erneuerte nordfresische Chronik a. d. 402 S.

129 §. Das Postwesen mit reitenden und fahrenden Posten hat König Christian V, sowohl in Dännemark und Norwegen, als in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, zuerst auf einen guten Fuß eingerichtet; und seine Postordnung Postwesen.

vom 25 December 1694 ist, so weit sie die reitenden Posten überhaupt, und nicht das Postgeld für Briefe und Personen betrifft, in diesen Herzogthümern beybehalten worden. König Friderich V. aber hat wegen Beförderung der ordentlichen fahrenden und Extraposten eine neue Einrichtung im Postwesen durch eine Verordnung vom 28 May 1762 gemachet, und die Weite eines Orts von dem andern nach Postmeilen, die der dänischen Meile völlig gleich sind, bestimmet.

Reitende Posten.

130. §. **Die reitenden Posten**, welche bloß zur Beförderung der Briefe bestimmet sind, kommen auf der Hauptreise durchs Herzogthum in den Städten wöchentlich zweymal an, und gehen wieder ab. Aus Hamburg geht die reitende Post nach Kopenhagen jeden Dienstag und Freytag des Abends um 10 Uhr ab, und aus Kopenhagen nach Hamburg Dienstags und Sonnabends am Abend, im Sommer um 9, und im Winter um 8 Uhr. Sie muß jede Meile zu Lande in $\frac{3}{4}$ Stunden zurücklegen, als zu welchem Ende an allen Orten, wo es nöthig ist, tüchtige Postreuter mit guten frischen Pferden gehalten werden. Zur Verwaltung des Postwesens sowohl auf der Hauptreise durchs Herzogthum, als in den seitwärts liegenden Städten ist in jeder Stadt des Herzogthums, ausgenommen Garding und Burg, ein Postmeister bestellet.

Ordentliche fahrende Posten.

131 §. **Die ordentlichen fahrenden Posten** durch das Herzogthum Schleswig, das Herzogthum Holstein königlichen Antheils, die Grafschaft Ranzau und die Herrschaft Pinneberg sind die schleswigholsteinische, und die von Kopenhagen nach Hamburg und wieder zurück fahrende Post, und in manchen seitwärts liegenden Städten

ten und andern Oertern sind ebenfalls fahrende Posten angeleget worden. **Die schleswigholsteinische fahrende Post** geht an der Mittwoche und am Sonnabende des Nachmittags aus Hamburg durch Altona, Pinneberg, Elmshorn, Itzehoe, Remmels, Rensburg, Schleswig, Flensburg, Apenrade nach Hadersleben, und fährt am Donnerstage und Sonntage des Morgens von letzterer Stadt wieder ab. Es gehen auch wöchentlich zwischen **Kopenhagen und Hamburg 2 fahrende Posten durch diese Herzogthümer**; die eine aus Kopenhagen, und die andere aus Hamburg jeden Sonnabend des Abends, im Sommer um 8, und im Winter um 5 Uhr, oder nach Beschaffenheit der Jahrszeit etwas vorher, und kommen an der Mittwoche oder am Donnerstage in Hamburg und Kopenhagen an. Bey diesen ordentlichen fahrenden Posten müssen nach Inhalt oben gedachter Verordnung von 1762 von Michaelis bis Maytag 1000 Pfund, und von Maytag bis Michaelis 1100 Pfund, die Person nebst einem Mantelsacke und Reisekissen zu 170 Pfund, Unerwachsene aber halb so viel gerechnet, für ein Postgeld von 24 Schilling lübsch auf jede Meile, und für ein Trinkgeld von vier Schilling an den Postillion von jedem Reisenden für eine Station, aufgenommen werden, und ein Uebergewicht von 20, 30 bis höchstens 50 Pfund wird dabey nicht gerechnet.

132 §. Außer diesen ordentlichen fahrenden Posten kann man sich auch der **Extraposten** bedienen. Ein Extrapostwagen mit 2 Pferden bespannt muß 600 Pfund, jede Person zu 150 Pfund, Unerwachsene halb so viel gerechnet, aufnehmen, und die Vorspannung mehrerer Pferde nach dem Verhältniß dieses Gewichts geschehen. An Post- Extraposten.

gelde wird auf Extraposten für jede Meile auf jedes Pferd 16, bey den Couriers für jedes Pferd 24, und bey den Staferten 28 Schilling lübsch, überdem aber auf Extraposten Trinkgeld an den Postillion, für jeden Wagen auf eine Meile 4, und von dem Courier gleichfalls 4 Schilling lübsch bezahlet.

Von der Postmeister Schuldigkeit, und der Geschwindigkeit, worinn die ordentlichen, wie auch die Extraposten und Couriers jede Meile zurücklegen müssen.

133 §. **Die Postmeister sind schuldig,** alle ordentliche und Extraposten, imgleichen die Couriers, aufs späteste innerhalb ¾ Stunden bey ½ Rthlr. Strafe für jede halbe Stunde, da es später geschieht, fortzuschaffen, auch, wenn Vorspannpferde voraus bestellet werden, solche aufgeschirrt stehen zu haben, überhaupt aber in allen Fällen für die gehörige Beförderung der Reisenden zu haften, und für alle Klagen einzustehen. Ein ordentlicher Postwagen von Maytage an bis Michaelis binnen 1¼ Stunde, die Extraposten und Couriers aber beständig alle Stunde 1 Meile bey ½ Rthlr. Strafe für jede halbe Stunde, da der ordentliche Postwagen, die Extrapost, oder der Courier, an dem Stationsorte später angekommen ist, gefahren werden; es wäre denn, daß es wegen dunkler Nächte, und anderer unvermeidlicher Zufälle und Umstände nicht möglich fallen möchte. 1753 ist auch eine neue jütländische **fahrende Post** angeleget worden, welche alle 14 Tage zwischen Hadersleben und Aalburg fährt.

Stadt- und Landphysikus in vielen Städten.

134 §. In vielen Städten befindt sich ein Stadt- und Amts- oder Landphysikus, der für die Stadt, wie auch ein oder mehrere Aemter, Landschaften und andere damit verknüpfte Gegenden, vom Landesherrn ordentlich bestellet worden ist. Von solchen Aerzten, welche Stadt- und Landphy-

physikaten vorstehen, sind jetzo 10 vorhanden, wovon drey, jeder zwo Städte, in ihrem Physikatsdistricte haben.

135 §. Man kann hiebey noch hinzufügen, daß der König Friderich V. durch eine Hebammenordnung vom 18 Februar 1765 in der Stadt Flensburg eine ordentliche Hebammenschule zum allgemeinen Besten des Herzogthums Schleswig angeleget, und die Aemter und Landschaften dieser Herzogthümer in gewisse Hebammendistricte, wovon ein jeder mit einer in Flensburg unterrichteten Wehemutter stets versehen werden soll, abgetheilet hat. Hebammenschule.

Sechstes Hauptstück.

Von den alten Einwohnern des Herzogthums, nebst einer kurzen geographischen und physikalischen Beschreibung des ehemaligen Nordfrieslandes.

136 §.

Die alten Einwohner dieses Landes waren: Cimbern, Angeln, Sachsen, Jüten und Friesen. Die Cimbern sind, durch ihren mit den Römern in 12 Jahren geführten wichtigen Krieg und darinn bewiesene Tapferkeit, berühmt geworden. Sie bewohnten diejenige Halbinsel, welche sich von dem Ausflusse der Elbe ins Meer nordwärts erstrecket, und heutiges Tages die Provinzen Holstein, Schleswig und Jütland begreift. Weil ihr Vaterland ihnen in Ansehung ihrer Menge zu eng zu seyn schien, so Alte Einwohner. Cimbern.

zog ein großer Theil von ihnen mit Weibern und Kindern aus, um sich neue Wohnungen zu suchen. Auf diesen Zuge erfochten sie 114 Jahre vor Christi Gebuhrt, über die Römer ihren ersten Sieg. Hernach siegten sie in Gesellschaft der Teutonen und Tigurinen noch über vier römische Kriegsheere. Endlich aber wurden zuerst die Ambronen, und am folgenden Tage die Teutonen an der Rhone in Frankreich, hiernächst aber die Cimbern bey Vercelli in Italien, und zwar im jetzigen Fürstenthume Piemont, von den Römern 102 Jahre vor Christi Geburth [68]) aufs Haupt geschlagen, und dadurch diesem cimbrischen Kriege ein Ende gemachet.

Der Cimbern Krieg mit den Römern.

68) L. du Fresnoy Anweis. zur Erlern. der Historie 1 Th. chronolog. Canones der alten Histor. 250, 251 Seite.

137 §. Die Nachkommen derjenigen Cimbern, welche in ihrem Vaterlande zurück geblieben waren, schickten dem Kaiser August durch Gesandten einen kupfernen Kessel, der bey ihnen für ein Heiligthum gehalten wurde, zum Geschenke, erbaten sich seine Freundschaft, wie auch, daß er ihnen das ehemals zugefügte Unrecht verzeihen möchte, und ihre Gesandten kehrten, nachdem sie beydes erlanget hatten, wieder nach Hause. Es geschieht auch der Cimbern und ihrer Halbinsel lange hernach vom Tacitus, Ptolemäus und Claudianus in ihren Büchern Erwähnung [69]). Nachmals hat der Namen der Cimbern aufgehöret, und sie sind wahrscheinlich unter den übrigen Einwohnern dieser Länder, den Angeln, Sachsen und Jüten, mit begriffen worden.

Von den Cimbern, die in ihrem Vaterlande zurück blieben.

69) Von den Cimbern und dem cimbrischen Kriege mit den Römern sehe man insbesondere J. J. Mascou Ge-

Geschichte der Deutschen 1 Th. 7 bis 16 Seite, und die allda angeführten Schriftsteller.

138 §. Die Angeln, Sachsen, Jüten und Friesen, welche hiernächst das jetzige Herzogthum Schleswig und zumtheil die benachbarten Länder bewohnten, kamen unter ihren Anführern Hengst und Horst den Britten, die damals von ihrem Könige Vortigern regieret wurden, ungefähr um das 449 Jahr wider die Picten, welche in dem nördlichen Theile derjenigen Insel, die jetzo Großbrittannien heißt, befindlich waren, und wider die Schotten, welche aus Irland in Brittannien einfielen, zu Hülfe [70]). Anfangs schlugen sie die Feinde der Britten: allein, hernach machten sie sich Meister von Briattnnien, welches seit 819 [71]) den Namen England (Anglia) von den Angeln geführet hat.

Die Angeln, Sachsen, Jüten und Friesen, als Einwohner dieses Landes, ziehen nach Brittannien, und machen sich Meister davon.

70) C. Dankwerths Landesbeschreib. der Herz. Schleswig und Holst. 91, 126 und 127 S. Mascou a. a. O. 1 Th. 442-444 S., und die von beyden angeführten Schriftsteller.

71) The historie of Great Britaine under the Conquests of the Romans, Saxons, Danes and Normans by Iohn Speed zeiget in der Dritten Ausgabe, welche zu London 1632 in Folio herausgekommen ist, auf der 318 S. in der 10 N. an, daß König Egbert nach seiner im 819 Jahre zu Wincheſter geschehenen Krönung, durch eine in dieser Stadt zu eben derselben Zeit, ausgegebene Verordnung befohlen habe, daß Brittannien künftig England genennet werden sollte. Diese Zeitrechnung scheint glaubwürdiger zu seyn, als diejenige, die von Higdeno in Polychronico angegeben wird, daß diese Begebenheit vom Könige Egbert schon im 797 Jahre geschehen sey.

139 §. Im Herzogthume Schleswig hat noch diese Stunde die fruchtbare Gegend, die zwischen der Stadt Flensburg, der flensburger Föhrde (Meer-

Angeln in diesem Lande.

(Meerbusen), der Ostsee, der Schley und der Stadt Schleswig liegt, von ihren alten Einwohnern den Namen **Angeln**. Es haben aber die Angeln zu der Zeit, wie sie in großer Menge nach Brittannien zogen, wahrscheinlich nicht bloß das jetzige Angeln in diesem Lande, sondern einen weit größern Theil dieses Herzogthums inne gehabt [72]).

72) Dankwerths Landesbeschr. der Herz. Schlesw. und Holst. auf der 125 und 127 S.

140 §. An der westlichen Seite des Herzogthums Schleswig lag vormals ein ansehnlicher Strich Landes, welcher von Saxo Grammatikus, und andern mehr Frisia minor oder Kleinfriesland, allein von Paul Cypräus, Caspar Dankwerth und andern neuern Schriftstellern, zum Unterschied der übrigen friesischen Provinzen, mit besserm Rechte **Nordfriesland** genennet wird. Der Mathematiker Johann Meyer hat in C. Dankwerths Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein 3 schöne Landkarten herausgegeben, wovon eine das ganze alte Nordfriesland, die 2 andern aber den Norder- und Südertheil desselben vorstellen, wie es nach seinen Grundsätzen bis an das 1240 Jahr gewesen ist [73]). Er ist auf seiner von 1638 bis 1648 durch die Herzogthümer Schleswig und Holstein vorgenommenen zehnjährigen Reise, in Gesellschaft alter glaubwürdiger Männer, welche die noch übriggebliebenen frisischen Landschaften, Harden und Inseln bewohneten, zur Ebbezeit in den Tiefen herumgefahren, hat sich von ihnen die Gegenden, wo die ehemaligen Kirchen und Dörfer gelegen haben, zeigen lassen, dieselbe darnach und nach andern guten Hülfsmitteln abgezeichnet, und die

Altes Nordfriesland.

Landkarten davon.

Land-

Landkarten des alten Nordfrieslandes mathematisch verfertiget [74]). Zur Zeit der Ebbe läßt sich dieses noch jetzo ins Werk richten, und man kann alsdann auf den vielen untergegangenen Ländereyen, an manchen Orten trockenes Fußes herumgehen, wann man sich nur vor den Tiefen in Acht nimmt, und sich von der Fluth um die Zeit, da sie gewöhnlich anzukommen pflegt, nicht übereilen läßt. J. Meyer hat auch aus Abzeichnungen, welche er in der bischöflichen Bibliothek zu Kopenhagen gesehen hat, manche heydnische Tempel auf diesen Landkarten des alten Nordfrieslandes angebracht, und namhaft gemachet, die mehrentheils zur Verehrung der römischen und griechischen Götter, Jupiter, Saturn, Mars und Venus, gewidmet gewesen seyn sollen [75]).

73) Die 3 Landkarten befinden sich im angeführten Buche bey der 89 und 152 Seite. Hält man dagegen, was A. Heimreich Walter in seiner erneuerten nordfriesischen Chronik auf der 135 und 138 Seite anzeiget: so kann man allenfalls das 1200 Jahr für sicherer annehmen.

74) C. Dankwerths Landesbeschr. 93 S. Hiemit vergleiche man Heimreich Walters nordfr. Chron. in Duodez, a. d. 86 und 103 S.

75) Man lese aber hievon das Urtheil Io. Molleri in isagoge ad hist. chersonesi cimbr. P. II. p. 9, und kann auch bey der Gelegenheit E. I. de Westphalen mon. ined. T. I. in praef. p. 56. nachschlagen.

Dessen Grösse.

141 §. Dieses alte Nordfriesland gehörte abwechselnd zum Reiche Dännemark und zum Herzogthume Süderjütland, welches hernach den Namen Schleswig erhielt, und war nach Meyers Landkarten von Süden nach Norden, und zwar von der Südereyder bis an Tonder- und

Röm-

Römharde, 9 bis 11, von Westen nach Osten aber 3, 4, 6 bis 8 geographische Meilen groß. Es hatte vor dem 1204 Jahre viele hohe Wasserfluthen erlitten, worunter die von dem 1204, 1216 und 1218 Jahre für die größten geachtet werden [76]).

96) A. Heimreich Walters erneuerte nordfr. Chronik 135 S.

Dessen Einwohner die Friesen.

142 §. Die Friesen [77]), als Einwohner dieser Gegend, sind, nach Dankwerths Meynung in seiner Landesbeschreibung auf der 90 und 91 Seite, die nicht unwahrscheinlich ist, entweder vor, oder gleich nach dem 400 Jahre nach Christi Geburt hieher gekommen, mit den Angeln, Sachsen und Jüten ungefähr im 449 Jahre nach Brittannien, den Britten wider die Picten und Schotten zu Hülfe gezogen, und sind ein streitbares Volk gewesen, wovon die Geschichte sattsame Beweisthümer an die Hand giebt.

77) Wir nennen diese Leute mit gutem Vorbedachte Friesen, und nicht Fresen, weil wir hochdeutsch schreiben, und die Wörter Friesen, Westfriesen und Ostfriesen in der hochdeutschen Sprache eingeführet sind. Man kann von diesem Worte E. I. de Westphalen monum. ined. T. I. in praef. p. III. nachsehen.

Aus welchen Landschaften und Harden das alte Nordfriesland bestanden hat.

143 §. Sie bewohnten 1240 und in den vorhergehenden Zeiten in diesem Herzogthume 3 Landschaften; nämlich 1) Helgoland, wie auch Eyderstedt, Everschop und Utholm; 2) Lundbull- oder Lundbullingharde, Edomsharde, Pilwormerharde oder Pellwormerharde, Beltringharde und Wiedrichsharde, welche 5 Harden, wo nicht damals, doch wenigstens hernach vor 1460, unter dem Namen Nordstrand zusammen begriffen worden

sind

sind [78]), ferner Osterharde, Nordwesterharde, Böckingharde und Horsbüllharde; 3) Sondergoeßharde, Norgoeßharde und ein Theil von Karrharde, von welchen 3 letztern das Geestland die friesische Vorgeest genennet wurde [79]).

78) A. Heimreich Walter a. a. O. a. d. 135, 136, 138, 166, und 167 S.

79) Eben derselbe a. d. 44 bis 48 S.

144 §. In und zwischen diesen Landen befanden sich manche Gewässer und Seen, welche Johann Meyer auf seinen Landkarten vom Norder- und Südertheile des alten Nordfrieslandes abgezeichnet, und einen großen Theil davon mit ihren Namen genannt hat. Es giengen auch verschiedene Flüsse zwischen denselben durch; und die Hever, welche sich in die Süder- und Norderhever theilte; die Milda; die Nordereyder, welche die Treen aufnahm, und bis zu der 1489 geschehenen Einteichung des Dammkoges Eyderstedt an und für sich selbst von der Südermarsch trennete, indem der Milderdamm, der zu König Abels Zeit 1252 diese Gegenden mit einander verband, von dem Wasser hernach weggespület wurde [80]); die husumer Aue; die hattstedter Aue, welche jetzt die Aue Arle heißt, und die Soholmau [81]). Nordfrieslandes Seen und Flüsse.

80) Dankwerth a. a. O. auf der 147 S.

81) A. Heimreich Walter a. a. O. a. d. 39 und 40 S.

145 §. Einige setzen zwischen Utholm und Helgoland eine von den Friesen bewohnte Gegend, die aus 2 Stücken bestanden, Süderstrand geheißen haben, und etwa von der Größe, wie Eyderstedt, Everschop und Utholm zusammen, Unterschiedene Meynungen von Süderstrand.

gewesen seyn soll, und Johann Meyer hat dieselbe auf seinen Landkarten vom alten Nordfrieslande mit abgebildet. Andere aber halten dafür, daß entweder ganz Eyderstedt, oder Utholm bloß allein den Namen Süderstrand geführet habe [82]).

82) A. Heimreich Walter a. d. 46 S. Dankwerth, a. a. O. a. d. 147 Seite.

Natürliche Beschaffenheit des alten Nordfrieslandes.

146 §. Dieses Nordfriesland war, so weit es aus Marschgegenden bestund, im zwölften Jahrhunderte nach dem Zeugnisse des Saxo Grammatikus reich an Grase, Korne und Viehe, allein an dem Meere so niedrig gelegen, daß es, weil es nur niedrige Sommerteiche von 8 bis 9 Fuß hoch hatte, und von Natur eben war, oftmals davon überschwemmet wurde. Ueberhaupt im Winter war das Land, ausgenommen einige von Erde aufgeführte Höhen oder Warfen, worauf die Einwohner, damit sie ihr Leben, Haabe und Vieh für einbrechende Wasserfluthen in Sicherheit setzeten, ihre Häuser gebauet hatten, mit Wasser bedeckt, so daß man mit Böten darüber wegfahren konnte [83]).

83) Saxo Grammaticus in hist. Dan. Libr. XIV. Man kann hiebey nachsehen, was für eine Meynung A. Heimreich Walter in seiner erneuert. nordfr. Chron. a. d. 38, 39 und 41 S. von dem ersten Zustande des alten Nordfrieslandes vor der Friesen Ankunft in dieser Gegend, heget.

Zahl der damaligen von J. Meyern angegebenen christlichen Kirchen.

147 §. Wofern alle diejenigen christlichen Kirchen, welche Johann Meyer auf den beyden Landkarten vom Süder- und Nordertheile des alten Nordfrieslandes, und zwar vom 1240 Jahre, gezeichnet und abgebildet hat, sich wirklich in diesen Landen damals befunden haben: so sind auf Süderstrand 3, auf Eyderstedt, Everschop

schop und Utholm zusammen 35, in den 5 Harden auf Nordstrand 49, in Osterharde 6, in Böckingharde 17, in Horsbüllharde 15, in Nordwesterharde 10, in Sondergoeßharde oder Südergoeßharde 10, und in Norgoeßharde 15 Kirchen, zusammen also 160 Kirchen daselbst gewesen; in welcher Zahl diejenigen 21, die auf den Karten mit dem Zusatze Kapellen beleget werden, imgleichen die in Karrharde von Friesen bewohnten Kirchspiele, welche nicht genau auszumachen stehen, nicht mit gerechnet sind. Zählet man die 2 Kirchen dazu, welche im 1300 Jahre auf Helgoland annoch befindlich waren, so bekömmt man die Zahl von 162 Kirchen. An deren statt trifft man in allen diesen Gegenden jetzo nicht mehr, als überhaupt 67 evangelische Kirchen und Kirchspiele und eine römischkatholische Pfarrkirche, an [84]).

Wie viel jetzt in diesen Gegenden vorhanden sind.

84) Peter Sax hat in seinem im 1656 Jahre geschriebenen Tractate de praecipuis rebus gestis Frisior. Septentrional., welchen man in E. I. de Westphalen monum. ined. T. I. col. 1337-1388 antrifft, Libr. VI. cap. 4. ein Verzeichniß von den verwüsteten Oertern des alten Nordfrieslandes eingerückt, worinn er anzeiget, daß im ganzen Nordfrieslande 106 Kirchspiele und 211,100 Demat Landes vermisset werden. Unter diesen 106 Kirchspielen hat er 9 auf Helgoland, und überhaupt in Nordfriesland 10, die den Zusatz, Kapelle, führen, mit gerechnet. Es ist aber dieses Verzeichniß von J. Meyers Landkarten in verschiedenen Stücken wirklich unterschieden, und diese scheinen mehrern Beyfall, wie jenes, zu verdinen.

148 §. Denn da die vielen von Zeit zu Zeit ergangenen erschrecklichen Wasserfluthen, vornehmlich in den Jahren 1300, 1354, 1362, 1421, 1436, 1483, 1532, 1533, 1570, 1573, 1615, und 1634 [85]) die

Welche über Nordfriesland ergangene Wasserfluthen die schädlichsten gewesen sind.

die Teiche durchbrochen, das Land überschwemmet, und von diesen niedrig liegenden Ländereyen große und ansehnliche Stücke weggerissen haben: so sind, ungeachtet mancher mit unsäglichen Kosten häufig geschehener Einteichungen, bloß vorerwähnte Kirchspiele, die ungefähr nur die Hälfte des alten Nordfrieslandes vom Jahre 1240 ausmachen, bis auf diese Zeit übrig geblieben, einige Kirchen dieser Kirchspiele aber erst nach 1634 erbauet worden. In dem jetzigen Jahrhunderte haben die Wasserfluthen 1717, 1718, 1720 und 1756 in den Marschländern ebenfalls sehr großen Schaden angerichtet. Doch sind keine Kirchen dadurch verlohren gegangen, sondern vielmehr dessen ungeachtet einige neue Köge eingeteichet worden; wovon unten im zweyten Theile an gehörigen Orten nähere Anzeige geschehen wird.

85) A. Heimreich Walter a. a. O. 136.142, 146, 158, 159, 217-222, 318, und 355 bis 368 S.

Einwohner der noch vorhandenen Kirchspiele; Friesen und Niederländer.

149 §. Diese zu jetziger Zeit vorhandenen Kirchspiele werden meistentheils annoch von **Friesen**, Nordstrand aber auch von **Niederländern** bewohnet. Von der Sprache, welche in den vom alten Nordfrieslande übrig gebliebenen Landschaften, Harden, Inseln und Halligen geredet wird, haben wir bereits oben im 56 und 57 Paragraph des dritten Hauptstücks nähere Erwähnung gethan, und werden unten bey der genaueren Beschreibung derjenigen einzelnen Stücke des Herzogthums, welche die Friesen und Niederländer bewohnen, ebenfalls hin und wieder verschiedenes Mehrers anzeigen.

Siebentes Hauptstück.

Kurzgefaßte Staatsgeschichte des Herzogthums.

Erster Abschnitt.

Von denen Königen in Dännemark und denen Herzogen, welche in den alten Zeiten, bis zu Anfange der Regierung des oldenburgischen Hauses im Jahre 1460, im Herzogthume Schleswig geherrschet haben.

150 §.

Von der Geschichte dieses Landes vor den Zeiten des römischen Kaisers, Karls des Großen läßt sich, außer was im vorigen Hauptstücke von dessen und der benachbarten Länder Einwohnern kürzlich angezeiget worden ist, nichts mit völliger Gewißheit melden. Allein, zur Zeit des römischen Kaisers, Karls des Großen, beherrschte der König Godfried (Godefridus), König Godfried der wahrscheinlich nur König in Jütland gewesen ist [86]), dasjenige Land, was jetzo das Herzogthum Schleswig heißt, und damals mit dem jetzigen Jütland unter dem gemeinschaftlichen Namen Jütland begriffen wurde. Er machte sich durch seine siegreichen Waffen über die Friesen, Nordalbinger und Obotriten berühmt, und erbauete im Jahre 808, südwärts der Stadt Schleswig, von der Treen und von der Gegend des Dorfes Hollingstedt bis an das haddebyer Noor [87]) zwo geographische Meilen lang, und

ostwärts von der großen Breite der Schley bis an das eckernföhrder Nör, in einem Striche von einer Meile, das berühmte Danawirk [88]), das ist, der Dänen Wall, um dadurch alle feindliche Einfälle von seinem Reiche abzuhalten. Er wurde 810 von den Seinigen umgebracht.

erbauet das Danawirk.

86) I. Meursii historia Danica a I. Grammio perpet. schol. illustr. edit. Florent. col. 87 et 88 sch. e. Thorm. Torfaei series dynast. et regum Daniae p. 404-406. Dieser König wird von allen deutschen Schriftstellern Godfried (Godefridus) genannt. Saxo Grammatikus, L. Holberg, und einige andere nennen ihn Gotrik. Th. Torfäus aber behauptet in oberwähntem Buche p. 332 et 333, daß dieser Namen ein Irrthum sey, und daß zwar ein König in Westgothland einige Jahrhunderte vor den Zeiten Kaisers Karls des Großen, allein oberwähnter König in Jütland, den Namen Gotrik nicht geführet habe.

87) Noor oder Nör bedeutet an der Ostseite des Herzogthums Schleswig einen kleinen Meerbusen, der in einen größern oder in die See seinen Abfluß hat.

88) Daß die rechte Art zu schreiben Danawirk erfordere, zeiget Gramm in seinen oben angeführten Anmerkungen zur dänischen Historie des Meursius col. 149. sch. f. Dieser Wall ist vor langen Zeiten verfallen gewesen, und wird heutiges Tages in der Gegend, wo derselbe gelegen hat, mit dem Namen Dännewerk beleget.

Die Eyder wird zur Gränze des dänischen und deutschen Reichs gesetzet.

151 §. Sein Nachfolger und Brudersohn, König Hemming, der im 812 Jahre mit Tode abgieng, schloß 811 mit Kaiser Karl dem Großen einen Frieden, vermöge dessen die Eyder zur Gränze des dänischen und deutschen Reiches gesetzet wurde [89]). Von der nachfolgenden dänischen Staatsgeschichte des neunten, wie auch eines Theils des zehnten Jahrhunderts läßt sich, zumalen so weit es das jetzige Herzogthum Schles-

wig

wig betrifft, wenig mit historischer und chronologischer Gewißheit melden.

89) Adami Bremensis hist. eccleſiast. Libr. I. c. 13.

Heinrich der Vogelsteller König in Deutschland, hat keine Marggrafschaft zu Schleswig angeleget.

152 §. In der hierauf folgenden Historie führen zwar die neuern Schriftsteller, welche die Geschichte erläutert, wie auch diejenigen, die das Staatsrecht des deutschen Reichs systematisch abgehandelt haben, vornehmlich aus der Kirchengeschichte Adams von Bremen [90]) und vieler anderer Schriftsteller, die ihm nachgeschrieben haben, durchgehends an, daß Heinrich I, der Vogelsteller genannt, König in Deutschland, in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, den König in Dännemark, Gorm den Grausamen, überwunden, die Stadt Schleswig eingenommen, die Gränzen des deutschen Reichs von der Eyder bis dahin erweitert, eine Kolonie von Sachsen in dieser Stadt angeleget, und einen Markgrafen daselbst verordnet habe [91]).

91) Ad. Bremensis l. c. Libr. I. c. 47.

91) Unter den neuern Geschichtschreibern kann man vorzüglich nachsehen B. G. Struvii Corp. Hist. German. edit. Ien. de 1753. T. I. Period. V. Sect. I. §. 13. p. 268, 269.

153 §. Allein, der berühmte dänische Staatsrath und Geschichtscheiber, Johann Gramm, hat durch die Zeugnisse verschiedener älterer und glaubwürdigerer Schriftsteller, die bey nahe zu dieser Zeit, oder doch nicht lange hernach gelebet haben, vornehmlich durch das Zeugniß des Benedictinermönchs Wittichinds von Corvey, diese aus einer Verwechselung der Zeiten, Personen und Oerter herrührende Fabel Adams von Bremen, welcher diese Begebenheit von einem dänischen Bischofe vernommen zu haben vorgiebt,

Was für Dänen der König Heinrich überwunden hat.

mit hinlänglichen Gründen sattsam widerleget; und bewiesen, daß König Heinrich I. bloß diejenigen Dänen, welche damals den Friesen durch ihre gewöhnliche Seeräuberey Schaden thaten, und wahrscheinlich einige Oerter in den Niederlanden, vermuthlich die zeeländischen Inseln besetzet hielten, etwa im 934 oder 935 Jahre überwunden und zinsbar gemachet, auch ihren König, Namens Nuba oder Chnuba, der entweder zu denjenigen gehörte, die man Heer- oder Seekönige (reges exercitus sive militiae terrestris, vel reges maris sive reges expeditionum maritimarum) zu nennen pflegte, oder von solchen entsprossen war, die Taufe anzunehmen genöthiget hat[92]).

92) Man sehe hievon I. Grammii de Henrici Aucupis expeditione Danica dissertationem ad Frid. Ott. Menkenium, welche man im zweyten Theile des zweyten Bandes der Miscell. Lipsi. Nov. von der 228 bis zur 304 Seite antrifft: wie auch I. Grammium in schol. perpet. ad Meursii hist. Dan. col. 135-139; imgleichen C. L. Scheidii demonstrationem, quod Dania imperio Germanico nexu feudali nunquam fuerit subiecta im ersten Theile der Schriften der kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften im 1 bis 16 §: In welcher letztern Schrift die Fabel von der deutschen Markgrafschaft zu Schleswig ebenfalls gnugsam widerleget wird. Es ist auch zu Helmstädt 1766 unter dem Vorsitze des Herrn Professors Frick vom Herrn Doctor J. A. Matthiessen eine lateinische Disputation de ficto quodam Marchionatu Slesuicensi et in illum inique praetenso S. R. G. Imperii iure gehalten worden.

Der römische Kaiser Otto der Große hat ebenfalls keinen Markgrafen zu Schleswig verordnet.

154 §. Eben so wenig läßt sich mit historischer Gewißheit fest setzen, daß König Heinrichs des Vogelstellers Sohn, der römische Kaiser Otto der Große, durch die Endigung des Krieges, der von ihm wider König Harald Blaatand in Dännemark nach dem Zeugnisse des Mönchs Wittichinds

tichinds wahrscheinlich erst im Jahre 964 beschlossen, und nicht vor 965 nach seinem Rückzuge aus Italien geführet worden ist [93]), Deutschlands Gränzen bis an die Stad Schleswig behauptet und beybehalten, und aufs neue einen Markgrafen daselbst hingesetzet [94]); wie auch, daß diese Markgrafschaft zu Schleswig, zufolge Adams von Bremen Erzählung, bis zu des römischen Kaisers Konrads II. und Knuts des Großen, Königs in Dännemark, England und Norwegen Zeiten gedauret habe [95]).

93) I. Grammius in schol. ad Meursii hist. Dan. col. 146, 145 et 154.

94) Idem l. c. col. 144.

95) Adamus Bremensis l. c. Libr. II. c. 39.

155 §. Denn da die Geschichtschreiber, welche um oder gleich nach denjenigen Zeiten, worinn diese Begebenheiten vorgefallen sind, gelebet haben, oberwähnte Umstände nicht anführen, und Adam von Bremen, der seine Kirchengeschichte erst ungefähr um die Mitte der zweyten Hälfte des eilften Jahrhunderts, folglich sehr lange nach den Zeiten der Könige in Dännemark, Gorms und Harald Blaatands, geschrieben hat, schon etlichemal falscher Nachrichten überwiesen worden ist: so ist seine Erzählung hierinn nicht glaubwürdig.

Warum dieses nicht behauptet werden kann.

156 §. Es hat zwar seine gute Richtigkeit, daß ehemals ein deutscher Markgraf an der Gränze, welche Deutschland von Dännemark trennet, vorhanden gewesen, und schon im Jahre 811 von Kaiser Karl dem Großen verordnet worden ist. Allein, derselbe hat sich nicht zu Schleswig oder Haddebye, oder an der Schley, sondern an der Eyder in Holstein befunden und aufgehalten,

Kaiser Karl der Große hat an der Eyder in Holstein einen Markgrafen gesetzet.

Wann diese Markgrafschaft aufgehöret hat.

und diese Markgrafschaft ist mit ihrem Markgrafen wahrscheinlich entweder zu Kaiser Otto II. Zeit durch den von König Harald Blaatand über ihn erlangten Sieg, oder aber vielleicht durch einen zwischen Knut dem Großen, König in Dännemark, England und Norwegen, und dem römischen Kaiser Konrad II. errichteten Vergleich nach der Mitte der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts aufgehoben worden [96]).

96) Hievon sehe man I. Grammium in schol. ad Meursii hist. Dan. col. 138. 139 et 184, et in diss. alleg. p. 278-280. Er hält am letztern Orte für das wahrscheinlichste, daß diese Markgrafschaft an der Eyder zu des dänischen Königes Haralds Blaatands Zeit ein Ende genommen habe, und bezeuget seinen gegründeten Zweifel darüber, ob jemals zwischen dem Könige Knut und dem Kaiser Konrad II. ein Vergleich wegen Aufhebung einer Markgrafschaft getroffen worden sey.

Die Meynung, daß ehemals eine Markgrafschaft zu Schleswig vorhanden gewesen sey, ist ein allgemeiner Irrthum.

157 §. Man kann also demjenigen allgemeinen Irrthume, der bisher in Deutschland fast durchgehends, wie auch bey den dänischen Geschichtschreibern, Hvitfeld, Pontanus, Meursius, Hoier und Holberg, nicht weniger bey den schleswigschen Schriftstellern, Cypräus und Dankwerth, Beyfall gefunden hat, nicht beypflichten, daß eine deutsche Markgrafschaft zu Schleswig jemals vorhanden gewesen sey; daß folglich die Gränzen des deutschen Reiches sich bis an die Schley vormals erstrecket, und derjenige Theil des Herzogthums, der zwischen den Städten Schleswig und Rendsburg liegt, in alten Zeiten eine Zeit lang zum deutschen Reiche gehöret habe; sondern die Eyder ist von Kaiser Karls des Großen Zeiten an jederzeit die Gränze des dänischen und deutschen Reichs, und das jetzige ganze Herzogthum wenigstens von dieser Zeit an ein

Die Eyder ist jederzeit die Gränze des deutschen Reichs gewesen.

Stück

Stück des Königreichs Dännemark gewesen, bis hiernächst dieses Land eigene Herzoge bekommen hat.

158 §. Die Könige zu Dännemark Gorm der Grausame, der von Th. Torfäus Grandaevus oder der Alte genennet wird, Harald Blaatand, Svend Tyfveskaeg oder Tyggeskaeg, Harald, Knut der Große, Haarde Knut, Magnus, Svend Estridsen, Harald Svendsen und Knut der Heilige im Anfange seiner Regierung, haben das jetzige Herzogthum Schleswig als ein Stück ihres Königreichs Dännemark beherrschet.

Könige zu Dännemark in den alten Zeiten, die dieses Land beherrschet haben.

159 §. Unter der Regierung des Königes Harald Blaatands verbesserte seine Mutter Thyre, des Königes Gorm Witwe, innerhalb 3 Jahren um das Jahr 960 das berühmte **Danawirk** zur Beschützung des Reiches Dännemark, und ließ, wie man dafür hält, auch damals die **Thyrenburg** daran bauen. Allein, Kaiser Otto der Große brach nicht lange hernach, etwa im 966 oder 968 Jahre, durch dieses Danawirk, überwand den König Harald Blaatand, und nöthigte ihn, daß er die christliche Religion annehmen mußte.

Die Königinn Thyre verbessert das Danawirk.

Kaiser Otto der Große bricht durch das Danawirk.

160 §. Wie hernach die heydnischen Wenden 1043 einen Einfall in dieses Reich wagten, und zu solchem Ende über die Eyder eindarngen: so gieng ihnen der damalige König in Dännemark und Norwegen, Magnus, in gedachtem Jahre entgegen, gewann auf der Kropper Heide zwischen Schleswig und Rendsburg einen großen Sieg über sie, und erlegte 15000 von ihnen [97]). Sie thaten aber unter des Königes in Dännemark Svend Estridsens Regierung im 1066 Jahre aufs neue in das jetzige Herzogthum Schleswig einen gewal-

Einfälle der Wenden in dieses Land.

gewaltigen Einfall, verwüsteten das Land, und richteten die Stadt Schleswig fast ganz zu Grunde. Der König Svend Estridsen starb am 28 April 1076 [98]).

97) Ad. Bremensis l. c. Libr. II. c. 59. L. Holbergs dänische Reichshist. im 1 Th. a. d. 161 S.

98) Dansk historisk Almanak udgiven af det kongelige Videnskabernes Societet. Klöb. 1763.

161 §. Es ist bereits oben angezeiget worden, daß die in Dännemark regierenden Könige bis zu Anfange der Regierung des Königes Knuts des Heiligen, das jetzige Herzogthum Schleswig als ein Stück dieses Reichs beherrschet, folglich dieß Land mit Dännemark bis dahin einerley Regierung und Beschaffenheit gehabt habe. Wie aber König Knut, ein Sohn Svend Estridsens, der vom Pabste im 1100 Jahre unter die Zahl der Heiligen gerechnet worden ist, und daher auch in der Geschichte König Knut der Heilige heißt, nach seines Bruders Harald Svendsens im Jahre 1080 erfolgten Tode zur Regierung des Königreichs Dännemark gelanget war: so machte er seinen Bruder Oluf oder Olaus zum Herzoge dieses Landes, welches damals Süderjütland hieß, und rüstete sich, mit seines Schwagers, des Grafen Roberts in Flandern Hülfe das Königreich England zu erobern. Zu diesem Zuge wollte er den Herzog Oluf mitnehmen, und befahl ihm, daß er sich bey ihm einfinden sollte. Allein, da Herzog Oluf seine Ankunft von einer Zeit zur andern aufschob, und dem Könige untreu war: so sah sich der König Knut genöthiget, ihn in Schleswig zu überfallen, gefangen zu nehmen, und zu seinem Schwager, dem Grafen Robert in Flandern, in Verhaft zu senden.

Erster Herzog zu Süderjütland aus königlichem dänischen Stamm Oluf.

162 §.

162 §. Nachdem aber König Knut der Heilige am 10 Julius 1086 von seinen aufrührischen Unterthanen zu Odense in der Albanskirche ermordet worden war [99]): so gelangte sein Bruder Herzog Oluf, der damals noch in Flandern gefangen saß, auf den dänischen Thron. Herzog Oluf wird König zu Dännemark.

99) Aelnothus monachus de vita et passione S. Canuti, Regis Daniae c. 24.

163 §. Süderjütland wurde hierauf unter den Königen in Dännemark, Oluf, der von der Theurung und dem Hunger, welcher zu seiner Zeit im Reiche vorhanden war, den Zunamen Hunger bekam, wie auch seinen Nachfolgern und Brüdern, Erich Ejegod und Niklas durch Statthalter regieret, bis König Niklas dasselbe, nachdem es durch die von dem Könige der Wenden Heinrich geschehenen Einfälle heftig mitgenommen war, seines Bruders Erich Ejegods Prinzen Knut überließ. Süderjütland wird durch Statthalter regieret.

164 §. Herzog Knut in Süderjütland machte sich wahrscheinlich die Nordfriesen unterwürfig [100]), und ward vom Kaiser Lotharius II. zum Könige der Obotriten erkläret [101]), jedoch kurze Zeit darauf 1131 am 7 Januar [102]) von Prinz Magnus, einem Sohne des Königes Niklas, auf Seeland in dem Gehölze Haraldstadh ermordet, und 1170 unter die Zahl der Heiligen versetzet [103]). Knut, Herzog zu Süderjütland wird König der Obotriten, und hiernächst ermordet.

100) A. Heimreich Walters ern. nordfres. Chron. a. d. 105 S.

101) I. A. Cypraeus in ann. episc. Slesvic. p. 131 giebt hiervon das 1128 Jahr, Albertus Stadensis aber das 1133 Jahr an. Allein, die erstere Jahrzahl ist wegen des gleich darauf unrichtig angezeigten Todes des Königs Knuts ungewiß, die letztere aber, weil Knut schon 1131 ums Leben gekommen, gänzlich falsch.

102) A. Hvitfeld in seiner in dänischer Sprache ausgegebenen dänischen Reichshistorie nach der Ausgabe in Folio

Folio von 1652 im 1 Th. a. d. 96 S. I. Grammius in schol. perpet. ad Meursii hist. Dan. col. 253 et 268.

103) Pontoppidani ann. eccl. Dan. 1 Th. 418 bis 422 S.

Prinz Magnus und König Niklas büßen über König Knuts Ermordung ihr Leben ein.

165 §. Um diese That zu rächen kam der Kaiser Lotharius II. mit einem großen Kriegsheere bis an Schleswig und Danawirk. Prinz Magnus rückte ihm ebenfalls mit einem sehr großen Heere entgegen, und bewegte den Kaiser durch viel Geld zum Rückzuge [104]). Allein, der Bruder des ermordeten Königs und Herzogs Knut, Prinz Erich Emund, machte einen Aufstand im Reiche, wurde zwar in Jütland vom Könige Niklas zweymal aus dem Felde geschlagen, gewann aber bey Fodrig in Schonen ein Haupttreffen; worinn der Prinz Magnus auf dem Platze blieb. Der König Niklas floh hierauf nach Schleswig; allein, er wurde von der Knutsgilde am 25 Junius 1134 daselbst erschlagen [105]).

104) Helmoldi chron. Slav. Libr. I. Cap. 50.

104) Hvitfeld a. a. O. 1 Th. 97 S.

166 §. Die Könige Erich Emund und Erich Lam, welcher letztere ein Tochtersohn des Königes Erich Ejegods war, beherrschten Süderjütland als ein Stück ihres Königreichs Dännemark. Nach des Königes Erich Lams Tode, welcher wahrscheinlich im Jahre 1147 erfolgte, führte Svend Grathe, ein Prinz des Königes Erich Emunds, mit Knut, einem Sohne des Prinzen Magnus, um die dänische Krone Krieg. Knut, dem die Jüten anhiengen, wurde von Svend 1148 und 1149 in Seeland, hiernächst aber 1150 und 1151 in Norderjütland bey Wiborg aus dem Felde geschlagen, und suchte daher bey den Nordfriesen in Süderjütland Hülfe; welche sie ihm auch leisteten. Allein, König Svend schlug die Nord-

Krieg um die dänische Krone zwischen Svend Grathe und Knut V.

friesen bey der Festung Mildesburg wahrschein- Svend Gra-
lich im 1152 Jahre aufs Haupt, nahm die Festung the schlägt die
ein, und belegte die Nordfriesen mit einer Strafe Nordfriesen.
von 2000 Pfund [106]).

106) Saxo Grammaticus in historia Danica L. XIV. Hvitfeld a. a. O. 103, 104 S. Heimreichs ern. nordfr. Chron. 108 bis 110 S.

167 §. Der tapfere **Waldemar I**, ein Sohn Waldemar I.
des von Magnus umgebrachten Königes Herzog zu
der Obotriten und Herzogs in Süderjütland Süderjüt-
Knuts, hatte nach einer wahrscheinlichen Zeitrech- land.
nung bereits im 1150 Jahre vom Könige Svend Grathe das **Herzogthum Süderjütland** erlanget, und von der Zeit an gleichfalls wider König Knut Krieg geführet. König Svend verglich sich hiernächst mit König Knut und Herzoge Waldemar wahrscheinlich 1153. Nachdem hierauf Knut seine Schwester Sophie dem Herzog Waldemar zur Ehe versprochen hatte, so gerieth Svend Grathe durch seine schlechte Regierung in so bedrängte Umstände, daß er aus dem Reiche flüchten, und ausländische Hülfe suchen mußte [107]). König Svend flüchtet aus Dännemark,

107) Hvitfeld a. a. O. 1 Th. 105 S.

168 §. Allein Svend Grathe kam mit Hülfe kömmt wie-
des Herzogs zu Sachsen Heinrichs des Löwen und der, erhält
des Erzbischofs Hartwigs zu Bremen wieder, er- durch das Da-
hielt vermittelst einer Bestechung durch das mit nawirk einen
vielen Völkern wohl besetzte **Danawirk** wahr- Durchzug,
scheinlich im Jahre 1155 einen Durchzug, nahm plündert die
hierauf sogleich die Stadt **Schleswig** ein, plün- Stadt Schles-
derte die fremden Schiffe, die sich daselbst im Ha- wig, und giebt
ven befanden, und überließ seinen Soldaten statt ihr ein Stadt-
ihrer Besoldung die weggenommenen Waaren der recht.
Russen. Durch diese Plünderung wurde die Handlung der fremden Kaufleute nach dieser ehe-

mals

mals berühmten und ansehnlichen Handelsstadt gänzlich zu Grunde gerichtet, und die Stadt Schleswig in einen geringen und elenden Zustand versetzet [108]). Zu einiger Ersetzung dieses großen Schadens gab König Svend der Stadt in erwähntem Jahre [109]) dasjenige Stadtrecht, welches sie noch gebrauchet. Inzwischen wie die sächsischen Hülfsvölker des Königes Svend vernahmen, daß Waldemar ein großes Kriegesheer wider sie versammlet hatte: so giengen sie mit der größten Eilfertigkeit aus Süderjütland wieder nach Hause [110]).

108) Saxo Grammaticus in historia Danica Lib. XIV.

109) E. I. de Westphalen monum. ined. T. III. in praef. p. 55, 56, 5.

100) Saxo l. c.

Drey Könige in Dännemark.

169 §. Etwa im Jahre 1156 wurde Dännemark zwischen 3 Könige in 3 Theile dergestalt getheilet, daß **Waldemar I.** ganz Jütland, und also sowohl Süder- als Norderjütland, Knut V. Seeland, Fünen und andere dabey liegende Inseln, und Svend Schonen, Halland und Blekingen erhielt. Allein, diese Theilung währete nicht lange. Denn nachdem Svend Grathe den König Knut bey einem Gastmahle zu Roschild 1156 treuloser Weise hatte ermorden lassen, Waldemar hingegen aus dieser Gefahr glücklich entwischet war: so wurde König Svend in der mit Waldemar am 22 September, oder nach anderer Meynung am 23 October 1157 [111]), auf dem Felde Gratheheide bey Wiburg gehaltenen Schlacht erschlagen [112]).

König Knut wird ermordet, u. Svend in einem Treffen erschlagen.

111) Hvitfeld 105 S. I. Meursius in hist. Dan. ad hunc annum.

112) Saxo l. c.

170 §.

170 §. Hiedurch gelangte **Waldemar I.** zum Besitze des ganzen Königreichs Dännemark. Er verbesserte ungefähr um das 1163 Jahr [113]), oder nicht lange hernach, das **Danawirk**, und ließ eine steinerne Mauer, 1146 Ruthen lang, 20 Fuß hoch und 7 Fuß dick, zu dessen Verstärkung ziehen. Seine Siege machten ihn auch zum Könige der Wenden, und haben ihm in der Geschichte den Namen, **Waldemar der Große**, zuwege gebracht. Er wurde 1131 acht Tage nach seines Vaters Tode gebohren, und starb am 6 May 1182, nachdem er 51 Jahre und 4 Monate alt geworden war [114]).

Waldemar I, König über ganz Dännemark.

Waldemar I. oder der Große stirbt.

113) I. Meursii hist. Dan. schol. perpet. a Grammio illustr. col. 307. lit. b.

114) Man sehe hievon Grammii schol. perpet. ad Meursii hist. Dan. col. 253, 268 et 337.

171 §. **König Knut VI**, ein ruhmwürdiger Sohn seines Vaters Waldemars I, folgte ihm auf den dänischen Thron, führte einen sehr glücklichen Krieg mit den Wenden oder Slaven in den Jahren 1186 bis 1189, und erwarb sich dadurch den Namen eines Königes über sie. Von dieser Zeit an haben die Könige zu Dännemark, die vor dem Anfange des oldenburgischen Hauses regieret haben, wie auch die ersten Könige aus diesem Hause in den von ihnen ausgestellten lateinischen Urkunden sich jederzeit ebenfalls Slavorum Reges genannt, welcher Namen hiernächst in den Titel: Reges Vandalorum, verändert worden ist. In deutscher Sprache ist die Benennung, **König der Wenden**, von Christian I. bis auf diese Zeit im königlichen Titel stets anzutreffen gewesen.

Knut VI, König der Dänen und Wenden.

172 §. König Knut VI. gab 1188 seinem Bruder **Waldemar II.** das Herzogthum Süder-Hansens Schleswig. H jütland.

Waldemar II, Herzog zu Süderjütland,

bringt Holstein, Dithmarschen und manche Städte unter die dänische Oberherrschaft.

jütland. 1189 fielen die Ditmarschen von dem Erzbischofe zu Bremen Hartwig II. ab, und unterwarfen sich dem Bischofe zu Schleswig Waldemar, einem Sohne des Königes Knuts V. Es mußte auch Graf Adolph III. in Holstein 1198 dem Könige Knut VI. Rendsburg abtreten. 1199 wurde Herzog Waldemar II. von seinem Bruder Knut mit einem Kriegsheere in Holstein geschickt, welcher den Grafen Adolph III. bey Stellau, 2½ Meilen ostwärts Itzehoe, in einer großen Schlacht überwand, Holstein hierauf einnahm, ins besondere aber 1200 Hamburg, Travemünde und Lübeck nebst mehrern Städten jenseit Lübeck eroberte, auch Dithmarschen 1200 aufs neue bezwang, und unter das Herzogthum Süderjütland legte. König Knut hatte auch 1196 Esthland unter seinen Gehorsam gebracht, und die christliche Religion daselbst eingeführet. Er starb ohne Leibeserben am 12 November, oder nach anderer Berichte am 11 December 1202 im vierzigsten Jahre seines Alters [115]).

115) A. Hvitfeld in seiner dänischen Reichshistorie im 1 Th. 139 bis 171 S. I. Meursii hist. Dan. in vita Canuti VI.

Herzog Waldemar II. wird König zu Dännemark,

173 §. Sein Bruder, der Herzog in Süderjütland Waldemar II, wurde nach seinem Tode 1203 in Dännemark zum Könige gekrönet, führte in den ersten 20 Jahren eine sehr glückliche Regierung, und erlangte dadurch den Namen: der Siegreiche. Friderich II, als römischer König, bestätigte ihn durch eine zu Metz 1214 ausgestellte Urkunde in den geruhigen Besitz aller zum römischen Reiche gehörigen, nordwärts der Elbe gelegenen, vom Könige Knut VI. und Waldemar II. eingenommenen Länder, und alles dessen, was die Könige Waldemar I. und Knut VI. in Wenden

den erobert hatten, und überließ solches dem dänischen Reiche. 1219 erfocht König Waldemar II. einen großen Sieg in Esthland über die dortigen Heyden, und bezwang dadurch Esthland, Liefland, Curland und Preußen [116]).

siegt in Esthland,

116) A. Hvitfeld a. a. O. 180, 184, 185 und 187 S.

174 §. Wie er nun außer Dännemark fast die ganze südliche Küste an der Ostsee von Holstein bis an Liefland und Esthland beherrschte, so widerfuhr ihm das Unglück, daß er und sein Sohn Waldemar auf eine treulose und hinterlistige Weise auf der kleinen Insel Lyöe, eine geographische Meile südwestwärts der in Fünen liegenden Stadt Faaborg, von dem Grafen zu Schwerin Heinrich 1223 gefangen genommen, auf dessen Schiff gesetzt, und nach Schwerin in Verwahrung gebracht wurden. In währender seiner dreyjährigen Gefangenschaft giengen Holstein nebst Hamburg und Lübeck, Esthland, Liefland, Curland und Preußen nebst mehrern Ländern, folglich die meisten Länder und Städte, welche an der südlichen Seite der Ostsee unter der dänischen Oberherrschaft stunden, verlohren. Die Dithmarschen wollten auch 1226 von Dännemark abfallen; allein, der dänische Statthalter in Süderjütland schlug und bezwang sie wieder. König Waldemar II. mußte hierauf zum Lösegelde für sich und seinen Sohn 45000 Mark Silbers und verschiedene mehrere Verehrungen entrichten, und erhielt dadurch 1226 seine und seines Sohnes Freyheit [117]).

ist sehr mächtig,

wird auf eine treulose Weise gefangen,

erhält seine Freyheit,

117) Hvitfeld a. a. O. 187 bis 192 S.

175 §. König Waldemar II. entschloß sich, das ihm durch diese Treulosigkeit gethane große Unrecht zu rächen, brachte zu dem Ende ein ansehnliches Kriegsheer in Dännemark zusammen, und

fiel damit und mit den Dithmarschen 1227 in Holstein ein. Allein, Graf Adolph IV. von Holstein, Erzbischof Gerhard zu Bremen, Herzog Albrecht zu Sachsen und viele andere deutsche Fürsten, wie auch die Lübecker brachten eine große Machte von Sachsen und Wenden auf die Beine, und giengen dem Könige Waldemar II. entgegen. Es kam zwischen ihnen bey Bornhövet, 2 kleine Meilen nordwärts Segeberg, am 22 Julius 1227 zur Schlacht; welche König Waldemar II, weil die Dithmarschen, die sich bey dem dänischen Kriegsheere befanden, in währendem Treffen die Dänen von hinten zu verrätherisch und treulos angriffen, verlohr, und 1229 genöthiget ward, Holstein und andere Lande und Städte gänzlich fahren zu lassen. Jedoch behielt er Rendsburg und einen ziemlichen Strich Landes in Wenden unter seinem Gehorsame, erlangte auch 1238 Esthland wieder [118]).

und wird in einem Treffen überwunden.

118) Hvitfeld a. a. O. 193 bis 197, 201, 202 und 222 S.

176 §. König Waldemar II. ließ hiernächst das jütische Lowbuch, vornehmlich durch die Bemühung des Erzbischofs Uffo zu Lund und des Bischofs zu Wiborg [119]), verfertigen, und es im Märzmonate 1240 [120]) zu Wordingborg in Seeland auf einem allgemeinen Reichstage bekannt machen [121]). Dieses Gesetzbuch ist annoch gegenwärtig das Landrecht des Herzogthums Schleswig, ist aber in Jütland, Fünen und andern dänischen Provinzen durch das vom König, Christian V. im Jahre 1683 gegebene dänische Gesetzbuch abgeschaffet worden.

König Waldemar II. läßt das jütische Lowbuch verfertigen und bekannt machen.

119) E. I. de Westphalen in praef. T. III. monum. inedit. p. 8.

120) Erwähnter E. J. von Westphalen hat a. d. 82 S. in der Vorrede zum dritten Bande seiner monum. inedit. die Irrthümer dererjenigen angezeiget, welche ein

ein anderes Jahr der Bekanntmachung des jütischen Lowbuchs, als das 1240 Jahr, angeben. Man sehe auch die 108 S. der Vorrede zum ersten Bande der monum. inedit.

121) Hvitfeld a. a. O. 206 S.

177 §. König Waldemar II. ließ seinen ältesten Prinzen Waldemar 1215 und 1216 zum Könige huldigen, und 1218 krönen; allein, er starb 1231. Seinen zweyten Prinzen Erich hatte er 1216 zum Herzoge in Süderjütland erkläret [122]). Wie er ihn aber 1232 mit der Stände Bewilligung zum Könige hatte krönen lassen, so ernannte er an dessen Stelle seinen dritten Prinzen Abel zum Herzoge dieses Landes, und gab ihm, so wie seinen übrigen Kindern, überdem einige andere Erbgüter in seinen Landen [123]). Er verordnete auch seinen Prinzen Knut zum Herzoge über Blekingen, und seinen Prinzen Christoph zum Herzoge über Laaland und Falster [124]). Allein, diese Theilung, wodurch so ansehnliche Provinzen, vornehmlich aber Süderjütland, von Dännemark getrennet wurden, war ein sehr großer, obwohl in damaligen Zeiten sehr gewöhnlicher Staatsfehler, schwächte dieses Reich gar sehr, und schlug zum größten Schaden und Verderben desselben aus.

Erich I, Herzog zu Süderjütland.

Abel, Herzog zu Süderjütland.

König Waldemar II. war am 29 May 1170 [125]) gebohren, und starb am 28 März 1241 im 71 Jahre seines Alters [126]).

König Waldemar II. stirbt.

122) Historica narratio de origine gentis Danorum et de regibus eiusdem gentis ad A. 1216. Hvitfeld a. a. O. 183, 184 und 198 S.

123) Annalista Dan. Vet. in I. P. de Ludewig reliq. manuscript. omnis aevi diplomat. T. IX. p. 79. Hvitfeld a. a. O. 198, 209 und 222 S.

124) Hvitfeld 208 S.

125) I. Grammii schol. perpet. ad Meursii hist. Dan. col. 399.

126) I. Grammius l. c. col. 399 et 400 beweist sattsam, daß Cranz und Hvitfeld irren, wenn sie das 1242 Jahr für das Sterbensjahr des Königes Waldemars II. angeben. L. Holberg hat in seiner dänischen Reichshistorie nach der zweyten Auflage der deutschen Uebersetzung im 1 Th. a. d. 293 und 312 S. eben denselben Irrthum begangen.

Herzog Abel und seine Brüder weigern sich, ihre Lande vom Könige Erich zu Dännemark zu Lehn zu nehmen,

178 §. Wie König Erich, mit dem Zunamen Plogpenning oder der Heilige, nach seines Vaters Waldemars II. Tode zur wirklichen Regierung in Dännemark gelanget war: so weigerten sich seine Brüder, Abel, Herzog zu Süderjütland, Christoph, Herzog zu Laaland und Falster, und Knut, Herzog zu Blekingen, diese ihre Lande von ihm zu Lehn zu nehmen; weil sie vorwendeten, daß ihr Herr Vater ihnen ihre Lande nicht als Reichslehne, sondern als ihre väterlichen Erbgüter eingeräumet hätte. Darüber entstund ein für Dännemark und Süderjütland landverderblicher Krieg, der vornehmlich in den Jahren 1247 und 1248 geführet, und worinn unter andern Herzog Christoph im Herzogthume Süderjütland vom Könige Erich geschlagen und gefangen, Hadersleben, Apenrade und Flensburg verbrannt, Schleswig eingenommen und geplündert, und der größte Theil dieses Herzogthums verwüstet und verheeret wurde. Endlich wurde dieser Krieg durch einen Frieden 1248 dahin beygeleget, daß die Herzoge ihre Länder behalten, und vom Könige als Lehne erkennen; wie auch daß ihre Bundsgenossen, die Grafen zu Holstein, Johann und Gerhard, und die Lübecker, dasjenige, was ihnen zugehörte, und ihnen abgenommen worden war, wieder erlangen sollten [127]). Herzog Abel hat der Stadt Tondern 1243 das lübeckische Stadtrecht verliehen [128]).

führen deshalb Krieg mit ihm,

und erkennen endlich ihre Länder für dänische Reichslehne.

127) Hvit-

127) Hvitfeld a. a. O. 212 bis 218 S.

128) C. Dankwerths Landesbeschr. der Herz. Schlesw. und Holstein a. d. 85 S.

König Erich will den Grafen zu Holstein Rendsburg nicht abtreten,

179 §. 1249 verlangten die Grafen zu Holstein Rendsburg vom Könige Erich zurück, weil in dem geschlossenen Frieden enthalten war, daß ein jeder das Seinige wieder bekommen sollte, und Rendsburg nach ihrem Angeben auf ihrem Grunde läge. König Erich aber wollte ihnen diese Stadt deswegen nicht zurückgeben, weil er nach dem Inhalte des Friedens ihnen ein Mehrers, als er eingenommen hatte, wiederzugeben sich nicht schuldig erachtete, und Rendsburg schon von König Knuts VI. Zeiten Dännemark zugehöret hatte. Dieses war die Ursache, daß die holsteinischen Grafen mit dem Erzbischofe zu Bremen, Bischofe zu Paderborn und den Lübeckern ein Bündniß schlossen, und mit fremder Hülfe zu Anfange des Augusts 1250 Rendsburg belagerten. König Erich brachte daher ein großes Kriegsheer zusammen, um die Stadt zu entsetzen, auch zugleich von den Nordfriesen die vom vorigen Kriege annoch unbezahlt gebliebene und ihm vorenthaltene Schatzung einzutreiben, und die Dithmarschen, welche sich seit der Schlacht bey Bornhövet dem Erzstifte Bremen unterworfen hatten, zu bestrafen. Allein, wie König Erich nach Danawirk mit seinem Kriegsheere gekommen war, und seinen Bruder, Herzog Abel, bey dieser Gelegenheit zu Schleswig besuchte: so ließ dieser ihn in einem Boote auf der Schley nach der Gegend Missund führen, und daselbst durch einen dänischen Edelmann, Lauge Gudmansön, am 9 August 1250 enthaupten. König Erich hinterließ keine Prinzen [129]).

besucht den Herzog Abel zu Schleswig, und wird auf der Schley enthauptet.

129) Hvitfeld a. a. O. auf der 222 bis 225 S.

Herzog Abel wird König zu Dännemark,

180 §. Ob nun gleich Herzog Abel, nachdem er nebst 24 Edelleuten einen Eyd gethan hatte, daß er die Ermordung des Königes Erichs nicht befohlen hätte, sondern daß dieselbe vom Kriegsvolke und von des Königs Erichs Feinden ihm unbewußt geschehen wäre, nach König Erichs Tode von den dänischen Reichsständen am 1 November 1250 zum Könige erwählet, am 25 December 1250 zu Roskild gekrönet, und hiedurch Süderjütland mit der Krone Dännemark wieder vereiniget wurde, er auch, um seinen Thron desto mehr zu befestigen, den Grafen zu Holstein, seiner Gemahlinn Mechtild Brüdern, Johann und Gerhard, die Stadt Rendsburg nach einem 1251 ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruche von 6 Männern aus dem Herzogthume Süderjütland und 6 aus der Grafschaft Holstein einräumte [130]): so daurete doch seine königliche Regierung keine 2 Jahre.

überläßt Rendsburg den Grafen zu Holstein,

130) Hvitfeld a. a. O. a. d. 226, 227 und 231 S.

181 §. Denn wie er die Nordfriesen an der westlichen Seite des Herzogthums Süderjütland, weil sie die im Reiche auferlegte allgemeine Schatzung nicht entrichten wollten, bekriegte: so mußte er in dem ersten Feldzuge, welchen er wider sie gegen Ausgang des 1251 oder zu Anfange des 1252 Jahres vornahm, wegen des starken gefallenen Regens und der Aufdauung des Eises unverrichteter Sache wieder abziehen; in dem andern Feldzuge aber wurde er von ihnen am 29 Junius 1252 [131]) auf dem Milderdamme, welcher damals Eyderstedt an und für sich selbst mit der Südermarsch, und dadurch mit dem festen Lande verband, eine kleine Meile von Husum, mit einem ansehnlichen Theile seiner Kriegsmacht erschlagen [132]). Er ist der erste

und wird von den Nordfriesen erschlagen.

erste gewesen, der sich in lateinischen Urkunden König der Dänen und Slaven und Herzog zu Jütland genannt hat 133).

131) Hvitfeld a. d. 232 und 233 S. Es erhellet auch unter andern aus einem im dritten Stücke der Beyträge zur Erläuter. der Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein a. d. 164 S. angeführten, und der Stadt Schleswig von Christoph I, als Könige zu Dännemark, im ersten Jahre seiner Regierung am 2 August 1252 ertheilten Freyheitsbriefe, daß König Abel schon vorher in der Schlacht mit den Friesen umgekommen seyn müsse. Folglich irren H. Cypraeus in chron. episcop. Slesvic. in E. I. de Westphalen monum. ined. T. III. col. 235, I. A. Cypraeus in annal. episcop. Slesvic. p. 262, wie auch Heimreich in seiner erneuerten nordfr. Chronick a. d. 114 S, wenn sie diese Begebenheit in das 1253 Jahr setzen. Selbst I. A. Cypraeus hat in erwähntem Buche a. d. 254 S. das 1252 Jahr genannt.

132) Hvitfeld a. d. 232, 233 und 234. S.

133) Hvitfeld a. d. 230 S. In P. Lambecii origin. Hamburg. L. II. findet man auch eine lateinische vom Könige Abel am 11 November 1250 zu Roschild ausgestellte Urkunde, worinn König Abel sich eben diesen Titel giebt.

König Abels Prinzen.

182 §. König Abel hinterließ die Prinzen, Waldemar, Erich und den nach seinem Tode gebohrnen Abel; welcher letztere Svenborg und andere väterliche Güter im Reiche besaß, und 1278 starb [134]).

134) Hvitfeld a. a. O. a. d. 232, 234 und 281 S.

183 §. Es hatte zwar König Abel sich von seinem Bruder, Christoph, Herzoge zu Laaland und Falster, und dem dänischen Reichsrathe 1251 zu Nyborg eine Urkunde ausstellen lassen, daß sein ältester Prinz Waldemar nach seinem Tode Kö-

nig in Dännemark werden, und, wenn er ohne Leibeserben verstürbe, sein zweyter Prinz Erich, ihm in der Regierung folgen sollte. Allein, der Adel und gemeine Mann wollten dieses nicht zulassen. Daher wurde Herzog Christoph 1252 zum Könige in Dännemark angenommen, und noch in eben demselben Jahre am 25 December gekrönet [135]).

Herzog Christoph wird König zu Dännemark.

135) Hvitfeld a. a. O. a. d. 229 und 235 S.

184 §. Nach König Abels Tode entstunden ungemein viele und große Streitigkeiten wegen des Herzogthums Süderjütland. Die Grafen zu Holstein, Johann und Gerhard, verlangten vom Könige Christoph I, daß Abels Prinzen, welche ihrer Schwester Söhne waren, das Herzogthum Süderjütland als ihr väterliches Erbe auf eben dieselbe Art, wie die deutschen Reichsfürsten ihre Lehne besäßen, erhalten möchten. Allein, König Christoph I. antwortete ihnen; daß dieses dänische Lehn sie nichts angienge; daß es eine ganz andere Natur und Beschaffenheit damit, wie mit den deutschen Reichslehnen, hätte; daß das Herzogthum Süderjütland niemals zuvor erblich, sondern nur den Prinzen der Könige auf ihre Lebzeit, oder auf so lange Zeit, als es dem regierenden Könige gefallen hätte, zu Lehn gegeben worden wäre; daß König Waldemar II. und andere Könige vor ihm es bisweilen dem einen, bisweilen dem andern von ihren Prinzen, jedoch dergestalt, zu Lehn verliehen hätten, daß es kein Erbgut wäre; und daß ausserdem Abels Prinzen ihre väterlichen Erbgüter wirklich hätten [136]).

Streitigkeit wegen des Herzogthums Süderjütland

136) Eben derselbe a. d. 236 S.

185 §. König Christoph I. nahm also das ganze Herzogthum Süderjütland, und in demselben

Krieg deswegen.

Son-

Sonderburg 1253 ein. Es fielen aber hierauf die Grafen zu Holstein unter Beyhülfe der Markgrafen zu Brandenburg, Johann I, und Otto III, in das Herzogthum ein, und bemächtigten sich am 24 Februar 1254 [137]) der Stadt Schleswig und des größten Theils vom Herzogthume. König Christoph I. konnte dieses nicht verhindern, weil die Lübecker, als Bundsgenossen der Grafen zu Holstein, in Schonen eingefallen waren, und ihm daselbst, und hiernächst anderwärts so viel zu thun machten, daß er Süderjütland nicht zugleich vertheidigen konnte. Endlich verglich König Christoph sich mit den Grafen zu Holstein; daß er Abels Prinzen das Herzogthum Süderjütland einräumen, und sie damit belehnen, auch ihnen ihre Erbgüter im Reiche Dännemark abtreten, und von deren Einkünften Rechnung thun wollte, wann sie zu ihren mündigen Jahren gekommen seyn würden; daß er aber, so lange sie unmündig wären, daß Herzogthum regieren, und ihre Erbgüter verwalten; wie auch, daß Abels Prinzen ihre Ansprache an die Krone Dännemark, welche aus einer zu Nyborg verfertigten Urkunde herrührete, fallen lassen sollten [138]). Friede.

137) L. Holbergs dänische Reichshistorie 1 Th. 323 und 324 S.

138) Hvitfeld a. a. O. 236, 237 und 238 S.

186 §. König Abels ältester Prinz Waldemar hatte einige Jahre zu Roan in Frankreich studiret, war aber 1251 oder 1252 auf seiner Rückreise nach Hause vom Erzbischofe zu Cöln gefangen, und erst 1254 gegen Erlegung 6000 Gulden wieder losgelassen worden. In diesem 1254 Jahre machte König Christoph I. den Prinzen Waldemar III, Herzog zu Süderjütland.

Bedingungen seiner Belehnung.

demar zum Herzoge in Süderjütland, und verlieh ihm dieses Herzogthum zu Kolding in Jütland durch Ueberreichung einer Fahne dergestalt zu Lehn; daß er dem Reiche getreu, und, wann es von ihm verlanget würde, Dienste zu thun verpflichtet seyn; daß er als ein dänischer Reichsfürst im Reichsrathe sitzen, und von dem Landgerichte zu Urne, wie auch von ihm, die Appellation nach Dännemark frey stehen; und daß die Unterthanen im Herzogthume dem Könige, wenn er in Krieg gerieth, Kriegsdienste thun sollten. Es wurde aber im Lehnbriefe nicht bestimmet, ob das Lehn erblich seyn sollte, oder nicht. Herzog Waldemar III. war ein friedfertiger und frommer Fürst, und starb jung ohne Leibeserben 1257 [139]).

139) Hvitfeld a. a. O. 241, 243 und 253 S.

187 §. Weil nun nach Herzog Waldemars III. Tode sein Bruder, Prinz Erich, das Herzogthum, eben als wenn es ein Erblehn gewesen wäre, in Besitz nahm, König Christoph I. aber ihm solches nicht zustehen wollte: so zog der König wider ihn zu Felde, verjagte ihn aus dem Lande nach Holstein, und besetzte alle Schlösser und Lehne mit neuen Amtleuten. Allein, der König wurde 1259 zu Ripen von dem Bischofe Arnfast zu Aarhuus mit Gifte vergeben [140]).

König Christoph I. zu Dännemark nimmt das Herzogthum ein.

140) Hvitfeld a. d. 253 und 257 S.

Streit zwischen dem Könige Erich Glipping und Prinz Erich wegen des Herzogthums.

188 §. Sein ältester Prinz und Nachfolger, König Erich Glipping, war nur in seinem eilften Jahre, wie er am 25 December 1259 in Wiborg zum Könige zu Dännemark gekrönet wurde [141]); allein, seine kluge Frau Mutter, die Königinn Margarete Sprenghest, des Herzogs Sam-

Sambirs aus Pommern Tochter, führte das Regiment mit ihm. Wie nun König Abels zweyter Prinz Erich, 1261 das Herzogthum Süderjütland, als ein ihm nach seines Bruders Waldemars III. Tode zukommendes väterliches Erblehn forderte, und verlangte, daß es damit, wie mit den deutschen Lehnen gehalten werden sollte; die Königinn Margarete aber, und der junge König ihm das Herzogthum nur auf Lebenszeit, oder auf so lange Zeit, als es dem Könige gefallen möchte, und zwar wie es vormals nach Art der dänischen Lehne damit beschaffen gewesen wäre, zustehen wollten: so kam es zum Kriege [142]).

141) Dansk histor. Almanak udgiven af det kongelige Vidensskabernes Societet. 1763.

142) Hvitfeld a. d. 279 und 262 S.

189 §. In diesem Kriege lieferten die Dänen den Bundsgenossen des Prinzen Erichs, nämlich den Grafen zu Holstein Gerhard und Johann und einigen deutschen Fürsten am 28 Julius 1261 auf der Lohheide in Kroppharde, eine Meile von Schleswig, ein Treffen, worinn die Dänen vermittelst ihres Fußvolks anfänglich die Oberhand hatten, hernach aber, weil der Reichsmarschall Peter Findsen und Iver Tagesen mit der Reuterey die Flucht nahmen, geschlagen, und König Erich mit seiner Frau Mutter gefangen wurde. Die Königinn Margarete wurde zuerst 1262 auf freyen Fuß gestellet, und König Erich Glipping erhielt hernach 1263 ebenfalls seine Freyheit, mußte aber deshalb des Markgrafen zu Brandenburg Albrechts Tochter Agnet ohne Brautschatz zur Gemahlinn nehmen, und versprechen, den Prinzen Erich mit dem Herzogthume

Krieg deshalb.

Friede.

Erich II, Herzog zu Süderjütland.

thume Süderjütland zu belehnen. Diese Belehnung geschah auch. Ueber Peter Findsen und Iver Tagesen sprach der Reichsrath das Urtheil, daß sie, weil sie ihren König und Herrn durch eine schändliche Flucht in einer Feldschlacht verlassen, und zu seinem, der Königinn und vieler anderer Gefangenschaft, wie auch zu dem elenden Zustande, worinn das Reich gerathen war, Ursache gegeben hätten, gehangen und ihre Güter eingezogen werden sollten. Die erkannte Todesstrafe wurde auch bey Nyborg an ihnen vollzogen [143]).

143) Hvitfeld a. a. O. a. d. 263, 264 und 266 S.

Herzog Erich II. bringt das bischöfliche Schloß zu Kleingottorf durch Tausch an sich.

190 §. Wie nun Erich II. Herzog zu Süderjütland geworden war, so brachte er das bischöfliche Schloß nahe bey Schleswig zu Kleingottorf nebst dem Vorwerke Großgottorf, und dem an beyde liegenden Walde, Mühle, Aeckern und Wiesen, wie auch einige andere Güter von dem Bischofe zu Schleswig Niklas II. gegen einige in Schwanzen liegende Güter durch Tausch an sich, und verschötete hiernächst durch einen Contract am 20 November 1268 dem nachfolgenden Bischofe Bundo, weil die oben berührten Güter in Schwanzen dem Grafen Gerhard zu Holstein verpfändet waren, andere Güter in Südergoeßharde zur Versicherung mit völligem Rechte auf so lange Zeit, bis die in Schwanzen gelegenen vertauschten Güter von der Verpfändung frey seyn würden. Es ist wahrscheinlich, daß die Bischöfe zu Schleswig die Güter in Schwanzen nie bekommen, und daher die in Südergoeßharde eingeräumten Güter von dieser Zeit an besessen und behalten, wie

auch

auch daß diese Güter in Südergoeßharde die Harde Schwabstedt, welche hiernächst bis zu Einziehung des Bisthums Schleswig den dortigen Bischöfen gehöret hat, ausgemachet haben [144]).

144) I. A. Cypraei ann. episc. Slesvic. p. 284, 285. Beytr. zur Erl. der Hist. der Herz. Schlesw. und Holstein 2 B. 1 St. 14 bis 17 S. C. Dankwerths Landesbeschr. der Herz. Schlesw. und Holst. 109 S. 1 col.

191 §. 1271 entstunden zwischen dem Könige zu Dännemark Erich Glipping und Herzoge Erich II. verschiedene Streitigkeiten, worunter die vornehmste war: ob Alsen und andere Inseln zum Herzogthume, oder aber zur Krone gehörten. Es wurde auch wegen der Gränzen bey Ripen, wie auch wegen des Königes väterlicher Erbgüter im Herzogthume und wegen der väterlichen Güter der von dem Könige Abel nachgelassenen Prinzen im Reiche Dännemark, gestritten. Diese Irrungen veranlaßten den in eben demselben Jahre entstandenen Krieg, worinn König Erich Glipping das Schloß Tondern einnahm, und dem Erdboden gleich machte, auch ebenfalls Hadersleben und Flensburg nebst dem größten Theile des Herzogthums unter seine Bothmäßigkeit brachte; so daß der Herzog nichts als die Stadt Schleswig übrig behielt. Herzog Erich II. starb 1272. [145]).

Krieg zwischen dem Könige Erich Glipping und Herzoge Erich II.

145) Hvitfeld a. a. O. 274 S.

192 §. Hierauf besetzte auch König Erich Glipping die Stadt Schleswig, mithin das ganze Herzogthum, nahm die Vormundschaft der vom Herzoge Erich II. hinterlassenen 3 Prinzen, Waldemar, Abel und Erich über sich, und versprach

König Erich Glipping übernimmt die Vormundschaft für Herzog Erichs II. Prinzen.

sprach den Grafen zu Holstein, Johann und Adolph, des Grafen Johanns Söhnen, wie auch Gerhard und Heinrich, des Grafen Gerhards Söhnen, daß er des Herzogs Erichs II. Prinzen alsdann, wann sie ihre mündigen Jahre erreichen würden, mit dem Herzogthume belehnen wollte [146]).

146) Hvitfeld eben daselbst.

Waldemar IV, Herzog zu Süderjütland

193 §. Ob nun gleich der König Erichs II. ältesten Prinzen, **Waldemar IV**, mit dem Herzogthume **Süderjütland** 1283 belehnte, so machte doch Herzog Waldemar wider ihn gefährliche Anschläge, welche verursachten, daß König Erich den Herzog 1285 zu Helsingör, wie er durch diese Stadt nach Norwegen reisen, und mit dem norwegischen Könige Erich wider Erich Glipping ein Bündniß machen wollte, gefangen nehmen, und auf das Schloß Söeborg in Seeland in Verwahrung bringen ließ. Am 28 May 1285 geschah auf einem Reichstage zu Nyborg von 10 ernannten Männern zwischen dem Könige Erich und dem Herzoge Waldemar der Ausspruch, daß die Insel Alsen zur Krone Dännemark, nicht aber zum Herzogthume Süderjütland, gehörete, und daß der König seine väterlichen Erbgüter im Herzogthume behalten sollte. Es kam daher Herzog Waldemar 1285 los, und stellete am 31 März 1286 zu Nyborg eine Urkunde aus, worinn er unter andern mehrern Pösten dem Könige Unterthänigkeit und Treue, wie auch Hülfe in den vorfallenden Reichskriegen, zusagete, und

muß sich seines Anspruchs auf Alsen begeben.

sich alles Anspruchs auf Alsen und auf die königlichen Erbgüter im Herzogthume begab [147]).

147) Hvitfeld a. a. O. im 1 Th. a. d. 285, 286, 288 bis 291 S.

194 §.

Herzog Waldemar IV. erhält Alsen, Arröe und Femern

194 §. Wie aber König Erich Glipping am 21 November 1286 durch einige Zusammenverschworne, nicht weit von der Stadt Wiborg in Finderup, umgebracht worden, sein ältester Prinz und Nachfolger Erich Mendved sich annoch in minderjährigem Alter befand, und daher Herzog Waldemar IV. vom dänischen Reichsrathe zum Vormunde des jungen Königes ernennet wurde: so brachte Herzog Waldemar es beym Reichsrathe auf dem Reichstage zu Nyborg 1287 dahin, daß er alle diejenigen Inseln, welche sein Herr Vater zuvor gehabt hatte, nämlich **Alsen, Arröe, Femern und mehrere Inseln, welche südwärts vor Middelfahrt lagen**, wieder erhielt [148]).

148) Hvitfeld a. a. O. a. d. 292, 298 und 299 S.

muß aber dieselbe an den König Erich Mendved wieder abtreten.

195 §. Allein, nach zurückgelegter Minderjährigkeit und angetretener Regierung, wollte König Erich Mendved die von dem Reichsrathe geschehene Abtretung nicht genehm halten, sondern verlangte obgenannte Inseln wieder zurück. Weil nun Herzog Waldemar IV. sich hiezu nicht verstehen wollte, sondern ein Bündniß mit dem Könige Erich zu Norwegen, wider König Erich Mendved schloß: so kam es 1295 zwischen ihnen zum Kriege, welcher in eben demselben 1295 Jahre ausser andern mehrern Punkten dahin beygeleget wurde, daß Herzog Waldemar IV. die Inseln **Alsen, Arröe und Femern** an den König Erich Mendved wieder abtrat [149]). Es sind aber alle 3 Inseln, **Alsen, Arröe und Femern**, wiewohl die beyden letzten unter verschiedenen Veränderungen später, wie die erste, wiederum mit dem Herzogthume vereiniget worden; zu welchem sie auch noch gehören. Herzog Waldemar IV. gab den Städten **Flensburg** und

Verliehene Stadtrechte.

Apenrade 1284, wie auch der Stadt Hadersleben 1292 eigene Stadtrechte, wovon die beyden ersten fast durchgehends übereinstimmen.

Wasserfluth über Nordfriesland.

Zu seiner Zeit am 16 Januar 1300 ergieng über Nordfriesland eine ungemein große Wasserfluth, die viele Kirchspiele und Menschen wegnahm [150]). Herzog Waldemar IV. gieng 1312 mit Tode ab [151]).

149) Hvitfeld a. a. O. a. d. 306 und 307 S.

150) A. Heimreich Walters erneuerte nordfres. Chron. 136 S.

151) Hvitfeld a. d. 359 S.

Herzog Erich III.

196 §. Sein Prinz, Herzog Erich III, ließ sich 1312 [152]) vom Könige Erich Mendved, welcher im 1319 Jahre ohne Leibeserben starb, mit Süderjütland belehnen, und besaß das Herzogthum bis an seinen Tod 1325 geruhig. Dieser Herzog trat 1313 Nordfrießland im Herzogthume Süderjütland dem Könige Erich Mendved ab [153]), und es blieb unmittelbar beym Reiche, bis König Erich aus Pommern es in dem langwierigen, wegen des Herzogthums Schleswig geführten Kriege verlohr, und sein Recht darauf dem Herzoge Adolph 1435 wiederum überließ [154]). Seitdem haben die Einwohner in Nordfriesland, oder den davon übrig gebliebenen Landen zum Herzogthume stets gehöret.

tritt Nordfriesland an Dännemark ab.

152) Hvitfeld a. d. 360 S.

153) Hvitfeld a. d. 365 und 366 S. Man sehe auch Hvitfeld a. d. 455 S.

154) Hvitfeld a. d. 788 S.

Herzog Waldemar der V.

197 §. Herzog Erich III. hinterließ einen unmündigen Prinzen von 11 Jahren, nämlich den Herzog Waldemar V, dessen Vormundschaft Erich

Erich Mendveds Bruder und Nachfolger, Christoph II, König zu Dännemark, sich zwar zueignen, und das ganze Herzogthum 1325 in Besitz nehmen wollte, auch zu diesem Ende Gottorf belagerte, aber bey dieser Belagerung von des Herzogs Waldemars V. Mutterbruder, dem holsteinischen Grafen Gerhard dem Großen, rendsburgischer Linie, welcher sonst auch der Kahle genennet wird, und sich zur Vormundschaft des jungen Herzogs näher, wie der König, zu seyn erachtete, aus dem Felde geschlagen, und aus dem Herzogthume vertrieben wurde [155]). Hierauf sagete der dänische Reichsrath dem Könige Christoph II, mit dessen Regierung der meiste Theil des Reichs misvergnügt war, 1326 den Gehorsam auf; König Christoph II. mußte das Reich räumen, und floh nach Meklenburg [156]).

155) Hvitfeld a. a. O. a. d. 428 und 430 S.

156) Hvitfeld a. d. 429 S.

198 §. Nach dessen Vertreibung wurde Herzog Waldemar V. zum Könige angenommen, und am 15 August 1326 zu Nyborg auf einem Reichstage als König gehuldiget [157]), auch der holsteinische Graf zu Rendsburg, **Gerhard der Große**, von ihm unter Einwilligung des dänischen Reichsraths mit dem **Herzogthume Süderjütland**, als einem Erb- und Fahnenlehn, belehnet [158]). Man findet kein Exempel, daß jemand vor dieser Zeit mit Süderjütland als einem Erblehn ausdrücklich belehnet worden ist [159]) Dieser Herzog Waldemar ist von einigen Geschichtschreibern unter dem Namen Waldemar IV. für einen König zu Dännemark gerechnet worden.

wird zum Könige in Dännemark angenommen, und Graf Gerhard zu Holstein mit Süderjütland belehnet.

157) Hvitfeld a. d. 433 S.

158) Der Lehnbrief steht unten im dritten Theile in dem Abdrucke der Urkunden unter der ersten Zahl.

159) Hvitfeld a. d. 659 und 660 S.

Waldemar V. muß sich mit Süderjütland begnügen, und Graf Gerhard bekömmt Fünen zu Lehn, und Norderjütland zu Pfande.

199 §. Allein nach Verlaufe 3 Jahre ward Christoph II. durch den Beystand des holsteinischen Grafen, Johann III. oder des Milden von Wagrien, welcher sein Halbbruder von mütterlicher Seite war, 1329 zum Könige wieder angenommen, und, nachdem er den Herzog Waldemar V. zu Gottorf belagert, von erwähntem Grafen Gerhard aber in währender dieser Belagerung eine Niederlage, welche mit Aufhebung der Belagerung verknüpft war, erlitten hatte, durch einen Vergleich zu Ripen am 25 Februar 1330 zwischen ihm und Graf Gerhard, für sich und in Vormundschaft des jungen Waldemars, unter andern Bedingungen ausgemacht, daß Christoph II. König verbleiben, Waldemar V. den königlichen Titel ablegen, und sich begnügen lassen sollte, Herzog zu Süderjütland zu seyn; wie auch, daß Graf Gerhard die Insel Fünen als ein Erblehn haben und behalten, die Hälfte dieser Insel dem Grafen sogleich eingeräumet werden, Nyborg aber nebst der andern Hälfte dem Könige Christoph, bis er Helsingborg wieder bekäme, verbleiben; und daß Graf Gerhard, falls Herzog Waldemar V. ohne rechte Erben verstürbe, das Herzogthum Süderjütland für sich und seine Erben als ein Fahnenlehn erlangen, und alsdann Fünen ohne Entgeld an das Reich Dännemark abtreten, Norderjütland aber, ausgenommen Skanderborg, als ein Pfand für 40000 löthige Mark Silbers besitzen sollte [160]).

160)

160) Hvitfeld a. d. 451 und 452 S. Dansk historisk Almanak, udgiven af det kongelige Videnskabernes Societet. 1763.

200 §. Wie zwischen den holsteinischen Grafen Johann und Gerhard 1331 eine Irrung entstanden war, und König Christoph II. sowohl unnöthig als zu frühzeitig die Partey des Grafen Johann ergriff: so wurde er, ehe sich Graf Johann mit ihm vereinigen konnte, am 30 November 1331 auf der Lohheide in Kropphar-de zwischen Schleswig und Rendsburg vom Grafen Gerhard geschlagen, und zu einem neuen schädlichen Frieden gezwungen, wodurch unter andern Graf Gerhard, Norderjütland als ein Pfand für 100,000 Mark Silbers behielt [161]). Durch alle diese und andere unglückliche Begebenheiten, war das Königreich Dännemark damals ganz zerstückt, und die Provinzen davon theils verpfändet worden, theils in anderer eigenthümlichen Besitz gerathen, so daß König Christoph II. bey seinem zu Nykiöbing auf Falster am 15 Julius 1333 erfolgten Absterben von seinem schönen Reiche weiter nichts, als Skanderborg in Norderjütland und Nyborg in Fünen, übrig behalten hatte [162]).

Graf Gerhard gewinnt ein Treffen auf der Lohheide über König Christoph II.

Schlechter Zustand des Königreichs Dännemark.

161) Hvitfeld a. a. O. a. d. 454 bis 456 S.

162) Hvitfeld a. d. 462 S.

201 §. Nach seinem Tode war in Dännemark in 7 Jahren kein König, sondern das Reich wurde von lauter fremden Herren, welche jeder einen gewissen Theil davon hatten, beherrschet. Es schloß nun zwar obgedachter holsteinischer Graf Gerhard mit dem Herzoge Waldemar V., um ihm den Weg zum dänischen Throne zu bahnen, im Februar 1340 einen Tractat, vermöge

Tractaten wegen Norder- und Süderjütland.

dessen letzterer Norderjütland, welches er zum Pfande hatte, einzulösen berechtiget, und zu dem Ende für einen Theil des Pfandschillings, das größte Stück des Herzogthums Süderjütland zu Pfande zu setzen verpflichtet seyn, jedoch Zeit sich zu bedenken haben sollte, falls er etwa lieber bey seinem Lande zu bleiben, und Norderjütland nicht einzulösen Lust haben möchte. Allein, dieser Tractat kam nicht zur Erfüllung, weil nicht allein König Christophs II. Prinz Waldemar, welcher sich an des Kaisers Ludwigs von Bayern Hofe aufhielt, von den Dänen 1340 als König ins Reich berufen, sondern auch Graf Gerhard der Große, kurz nach Schließung obigen Tractats von Niels Ebbesön, einem jütischen Edelmanne, zu Randers bey Nachtzeit erschlagen, und hierauf zwischen dem Könige Waldemar Atterdag und Herzoge Waldemar V, wie auch zwischen dem Könige Waldemar und den Söhnen des umgebrachten Grafen Gerhards, Heinrich und Niklas, in der ersten Hälfte des 1340 Jahres ein Vergleich getroffen wurde [163]).

Graf Gerhard wird erschlagen, und Waldemar Atterdag wird König zu Dännemark.

163) Hvitfeld a. d. 453 bis 473 S.

Verbesserter Zustand des Königreichs Dännemark.

202 §. Es mußte daher Herzog Waldemar V. sich mit Süderjütland begnügen, und König Waldemar Atterdag brachte alle unter seines Vaters Regierung verpfändete und vom Reiche abgerissene Provinzen und Lande, wie auch die meisten Krongüter nach und nach wieder zur Krone, ausser daß Schonen 1370 den Hanseestädten wegen des vom Könige Waldemar ihnen 1361 bey Einnehmung der Insel Gothland zugefügten Schadens auf 15 Jahre zum Niesbrauche eingeräumet wurde, und nach Verlaufe dieser Zeit der Krone wieder anheim fiel. Die übrigen in Jütland und

See=

Seeland verpfändeten Krongüter lösete seine Tochter, die Königinn Margarete ein. 1344 bekriegte und schlug König Waldemar Atterdag die Nordfriesen, weil sie die dem Reiche Dännemark gebührenden Schatzungen in 14 Jahren nicht bezahlet hatten. Er zog auch 1354 wider die Aufrührer in Nordfriesland, belegte sie mit großen Geldstrafen, und nahm Geißel von ihnen. 1357 [164]) eroberten die Grafen zu Holstein, Adolph und Niklas, in einem wegen Henneke Limbecke entstandenen Kriege Tondern und Hadersleben, und behielten diese Oerter eine Zeit lang, vermuthlich bis 1359. In diesem Kriege, worinn König Waldemar mit verwickelt wurde, segelte er mit einer Schiffsflotte 1358 nach Alsen, nahm die Insel ein, gab sie aber der Herzoginn Rigitza, der Gemahlinn des Herzogs Waldemars V, unter gewissen Bedingungen wieder. Hierauf segelte er nach der Schley, und legte den Einwohnern in Angeln die Erlegung einer großen Summe Geldes und die Hergebung einiger Schiffe auf, eroberte Femern in eben diesem 1358 Jahre, verlohr es aber 1359 wieder [165]), wie der holsteinische Graf Johann III. es mit Hülfe des Herzogs Albrechts von Meklenburg und anderer holsteinischer Grafen einnahm.

König Waldemars Züge wider die Nordfriesen.

Krieg in Süderjütland.

164) Hvitfeld a. d. 513 S. Einige andere Schriftsteller melden, obzwar nicht mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit, daß dieses um das 1365 Jahr geschehen sey.

165) Hvitfeld a. d. 514 bis 519 S.

203 §. 1362 wurde Nordfriesland von der erschrecklichen Wasserfluth, de grote Mandrank genannt, dergestalt überschwemmet, daß eine große Menge Kirchspiele untergieng, und viele tausend Menschen umkamen [166]). Waldemar V,

Große Wasserfluth über Nordfriesland.

mar V, Herzog zu Süderjütland bestätigte 1335 zu Sonderburg der Stadt Apenrade ihre Skraa oder Statuten, und starb um das Jahr 1364.

166) I. A. Cypraeus in ann. episc. Slesv. p. 338, 339. A. Heimreich Walters erneuerte nordfres. Chron. 138 S. E. Pontoppidans annal. eccl. Dan. P. 2. p. 209 et 210. Cypraeus l. c. und Heimreich Walter a. d. 141 u. 142 S. führen ein altes Verzeichniß des Bischofs zu Schleswig, Niklas Brun, der auch sonst Niklas III. genennet wird, von den 1362 in Nordfriesland ertrunkenen Kirchspielen an. Beyde aber halten es für wahrscheinlich, daß einige von den vielen Kirchspielen, die in diesem Verzeichnisse genannt werden, schon in den vorher ergangenen Wasserfluthen untergegangen sind. Peter Sax in exercitat. histor. ad I. A. Cypraei ann. p. 338, welche man in Tom. II. monum. inedit. E. I. de Westphalen findet, ist col. 1234 mit einigen andern der Meynung, daß die meisten dieser in dem Verzeichnisse des Bischofs Niklas Bruns erzählten Kirchspiele schon in der Wasserfluth von 1300 ertrunken sind; und behauptet, daß gewisse Theile einiger Kirchspiele noch 1634 übrig waren, und auch annoch vorhanden sind.

Verzeichniß der in Nordfriesland ertrunkenen Kirchspiele.

Herzog Heinrich.

204 §. Ihm folgte sein Sohn Heinrich in der Regierung des Herzogthums. Hingegen erhielt der Graf zu Holstein Adolph VII, ein Sohn des Grafen Johann III. von Wagrien, 1364 zu Rodebye auf Laaland von dem Könige Waldemar Atterdag die Lehn über Femern [167]). Im Jahre 1374 that König Waldemar Atterdag einen neuen Zug wider die Nordfriesen, weil sie ihm in 14 Jahren die gewöhnlichen Schatzungen nicht abgetragen hatten, ließ sich von jedem vollen Hause ein Pfund englisch bezahlen, und nahm ihnen alle ihre Privilegien ab [168]). Er hinterließ sein Reich bey seinem Absterben, welches auf dem damali-

Belehnung über Femern.

König Waldemars letzter Zug wider die Nordfriesen.

gen,

gen, hernach aber zerstörten, im Amte Kronborg auf Seeland gelegenen Schlosse Gurre am 25 October 1375 erfolgte [169]), in einem blühenden Zustande. Herzog Heinrich gieng noch vor dem Könige, Waldemar Atterdag, und nicht, wie die meisten Geschichtschreiber wollen, erst 1385 oder 1386, ohne Leibeserben mit Tode ab, und war der letzte vom männlichen Geschlechte aus Königs Abels Stamme [170]). Herzog Heinrich und König Waldemar sterben.

167) Hvitfeld a. d. 531 S.

168) Hvitfeld a. d. 552 S. Heimr. Walters ern. nordfr. Chron. a. d. 120 S.

169) Hvitfeld a. d. 554 S.

170) In dem vierten Theile der in dänischer Sprache ausgegebenen Schriften der kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften auf der 184 Seite führet der berühmte J. Gramm unter den Verbesserungen der Geschichte Königs Waldemars Atterdags eine Urkunde in niedersächsischer Sprache an, welche Herzog Heinrichs nachlebende Witwe Kunigunde am Dienstage vor Michaelstage 1375 an diesen König ausgestellet hat.

205 §. Durch des oberwähnten Herzogs Heinrichs Tod fiel das Herzogthum Süderjütland an die Krone Dännemark als ein eröffnetes Lehn zurück. König Waldemar Atterdag nahm daher das Herzogthum bis auf Gottorf und Riehus ein; die Grafen zu Holstein aber besetzten diese beyden Festungen, und behielten sie mit Gewalt. Dieses konnte desto leichter ausgeführet werden, weil Dännemark bald hierauf durch König Waldemars ohne männliche Erben erfolgten Tod in einer Zeit von 6 Monaten, bis der eilfjährige norwegische Prinz Olaus, der einzige Sohn der Königinn Margarete, einer Gemahlinn des Königes Hagen in Norwegen und einer Tochter des Königes Waldemar Atterdags, Zustand des Herzogthums nach Herzog Heinrichs Tode.

1376 unter der Vormundschaft dieser seiner Mutter zur königlichen Würde gelangte, ohne König war, und die Holsteiner in der Zeit, da dieses Königreich keinen Regenten hatte, wie auch hernach unter oberwähnter Vormundschaft, mehr Macht, als zuvor, anwenden konnten [171]). Es nannte sich auch daher Graf Niklas von der rendsburgischen Linie einen wahren Erben des Herzogthums Jütland, und einen Grafen zu Holstein und Stormarn, und schenkte 1385 mit Einwilligung seines Bruders Sohnes, des Grafen Gerhards, nachherigen Herzogs zu Schleswig, dem adelichen Fräuleinkloster zu Schleswig das Patronatrecht an der Kirche Kahlbye in Angeln [172]).

Des Grafen Niklas Schenkung an das Fräuleinkloster zu Schleswig.

171) Hievon sehe man den Inhalt des gerichtlichen Zeugnisses der Jütländer und Schleswiger vom Jahre 1421 in A. Hvitfelds dänischer Reichshistorie im 1 Th. a. d. 682 u. 683 S.

172) Diese Urkunde, worinn Graf Niklas sich 1385 verum heredem ducatus Iutiae, comitem Holsatiae et Stormariae genennet hat, befindet sich in E. I. de Westphalen monum. ined. T. III. col. 373.

König Olaus und seine Mutter Königinn Margarete.

206 §. Weil nun die Grafen zu Holstein eine geraume Zeit gefährliche und schädliche Nachbaren für Dännemark gewesen waren, so erachtete der König Oluf oder Olaus nach dem Rathe seiner Mutter, der Königinn Margarete, für dienlich, dieselben bey den zwischen ihm und dem Könige Albrecht in Schweden entstandenen und fortdaurenden Mishelligkeiten zu Freunden des Reichs Dännemark zu machen. Er belehnte daher den Grafen Gerhard zu Holstein und Stormarn von der rendsburgischen Linie, welcher ein Enkel des oben genannten Grafen Gerhards des Großen oder des Kahlen, der älteste Sohn des Grafen Hein-

Graf Gerhard zu Holstein wird Herzog in Süderjütland.

Heinrichs II. oder des Eisernen, ein Brudersohn von dem im vorigen Paragraph genannten Grafen Niklas, und ein Schwestersohn des Königes Albrechts in Schweden war, 1386 zu Nyborg mit dem Herzogthume Süderjütland, gab auch den Grafen zu Holstein Niklas, Albrecht und Heinrich die Mitbelehnung darüber [173]). Der König zu Dännemark Olaus war nach seines Herrn Vaters Hagens Tode 1380 zum Königreiche Norwegen gelanget, starb aber unvermählt 1387 im 22 Jahre seines Alters, und seine Mutter Margarete folgte ihm in der Regierung von Dännemark und Norwegen [174]).

173) Hvitfeld a. a. O. a. d. 570 u. 591 S. E. I. de Westphalen monum. ined. T. III. col. 105.

174) Hvitfeld a. a. O. a. d. 557, 572 bis 576 S.

207 §. Diesen großen Staatsfehler, wodurch das ansehnliche Herzogthum Süderjütland von der dänischen Krone zu deren unsäglichem Schaden aufs neue getrennet, und aus der Acht gelassen wurde, die innerliche Macht des Reichs zu vermehren, hat die Königinn Margarete nachmals gnugsam bereuet.

Daß hiedurch ein Staatsfehler begangen wurde.

208 §. Margarete führte mit dem Könige in Schweden und Herzoge in Meklenburg Albrecht Krieg, siegte, und bekam ihn in der am 21 September 1388 bey Falköping in Westgothland gehaltenen Schlacht gefangen. Dadurch wurde sie auch Königinn in Schweden. Weil sie nun keine Leibeserben hatte, so ließ sie den 1382 gebohrnen Herzog Erich aus Pommern, welcher ein Urenkel vom Könige Waldemar Atterdag, ein Enkel von dessen mit dem Herzoge Heinrich zu Meklenburg von der schwerinischen Linie vermählter Tochter Ingeburg, und ein Sohn von Waldemar Atterdags

Margarete, Königinn zu Dännemark, Schweden u. Norwegen bewirkt, daß Herzog Erich aus Pommern König in allen dreyen Reichen, und die calmarische Union errichtet wird.

mit

mit dem Herzoge Wratislaw VII. von Pommern vermählter Enkelinn Maria war, 1389 in Norwegen, zu Anfange des 1396 Jahres in Dännemark und am 22 Julius 1396 in Schweden zu Moraskeen zum Könige huldigen, hierauf aber am 17 Junius 1397 in Calmar zum Könige in Dännemark, Schweden und Norwegen krönen, und bewirkte, daß zwischen diesen 3 nordischen Reichen die berühmte calmarische Vereinigung, vermöge deren alle 3 Reiche zu ewigen Zeiten nur von einem einzigen Könige beherrschet werden sollten, am 20 Julius 1397 errichtet und geschlossen wurde [175]). Gleichwohl waren die Kräfte des Reiches Dännemark an und für sich selbst dadurch nicht vergrößert worden, welches doch geschehen seyn würde, wenn das Herzogthum Süderjütland dem Grafen Gerhard zu Holstein 1386 nicht wäre zu Lehn gegeben, sondern mit Dännemark völlig vereiniget worden.

175) Hvitfeld a. a. O. a. d. 575, 576 bis 613 Seite. Dansk hist. Almanak udgiven af det kongelige Videnskabernes Societet. Kiöb. 1763.

Herzog Gerhard führet die Benennung Herzog zu Schleswig ein.

209 §. Herzog Gerhard ist der erste gewesen, der sich in den von ihm ausgestellten Urkunden, wenigstens vom 1395 Jahre an [176]), Herzog zu Schleswig oder *Dux Slesvicensis* genannt hat, und seine Nachfolger in der Regierung des Herzogthums haben diese Benennung in ihren Titeln jederzeit beybehalten.

176) Man sehe hievon oben den 11 §, und die dabey gemachte dritte und vierte Anmerkung.

Herzog Gerhard und die Grafen zu Holstein wollen die Beleh-

210 §. 1396, nachdem König Erich in Dännemark gehuldiget worden war, suchten Herzog Gerhard und seine Mitbelehnten, die Grafen zu Holstein, Niklas, Albrecht und Heinrich, wovon

Niklas

Niklas des Herzoges Gerhards Vatersbruder, Albrecht und Heinrich hingegen dieses Herzogs Brüder waren, bey diesem neuen Könige über das Herzogthum Schleswig eine anderweitige Belehnung, und wurden daher von der Königinn Margarete in erwähntem Jahre nach Assens in Fünen berufen. Wie sie allda angelanget waren, erboth die Königinn im Namen des jungen Königes Erich sich, unter der voraus gesetzten Bedingung, daß der Herzog nebst seinem Vetter und Brüdern dagegen der Krone Dännemark ohne Besoldung dienen sollten, zu der verlangten Lehnserneurung. Allein, der Herzog und die Grafen wollten die Belehnung unter dieser Bedingung nicht empfangen, und dem Könige Erich nicht anders dienen, als in dem Falle, wenn er ihnen für ihre Dienste Besoldung gäbe. Sie wurden also mit dem Herzogthume Schleswig nicht belehnet, sondern es ward nur mit ihnen verabredet, daß sie dem Könige Dienste leisten, und dafür eine gewisse Besoldung empfangen sollten [177]).

Nunung über Schleswig unter der Bedingung, Dännemark Dienste dafür zu leisten, nicht empfangen.

177) Hvitfeld a. a. O. a. d. 608 u. 646 S.

211 §. 1397 am 24 Junius, oder, wie andere melden, nach des oberwähnten Grafen zu Holstein Niklas im 1400 Jahre ohne männliche Leibeserben erfolgetem Tode theilte Herzog Gerhard zu Schleswig mit seinen Brüdern die bisher in der Grafschaft Holstein gemeinschaftlich gewesenen Lande und Städte. In dieser Theilung erhielt Gerhard auch **Femern**, und es wurde zugleich verabredet, daß Gerhard das Herzogthum Schleswig fürs künftige neun Jahre lang ohne Verhinderung behalten, und daß, falls seine Brüder, die Grafen Albrecht und Heinrich, nach Ablaufe dieser 9 Jahre ihn wegen eines Antheils an diesem Herzogthume

Herzog Gerhard theilet Holstein mit seinen Brüdern, und schließt eine nichtige Verabredung wegen des Herzogthums Schleswig.

zogthume in Ansprache nehmen wollten, des Herzoges und ihre Leute sie mit Recht scheiden sollten [178]). Diese Verabredung hat keine Wirkung gehabt, und war auch im Grunde null und nichtig, weil sie ohne des Lehnsherrn Einwilligung über ein von ihm abhängendes Lehn geschlossen wurde.

178) Hvitfeld a. d. 608 u. 609 S. Man sehe auch J. Petersens holsteinische Chronik im 3 Th. und andere Schriftsteller.

Die Königinn Margarete reißt Troyburg und Lohharde nebst Mögeltondern vom Herzogthume ab.

212 §. Am 22 September 1400 verpfändete die Königinn Margarete an den Bischof Eskild zu Ripen für 5000 doppelt gerechnete Mark Silbers **Troyburg und Lohharde**, welches sie von Niklas Limbeck gekaufet, nebst **Mögeltondern von dem Herzogthume Schleswig abgesondert**, und unter das Landgericht zu Wiborg in Jütland geleget hatte [179]).

179) Hvitfeld a. d. 620 S.

Herzogs Gerhards Krieg mit den Dithmarschen und Tod.

213 §. Herzog Gerhard und sein Bruder, Graf Albrecht, bekriegten 1403 die Dithmarschen, in welchem Kriege Graf Albrecht zuerst im erwähnten Jahre ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben umkam, hiernächst aber Herzog Gerhard nebst 12 Rittern und 300 schleswigschen und holsteinischen Edelleuten am 5 August 1404 von den Dithmarschen in der Süderhamme bey Hemmingstedt erschlagen ward. 1405 wurde zwischen Holstein, Schleswig und Dithmarschen Friede gemacht. Herzog Gerhard hinterließ von seiner Gemahlinn Elisabeth, einer Tochter Herzogs Magnus II, oder mit der Kette, zu Braunschweig, 3 Söhne, Heinrich von 7 Jahren, Adolph von 3 Jahren, und Gerhard, welcher erst nach seines Vaters Tode zur Welt kam. Außerdem hinterließ

Friede mit den Dithmarschen.

Herzog Gerhard hinterläßt drey Söhne und zwo Töchter.

ließ er 2 Töchter, Ingeburg, welche ins Kloster zu Wadstena in Schweden gieng, und Hedewig, die zuerst mit dem Fürsten Balthasar von Wenden in einer unfruchtbaren Ehe lebte, hernach aber mit dem Grafen zu Oldenburg Diederich dem Glücklichen, oder dem Starken sich vermählte, und eine Mutter des Königes zu Dännemark, Schweden und Norwegen, Christian I, wie auch der Grafen zu Oldenburg, Moritz und Gerhard wurde [180]).

Hedewig, Mutter des Königs Christians I.

180) Hvitfeld a. d. 621 bis 625 S. u. a. d. 843 S. J. Petersens holsteinische Chronik im 3 Th. A. H. Lackmanns schleswigholstein. Histor. im 1 Th. a. d. 3 u. 7 S.

214 §. Die verwitwete Herzoginn Elisabeth, nebst dreyen vom Herzoge Gerhard im Testamente zu Vormündern seiner Kinder ernannten Edelleuten, Erich Krummedick, Siegfried Seestedt und Lorenz Heesten, übernahmen in der Minderjährigkeit dieser ihrer Pupillen die Vormundschaft in Schleswig und Holstein für sie. Allein, wie Graf Heinrich, welcher zum Bischofe zu Osnabrück postuliret worden war, jedoch wegen Uneinigkeit des dortigen Domkapittels dazu nicht gelangen konnte, den Tod seines Bruders Herzogs Gerhard vernahm, zog er in Holstein, um die Vormundschaft für seines Bruders Kinder zu führen, bekam auch Segeberg, Rendsburg und andere Festungen und Städte inne. Hierüber gerieth es zwischen der verwitweten Herzoginn und ihrer Kinder Vormündern auf der einen, und zwischen Graf Heinrich auf der andern Seite zum Kriege. Die Witwe und Vormünder rückten in Holstein bis Bramstedt, und lieferten dem Grafen Heinrich daselbst ein Treffen, wurden aber geschlagen, und dadurch genöthiget,

Graf Heinrich wird Vormund für Herzog Gerhards Kinder in Holstein.

thiget, dem Grafen die Vormundschaft in Holstein zu überlassen [181]).

181) Hvitfeld a. d. 624 S.

Obervormundschaft in Schleswig.

215 §. In diesem bedrängten Zustande erwählten die Herzoginn und ihrer Kinder Vormünder die Königinn Margarete und den König Erich aus Pommern, als Lehnsherren, des Herzogthums Schleswig, zu Obervormündern, und die Vormünder führten im Namen der Königinn und des Königes zum Besten der Herzoginn und ihrer Kinder in diesem Herzogthume das Regiment [182]).

Tondern wird der Königinn Margarete verpfändet.

Es wurde auch, weil die Herzoginn Mangel an Gelde hatte, die Stadt, das Schloß und das Amt Tondern an die Königinn Margarete gegen Erlegung einer Summe Geldes verpfändet [183]).

182) Hvitfeld a. d. 624, 625 und 649 S.

183) Petersens holst. Chron. im 3 Th. Hvitfeld a. d. 632 S.

Flensburg u. Niehus an den König Erich und die Königinn Margarete verpfändet.

216 §. 1409 am 9 October setzte die Herzoginn Elisabeth ihrentwegen und ihrer Kinder halber mit des Grafen Heinrichs von Holstein Einwilligung an den König Erich aus Pommern und die Königinn Margarete die Stadt Flensburg mit Niehus für 11400 Mark lübsch zu Pfande. Die Herzoginn wurde auch damals mit der Königinn Margarete eins, daß sie ihr als Obervormünderinn Gottorf auf eine Zeit lang einräumen wollte. Diese Sache kam aber nicht zu Stande, und hiedurch entstund zwischen der Königinn Margarete und der Herzoginn Elisabeth Unwille und Uneinigkeit [184]).

Gelegenheit zum Kriege.

184) Hvitfeld a. d. 632, 633 und 649 S. Petersens holstein. Chron. im 3 Th.

217 §.

Wie die Herzoginn Elisabeth sich Flensburgs bemächtiget.

217 §. Die Herzoginn Elisabeth ließ hiernächst in eben demselben 1409 Jahre Bürgermeister und Rath von Flensburg auf sicher Geleit zu sich kommen, ließ sie aber wider Treue und Glauben ins Gefängniß werfen, und sie zwingen, ihr die Stadt zu übergeben. Sie ließ auch die dem Bischofe Johann zu Schleswig gehörigen Schlösser Schwabstedt und Stubbe, weil er es mit dem Könige hielt, erobern. Wie König Erich dieses erfuhr, so nahm er in erwähntem Jahre die Insel Arrde und Norburg, wie auch das platte Land von Alsen bis auf Sonderburg nebst Sundewitt ein, und ließ sich von den Einwohnern dieser Gegenden huldigen. Sonderburg belagerte er zwar zugleich, und legte, um es auszuhungern, Schanzen dafür an, eroberte es aber nicht. Ob auch gleich 1410 am Matthiastage, also am 24 Februar, von diesen kriegenden Theilen zu Flensburg ein Compromiß, das in eben demselben Jahre gehalten werden sollte, auf einige Fürsten verabredet wurde, so kam doch derselbe nicht zu Stande [185]).

Fortsetzung des Krieges.

185) Hvitfeld a. d. 632, 633, 634, 636 S.

Treffen zwischen den Völkern des Königes und der Herzoginn.

218 §. 1410 auf Clarentag, mithin am 12 August, überrumpelte der von der Herzoginn Elisabeth zu Hülfe gerufene Graf Adolph von Schauenburg die dänischen Generale Mogens Munck und Johann Scharpenberg bey dem Dorfe Sollerup im Kirchspiele Jordel, oder, wie andere berichten, unweit davon bey Eggebeck im Amte Flensburg, tödtete 1400 Dänen, und nahm 350 von ihnen gefangen [186]).

186) Hvitfeld a. a. O. a. d. 633 und 634 S. Petersens holst. Chron. im 3 Th.

König Erich erobert Schloß und Stadt Flensburg.

219 §. 1411 nahm König Erich das Schloß Flensburg ein. Obgenannter Graf Heinrich, der jetzo der verwitweten Herzoginn und ihrer Kinder Partey hielt, und andere mehrere lagerten sich zwar mit ihren Völkern in der Stadt gleiches Namens, und suchten das Schloß von der Stadtseite her zu erobern, mußten aber unverrichteter Sache wieder abziehen. König Erich ließ hierauf die Stadt Flensburg einnehmen, und Bürgermeister und Rath nebst einigen vornehmen Bürgern daselbst aus der vorgegebenen Ursache, weil sie die Holsteiner wider ihren Eyd in die Stadt aufgenommen hatten, hinrichten [187]).

187) Hvitfeld a. d. 636 S.

Königinn Margarete erhält Apenrade nebst Querum und Steinberg zu Pfande.

220 §. Oberwähnter Graf Niklas von Holstein hatte eine einzige Tochter, Namens Elisabeth, der die Stadt, das Schloß und das Amt Apenrade zugehörte, hinterlassen. Diese vermählte sich mit dem Herzoge Erich zu Sachsen, bekam nebst ihrem Gemahle 3000 Mark lübsch in so genanntem weißen Gelde von der Königinn Margarete zum Darlehn, und für diese Summe verschrieben sie ihr durch einen zu Niehus am 20 Januar 1411 ausgestellten Pfandbrief die Stadt, das Schloß und Amt Apenrade, welche die Königinn Margarete schon verschiedene Jahre lang mit ihrem guten Willen in Besitze gehabt hatte, nebst den Kirchspielen Querum und Steinberg in Angeln auf 5 Jahre zu Pfande [188]).

188) Hvitfeld a. a. O. a. d. 635, 636, 625 und 632 S. Petersens holst. Chron. im 3 Th.

Waffenstillstand und Vergleich auf 5 Jahre zwischen den

221 §. Am 25 März 1411 wurde zu Kolding zwischen dem Könige Erich und der Königinn Margarete an einem, und der verwitweten Herzoginn Elisabeth, wie auch dem Grafen Heinrich im

im Namen Herzog Gerhards unmündiger Kinder am andern Theile ein Waffenstillstand auf 5 Jahre und ein Vergleich getroffen, der nach den wichtigsten Punkten darinn bestund; daß König Erich Nieh̃us und Flensburg vom darauf folgenden Johannestag an in 5 Jahren, die Königinn Margarete aber Tondern mit allem Zubehör, wie auch Eyderstedt, Everschop und Utholm in denjenigen Jahren, worauf sie ihr nach dem Pfandbriefe verpfändet worden waren, behalten; und daß die Herzoginn dem Bischofe Johann von Schleswig Schwabstedt und Stubbe, König Erich aber, wann dieses geschehen wäre, der Herzoginn Elisabeth und ihren Kindern Alsen, Arrõe und Sundewitt wieder einräumen sollte [189]). Krieg führenden Parteyen.

189) Der Waffenstillstand und Vergleich stehen bey Hvitfeld a. d. 636 bis 641 S.

222 §. Die Königinn Margarete war 1353 gebohren, und starb hiernächst am 28 October 1412 in einem Alter von 59 Jahren auf einem Schiffe im flensburger Haven, wie sie nach Dännemark segeln wollte. Sie hatte mit ihrem Sohne Olaus, wie auch allein, und zugleich mit dem Könige Erich aus Pommern, in Dännemark 36 Jahre mächtig und wohl regieret. Nach ihrem Tode aber gieng es in den 3 nordischen Reichen und im Herzogthume Schleswig übel her [190]). Die Königinn Margarete stirbt.

190) Hvitfeld a. d. 643 und 644 S.

223 §. König Erich ließ 1413 die verwitwete Herzoginn Elisabeth, ihren Bruder Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg, und ihre mit Herzog Gerhard erzeugte Kinder durch fürstliche Personen vor den Reichskanzler und Reichsrath in Dännemark laden, um seine Sache mit ihnen daselbst durch den Weg Rechtens auszumachen. Der dänische Reichskanzler fället ein Urtheil, wodurch den Söhnen des Herzogs Gerhards das Herzogthum Schleswig aberkannt wird.

chen. Der König und Herzog erschienen vor dem dänischen Reichsrathe zu Nyborg am 26 Julius erwähnten Jahres 1413, und führten daselbst ihre, ersterer seine, letzterer aber seiner Schwester und deren Kinder Sache. Wie aber Herzog Heinrich, der zum 29 Julius darauf wieder ordentlich vorgeladen war, außenblieb, und nicht erschien, so beschuldigte König Erich dessen Ungehorsam, und der Reichskanzler, Bischof Peter zu Roschild, fällete sodann das Urtheil, daß die Herzoginn Elisabeth, ihr Bruder Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg, als zudringlicher Vormund seiner Schwester und ihrer Kinder, Graf Heinrich zu Holstein und der Herzoginn Räthe es an Treue und Gehorsame gegen ihren Lehnsherrn ermangeln lassen, die Belehnung des Herzogthums Schleswig zu rechter Zeit nicht gesuchet, sondern vielmehr den König feindlich angefallen hätten, und desjenigen Rechts am Herzogthume, was sie, oder einer von den unmündigen Kindern des Herzogs Gerhards, etwa gehabt haben könnten, verlustig, auch zur Ersetzung der gehobenen Einkünfte, nebst verursachten Schäden und Kosten verpflichtet wären [191]).

191) Dieses Urtheil steht beym Hvitfeld a. a. O. a. d. 645 bis 652 S.

Urtheil über König Erichs Kriegführung.

224 §. Allein, König Erich aus Pommern besaß die Geschicklichkeit und Klugheit nicht, dieses Urtheil mit der Macht aller dreyer nordischer Reiche zur Erfüllung zu bringen, sondern führte vielmehr den Krieg sehr schlecht, und konnte nicht einmal in einer Zeit von mehr als 20 Jahren die Festung Gottorf einnehmen.

Graf Heinrich suchet die Belehnung

225 §. Nachdem oberwähntes Urtheil ergangen war, ersuchte Graf Heinrich, der älteste Sohn Herzog

Herzog Gerhards, den König Erich, daß er ihn gegen Leistung gewöhnlicher Dienste mit dem Herzogthume Schleswig belehnen möchte. Aber König Erich verlangte, daß Graf Heinrich ihm zuförderst alle übrige Schlösser und Städte im Herzogthume überliefern, und hernach erwarten sollte, was für Gnade er ihm beweisen wollte. Hiezu wollte Graf Heinrich sich nicht verstehen; der Stillstand wurde bey Seite gesetzet, und der Krieg gieng in gedachtem Jahre, von neuem an. 1414 traten 7 der vornehmsten holsteinischen Herren von der Herzoginn Elisabeth zu des Königs Erichs Partey [192]).

über Schleswig vergeblich.

192) A. Hvitfeld a. a. O. a. d. 660 u. 662 S.

226 §. König Erich bewegte den römischen Kaiser Siegmund, daß er obgedachtem zu Nyborg gefälleten Urtheile durch eine am 14 Junius 1415 zu Kostnitz ausgefertigte Urkunde Beyfall gab, rückte hierauf mit einer großen Kriegsmacht, welche er aus allen 3 Reichen zusammen gebracht hatte, in das Herzogthum Schleswig ein, und nöthigte dadurch die Holsteiner, daß sie ihre Völker zu Schleswig und Gottorf zusammen gezogen, und das übrige ganze Land verließen [193]). König Erich bauete in diesem Feldzuge zwo Festungen nahe an dem Orte, wo sich die Schley mit der Ostsee vereiniget, nämlich **Schleymünde** und **Königsburg**, und noch zwo Festungen, **Wedelspang** im Kirchspiele Fahrenstedt, eine Meile nordwärts Schleswig, und **Friesenburg** an der Treen, um dadurch die Holsteiner von dem innern Theile des Herzogthums desto besser abzuhalten. Er nahm auch **Schwabstedt** und **Stubbe** ein, welche dem Bischofe zu Schleswig zugehörten, ließ sich aber von oben erwähntem Erich Krummedick

Kaiser Siegmund giebt obgenanntem Urtheile Beyfall.

Feldzug des Jahres 1415.

abrathen, Gottorf, Plön, Haseldorf und Hanrau von Herzog Heinrich zu Braunschweig, der Herzoginn Elisabeth Bruder, der sie für 40000 Goldgülden zum Unterpfande inne hatte, und sie dem Könige gegen Erlegung dieses Geldes abzutreten erböthig war, einzulösen, und richtete dennoch mit aller seiner Macht nichts hauptsächliches aus [193]).

193) A. Hvitfeld a. d. 666 und 667 S.

Feldzug des Jahres 1416.

227 §. 1416 belagerte König Erich Schleswig und Gottorf zu Wasser und zu Lande, und bauete Hattersburg zwischen beyden, befand sich aber nicht im Stande, Schleswig und Gottorf zu erobern. Die Friesen hingegen nahmen ihm Friesenburg, Graf Heinrich von Holstein mit Hülfe der Friesen Tondern, und Graf Heinrich, Herzog Gerhards Sohn nebst seinem Vaterbruder den Grafen Heinrich, Femern weg, welches König Erich kurz vorher erobert hatte [194]).

194) Hvitfeld a. d. 667 u. 668 S. Dänische Bibliothek im 9 St. a. d. 487 bis 490 S.

Feldzug des 1417 Jahres.

228 §. König Erich belagerte hierauf 1417 Schleswig und Gottorf nochmals mit hundert tausend Mann, eroberte Schleswig am 15 Julius, und zwang den daselbst gefangenen Herzog Albrecht IV. von Meklenburg, einen Sohn des oben angeführten 1412 verstorbenen ehemaligen schwedischen Königes Albrechts, sich zu verschreiben, ihn niemals wieder zu bekriegen. Wie er nun mit der Belagerung Gottorfs annoch beschäftiget war, und eine Kriegserklärung von den Hamburgern erhielt, auch zugleich das Gerücht gieng, daß die Hamburger, Holsteiner und Dithmarschen mit einer großen Macht wider ihn an-

anrücketen, überfiel ihn ein plötzlicher Schrecken, daß er die Belagerung aufhob, in Schleswig keine Besatzung ließ, und, nachdem er Eckernföhrde in Brand gesteckt hatte, in Dännemark zurückzog. Die Holsteiner brachten hierauf durch Hülfe der Herzoge in Braunschweig, des Fürsten Balthasars zu Wenden, und Grafen Adolphs zu Schauenburg, dreyßig tausend Mann zu Fuß und acht hundert zu Pferde zusammen, nahmen Hatterersburg und Schleswig ein, und zerstöreten Stubbe [195]).

195) Hvitfeld a. d. 669 und 670 S. D. Francks alt und neues Meklenburg im 7 B. a. d. 152 S.

Fortsetzung des Krieges in den folgenden Jahren.

229 §. 1419 eroberte König Erich die Insel Femern nach einem harten Widerstande, und übte allda eine so große Grausamkeit aus, daß von den Einwohnern nicht mehr als 3 Personen am Leben blieben [196]). Graf Heinrich von Holstein, ein Bruder Herzog Gerhards, begab sich 1419 ins Kloster Bordesholm, und starb allda 1421. Im 1422 Jahre belagerten die Dänen Tondern und Törning vergebens. Eine gleiche vergebliche Belagerung von Törning nahmen die Holsteiner 1423 vor, nachdem die Dänen es vorher eingenommen hatten [197]). Die Holsteiner nahmen aber vom platten Lande Femern 1424 Besitz [198]).

196) Dänische Biblioth. im 9 St. a. d. 490 und 491 Seite.

197) Hvitfeld a. d. 678, 686 und 697 S.

198) Dän. Bibl. im 9 St. a. d. 492 S.

Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers Sigismunds

230 §. 1423 wurde der römische Kaiser Sigismund vom Könige Erich und Herzog Gerhards Söhnen zum Schiedsrichter angenom-

wegen des Herzogthums Schleswig.

men, welcher das Herzogthum Schleswig dem Könige und seinem Reiche am 28 Junius 1424 zuerkannte. Nach diesem schiedsrichterlichen Ausspruche both der Kaiser Sigismund den Söhnen des Herzogs Gerhard im Namen des Königes Erichs dreymal hundert tausend Mark, und die Insel Laaland an, damit sie dem Könige die Oerter im Herzogthume, welche sie inne hätten, abtreten, und sich aller ihrer Ansprüche auf dieses Land begeben möchten. Allein, Herzog Gerhards Söhne wollten sich hiezu nicht verstehen, sondern brachten die Sache vor den Pabst Martin V, von dem die Sache nicht entschieden wurde [199]). Vielmehr kam es zwischen beyden Parteyen wieder zum Kriege.

199) Hvitfeld a. d. 697 bis 704, 712 und 713 S. J. Petersens holst. Chronik im 3 Th.

Feldzug des 1426 Jahres.

231 §. 1426 belagerte König Erich Schleswig und Gottorf mit funfzig tausend Mann. Die Holsteiner dämmeten zwar die Schleymünde zu dem Ende zu, damit seinem Kriegsheere die Zufuhr abgeschnitten würde; allein die Dänen öffneten dieselbe mit Gewalt wieder. Wie nun König Erich gute Hoffnung hatte, die Stadt und Festung einzunehmen, so kündigten 21 Hanseestädte ihm im October erwähnten Jahres den Krieg an. Diese Kriegserklärung jagte ihm eine so große Furcht ein, daß er die Belagerung aufhob und wegzog. Hingegen nahmen die Holsteiner in eben diesem Jahre das Schloß Glambeck auf Femern mit List, die schlecht besetzte Festung Wedelspang aber mit Gewalt ein, und schleiften diese Festung [200]).

200) Hvitfeld a. d. 727 und 728 S. Dän. Bibl. im 9 St. a. d. 492 S.

232 §.

232 §. 1427 belagerten die Holsteiner, Nordfriesen, Lübecker und Hamburger **Flensburg** zu Wasser und zu Lande. Wie aber Graf Heinrich, Herzogs Gerhards ältester Sohn, vor **Flensburg erstochen** worden war, so wurde die Belagerung aufgehoben. 1431 aber nahmen die Holsteiner die **Stadt Flensburg** durch Hülfe eines vertriebenen Bürgers am Palmsonntage mit **List, das dortige Schloß** aber mit Hülfe der Friesen, Lübecker und Hamburger durch Aushungerung der Besatzung ein, indem König Erich die Belagerten in ihrer Noth stecken ließ. Sie eroberten auch **Rundhof und Niehus**, und zerstörten diese Festungen; die erstere im September, die letztere aber am 30 November 1431[201]).

Die Holsteiner belagern Flensburg vergeblich, erobern es aber hernach, wie auch Rundhof und Niehus, und zerstören diese beyde.

201) Hvitfeld a. d. 733, 734, 761 u. 762 S. L. Alardi res Nordalbing. in monum. ined. E. I. de Westphalen T. I. p. 1839, 1840.

233 §. **Graf Gerhard**, der jüngste von Herzog Gerhards Söhnen, heurathete die Markgräfinn Anna von Baden, welche ihm im siebenten Monate nach dem Beylager Zwillinge, und zwar einen Sohn und eine Tochter, 1432 gebahr. Sein älterer Bruder Adolph konnte sich nicht vorstellen, daß diese Gebuhrt ohne Verletzung der Gräfinn ehelicher Treue hätte geschehen können, und zwang sie daher, daß sie nach Hause reisen mußte. Graf Gerhard reisete ihr nach, starb aber unterweges. Der junge Graf gieng in seiner Kindheit mit Tode ab, und dessen Schwester wurde ins Kloster gesteckt[202]).

Graf Gerhards Vermählung, Kinder und Tod.

202) Hvitfeld a. d. 762 S.

234 §. Weil die Schweden mit dem Könige Erich aus Pommern misvergnügt waren, und deren Misvergnügen fortdaurete, so schloß er mit

König Erich und Graf Adolph schliessen einen

Frieden. Wie viel jeder von ihnen vom Herzogthume behalten soll.

dem Grafen Adolph von Holstein, Herzog Gerhards zweytem, allein noch lebendem Sohne, zu Wordingborg im Julius 1435 dahin einen Frieden; daß dieser denjenigen Theil vom Herzogthume Schleswig, welchen er damals inne hatte, nebst Femern und Nordfriesland auf seine Lebenszeit, wie auch seine Erben 2 Jahre nach seinem Tode geruhig besitzen, und wann diese 2 Jahre verlaufen wären, sowohl dem Könige und seinen Nachfolgern, als des Grafen Adolphs Erben ihr Recht unbenommen seyn, der König Erich aber Hadersleben, Arröe, Westerlandföhr und List nebst Sylt, welche er annoch besaß, behalten sollte. Auf diese Art endigte sich dieser Krieg wegen des Herzogthums Schleswig, welcher von 1409 an bey nahe 26 Jahre lang gedauret hatte [203]).

203) Dieser Friedensschluß steht ausführlich bey Hvitfeld a. a. O. a. d. 788 bis 790 S.

Femern an Lübeck verpfändet.

235 §. 1435 versetzte Graf Adolph die Insel Femern an die Stadt Lübeck [204]). König Erich aus Pommern aber begab sich in der Absicht, seine Reiche zu verlassen, zuerst 1436 unversehens nach Preußen; und ob er sich gleich von einigen dänischen Reichsräthen, die ihm nachfolgeten, bereden ließ, wieder nach Dännemark zurück zu kommen, so nahm er doch 1437 im Frühjahre die Reichskleinodien und andere Kostbarkeiten mit sich, und zog aus Dännemark nach der Insel Gothland, bekümmerte sich auch um die Regierung in Dännemark nicht mehr. 1438 machte der gemeine Mann in Jütland wider die Geistlichkeit und den Adel einen Aufstand, und diese Unruhen waren die Ursache, daß sich Hadersleben und Arröe in diesem Jahre an den Gra-

König Erich verläßt Dännemark zum ersten und hernach zum andern male.

Hadersleben und Arröe ergeben sich an Graf Adolph.

fen

sen Adolph ergaben; welcher also hiedurch das ganze Herzogthum Schleswig in Besitz erhielt [205]).

204) Dän. Bibl. im 9 Stück a. d. 493 S.

205) Hvitfeld a. d. 792, 800, 803 und 808 S.

Pfalzgraf Christoph wird in Dännemark berufen, und dem Könige Erich der Gehorsam aufgesaget.

236 §. Wie nun König Erich Dännemark verlassen hatte, und nicht wieder zurück kommen wollte, so berief der dänische Reichsrath den Pfalzgrafen am Rhein, und Herzog in Bayern Christoph, welcher König Erichs Schwestersohn, und ein Urenkel von Waldemar Atterdags ältester Tochter Ingeburg war, am 28 October 1438 ins Reich, und sagete dem Könige Erich am 24 Junius 1439 aus manchen wichtigen Ursachen den Gehorsam auf, nachdem er seit seiner Krönung in den dreyen nordischen Reichen 42 Jahre lang König gewesen war. König Erich lebte hernach noch 10 Jahre auf der Insel Gothland, zog 1449 von da weg nach Pommern, und starb zu Rügenwalde 1459 [206]).

206) Hvitfeld a. d. 805 bis 809, 817, 847, 884 und 1281 S.

König Christoph III. giebt Adolphen, als Herzoge, das Herzogthum Schleswig zu Lehn.

237 §. Der im Frühjahre 1440 in Dännemark gewählte König Christoph III, welcher auch hiernächst in Schweden und Norwegen zum Könige angenommen wurde, ertheilte am 30 April 1440 zu Kolding **Adolphen**, als **Herzoge**, welcher die Grafschaft Holstein zugleich besaß, und unter den Grafen zu Holstein der achte dieses Namens ist, nach von ihm empfangenem Eyde der Treue, mit einer ausgebreiteten Fahne das Herzogthum **Schleswig** dergestalt zu Lehn, daß er das ganze Land mit aller seiner Zubehörung bis an die **koldinger Brücke** als ein rechtes Erblehn besitzen sollte; welcher Lehnbrief an 1 Januar

nuar 1443 von König Christoph III. nach seiner Krönung zu Ripen bestätiget worden ist [207]).

207) Hvitfeld a. d. 825 und. 826 S. Dän. Bibl. im 9 St. a. d. 494 u. 495 S.

König Christoph III. stirbt, und Herzog Adolph schlägt die ihm angebothene dänische Krone aus.

238 §. Nachdem der König in Dännemark, Schweden und Norwegen Christoph III. am 6 Januar 1448 ohne Hinterlassung einiger Leibeserben gestorben war, so wurde dem Herzoge Adolph zu Schleswig von den dänischen Reichsräthen die Krone angetragen. Allein, er entschuldigte sich mit seinem Alter und seiner Schwachheit, und wollte sie nicht annehmen, sondern brachte seiner Schwester Hedewig Sohn, den tugendhaften und klugen Christian, Grafen zu Oldenburg, und Delmenhorst, welcher ein Sohn des Grafen zu Oldenburg, Diederich des Glücklichen oder Starken, auch wie der Herzog selbst ein leiblicher Abkömmling König Erich Glippings, und zwar dieses Königes Urenkels Enkel, und bey dem Herzoge Adolph erzogen worden war, dazu in Vorschlag 208).

208) Hvitfeld im 1 Th. a. d. 841 S. und im 2 Th. a. d. 842 und 843 S. Daß König Christians I. Abstammung von dem alten königlichen dänischen Hause nicht näher angegeben werden kann, hat der gelehrte dänische Herr Conferenzrath A. S. Carstens in einer eigenen Abhandlung im achten Theile der Schriften der kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften bewiesen.

Christian, Graf zu Oldenburg wird König zu Dännemark, Norwegen und Schweden.

239 §. Zufolge dieses Vorschlages wurde der 1426 geborne Graf Christian von den dänischen und norwegischen Ständen in der zweyten Hälfte des 1448 Jahres zum Könige erwählet und angenommen, am 28 October 1449 in Dännemark zu Kopenhagen, am 29 Julius 1450 in Norwegen zu Drontheim, und, nachdem der Erzbischof

bischof Johann Bengtsön zu Upsal den König Karl VIII. Knuts Sohn vertrieben hatte, am 29 Junius 1457 in Schweden zu Upsal zum Könige gekrönet. Allein, dieses letztere Reich verlor er 1464 wieder [209]). Indessen hatte Herzog Adolph sich am 21 Julius 1455 [210]) vom Könige Christian I. mit dem Herzogthume Schleswig belehnen lassen, und starb am 4 December 1459 ohne Leibeserben [211]).

Herzog Adolph wird von ihm belehnet und stirbt.

209) Hvitfeld a. a. O. im 2 Th. a. d. 843, 848, 853, 868 u. 901 S.

210) Dän. Bibl. im 9 St. a. d. 496 S.

211) J. Petersens holst. Chron. A. H. Lackmanns Einleitung zur schlesw. holst. Historie im 1 Th. a. d. 10 und 687 S. Barbarentag fällt auf den 4, und nicht, wie Hvitfeld a. d. 884 S. angiebt, auf den 10 December ein.

Zweyter Abschnitt.

Von den Königen zu Dännemark und Herzogen zu Schleswig und Holstein, aus dem oldenburgischen Hause, als Beherrschern dieses Landes, bis zum kopenhagenschen 1660 geschlossenen Frieden.

240 §.

Ob nun gleich nach Herzog Adolphs Tode das Herzogthum Schleswig, als ein eröffnetes Mannlehn, der Krone Dännemark ohne weitere Umstände wieder hätte anheim fallen sollen: so hatte doch bereits Christian I, als Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, da er Hoffnung hatte, zum Könige zu Dännemark erwählet

Graf Christians Verschreibung wegen Schleswig von 1448.

let zu werden, den schleswigholsteinischen Ständen am Abend Peters und Pauls, oder am 28 Junius 1448 eine Verschreibung ausgestellet, daß das Herzogthum Schleswig nicht wieder mit dem Reiche Dännemark unter einem Herrn vereiniget werden sollte, im Fall er zum Könige zu Dännemark wirklich würde erwählet werden [212]).

212) Diese Verschreibung steht in J. C. Lünigs deutschem Reichsarchiv im 10 B. a. d. 8 S.

Welche Herren sich nach Herzog Adolphs Tode zu Erben seiner Lande angeben.

241 §. Indessen fanden sich, wie Adolph, Herzog zu Schleswig und Graf zu Holstein und Stormarn, mit Tode abgegangen war, vier, welche sich für Erben seiner Lande angaben, nämlich Christian I, König zu Dännemark, Schweden und Norwegen, seine beyden Brüder, die Grafen Gerhard und Moritz, und Graf Otto III. zu Holstein und Schauenburg, welcher in Stormarn Pinneberg besaß, und als Agnat und nächster Lehensfolger, sich in Holstein und Stormarn, als einem Mannlehn, die Erbfolge zueignete [213]).

213) A. H. Lackmanns Einleitung zur schleswigholsteinischen Historie im 1 Th. a. d. 11 und 14 S.

Die Ritterschaft in Schleswig und Holstein ist in zwo Parteyen getheilet.

242 §. Ein Theil der Ritterschaft in dem Herzogthume Schleswig, wie auch den Grafschaften Holstein und Stormarn, worunter die Ranzauen die ansehnlichsten waren, hielt es mit dem Könige Christian I, welcher ein sehr löbliches Regiment bisher geführet hatte, und diese Partey des Adels war ungleich stärker, als diejenige, welche mit dem Geschlechte der Pogwischen auf des Grafen Otto III. Seite hieng. Die Hauptursache, welche die Ranzauen bewog, König Christians I. Partey zu halten, bestund darinn, damit ein beständiger Friede und gutes Vernehmen

zwi-

zwischen dem Königreiche Dännemark, wie auch den Ländern Schleswig und Holstein gestiftet, und den diesen Landen bisher schädlich gewesenen Kriegen fürs künftige vorgebeuget werden möchte, wenn König Christian I. Herr in diesen Landen würde [214]).

224) I. A. Cypraei ann. episc. Slesv. p. 380, 381.

243 §. Weil nun überdem König Christian I. gegen die Stände des Herzogthums Schleswig und der Grafschaften Holstein und Stormarn, welche aus Bischöfen, Prälaten, Ritterschaft und Städten bestunden, sich in allen Stücken sehr gnädig und gütig bewies, so erwählten sie ihn zum Herrn dieser eben genannten Länder, liessen ihn auf dem Rathhause zu Schleswig durch den dortigen Bischof Niklas IV. öffentlich dafür erklären, und erhielten dagegen von ihm zu Ripen an der Mittewoche nach dem Sonntage Invocavit 1460 eine ausführliche schriftliche Bewilligung und Bestätigung der Privilegien des Herzogthums Schleswig und der Grafschaften Holstein und Stormarn, wodurch ihnen überaus wichtige Freyheiten und Rechte verschrieben wurden [215]). Ueberdem ertheilte ihnen dieser gütige König nicht lange darauf am Freytage vor Palmarum 1460 eine Verbesserung ihrer Privilegien und Freyheiten [216]).

Christian I. König zu Dännemark, Schweden und Norwegen wird zum Herzoge zu Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn gewählet, und ertheilet den Ständen dieser Lande wichtige Privilegien.

215) Man sehe unten im dritten Theile in dem Abdrucke der Urkunden die zweyte Zahl.

216) Man sehe gleichfalls unten am angeführten Orte die dritte Zahl.

244 §. Zuerst übertrugen des Königes Bruder, die Grafen Gerhard und Moritz, ihm durch Ueberlassungs- und Verzichtsbriefe, wovon der eine

Des Königes Christians I. Brüder entsagen ihrer Ansprache auf

Schleswig, Holstein und Stormarn.

eine am Donnerstage, der zweyte aber am Freytage nach Invocavit 1460 ausgestellet worden war, ihre Gerechtsame und Ansprache auf die Lande Schleswig, Holstein und Stormarn, und der König stellte am Sonnabende vor Reminiscere 1460 Verschreibungen aus, daß er einem jeden von ihnen dafür 40000 rheinische Gulden entrichten wollte [217]).

217) Die beyden ersten und eine von den letzten Urkunden, stehen im 10 Bande von der 12 bis 15 Seite in Lünigs Reichsarchiv.

Graf Otto III. und seine Söhne vergleichen sich mit König Christian I. und entsagen ihren Ansprüchen auf Schleswig, Holstein und Stormarn.

245 §. Hiernächst traf König Christian I. mit dem Grafen zu Holstein und Schauenburg Otto III. und seinen Söhnen, welche behaupteten, daß Holstein ihnen als nächsten Agnaten anheim gefallen, und kein Weiberlehn wäre, am Sonntage Cantate 1460 zu Oldesloe einen Vergleich, vermöge dessen er ihnen in gewissen Terminen 43000 rheinische Gulden zu bezahlen, und sie bey ihren nordwärts der Elbe liegenden Landen zu beschützen versprach; wogegen sie sich ihrer Ansprüche, welche sie auf das Herzogthum Schleswig und die Grafschaften Holstein und Stormarn zu haben vermeynten, begaben, und sich verpflichteten, daß ihre nordwärts der Elbe liegenden Schlösser dem Könige und seinen Erben in seinen Kriegen offen stehen sollten. Es begaben sich auch Graf Otto III. und seine Söhne in einem eigenen am Tage nach Michaelis 1460 ausgestellten Verzichtsbriefe aller ihrer etwanigen Gerechtsame und Ansprüche auf Schleswig, Holstein und Stormarn [218]).

218) Der Vergleich und der Verzichtsbrief stehen in Lünigs Reichsarchiv a. a. O. a. d. 16 bis 18 S. und in M. Goldasti memorandis veter. Holsat. in T. I. J. E. de Westphalen monum. ined. col. 1069-1074.

246 §.

König Christian I. wird von der Stadt Hamburg zu ihrem Herrn angenommen.

246 §. Durch diese besondere Vorsichtigkeit, Klugheit und Güte gelangte König Christian I. zum Besitze dieser ansehnlichen Länder, und wurde auch von der Stadt Hamburg am 10 Januar 1461 zu ihrem Herrn angenommen und gehuldiget [219]). Diese Annehmung der auf König Christian I. folgenden Herzoge zu Holstein zu ihren Herren ist von der Stadt Hamburg gegen König Christian IV. und Herzog Johann Adolph zu Schleswig-Holstein-Gottorf am 20 October 1603 zum letzten male geschehen [220]).

219) Hvitfeld a. a. O. im 2 Th. a. d. 892 S. Dansk hist. Almanak 1762.

220) A. H. Lackmanns Einleit. zur schleswigholstein. Hist. im 3 Th. a. d. 189 bis 193 S.

Graf Gerhard von Oldenburg erregt Unruhen, die gedämpft werden.

247 §. Des Königes Bruder, Graf Gerhard zu Oldenburg, erregte 1465 in diesen Landen einige Unruhe, indem er hieher kam, und die Bezahlung der ihm und seinem 1464 verstorbenen Bruder Graf Moritz für die Verzichtleistung verschriebenen Gelder, worauf nur überhaupt 19000 Gulden in Abschlag entrichtet worden waren, von der schleswigholsteinischen Ritterschaft forderte. Wie diese sich aber mit der Abwesenheit des Königes entschuldigten, überrumpelte er einige Städte und Schlösser in hiesigen Landen mit List. König Christian I. kam hierauf in diese Länder, bezahlte seinem Bruder 4000 Gulden, und gab ihm wegen des Ueberrestes hinlängliche Sicherheit: Worauf denn Graf Gerhard wieder nach Hause reisete 221).

221) Lackmann a. a. O. im 1 Th. a. d. 33 und 34 S. Lünig a. a. O. a. d. 21 und 19 S. die 20 und 17 Nummer.

Graf Gerhard von Oldenburg wird Statthalter.

248 §. Bey dem Ausgange des 1466 Jahres verordnete König Christian I. den Grafen Gerhard Hansens Schleswig.

hard mit der Abrede über Schleswig und Holstein zum Statthalter, daß er diejenigen Einkünfte, welche er heben würde, in seiner Forderung kürzen sollte [222]). Graf Gerhard nahm hierauf 1467 die vornehmsten Festungen und Städte, worunter Gottorf, Flensburg, Rendsburg, Segeberg und Hanrau befindlich waren, in Besitz, und suchte dem Könige das Herzogthum Schleswig heimlich zu entziehen. Gegen den gemeinen Mann bezeigte er sich freundlich, dem Adel aber fiel er sehr beschwerlich [223]).

Dessen heimliches Vorhaben.

222) Hvitfeld im 2 Th. a. d. 908 S. Lünig a. a. O. a. d. 24 S.

223) Lackmann a. a. O. im 1 Th. a. d. 42 S. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

König Christian I. läßt den Grafen Gerhard gefangen nehmen, und hiernächst auf freyen Fuß stellen.

249 §. Dieses verursachte, daß König Christian I. nach Holstein kam, den Grafen Gerhard nach Segeberg forderte, ihn daselbst auf dem Schlosse im Julius 1467 in glimpfliche Gefangenschaft nehmen ließ, hierauf auch die von Graf Gerhard in Besitz genommenen Festungen und Städte wieder einnahm, und sich aller Orten aufs neue huldigen ließ. Hiernächst wurde Graf Gerhard am 25 Februar 1468 wieder auf freyen Fuß gestellet [224]).

224) Hvitfeld a. a. O. a. d. 930 S. Petersens holstein. Chron. im 4 Th. Lackmann a. d. 43 S.

Eydliche Verbindung eines großen Theils des schleswigholsteinischen Adels wider alle Gefahr und Gewalt.

250 §. Weil aber Graf Gerhard zu Oldenburg, als Statthalter seines Herrn Bruders, dem Adel in Schleswig und Holstein nach wie vor beschwerlich fiel, und in diesen Ländern wunderlich Haus hielt: so verband sich ein großer Theils des Adels, an der Zahl 140 Personen, zu Kiel am Dienstage nach Walpurgistage 1469 in des Königes Abwesenheit mit einander schriftlich

lich und eydlich, einer dem andern wider alle Gefahr, Unrecht und Gewalt, sie möchte geschehen, von wem sie immer wollte, mit Leib und Gut nach allem Vermögen, Hülfe und Beystand zu leisten. 1470 brachte Graf Gerhard die Einwohner in der Kremper- und Wilstermarsch und die Eyderstedter auf seine Seite, ließ sich von ihnen huldigen und schwören, und richtete also neue Unruhe an, wurde aber verjaget, die Landleute wieder zum Gehorsame gebracht, und dem Grafen Gerhard der Ueberrest seiner Forderung gegen Quitung bezahlet [225]).

Graf Gerhard erreget neue Unruhen, wird verjagt, und ihm der Rest seiner Forderung bezahlet.

225) J. Petersens holst. Chron. im 4 Th. Hvitfeld a. a. O. a. d. 928 bis 930 S. Lackmann a. d. 49 bis 61 S. Des Grafen Gerhards Quitung steht beym Lünig a. a. O. a. d. 24 S.

251 §. Nichts desto weniger erregte Graf Gerhard 1473 in diesen Landen neue Unruhen, landete mit vielen Schiffen im Herzogthume Schleswig zu Husum, ließ sich von den Husumern, Lundenbergern und den vornehmsten aus dem Nordstrande, die ihm ganz ergeben waren, als ein Landesherr huldigen, und zog mit den Einwohnern der Landschaft Stapelholm vor Schwabstedt. Allein, König Christian I. kam hierauf geschwind in diesen Landen an, brachte ein ansehnliches Kriegsheer durch Hülfe der Ritterschaft, Hamburger und Lübecker zusammen, und trieb den Grafen Gerhard dadurch aus dem Lande hinaus. König Christian I. bestrafte hierauf die vornehmsten Anhänger des Grafen in obgenannten Gegenden, deren er habhaft wurde, nahm den Rathleuten im Nordstrande, welche es mit dem Grafen Gerhard gehalten hatten, ihr Land weg, und gab es an Lorenz Leve, erhob ihn überdem in den Adelstand, und verordnete ihn

Graf Gerhard landet wiederum zu Husum,

wird aber verjaget, und die aufrührischen Anhänger des Grafen bestrafet.

zum Staller über Nordstrand, weil er ihm treu verblieben war. Er ließ auch die Häuser der Einwohner in der Landschaft Stapelholm in Brand stecken, und wollte anfangs auf gleiche Art mit den Häusern der Einwohner zu Husum verfahren, verwandelte aber doch zuletzt diese den Husumern zugedachte Strafe, in eine Beraubung aller Privilegien, Einziehung etlicher Häuser, Brandschatzung von dreyßig tausend Mark lübsch, und eine jährliche Schatzung von 200 Mark, welche annoch die Erdheuer allda genannt wird [226]). Hiedurch wurden diese Lande zur völligen Ruhe gebracht.

226) Hvitfeld a. d. 939 und 940 S. Peterßens holst. Chron. im 4 Th. A. Heimreich Walters erneuerte nordfr. Chron. a. d. 162 bis 165 S. Herrn J. Laßens Samml. husumscher Nachrichten a. d. 31 u. 32 S.

Holstein wird vom Kaiser mit Dithmarschen vermehret, und zu einem Herzogthume erhoben.

252 §. Am 8 Januar 1474 reisete König Christian I. von Segeberg in Holstein nach Rom, und brachte es auf dieser Reise dahin, daß Kaiser Friderich V. durch eine Urkunde vom 14 Februar 1474 die Titeln der Grafschaften Holstein und Stormarn abschaffte, diesem Lande den District Dithmarschen einverleibte, es unter dem Namen Holstein zu einem Herzogthume erhöhete, und den König Christian I. damit belehnte [227]). Allein, die Dithmarschen wollten sich ihm nicht unterwerfen.

227) Diese Urkunde steht unter andern in Lünigs deutschem Reichsarchive im 10 B. a. d. 24 und 25 S.

König Christian I. bestrafet Henning Pogwisch.

253 §. 1480 langte König Christian I. persönlich in Holstein an, und bestrafte das von dem auf dem adelichen Gute Farbe in Holstein erbgesessenen Henning Pogwisch zu Tondern, welches er für 25000 Mark lübsch vom Könige zum Unterpfande besaß, wider einige dortige Unterthanen vorgenommene tyrannische Verfahren dergestalt, daß ihm alle seine Güter genommen wur-

den,

den, und er mit seinen Söhnen diese Herzogthümer räumen mußte. Henning Pogwisch verlangte hierauf, zufolge des oberwähnten 1469 von dem schleswigholsteinischen Adel geschlossenen Bündnisses, den Beystand der Ritterschaft wider ihren Landesherrn König Christian I, verursachte aber hiedurch, daß der König des Pogwischen ehemaligen Rittersitz Farbe niederreißen ließ. Er starb innerhalb eines Jahres zu Güstrau in Mekelnburg [228]). Es ließ auch der König sich diejenige Urkunde, wodurch sich ein großer Theil der Ritterschaft 1469 mit einander eigenmächtig und ohne seine landesherrliche Einwilligung verbunden hatte, zu Segeberg ausliefern, die Siegel davon abreißen, die Schrift durchschneiden, und also das gemachte Bündniß für ungültig und kraftlos erklären. Dahingegen gab der König am 13 Julius 1480 auf dem Landtage zu Rendsburg ein Edict des Inhaltes heraus, daß niemand den andern in diesen Herzogthümern vergewaltigen sollte [229]).

und zernichtet das 1469 geschlossene Bündniß des schleswigholsteinischen Adels.

228) Petersen a. a. O. im 4 Th.

229) Dieses Edict steht in der schleswigholsteinischen Landgerichtsordnung P. IV. Tit. 13. Man sehe auch Petersen a. a. O.

254 §. Im Anfange des Decembers 1480 verschrieb der König seiner Gemahlinn der Königinn Dorothea von Brandenburg die Herzogthümer Schleswig und Holstein, als ein Pfand für hundert tausend Mark lübsch. Sie wurden aber bald nach seinem Tode wieder eingelöset [230]). König Christian I. starb am 22 May 1482 [231]) im 56 Jahre seines Alters. Er hinterließ 2 Prinzen; nämlich 1) König Johann, gebohren 1455, und 2) Herzog Friderich I, gebohren 1473 [232]).

König Christian I. stirbt. Dessen hinterlassene Prinzen.

230) Hvitfeld a. a. O. a. d. 959 S.

231) Lack-

231) Lackmann a. a. O. im 1 Th. a. d. 96, 97 u. 106 S. beweist mit guten Gründen, daß König Christian I. erst im 1482, nicht aber, wie andere wollen, 1481 gestorben ist. Man kann auch einen Beweisgrund von der Zeit der Huldigung Königs Johann und Herzogs Friderich I. in Schleswig und Holstein hernehmen.

232) Lackmann a. a. O. a. d. 99, 100, 103, 105 u. 106 S.

Johann, König zu Dännemark, Schweden und Norwegen, und Herzog Friderich werden zu Herzogen zu Schleswig u. Holstein erwählet, und bestätigen die Privilegien der Stände.

255 §. Im November nach Martini dieses 1482 Jahres wurden die hinterlassenen Prinzen des Königes Christians I, König Johann und sein neunjähriger Herr Bruder Friderich I. von den Ständen beyder Herzogthümer auf dem Landtage zu Kiel zu Herzogen zu Schleswig und Holstein erwählet [233]), hierauf gehuldiget, und die Privilegien der Stände von ihnen am Luciaabende oder am 12 December 1482 bestätiget [234]). Am 18 May 1483 wurde Johann zum Könige in Dännemark, am 20 Julius 1483 zum Könige in Norwegen, und, nachdem er 1497 in Schweden mit einem Kriegsheere eingerückt war, den Vorsteher des schwedischen Reichs Steen Sture in Stockholm eingeschlossen, und die zum Entsatze dieser Stadt angekommenen Dalekarlar oder Thalkerle unweit Stockholm, wie auch hernach Steen Sture vor Stockholm geschlagen hatte, am 26 November 1497 zu Stockholm zum Könige in Schweden gekrönet. Die Schweden aber fielen 1501 wieder von ihm ab [235]).

233) Petersen a. a. O. im 4 Th.

234) Diese Bestätigung steht in Lünigs collect. nova von der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft Prärogativen a. d. 862 S. unter der 17 Zahl, und im Anhange bey C. G. Jargows Einleit. zu der Lehre von den Regalien, in der ersten Ausgabe a. d. 28 bis 30 S. Luciaabend ist der Tag vor Lucientage, welches wider Lackmann a. a. O. a. d. 109 u. 111 S. zu bemerken ist.

235) Hvit-

235) Hvitfeld a.d. 974, 976, 1014 bis 1019, 1035 bis 1041 S.

Den Söhnen des Henning Pogwisch wiederfährt Gnade.

256 §. Auf obgenanntem Landtage zu Kiel gleich nach geschehener Wahl ließ König Johann für sich und als Vormund seines Herrn Bruders den 3 Söhnen des vertriebenen und verstorbenen Henning Pogwisch Gnade wiederfahren, und ihnen ihre Erbgüter wieder einräumen. Allein, von denjenigen 25000 Mark lübsch, welche ihr Vater auf Tondern vorgeschossen hatte, erhielten sie nichts [236]).

236) Petersen a. a. O. im 4 Th.

Herzog Friderich hat zum Studiren keine Lust.

257 §. 1483 schickte König Johann seinen Herrn Bruder Herzog Friderich I. nach Köln, damit er daselbst studiren sollte, und hatte ihm zu diesem Ende allda eine Domherrnstelle erkauft. Allein, Herzog Friderich gab diese Domherrnstelle auf, verließ ohne Wissen seines Herrn Bruders 1485 diese Universität, und zog nach Hause [237]).

237) Hvitfeld a. a. O. a. d. 979 S. Petersens holst. Chron. im 4 Th.

Schleswig u. Holstein werden getheilet. Der segebergische oder königliche Theil.

258 §. 1490 am 10 August wurden die Herzogthümer Schleswig und Holstein zwischen dem Könige Johann und Herzoge Friderich I. zu Gottorf getheilet. Der König erhielt die Städte, Schlösser, Aemter, Landschaften, Güter und Klöster; und zwar im Herzogthume Schleswig, Flensburg mit dem Nordstrande, Sonderburg, Norburg, Arröe, Apenrade, Femern und Ruhekloster; im Herzogthume Holstein aber Segeberg, Oldesloe, Rendsburg, Hanrau, Haseldorf, Kaden, und die Klöster Rheinfeld, Ahrensböck und Preetz. Dieses wurde von dem Hauptschlosse Segeberg zusammen der segebergische

bergische Theil genennet. Herzog Friderich I, welcher die Wahl hatte, aus den gemachten beyden Theilen einen zu nehmen, wählte den gottorfischen Theil, nämlich die Schlösser, Aemter und darinn liegenden Städte, wie auch die Landschaften und Kirchspiele; wovon Gottorf, Eckernföhrde, Tondern, Hadersleben, Tyle mit Stapelholm, Eyderstedt, Kampen, Rundhof und Lügumkloster im Herzogthume Schleswig, hingegen Kiel, Itzehoe, Plön, Lütkenburg, Oldenburg, Neustadt, Trittau, Steinburg, Neumünster und die Klöster Bordesholm, Cismar, Reinbeck und Uetersen im Herzogthume Holstein lagen. Die Abtragung der Schulden übernahmen beyde Herren zu gleichen Theilen. Der Bischof zu Schleswig und die Ritterschaft beyder Herzogthümer blieben beyden Theilen mit gleichen Pflichten zugethan, und die geistlichen Lehne sollten zumtheil ein Jahr ums andere, zumtheil wechselsweise von jedem Herrn, vergeben werden. Sie behielten sich auch gleiches Recht an den Contributionen, wie auch an Hamburg und Dithmarschen vor. Ueberdem wurde verabredet, daß, falls der Herzog Friderich I. oder seine Erben in dem vierten Jahre nach dieser Theilung anstatt des gottorfischen lieber den segebergischen Theil zu erwählen Lust hätten, ihm oder ihnen diese Wahl frey stehen sollte [238]).

Der gottorfische oder herzogliche Theil.

Welche Personen, und was sonst beyden Herren gemeinschaftlich verblieb.

238) Man sehe unten in dem Abdrucke der Urkunden die vierte Zahl.

König Johann tritt dem Herzoge Friderich I. Nordstrand ab.

259 §. Nicht lange hernach in eben diesem Jahre trat König Johann seinem Herrn Bruder Herzog Friderich I. die Landschaft Nordstrand ab, welche ihm als ein Stück des segebergischen Theils zugefallen war [239]). Herzog Friderich I. hatte den

Titel

Titel eines Erben zu Norwegen.

Titel eines Erben zu Norwegen, welchen die auf ihn folgenden Herzoge zu Schleswig und Holstein stets geführet haben, und auch noch gebrauchen, schon vor der zu Gottorf geschehenen Theilung dieser Herzogthümer angenommen [240]). 1490 lösete König Johann die Insel Femern von den Lübeckern ein, welchen sie seit 1435 verpfändet gewesen war [241]). Ueber die Insel Helgoland behauptete Herzog Friderich I., als Herzog zu Schleswig, seine Hoheit in dem Streite, welchen die Hamburger, Bremer, Stader und Dithmarschen in dem 1496, 1497 und 1498 Jahre darüber erregten [242]).

Femern von Lübeck eingelöset.

239) Hvitfeld a. a. O. a. d. 1005 S.

240) Man sehe den Titel des Herzogs Friederichs I. in der im dritten Theile unter der vierten Zahl angeführten Urkunde.

241) Hvitfeld a. d. 1005 S. Dän. Biblioth. im 9 St. a. d. 493 u. 498 S. Man sehe auch oben den 235 §.

242) A. Heimreich Walters ern. nordfr. Chron. a. d. 169 und 170 S.

König Johann und Herzog Friderich I. bekriegen die Dithmarschen mit einer grossen Macht, u. nehmen Meldorf ein.

260 §. Im Monate Februar 1500 überzogen König Johann und Herzog Friderich I. mit einem Heere von ungefähr 30000 Mann die Dithmarschen mit Krieg. Sie würden aber unfehlbar besser gethan haben, wenn sie diesen Feldzug nicht zu einer in den Marschländern höchst unbequemen Jahrszeit unternommen, sondern vielmehr bis in den May oder Junius ausgesetzet hätten. Meldorf, welches damals ein Städtchen ohne Wälle, Mauren und Gräben in Dithmarschen war, und auf der erhabenen Geest liegt, wurde von diesem Kriegsheere am 13 Februar mit leichter Mühe eingenommen, weil die Dithmarschen sich in die niedrige Marschgegenden

Die Dithmarschen aber eröffnen bey eingefallenem Dauwetter

gezogen hatten. Wie aber hierauf Dauwetter einfiel, und diese Armee am 17 Februar bey einer ungestühmen Witterung, wobey ihr Schnee, Hagel, Regen und Wind gerade ins Gesicht weheten, von Meldorf auf einem sehr engen und tiefen Wege, welcher auf beyden Seiten mit sehr tiefen Gräben versehen war, nach Hemmingstedt in die Marsch fortrückte: so hatten hingegen die Dithmarschen des Nachts vorher eine Schanze vor dem Wege, auf welchem die Armee herkam, aufgeworfen, auch gegen die Zeit der

die Schleußen,

Fluth die Schleußen geöffnet, und durch das eindringende Wasser verursachet, daß man Weg und Gräben schwerlich zu erkennen vermögend war. Bey diesen Umständen und da des Königes und Herzogs Geschütz bey dem starken Regen und widrigen Winde nicht gebrauchet werden konnte, auch ihr Kriegsheer naß und erfroren im tiefen Kothe stund, gieng das Treffen mit den Dithmarschen erst recht an. Die Dithmarschen wurden zwar bey ihren beyden ersten Angriffen zurückgeschlagen. Wie aber die Dithmarschen ihren Angriff mit erheblichem Vortheile erneuerten, und mit großer Behendigkeit über die Gräben sprangen,

setzen dadurch ihr Land unter Wasser,

das Wasser, welches mit starker Gewalt durch die geöffneten Schleußen eindrang, immer höher auf dem Lande wurde, so daß man weder Weg, noch Graben, noch Land zu unterscheiden länger im Stande war, auch mehrere Dithmärschen die königliche und fürstliche Armee anfielen: so wurde diese Armee aufs Haupt geschla-

und schlagen die königliche und herzogliche Armee aufs Haupt.

gen. In dieser Schlacht büßete von dem königlichen und herzoglichen Kriegsheere ein großer Theil, welchen man aber wegen der mit einander gar nicht übereinstimmenden Nachrichten nicht genau bestimmen kann, das Leben ein. Die meisten

sten ertranken und wurden zertreten, manche aber durch die Dithmarschen erschlagen. Es kamen auch unter andern 2 Grafen von Oldenburg, wie auch 60, oder wie andere meynen, noch mehrere Schleswiger und Holsteiner von Adel in diesem Treffen ums Leben [243]).

243) A. Viethens Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen a. d. 311 bis 327 S. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Petersen a. a. O. im 4 Theile.

Vergleich mit den Dithmarschen.

261 §. Hierauf wurde zwischen dem Könige Johann und dem Herzoge Friderich I. an einem, und den Dithmarschen am andern Theile zu Hamburg am Freytage nach Jubilate 1500 ein Vergleich gemachet, wodurch beyderseitige Ansprüche an einander zur künftigen Untersuchung und Entscheidung ausgesetzet wurden [244]). König Johann starb am 21 Februar 1513 in einem Alter von 58 Jahren, und hinterließ nur einen am 2 Julius 1481 zu Nyborg in Fünen gebohrnen Prinzen; nämlich König Christiam II [245]).

König Johann stirbt. Dessen hinterlassener Prinz.

244) Viethen a. a. O. a. d. 329 bis 332 S.

245) Lackmann a. a. O. im 1 Th. a. d. 207 u. 210 S. und andere Schriftsteller.

König Christian II. und Herzog Friderich I. bestätigen die Privilegien der Stände.

262 §. König Christian II. und Herzog Friderich I. nahmen hierauf, nach einer von ersterm anfänglich geschehener Verweigerung der Bestätigung der Stände beyder Herzogthümer Gerechtsame, und darauf von der Ritterschaft erhaltenen ernstlichen Antwort [246]), von den Ständen der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Flensburg die Huldigung ein, und bestätigten ihnen am 18 October 1513 ihre Privilegien [247]).

246) Petersen im 4 Th.

247) Diese

247) Diese Bestätigung der Privilegien steht in Lünigs collect. nov. von der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft Prärogativen a. d. 866 S. unter der 22 N., und im Anhange bey Jargows Einleit. zu der Lehre von den Regalien in der ersten Ausgabe a. d. 31 bis 33 S.

König Christian II. nimmt Schweden ein.

263 §. Christian II. wurde 1514 zum Könige in Dännemark und Norwegen, und, nachdem der dänische General Otto Krumpen 1520 die Schweden geschlagen hatte, am 4 November dieses Jahres zum Könige in Schweden gekrönet [248]). Bey dieser Eroberung des Reichs Schwedens leistete ihm die Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein gute Dienste. Allein, König Christian II. bezeigte sich gegen sie undankbar und ungerecht, ließ ihnen, anstatt sie zu besolden und zu belohnen, ihre Pferde, Harnische, Stiefeln, und was sie sonst übrig hatten, abnehmen, und sie zu Fusse nach Hause gehen [249]). 1515 vermählte er sich mit des Königes in Castilien Philipps I. Tochter Elisabeth, welcher in den Ehepacten Sonderburg und Norburg zum Leibgedinge verschrieben wurden [250]).

Sein Betragen gegen die Dienste der Ritterschaft in Schleswig und Holstein.

Seine Vermählung.

248) Hvitfeld a. a. O. a. d. 1102, 1103 u. 1154 S.

249) Petersen a. a. O. im 4 Th.

250) Hvitfeld a. d. 1105 S.

Bordesholmischer Vergleich.

264 §. 1522 an der Mittewoche nach Laurentiustage schloß König Christian II. mit dem Herzoge Friderich I. im Kloster zu Bordesholm einen Vergleich; vermöge dessen unter andern der König demjenigen vorzüglichen Rechte, welches er von seinem Herrn Schwager, dem Kaiser Karl V, 1521 dahin bekommen hatte, daß er und seine Erben den Herzog Friderich I. und seine Nachkommen im Namen des jedesmaligen römischen Kaisers

sers mit dem Herzogthume Holstein belehnen möchten, entsagte; sich verpflichtete, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein an seinem Kriege wider die Reichsstadt Lübeck keinen Theil nehmen sollten; und versprach, daß die Ansprüche, welche Herzog Friderich I. an ihn und an die Reiche Dännemark und Norwegen machte, durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch derjenigen deutschen Fürsten, welche diesen Vergleich hatten befördern helfen, und mit unterschrieben, gänzlich abgethan werden sollten [251]).

251) Der Vergleich steht in Lünigs coll. nov. a. d. 1025 u. f. S. und im Anhange bey Jargows Einl. a. a. O. a. d. 51 bis 62 in der originalen niedersächsischen Sprache, wiewohl im letztern Buche ganz fehlerhaft. Hvitfeld aber a. d. 1190 bis 1193 S. und Petersen im 4 Th. haben denselben übersetzt eingerückt. Man sehe auch Hvitfeld a. d. 1243 u. 1244 S.

In Schweden, und hiernächst in Jütland entsteht ein Aufstand wider König Christian II.

265 §. Allein, zu dieser schiedsrichterlichen Entscheidung kam es nicht. Denn nachdem in Schweden wegen des gleich nach Christians II. Krönung zu Stockholm und hiernächst anderer Orten angerichteten Blutbades bereits 1521 ein Aufstand wider ihn entstanden war, so verursachte auch seine harte und unbillige Regierung in Dännemark, daß die Reichsräthe und der Adel in Jütland, als König Christian II. einen Landtag zu Aarhuus auf den 25 Januar 1523 ausgeschrieben hatte, sich, weil sie besorgten, große Gefahr und Drangsale von ihm ausstehen zu müssen, eine Zeit lang vorher zur Berathschlagung zu Wiborg versammleten, am 20 Januar 1523 ihm den Gehorsam aufsagten, und dem Herzoge zu Schleswig und Holstein Friderich I. die Krone Dännemark antrugen; welche er auch alsobald annahm, die Ursachen davon öffentlich an den Tag legte, mit der Stadt Lübeck

Die Jüten sagen ihm den Gehorsam auf, und nehmen Herzog Friderich I. zum Könige an.

Lübeck am 15 Februar 1523 ein Bündniß errichtete, und die Huldigung zu Wiborg am 26 März 1523 [252]) empfieng [253]).

252) Dansk hist. Almanak paa Aaret 1763.

253) Hvitfeld a. a. O. a. d. 1159 bis 1173, 1179 bis 1183, 1196 bis 1208, 1245 bis 1248, 1251 u. 1252 S.

König Christian II. verläßt seine Reiche u. Länder, und segelt nach den Niederlanden.

266 §. Weil nun Schweden und Jütland von dem Könige Christian II. gänzlich abgefallen war, und er ebenfalls seinen übrigen Unterthanen nicht recht trauete, ins besondere aber befürchtete, zur See von den Lübeckern, als seinen Feinden, eingeschlossen zu werden, dahingegen von seinem Herrn Schwager, Kaiser Karl V. und andern verschwiegerten und verwandten Fürsten gewisse, baldige und wichtige Hülfe und Beystand hoffete: so segelte er mit seiner Gemahlinn und königlichen Kindern auf einer Flotte von 18 großen und kleinen Schiffen am 20 April 1523 von Kopenhagen nach den Niederlanden weg, verließ also seine ihm annoch unterwürfigen Länder, und langte endlich zu Veere in Zeeland an. Diese Flucht zeiget in der That eine große Zaghaftigkeit vom Könige Christian II. an, indem Norwegen, Schonen, Halland, Bleckingen, Gothland, Seeland, Fünen und andere Inseln, wie auch die Hälfte von Schleswig und Holstein annoch unter seinem Gehorsame stunden, und er überdem auf Gothland, Fünen und Seeland viel Kriegsvolk hatte [254])

254) Hvitfeld a. d. 1205 bis 1208, 1195, 1196 u. 1248 S.

König Christian II. landet in Norwegen,

267 §. Wie aber König Christian II. nach Verlassung seiner Reiche und Lande den Ueberrest seiner Länder, welcher ihm bis zu seiner Flucht unterwürfig geblieben war, verlohr, auch die gehoffte nachdrückliche Hülfe zur Wiedereinnehmung seiner

ner Reiche und Lande von den mit ihm verschwiegerten und verwandten Fürsten in 8 Jahren nicht erhielt, und er endlich mit einigen in Ostfriesland zusammen gebrachten Völkern und mit Schiffen, welche er in den Niederlanden erlangt hatte, im November 1531 in Norwegen gelandet war, wurde er 1532 gefangen genommen, und etwa zu Ausgange des Julius dieses Jahres nach Sonderburg gebracht. Hieselbst wurde er in das Mitteltheil des damaligen südlichen Rundels des Schlosses unter des Amtmanns Detlef Brockdorfs Oberaufsicht hart gefangen gesetzet, hiernächst aber, nachdem am 23 May 1544 zwischen dem Kaiser Karl V. und dem Könige Christian III. zu Speyer ein Vergleich geschlossen worden war, und König Christian II. dem Rechte auf seinen ehemalige Reiche und lande durch einen am 14 Julius 1546 gemachten Vertrag, wie unten unter König Christians III. Regierung ausführlicher angezeiget werden wird, entsaget hatte, gelinder und besser gehalten, saß zu Sonderburg bis den 17 Februar 1549, wurde hierauf nach Kallundborg in Seeland gebracht, genoß allda die Zeit seines übrigen Lebens die Einkünfte des Amtes Kallundborg und der Insel Samsöe, und befand sich unter der Aufsicht einiger Edelleute, starb endlich ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben am 24 Januar 1559 zu Kallundborg im 78 Jahre seines Alters. Seine Gemahlinn Elisabeth war schon am 19 Januar 1525 in Flandern gestorben [255]).

wird gefangen genommen, u. nach Sonderburg gebracht,

hernach allda besser gehalten,

nach Kallundborg gebracht, und

stirbt ohne männliche Leibeserben.

255) Hvitfeld a. a. O. a. d. 1351 bis 1384, 1535 bis 1537, 1539, 1540, 1544, 1132, 1392, 1428, 1140, 1283 S.

268 §. Als König Christian II. im Jahre 1523 Dännemark verlassen hatte, nahm König Friderich I. nicht allein den übrigen Theil dieses Reichs ein,

König Friderich I. ist alleiniger Herzog zu Schleswig und Holstein.

ein, eroberte 1524 die von König Christian II. mit Besatzungen versehenen Städte, Kopenhagen und Malmoe, und wurde am 7 August 1524 zum Könige in Dännemark gekrönet, sondern er erhielt auch 1523 König Christians II. Antheil an den Herzogthümern, und Norwegen erboth sich in eben demselben Jahre, sich ihm ebenfalls zu unterwerfen; welches auch geschah. Schweden aber hatte 1523 Gustav Erichsön Wasa zum Könige angenommen [256]).

256) Hvitfeld a. d. 1252 bis 1263, 1266. 1267, 1264 u. 1265 S.

König Christians II. Anschlag auf diese Lande wird krebsgängig.

269 §. Inzwischen hatte König Christian II. in Brandenburg, Braunschweig und Meißen annoch 1523, also in dem Jahre seiner aus Dännemark geschehenen Entweichung, ein Kriegsheer von ungefähr 26000 Mann zusammen gebracht, um seine Reiche und Lande wieder einzunehmen. Wie König Friderich I, der damals mit der Belagerung der Stadt Kopenhagen beschäfftiget war, dieses vernahm, so ließ er seinen ältesten Prinzen Christian und den Feldherrn Johann Ranzau zur Fortsetzung dieser Belagerung zurück, reisete in seine Herzogthümer, und both in Schleswig und Holstein alle Mannschaft auf, brachte auch dadurch eine starke Armee von 80000 Mann zusammen, womit er dem Könige Christian II. bis auf die Granderheide im Amte Trittau an die südlichen Gränzen des Herzogthums Holstein entgegen gieng. Da aber des König Christians II. bis Perleberg in der Mark Brandenburg vorgerückte Armee, wobey der Churfürst von Brandenburg Joachim I. selbst gegenwärtig war, ihre versprochene Besoldung nicht bekam, so lief sie aus Verdrusse ganz aus einander, und diese Lande blieben dadurch in Ruhe [257]).

257) Pe-

257) Petersens holst. Chron. im 4 Th. Hvitfeld a. a. O. a. d. 1256 S.

König Friderich I. erneuert und vermehret die Privilegien der Stände dieser Herzogthümer.

270 §. Um dieser und anderer getreuen Dienste willen erneuerte, bestätigte und vermehrte König Friderich I. die Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen der Stände der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Kiel am Freytage nach Christi Himmelfahrt oder am 6 May 1524 sehr ansehnlich [258]), und übergab seinem ältesten Sohne, Herzog Christian, als Statthalter 1525 die Regierung dieser Herzogthümer [259]).

258) Diese Urkunde befindet sich unten im dritten Theile unter der fünften Zahl.

259) Hvitfeld a. d. 1303 u. 1304 S. E. Pontoppidans annal. eccl. Dan. im 1 Th. a. d. 790 S. Lackmann a. a. O. im 1 Th. a. d. 292 S.

Die Stadt Apenrade wird von Hülfsvölkern geplündert.

271 §. 1524 fielen etliche hundert dem Könige Friderich I. von der Stadt Lübeck zu Hülfe geschickte Reuter, weil sie diejenigen 12 Tonnen Bier, welche sie von der Stadt Apenrade verlanget hatten, nicht bekamen, in Apenrade bey Nachtzeit hinein, steckten einige Häuser darinn in Brand, plünderten die Stadt, und handelten mit den Einwohnern aufs grausamste [260]). Es nahm auch damals eine Partey Bauren, damit sie den König Christian II. wieder zum Herrn bekommen möchten, einen Aufstand vor, und rückte bis gegen Urnehövet bey Tollstedt in Apenrade vor. Allein, der Hardesvogt Niklas Heinrichs in Schlurharde überredete die Bauren, die Waffen niederzulegen, nach Hause zu gehen, und es mit dem Könige Friderich I, als damaligem Landesherrn, zu halten. Für diese Treue wurde erwähnter Hardesvogt vom Könige Friderich I. belohnet [261]).

Die unruhigen Bauren in diesem Herzogthume werden durch Ueberredung zur Ruhe gebracht.

260) C. Dankwerths Landesbeschr. der Herz. Schlesw. u. Holstein a. d. 96 S. N. Helvaderi sylva chronol. circ. Balth. im 2 Th. a. d. 70 S.

261) N. Helvaderus a. a. O. a. d. 70 S.

König Friderich I. stirbt. Dessen hinterlassene Prinzen.

272 §. König Friderich I. starb am 3 April 1533 in einem Alter von 60 Jahren. Er hinterließ aus 2 Ehen 4 Prinzen, nämlich 1) Herzog Christian, gebohren am 12 August 1503; 2) Herzog Johann den Aeltern, gebohren am 19 Junius 1521; 3) Herzog Adolph, gebohren am 25 Januar 1526, und 4) Herzog Friderich, gebohren 1529 [262]).

Die königliche und fürstliche oder gottorfische Linie.

Durch seine Söhne Christian und Adolph sind 2 Hauptlinien, nämlich die königliche, und fürstliche oder gottorfische entstanden.

262) Lackmann a. a. O. a. d. 343 bis 346 S. Noodts Beyträge zur Erläut. der Historie im 2 B. 3 St. a. d. 441 S.

Herzog Christian III. bestätiget die Privilegien der schleswigholsteinischen Stände nach empfangener Erbhuldigung, und errichtet die berühmte Union der Herzogthümer mit dem Reiche Dännemark.

273 §. Herzog Christian III. bestätigte für sich und im Namen seiner unmündigen Herren Brüder am Sonntage nach Pfingsten 1533 die Gerechtsame und Freyheiten der schleswigholsteinischen Stände in zwoen Urkunden, nachdem diese die Erbhuldigung geleistet hatten [263]). Er errichtete gleichfalls in diesem Jahre für sich und seine Herren Brüder noch vor seiner Gelangung auf den dänischen Thron, als Herzog, mit den Reichsräthen der Krone Dännemark, indem dieses Reich damals keinen König hatte, die berühmte ewige Union oder Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit dem Königreiche Dännemark. Diese Union wurde auf der einen Seite von den dänischen Reichsräthen zu Kopenhagen am 1 Julius 1533 [264]), hingegen auf der andern Seite von dem Herzoge Christian

stian III. für sich und seine unmündigen Herren Brüder, nebst den Bischöfen zu Schleswig und Lübeck, wie auch Herzog Christians Räthen und vielen von der schleswigholsteinischen Ritterschaft auf dem zu Rendsburg gehaltenen Landtage am Freytage nach dem Andreastage, folglich im Anfange des Decembers 1533, mit unterschrieben und besiegelt, auch jedem Theile von dem andern 2 Exemplare eines Inhaltes, und zwar das eine in niedersächsischer, das andere aber in dänischer Sprache ausgeliefert [265]).

263) Jargow a. a. O. a. d. 13 bis 22 S.

264) Jargow a. a. O. a. d. 38 bis 51 S., und Lünig in collect. nov. unter der 25 Nummer a. d. 871 S. und unter der 80 N. a. d. 1030 S. haben diese Union, so wie sie von den dänischen Reichsräthen in niedersächsischer Sprache ausgefertiget worden ist, abdrucken lassen. Allein, die daselbst angeführte Jahrzahlen sind unrichtig.

265) Man kann diese zu Rendsburg ausgefertigte Union in niedersächsischer Sprache unten in dem Abdrucke der Urkunden unter der sechsten Zahl antreffen, und auch daraus ersehen, daß jeder Theil zwey Exemplare von dieser Union in erwähnten beyden Sprachen bekommen hat.

Inhalt der Union.

274 §. Diese Union enthielt hauptsächlich; daß die zwischen dem jedesmaligen Könige zu Dännemark und den Herzogen zu Schleswig und Holstein künftig etwa entstehenden Streitigkeiten durch 8 von jedem Theile ernannte und ihrer Eyde erlassene Räthe zu Kolding untersuchet, und entweder durch einen von diesen 16 erwählten Obmann oder durch Einwilligung 12 dieser Räthe ohne Rechtsgang oder Appellation entschieden werden; daß ein Theil des andern offenbare Feinde nicht bey sich dulden oder ihnen helfen; wie auch daß im Falle Schleswig und Holstein oder

Dännemark mit Kriege angegriffen würde, die Herzogthümer dem Reiche mit 150, das Reich aber den Herzogthümern mit 300 Mann zu Pferde, im Nothfalle aber beyde Theile einander mit aller Macht zu Pferde und zu Fuße beystehen, und dieses Bündniß zu ewigen Zeiten dauren sollte.

Die Lübecker bekriegen Schleswig u. Holstein, wie auch Dännemark.

275 §. In der Zeit, da nach König Friderichs I. Tode Dännemark ohne König, und wenig Einigkeit in diesem Reiche vorhanden war, griff die freye Reichsstadt Lübeck im May 1534 zuerst die Herzogthümer Schleswig und Holstein, und hiernächst im Junius 1534 Dännemark mit Kriege an. Sie gebrauchte zum Vorwande, daß sie den gefangenen König Christian II. aus seinem Gefängnisse befreyen, und ihn in Dännemark zum Könige wieder einsetzen wollte. Allein, ihr wahrer Zweck zielte auf nichts geringers ab, als das Königreich Dännemark unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen. In dieser Absicht hatte sie durch ihren Bürgermeister Jürgen Wollenweber mit den Bürgermeistern Ambrosius Buchbinder zu Kopenhagen und Jürgen Mynter zu Malmöe eine genaue Vereinbarung treffen lassen [266]).

Ihr wahrer Zweck.

266) Hvitfeld a. a. O. a. d. 1410 bis 1416 S.

Sie bemächtigen sich eines großen Theils von Dännemark.

276 §. Herzog Christian III. brachte geschwind ein Kriegsheer zusammen, und vertrieb im Junius 1534 den Grafen Christoph von Oldenburg, als lübeckischen General, aus Holstein, welcher hierauf zu Travemünde mit 4000 Mann nach Dännemark zu Schiffe gieng, und, nachdem ihm viel Volk nachgesandt worden war, sich eines großen Theils von Dännemark bemächtigte. Herzog Christian III. wurde von dem in Jütland und Fünen befindlichen Reichsrathe am 4 und 9 Junius 1534 zum Könige in Dännemark erwählet,

Herzog Christian III. wird König zu Dännemark, behält in Hol-

und

und nahm am 17 August eben desselben Jahres zu Horsens die Huldigung von den Einwohnern dieser Lande ein. Seine Armee in Holstein behielt über die Lübecker allenthalben die Oberhand, und verbrannte am 16 October bey Schluckup, eine Meile von Lübeck, auf der Trave 8 lübeckische Schiffe mit allem Zubehör. Hiernächst verglich er sich am 18 November 1534 zu Stockelstorp, einem fast eine Meile von Lübeck nordwärts liegenden Dorfe, mit der Stadt Lübeck, daß die Gefangenen von beyden Seiten losgegeben, von Holstein nach der Seite gegen Lübeck, und von Lübeck gegen Holstein weiter kein Krieg geführet werden sollte, in Dännemark aber jeder Theil sein Bestes beobachten könnte [267]).

stein über die Lübecker die Oberhand u. läßt 8 lübeckische Schiffe verbrennen. Durch einen Vergleich wird der Krieg mit Lübeck in Holstein aufgehoben.

267) Hvitfeld a. a. O. a. d. 1414, 1416, 1417, 1424 bis 1427 u. 1431 S. Lackmann a. a. O. im 1 Th. a. d. 362 bis 369 S.

277 §. 1535 wurde König Christian III. zum Könige in Norwegen erwählet, und gelangte, nachdem er in Dännemark mit Lübeck glücklich Krieg geführet, und am 14 Februar 1536 Friede mit erwähnter Stadt zu Hamburg geschlossen hatte, in eben diesem Jahre zum ruhigen Besitze vom dänischen Reiche. 1544 am 23 May traf er mit dem Kaiser Karl V. zu Speyer einen Vergleich, wodurch alle bisherige Irrungen zwischen ihnen abgethan wurden [268]).

Christian III. wird auch König zu Norwegen, und gelangt zum ruhigen Besitze Dännemarks. Speyerscher Vertrag.

268) Hvitfeld a. d. 1440 bis 1485 S. u. a. d. 1535 bis 1537 S.

278 §. König Christian III. und seine beyden Herren Brüder Herzog Johann der Aeltere und Herzog Adolph bestätigten am Donnerstage nach des Apostels Peters Kettenfeyer 1544 zu Rendsburg die Privilegien der Stände der

K. Christian III. u. die Herzoge Johann und Adolph bestätigen die Gerechtsame

der schleswig-holsteinischen Stände, und theilen die Herzogthümer.

Herzogthümer Schleswig und Holstein eydlich [269]), und theilte kurz darnach, nämlich am 9 August 1544, die Herzogthümer mit ihnen. In dieser Theilung erhielt der König zu seinem Antheile im Herzogthume Schleswig; Flensburg, Sonderburg, Norburg, Arröe, Sundewitt, so viel davon damals zu Sonderburg gehörte, und Ruhekloster, wie auch das Dorf Fockebeck bey Rendsburg; in Holstein aber Segeberg mit Oldesloe und dem halben Zolle, Heiligenhaven und Großenbrode, Steinburg, Itzehoe, Krempe, Wilster, Plön und die Klöster Rheinfeld, Ahrensböck und Segeberg.

Des Königes Antheil.

Herzogs Johann des Aeltern Antheil.

Herzogs Johann des Aeltern Antheil bestund, und zwar in Schleswig aus Hadersleben, Dörning, Tondern, Lügumkloster, Nordstrand, und den dreyen nahe bey Rendsburg gelegenen Dörfern, Berkstedt, Lembeck und Kampen, wie auch der Insel Femern; und in Holstein aus Rendsburg und dem Kloster Bordesholm.

Herzogs Adolphs Antheil.

Herzog Adolph aber erlangte zu seinem Theile in Schleswig, Gottorf, Hütten, Wittensee, Mohrkirchen, Stapelholm, Husum, Eyderstedt und Apenrade; wie auch in Holstein, Kiel, Neumünster, Oldenburg, Trittau, Reinbeck, Cismar und Neustadt.

269) Jargow a. a. O. a. d. 23 bis 25 S.

Communion.

279 §. Ueber die adelichen Klöster, Ritterschaft und Städte wurde die so genannte **Communion** oder gemeinschaftliche Regierung beliebet, und alle 3 Herren behielten sich sämmtlich das Recht an Hamburg vor.

Eines jeden Herrn Antheil an den Schulden.

Von den Schulden, welche sich auf vier hundert und funfzig tausend Mark beliefen, übernahm der König in Ansehung seiner Reiche dreymal hundert tausend, und in Ansehung seines dritten Theils an den Herzogthümern funf-

zig

zig tausend, Herzog Johann aber und Herzog Adolph die übrigen hundert tausend Mark zu gleichen Theilen auf sich. Herzog Adolph wählte zuerst einen aus den gemachten dreyen Theilen, hiernächst König Christian III. aus den beyden übrigen, und Johann bekam den nachgebliebenen dritten Theil [270]). Der vierte Bruder Herzog Friderich, welcher damals noch unmündig war, erhielt keinen Antheil von den Herzogthümern, weil er Coadjutor des Erzstifts Bremen und Bischof zu Schleswig und Hildesheim wurde, und seine Herren Brüder ihm 1549 eine Summe von 9000 Reichsthalern jährlicher Einkünfte so lange zu bezahlen sich verschrieben, bis er mit einem bessern Stifte, als Schleswig, versorget würde [271]). Er erlangte die Bisthümer Schleswig und Hildesheim 1551 als Bischof wirklich, Bremen aber niemals, und gieng am 27 October 1556 ohne Leibeserben mit Tode ab [272]).

Herzogs Friderichs Versorgung.

Herzog Friderich stirbt ohne Leibeserben.

270) Diese Eintheilung befindet sich unten in dem Abdrucke der Urkunden unter der siebenten Zahl.

271) Lackmann a. d. 441 S.

272) Man sehe oben den 88 §.

280 §. Diese zweyte Theilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein zwischen des Königes Friderichs I. Prinzen, welche die damalige fast allgemeine, obgleich den Regeln der Staatslehre schnurstracks zuwiderlaufende Gewohnheit zum Grunde hatte, hat in der Folge der Zeit zu vielen Streitigkeiten und Unruhen in diesen Ländern Anlaß gegeben. Denn obgleich durch die Union und Communion Uneinigkeit unter den Regenten und deren Unterthanen verhütet, und zugleich verhindert werden sollte, daß die Herzogthümer und ihre Theile nie gänzlich von einander abgesonderte

Urtheil von dieser Theilung.

und unabhängige Staaten würden: so waren doch die darüber errichteten Vereinbarungen, nach Art der damaligen Zeiten, in gar zu unbestimmten Ausdrücken verfasset, und nachgehends hat eine jede Partey die Worte nach ihrem Vortheile ausgeleget.

Vergleich mit dem gefangenen Könige Christian II.

281 §. 1546 am 14 Julius schlossen König Christian III. und seine Herren Brüder, die Herzoge Johann und Adolph mit dem gefangenen Könige Christian II. zu Sonderburg einen Vergleich, vermöge dessen letzterer sich für sich und seine Erben alles seines Rechts an den Königreichen Dännemark, Norwegen und Schweden, wie auch an seinem ehemaligen Antheile an den Herzogthümern Schleswig und Holstein begab, und zugleich ausgemacht wurde, daß er nach Kallundborg in Seeland gebracht werden, eine gewisse bestimmte Freyheit allda, insbesondere mit Jagen und Fischen haben, und die Einkünfte des Amtes Kallundborg und der Insel Samsöe zu seinem Unterhalte genießen sollte. Weil aber des Königes Christian des II. nach Pfalz und Lothringen vermählte Töchter Dorothea und Christina ihre Einwilligung zu diesem Vergleiche, wodurch sie gegen Verzicht auf ihre Anforderungen ihre Aussteuer bekommen sollten, nicht ertheilen wollten: so verzögerte sich die Vollziehung desselben, und Christian II. wurde erst am 17 Februar 1549 von Sonderburg nach Kallundborg gebracht, wo er am Tage vor Pauls Bekehrung, nämlich am 24 Januar 1559, mit Tode abgieng [273]).

273) Hvitfeld a. d. 1539, 1540 und 1544 S.

Belehnung mit Dithmarschen.

282 §. 1548 bewirkte Herzog Adolph, daß der Kaiser Karl V. ihn und seine beyden Herren Brüder,

der, den König Christian III. und Herzog Johann den Aeltern, nicht allein mit Holstein und Stormarn, sondern auch mit Dithmarschen belieh [274]). Es behielten aber doch die Dithmarschen ihre Freyheit, so lange König Christian III. lebete. Wie der letzte Abt zu Lügumkloster, Bruder Martin, 1548 gestorben war, so zog Herzog Johann der Aeltere die Einkünfte dieses ihm in der Erbtheilung zugefallenen Klosters ein, ließ die Mönche davon gehen, und verordnete über die Güter des Klosters einen Amtmann [275]). 1557 verordneten alle 3 regierende Landesherren für die Marschländer in Teichsachen das sogenannte **Spadelandsrecht** [276]) (ius aggerum), welches in 20 Artikeln abgefasset, dem nordstrandischen Landrechte 1572 angehänget, und hiernächst durch verschiedene besondere Teichverordnungen ergänzet worden ist.

Herzog Johann der Aeltere zieht Lügumkloster ein.

Spadelandsrecht.

274) Hvitfeld a. d. 1543 S.

275) C. Dankwerth in seiner Landesbeschr. der Herzogth. Schleswig und Holstein a. d. 83 S.

276) A. Heimreich hat es hinten bey dem nordstrandischen Landrechte a. d. 101 bis 108 S. und Lackmann in mantissa ad tractatum de iure aggerum a. d. 9 bis 17 S. mit abdrucken lassen.

283 §. König Christian III. gieng am 1 Januar 1559 im 56 Jahre seines Alters mit Tode ab, und hinterließ 3 Prinzen, nämlich 1) **König Friderich II**, gebohren am 1 Julius 1534, welcher die königliche Hauptlinie fortgepflanzet hat; 2) **Herzog Magnus**, gebohren am 26 August 1540, gestorben in Curland 1583 ohne männliche Leibeserben, und 3) **Herzog Johann den Jüngern**, gebohren am 25 März 1545 [277]), der ein Stammvater der **sonderburgischen Nebenlinie** geworden ist.

König Christian III. stirbt.

Dessen hinterlassene Prinzen.

Sonderburgische Nebenlinie.

277) Lackmann a. a. O. im 1 Th. a. d. 500 S. Apologia Sonderburgensis.

K. Friderich II. und die Herzoge Johann und Adolph bezwingen Dithmarschen und theilen es.

284 §. Im Junius 1559 bezwang König Friderich II. und seines Vaters Brüder, Herzog Johann der Aeltere und Herzog Adolph Dithmarschen durch Krieg, nachdem ungefähr 3000 Dithmarschen, nach der dithmarsischen Schriftsteller eigenen Angabe in verschiedenen Treffen waren erschlagen worden [278]); und der König erhielt in der am 22 Julius 1568 vollzogenen Theilung den südlichen, Herzog Johann den mittlern, und Herzog Adolph den nördlichen Theil von Dithmarschen [279]). Am 20 August 1559 ließ sich Friderich II. zu Kopenhagen zum Könige krönen. Der zwischen Friderich II, als König zu Dännemark und Norwegen, und dem Könige in Schweden Erich XIV. 1563 entstandene, und von 1568 an zwischen dem erstern und dem Könige in Schweden Johann bis 1570 fortgesetzte siebenjährige Krieg hinderte den ruhigen Zustand in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht.

278) A. Viethens Beschr. und Geschichte des Landes Dithmarschen a. d. 347 bis 391 S.

279) Eben derselbe a. a. O. a. d. 392 bis 412 S.

Herzog Magnus tritt seinen Antheil an den Herzogthümern an den König Friderich II. ab.

285 §. Der oben genannte Herzog Magnus erhielt 1560 von seinem Herrn Bruder, dem Könige Friderich II, die Stifter Oesel, Wiek und Curland als Bischof, wurde auch Administrator des Bisthums Reval, und trat hingegen dem Könige den ihm nach damaliger eingeführter Gewohnheit gebührenden Antheil an den Herzogthümern ab [280]).

280) Dieses erhellet unter andern aus dem unten im Abdrucke der Urkunden unter der achten Nummer angeführten Theilungsbriefe.

286 §. Am 27 Januar 1564 überließ König Friderich II. seinem jüngsten Bruder Herzog Johann dem Jüngern, dem Stammvater der sonderburgischen Nebenlinie, durch die zu Flensburg errichtete Erbtheilung gegen Ausstellung eines Verzichtbriefes den dritten Theil von dem damaligen königlichen Antheile von Schleswig und Holstein. Dieser Theil Herzogs Johann des Jüngern bestund aus der Stadt und dem Schlosse Sonderburg, der Stadt Arröeskiöping, den beyden Aemtern Sonderburg und Norburg, Schloß, Amt und Stadt Plön, nebst dem Kloster Ahrensböck, wie auch vier tausend Reichsthaler aus dem Pfandschillinge des königlichen Antheils auf dem Hause Steuerwald; wobey dem Herzoge Johann dem Jüngern, sein Antheil an den holsteinischen Gerechtsamen auf die Stadt Hamburg vorbehalten wurde. Weil auch 1564 die verwitwete und 1571 verstorbene Königinn Dorothea zu Dännemark, welche eine nachgelassene Gemahlinn vom Könige Christian III. und eine Tochter des Herzogs Magnus I. zu Sachsenlauenburg war, auf Sonderburg und Norburg, hingegen die vom Könige Friderich I. hinterlassene und 1568 verstorbene Königinn Sophia aus Pommern, zu Plön ihren Witwensitz hatte: so wurden dem Herzoge Johann einige jährliche Summen Geldes vom Könige Friderich II. auf so lange Zeit verschrieben, bis diese Städte und Aemter durch den Tod dieser verwitweten Königinnen erlediget werden würden [281]).

Herzogs Johann des Jüngern Antheil in Schleswig und Holstein.

281) Der Theilungsbrief ist unten im Abdrucke unter die achte, und der Verzichtsbrief des Herzogs Johann des Jüngern unter die neunte Zahl eingerückt.

287 §. 1564 verlangte König Friderich II. von den zu Flensburg auf einem allgemeinen Landtage

K. Friderich II. u. die Herzoge Johann

der Aeltere und Adolph werden von den schleswig-holsteinischen Ständen gehuldiget.

ge versammleten Landständen der Herzogthümer die Erbhuldigung, für sich und seinen Herrn Bruder Herzog Johann den Jüngern, erhielt dieselbe zwar für sich nebst den Herzogen Johann dem Aeltern und Adolph, und bestätigte die Privilegien der Stände am 25 October 1564; allein dem Herzoge Johann dem Jüngern, wollten die Stände die Huldigung nicht zustehen [282]).

282) Jargow a. a. O. a. d. 62 bis 68 S. und Lackmann im 1 Th. a. d. 554 und 557 S.

Erste Anordnung des Landgerichts in Schleswig und Holstein.

288 §. Im 1564 Jahre geschah auch auf dem flensburgischen Landtage von den 3 regierenden Herren die erste Anordnung des Landgerichts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welches hiernächst anders und besser eingerichtet worden ist [283]). 1572 am 25 Junius gab Herzog Johann der Aeltere den damaligen fünf Harden der Insel Nordstrand das nordstrandische Landrecht [284]); und Herzog Adolph ertheilte den Eingesessenen der Landschaft Eyderstedt am 10 Julius 1572 ein Landrecht, welches 1591 aufs neue nachgesehen und verbessert wurde [285]). Hingegen gaben alle drey regierende Landesherren, König Friderich II, Herzog Johann der Aeltere und Herzog Adolph, am Montage nach Quasimodogeniti 1572 zu der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein errichteten, 1636 aber verbesserten Landgerichtsordnung ihren Beyfall [286]).

Nordstrandisches Landrecht.

Eyderstedtisches Landrecht.

Alte Landgerichtsordnung.

293) F. D. C. von Cronhelm histor. Ber. vor dem corp. statut. prov. Holsat. a. d. 153 bis 159 S.

284) A. Heimreich Walters ern. nordfr. Chron. a. d. 250 S.

285) A. Heimreichs ern. nordfr. Chron. a. d. 252 und 269 S. P. F. Arpi feriae aestiv. p. 299.

286) Cronhelm a. a. O. a. d. 171 S.

289 §.

289 §. Weil zwischen dem Könige Friderich II. wegen des Stifts, Amts und der Stadt Ripen, Kolding und großen Tondern, wie auch zwischen dem Herzoge Johann dem Aeltern wegen der Aemter Hadersleben, Törning, Tondern und Lügumkloster in Ansehung verschiedener hohen und niedrigen Gerechtsamen an streitigen Kirchen Irrungen entstanden waren, und die zufolge der Union zur Abthuung der Streitigkeiten von jedem Herrn verordneten 8 Räthe zu Kolding wegen eines Ausspruchs einig zu werden sich nicht im Stande befunden, und daher am 13 und 14 Januar 1576 den Churfürsten zu Sachsen August I. zum Obmann erwählet hatten: so gab Churfürst August seinen schiedsrichterlichen Ausspruch dahin, daß es bey dem Urtheile, welches Herzogs Johann des Aeltern Räthe gefället hätten, billig gelassen werden müßte; mithin dem Herzoge Johann dem Aeltern die Landeshoheit und das Patronatrecht an allen streitigen Kirchen im Herzogthume Schleswig, wovon Bröns, Emmerleff, Westerwedstedt, Dahler und Röm ausgenommen würden, gehörte, jedoch die Besuchung der Kirchen und Abnehmung der Rechenschaft an den streitigen Kirchen, ausgenommen Lügumkloster, Brede und Lügum, dem Domkapittel zu Ripen zukäme, und Herzog Johann zu Beobachtung des Bestens der Kirchen einen Schreiber dabey zuzuordnen befugt wäre; daß aber das Patronatrecht, die Besuchung und Abnehmung der Rechenschaft der Kirchen Bröns, Emmerleff, Westerwedstedt, Dahler und Röm, dem Könige und dem Domkapittel zu Ripen zuerkannt würde, hingegen die Zehnten in Hviddingharde, Gramharde, Tonderharde, Hoyerharde, Norderrangstruphar-de, Frößharde, Kalslundharde und bey der Kir-

Beylegung der Streitigkeiten wegen der Landeshoheit, des Patronatrechts, Besuchung u. Abnehmung der Rechenschaft gewisser Kirchen im Herzogthum Schleswig zwischen König Friderich II. und Herzoge Johann dem Aeltern.

che

che Brede dem Herzoge Johann dem Aeltern zuständig wären [287]).

287) Abschied in Sachen, die geistliche Iurisdiction anlangend, darinn der Churfürst zu Sachsen zum Obmann erkläret, vom 13 Januar 1576; nebst einem Abschiede, daß sich kein Theil der geistlichen Iurisdiction bis auf des Churfürsten rechtliche Erkänntniß anzumaßen, Kolding vom 14 Januar 1570; und des Churfürsten zu Sachsen Augusts I. schiedsrichterlicher Ausspruch; im Manuscript. Dieser Abschied ist unter dem Namen des Koldinger Recesses bekannt, und bestimmet noch jetzo die so genannte geistliche Gerichtsbarkeit des Stifts Ripen im nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig.

Odenseischer Vergleich.

290 §. 1579 am 15 März wurde endlich, nachdem die seit 1547 entstandenen Irrungen durch Vermittelung einiger deutscher Fürsten beygeleget worden waren, der berühmte **odenseische Vergleich, wegen Empfang der Belehnung über das Herzogthum Schleswig** nebst dem, was vor Alters dazu gehöret, **und die Insel Femern**, als ein altväterliches und vom Reiche Dännemark herrührendes anererbtes Fahnenlehn, und wegen Leistung der Lehndienste davon, zwischen dem Könige zu Dännemark und Norwegen Friderich II. und seinen Vatersbrüdern getroffen [288]). Zufolge dessen belehnte König Friderich II. am 2 May 1580 seine Vatersbrüder, Herzog Johann den Aeltern und Herzog Adolph, seinen Bruder Herzog Johann den Jüngern, sich selbst und seinen Sohn Herzog Christian IV. zu Odense in Fünen mit dem Herzogthume Schleswig und der Insel Femern [289]).

Belehnung mit Schleswig und Femern.

288) Der odenseische Vergleich ist hinten in dem Abdrucke der Urkunden unter die zehnte Zahl eingerückt.

289) Lackmann a. a. O. a. d. 632 bis 634 S. Olearii holsteinische Chron. bey dem Jahre 1580.

291 §. Als der Herzog Johann der Aeltere in seiner Residenz zu Hadersleben am 2 October 1580 in einem Alter von 59 Jahren unvermählt gestorben war, wollte Herzog Adolph, als dessen Bruder, denselben allein erben, und den König Friderich II. als einen Brudersohn von der Erbschaft ausschließen. Es wurde aber diese Streitigkeit durch Vermittelung einiger deutscher Fürsten dergestalt beygeleget, daß die Lehne und unbeweglichen Güter, zwischen beyden in 2 gleiche Theile getheilet werden, das Loos darüber geworfen, und die ganze Erbschaft an beweglichen Gütern dem Herzoge Adolph allein zufallen sollte.

Herzog Johann der Aeltere stirbt unvermählt. Streit wegen der Erbfolge in seiner Erbschaft wird beygeleget.

292 §. In dieser durchs Loos am 19 September 1581 zu Flensburg vollzogenen Erbtheilung erhielt König Friderich II. Hadersleben, Dörning und Rendsburg; Herzog Adolph hingegen Tondern, Nordstrand und Femern, wie auch Lügumkloster und Bordesholm. Zugleich verglichen sie sich auch in eben demselben Instrumente, daß König Friderich die südliche Hälfte vom Mitteltheile in Dithmarschen, und Herzog Adolph die nördliche Hälfte dieses Mitteltheils bekommen, die Gerechtsame auf Hamburg ihnen gemein, und die Verleihung der Prälaturen, Canonicaten, Commenden und Vicarien in den Stiftern Lübeck und Hamburg wechselsweise von ihnen geschehen sollte [290]).

Königs Friderichs II. u. Herzogs Adolphs Antheil an dieser Verlassenschaft.

290) Diese Erbtheilung kömmt unten im Abdrucke der Urkunden unter der eilften Nummer vor. Von der Theilung des Mitteltheils in Dithmarschen ist A. Viethen a. a. O. a. d. 412 und ferner bis zur 426 S. nachzusehen.

293 §. Hierauf bekam Herzog Johann der Jüngere anstatt seines dritten Theils aus der Hälfte

Des Herzogs Johann des Jüngern

Theil aus Herzogs Johann des Aeltern Verlassenschaft.

Hälfte von des Herzogs Johann des Aeltern Verlassenschaft durch die zwischen ihm und seinem Herrn Bruder, König Friderich II, am 23 April 1582 zu Flensburg vollzogene Theilung die Klöster Rheinfeld und Ruhekloster nebst dem bisherigen königlichen Antheile von Sundewitt und einigen Dörfern und Gütern im Amte Hadersleben; wovon die letztern Dörfer und Güter hiernächst durch einen zwischen den beyden Herren zu Kolding am 6 März 1584 getroffenen Tauschbrief gegen arröische Güter und Unterthanen umgetauschet worden sind, wie auch einen Theil des haderslebegschen, gottorfischen und rendsburgischen Zolles; wofür ebenfalls in der folgenden Zeit eine Ersetzung gegeben worden ist; imgleichen 20000 Reichsthaler baares Geldes [291])

291) Apologia Sonderburgensis auf dem Bogen D, und die dabey angehängte dreyzehnte Beylage. Lackmann a. a. O. im 1 Th. a. d. 675 und 682 S.

Herzog Adolph stirbt. Dessen hinterlassene Prinzen.

294 §. Herzog Adolph zu Gottorf starb in einem Alter von 60 Jahren am 1 October 1586, und hinterließ 4 Prinzen; nämlich 1) Herzog Friedrich II, gebohren am 21 April 1568; 2) Herzog Philipp, gebohren am 10 August 1570; 3) Herzog Johann Adolph, gebohren am 27 Februar 1575, Erzbischof zu Bremen und Bischof zu Lübeck, welche alle 3 regierende Herzoge zu Schleswig und Holstein geworden sind; und 4) Herzog Johann Friderich, gebohren am 21 August 1578, welcher nach seines Herrn Bruders Abtritte Erzbischof zu Bremen, und Bischof zu Lübeck wurde, zu seinem Antheile von den gottorfischen Landen Tremsbüttel, Steinhorst, Oldenburg, Femern, Neustadt und Cismar durch einen am 20 Junius 1606 mit seinem Bruder

Her-

Herzog Johann Adolph geschlossenen Vergleich erhielt, und am 3 September 1634 ohne Leibeserben starb, da denn erwähnte Lande an des Herzogs Johann Adolphs Sohn und Nachfolger wieder zurück fielen [292]).

292) Lackmann a. a. O. im 1 Th. a. d. 684, 685 und 686 S. im 2 Th. a. d. 13, 63, 225 S. u. im 4 Th. a. d. 428, 429, 432 S. Die genealogische Tabelle unter der vierten Zahl bey der Apologia Sonderburg.

Herzog Friderich II. stirbt unvermählt. Herzog Philipp.

295 §. Herzog Adolph hatte seinen ältesten Prinzen **Herzog Friderich II.** zum Nachfolger, welcher aber schon am 15 Junius 1587 unvermählt mit Tode abgieng, und seinen Bruder, **Herzog Philipp**, zum Nachfolger hinterließ [293]).

293) Lackmann im 1 Th. a. d. 691 und 694 S.

Königlicher Statthalter in Schleswig und Holstein.

296 §. Die Könige Christian III, Friderich II, und Christian IV. hatten den gelehrten Edelmann Heinrich Ranzau in mehr als 40 Jahren zu ihrem **Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein**, der auch Amtmann zu Segeberg und Steinburg war, und diese Aemter bis an seinen im 73 Jahre seines Alters am 31 December 1598 erfolgten Tod verwaltete [294]).

294) Beytr. zur Erläuter. der Historie der Herzogthümer Schleswig und Holstein im 2 B. im 1 St. a. d. 150 bis 152 S.

König Friderich II. stirbt. Dessen hinterlassene Prinzen.

297 §. König Friderich II. starb am 4 April 1588 im 54 Jahre seines Alters, und hinterließ 3 Prinzen; 1) **König Christian IV**, gebohren am 12 April 1577; 2) **Herzog Ulrich**, gebohren am 30 December 1578, welcher hernach Bischof der Hochstifter Schwerin und Schleswig wurde, und am 27 März 1624 unvermählt starb; und 3) **Herzog Johann**, gebohren am 26 Julius 1583, welcher am 28 October 1602 in der Stadt Moscau unvermählt mit Tode abgieng 295).

295) Lackmann im 1 Th. a. d. 697 S. im 2 Th. a. d. 2, 5, 187, 188 und 625 S.

König Christian IV. und Herzog Philipp.

298 §. Auf dem im September 1588 zu Kiel gehaltenen schleswigholsteinischen Landtage, erwählten die Stände den König zu Dännemark und Norwegen Christian IV. und den Herzog Philipp zu Gottorf an ihrer verstorbenen Herren Väter Stelle, zu regierenden Herren, leisteten ihnen auf dem zu Flensburg angestellten Landtage,

Erbhuldigung und Bestätigung der Privilegien.

am 20 May 1590 die Erbhuldigung und Herzog Philipp bestätigte ihnen an der Mittewoche nach Cantate 1590 ihre Privilegien und Freyheiten; die dänischen Reichsräthe hingegen gaben schriftliche Versicherung, daß König Christian IV, wenn er zu seinen vollständigen Jahren gelangen würde, den Ständen ebenfalls ihre Privilegien erneuern und bestätigen sollte [296]).

296) Jargow a. a. O. a. d. 68 bis 141 S.

Herzog Johann der Jüngere suchet die Huldigung und fürstl. Fräuleinsteuer von den schleswigholsteinischen Ständen vergeblich.

299 §. Herzog Johann der Jüngere zu Sonderburg gab sich zwar sowohl auf dem in Flensburg 1590 gehaltenen Landtage, als auch hernach, viel Mühe, von den gesammten schleswigholsteinischen Ständen die Huldigung und Bewilligung der fürstlichen Fräuleinsteuer zu erlangen. Allein, sie weigerten sich dessen stets, und schützeten ihre Wahlgerechtigkeit vor [297]). Es hat auch weder Herzog Johann der Jüngere, noch jemand von seinen Nachkommen, die Huldigung und Fräuleinsteuer, zumalen sie noch überdem vornehmlich von den regierenden Herren aus dem gottorfischen Hause Widerstand fanden, von den Ständen jemals erhalten können.

297) Jargow a. a. O. a. d. 94 bis 97, 122 bis 124 S.

298) Apologia Sonderburg. die 7, 9, 10, 11 und 12 Beylage. Das Testament des Herzogs Johann des Jüngern von 1621, welches im dritten Theile unter den Urkunden unter der zwölften Zahl anzutreffen ist.

Belehnung mit Schleswig und Femern.

300 §. Auf dem am Feste der Dreyeinigkeit 1589 zu Kopenhagen gehaltenen dänischen Reichstage

tage ertheilte König Christian IV. sich selbst und seinen zweenen Herren Brüdern, den Herzogen Ulrich und Johann, dem Herzoge Philipp zu Gottorf und dessen Herren Brüdern, Johann Adolph und Johann Friderich, auch dem Herzoge Johann zu Sonderburg das Herzogthum Schleswig und die Insel Femern zu Lehn [299]).

Herzog Philipp stirbt.

Wie Herzog Philipp am 18 October 1590 ohne Leibeserben verstorben war, so erwählten die Stände der Herzogthümer Schleswig und Holstein auf dem zu Flensburg im May 1592 angestellten Landtage an seiner Stelle den Herzog Johann Adolph zum regierenden Herrn, leisteten ihm die Erbhuldigung, und erhielten von ihm am 31 May 1592 die Bestätigung ihrer Gerechtsamen und Freyheiten. Eine gleiche Erbhuldigung empfieng König Christian IV. in eigener hoher Person, nachdem der Kaiser Rudolph II. ihn, als Herzog zu Holstein, am 26 April 1593 für mündig erkläret hatte, am 1 September 1593 auf dem Landtage zu Flensburg, bestätigte dagegen den Ständen ihre Privilegien, und ließ sich am 29 August 1596 zu Kopenhagen zum Könige krönen [300]).

Herzog Johann Adolph. Erbhuldigungen und Bestätigungen der Stände Privilegien.

299) Lackmann in seiner Einleit. zur schleswigholsteinischen Historie im 2 Th. a. d. 33 und 34 S. N. Heldvaderi sylv. chronol. circ. Balth. im 2 Th. a. d. 236 S.

300) Lackmann a. a. O. im 2 Th. a. d. 56, 71, 72, 78, 80, 111 bis 119 S.

301 §. Herzog Johann Adolph erhob die Oerter Tönning und Garding 1590 zu Städten, und gab einer jeden zugleich eine Policeyordnung; bewilligte auch am 14 Januar 1591 den Einwohnern der Landschaft Eyderstedt anstatt des ihr vom Herzoge Adolph 1572 gegebenen, in

Die neuen Städte Tönning und Garding erhalten Policeyordnungen; Eyderstedt aber ein

neues Landrecht, Policey- und Teichordnung.

vielen Stücken zweydeutigen, dunkeln und kurz abgefaßten alten Landrechts ein neues und verbessertes Landrecht und Policeyordnung. Beyde aber wurden hiernächst auf der Eingesessenen Gesuch in einigen Artikeln, Paragraphen und Punkten vom erwähnten Herzoge am 3 November 1595 geändert, abgethan und vermehret [301]). Herzog Adolph hatte ebenfalls der Landschaft Eyderstedt 1582 ihre eigene Teichordnung gegeben; welche die Landschaft nachsehen und verbessern, hierauf aber am 14 November 1595 vom Herzoge Johann Adolph bestätigen ließ [302]).

301) Man sehe das 1737 zu Tondern gedruckte eyderstedtische Landrecht nebst der dabey angehängten Policeyordnung.

302) Hackmanni tract. de iure aggerum in mantissa p. 19-28.

Flensburgische Policeyordnung.

302 §. Nachdem die vorige der Stadt Flensburg vom Könige Christian III. am 27 Julius 1558 gegebene Policeyordnung von den dortigen Bürgermeistern und Rath nachgesehen und verbessert worden: so ertheilte König Christian IV. dieser Stadt am 14 Januar 1600 ihre jetzige Policeyordnung. 1603 begnadigte der Herzog Johann Adolph den 1582 von seinem Herrn Vater Herzog Adolph mit einem eigenen Weichbildsrechte (welches eine Gerichts- und Policeyordnung enthielt) versehenen Flecken Husum, mit Stadtnamen und Stadtgerechtigkeit, und gab der Stadt am 22 März 1608 eine in eben diesem Jahre gedruckte neue Gerichtsordnung und Stadtrecht, welches aus dem Weichbildsrechte und dem sächsischen, vornehmlich aber aus dem römischen Rechte, hergenommen ist [303]).

Husum wird eine Stadt, und erhält eine Gerichtsordnung und Stadtrecht.

303) Man

303) Man sehe die Verordnung Herzogs Johann Adolphs vor dem husumschen Stadtrechte, und des Herrn Bürgermeisters J. Laß Sammlung husumischer Nachrichten a. d. 76, 81 und 82 S.

303 §. Am 20 Junius 1606 errichtete Herzog Johann Adolph mit seinem Herrn Bruder, dem Erzbischofe zu Bremen, Herzoge Johann Friderich, einen Vergleich, und trat ihm statt seines väterlichen Erbtheils die Insel Femern, und die Aemter Tremsbüttel, Steinhorst, Oldenburg und Cismar nebst den Städten Oldenburg und Neustadt ab [304]).

Herzog Johann Friderich erhält an Land und Leuten seinen väterlichen Erbtheil.

304) Lackmann a. a. O. im 2 Th. a. d. 225 S.

304 §. König Christian IV. ertheilte dem Herzoge Johann Adolph zu Gottorf in Ansehung seines Antheils am Herzogthume Schleswig am 13 Julius 1609 die **Bestätigung des Rechts der Erstgebuhrt**, welches der Herzog, um künftige Ländertheilungen zu verhüten, am 9 Januar 1608 zur beständigen Richtschnur seiner Erben und Lehnsfolger, in seinem Antheile der Herzogthümer Schleswig und Holstein verordnet, und der römische Kaiser Rudolph II. bereits am 28 Februar 1608 in Ansehung des gottorfischen Antheils im Herzogthume Holstein bestätiget hatte [305]).

Einführung des Rechts der Erstgebuhrt im gottorfischen Hause.

305) Lackmann a. a. O. im 2 Th. a. d. 250, 251 und 274 S. Lünigs coll. nov. die 87 N. a. d. 1058 u. f. S.

305 §. Hiedurch hörte das **Wahlrecht der Stände** in den Herzogthümern Schleswig und Holstein völlig auf, und sie mußten daher, wie Herzog Johann Adolphh gestorben war, auf dem vom Könige Christian IV. nach Schleswig ausgeschriebenen Landtage den Herzog Friderich III, als den erstgebohrnen ältesten Sohn seines Vaters Johann Adolphs, zu ihrem Landesherrn ohne Wahl annehmen, und ihm bey der eydlichen **Bestätigung ihrer**

und Abschaffung des Wahlrechts der Stände.

Herzog Friderich III. bestätiget die Vorrechte der schleswig-

holsteinischen Stände, empfängt die Erbhuldigung und Belehnung über Schleswig u. Femern.

Vorrechte und Freyheiten am 20 December 1616 die Erbhuldigung leisten [306]). Herzog Friderich III. hatte schon vorher am 4 December 1616 zu Kolding in Jütland die Belehnung über das Herzogthum Schleswig und die Inseln Femern von dem Könige Christian IV. erhalten [307]).

306) Lackmann a. a. O. im 2 Th. a. d. 400 bis 410 Seite.

307) Lackmann im 2 Th. a. d. 397 S.

Herzog Johann Adolph stirbt. Dessen hinterlassene Prinzen.

306 §. Herzog Johann Adolph starb am 31 März 1616, und hinterließ 3 Prinzen; nämlich 1) seinen Nachfolger in der Regierung, Herzog Friderich III, gebohren am 22 December 1597; 2) Herzog Adolph, gebohren am 11 September 1600, starb ohne Leibeserben am 9 September 1631; und 3) Herzog Johann, welcher am 18 März 1606 gebohren war, 1634 Bischof zu Lübeck wurde [308]), und am 18 Februar 1655 starb. Herzog Johann hinterließ einen Prinzen, Namens Johann August, welcher am 22 August 1647 gebohren war, und am 29 Januar 1686 ohne Leibeserben zu Hamburg mit Tode abgieng [309]).

308) Lackmann im 2 Th. a. d. 356, 367 und 371 S. und im 4 Th. a. d. 433 S.

309) Stammbaum der Könige zu Dännemark und Herzoge zu Schleswig und Holstein in dem Buche: Der Herzogth. Schleswig und Holstein Geschichte, a. d. 36, 40 und 61 S.

Herzog Friderich III. läßt die Stadt Friderichsstadt erbauen, und giebt ihr ein Stadtrecht.

307 §. Herzog Friderich III. ertheilte 1619 nach Endigung der dordrechtischen Kirchenversammlung den niederländischen Remonstranten unter andern schönen Privilegien die Freyheit, sich in seinem Antheile des Herzogthums Schleswig, an welchem Orte sie wollten, eine Stadt zu erbauen. Zufolge dessen fiengen einige von diesen

aus

aus Holland entwichenen Remonstranten 1621 an, in der Landschaft Stapelholm in der Marsch an einem erhabenen Orte eine Stadt zu bauen, nenneten dieselbe nach dem Namen des Herzoges Friderichsstadt, und die Stadt kam hiernächst vollends zu Stande. Herzog Friderich III. gab derselben 1633 ihre eigene Policey- und Gerichtsordnung und Stadtrecht in holländischer Sprache, welches 1635 gedruckt wurde [310]).

310) C. Dankwerths Landesbeschr. der Herz. Schleswig und Holstein a. d. 136 und 137 S. Herrn Kriegsraths J. F. Camerers vermischte historischpolitische Nachrichten im 1 Th. a. d. 78, 79, 80 und 104 S.

Herzog Johann der Jüngere stirbt. Dessen hinterlassene Prinzen.

308 §. Herzog Johann der Jüngere starb zu Glücksburg am 9 October 1622, und hinterließ 6 Prinzen: nämlich 1) Herzog Christian, gebohren am 14 October 1570, und ledigen Standes gestorben am 14 Junius 1633; 2) Herzog Alexander, gebohren am 20 Januar 1573, und gestorben am 13 May 1627, von dem die annoch blühenden 2 Linien, die augustenburgische und beckische, abstammen; 3) Herzog Johann Adolph, gebohren am 16 September 1576, und unvermählt gestorben am 21 Februar 1624; 4) Herzog Friderich, gebohren am 26 November 1581, mit Tode abgegangen am 22 Julius 1658, dessen männliche Nachkommenschaft ausgestorben ist; 5) Herzog Philipp, gebohren am 15 März 1584, gestorben am 27 September 1663, welcher die noch blühende glücksburgische Linie gestiftet hat; und 6) Herzog Johann Ernst, gebohren am 29 August 1595, gestorben am 5 October 1671, von dem die erloschene plönische Linie herrühret.

Herzogs Johann des Jüngern Antheil an den Herzogthümern wird in 5 Theile getheilet.

309 §. Nach Herzogs Johann des Jüngern Tode erhielten seine Prinzen die ihnen im väterlichen am Sonntage Esto mihi 1621 verfertigten Testamente von seinem Lande, Städten und Gütern ausgemachten Erbtheile; und zwar Herzog Alexander die Stadt, das Schloß und Amt Sonderburg; Herzog Johann Adolph das Schloß und Amt Norburg; Herzog Christian die Insel Arröe nebst 5000 Rthlr. zu einem fürstlichen Wohnsitze; Herzog Philipp das Schloß und Amt Glücksburg, einen großen Theil von Sundewitt und einige adeliche Güter; Herzog Joachim Ernst die Stadt, das Amt und Schloß Plön, die Aemter Ahrensböck und Rheinfeld, und das adeliche Gut Rehtwisch; und endlich Herzog Friderich jährlich von den 5 erstern zusammen 5000 Mark lübsch baar Geld, hiernächst aber nach Herzogs Johann Adolphs ohne Leibeserben 1624 erfolgtem Tode das Schloß und Amt Norburg, wodurch die Erhebung der ihm zugelegten jährlichen 5000 Mark aufhörete [311]).

311) Das unten im Abdrucke der Urkunden unter der zwölften Zahl angeführte Testament des Herzogs Johann des Jüngern enthält ausführlichere Nachricht von der Erbschaft eines jeden seiner Söhne.

Belehnungen der Herzoge von der sonderburgischen Linie mit ihrem Antheile im Herzogthume Schleswig nebst der gesammten Hand daran und an Femern.

310 §. Diese 6 Fürsten wurden, als gebohrne Herzoge zu Schleswig, am 25 Junius 1623 auf dem Reichstage zu Kopenhagen vom Könige Christian IV. mit ihrem Antheile im Herzogthume Schleswig, nebst der gesammten Hand daran und am Lande Femern belehnet [312]). Eine gleiche Belehnung erhielten auch 1633 die 6 Prinzen des zu Sonderburg verstorbenen Herzogs Alexanders, Johann Christian, Alexander Heinrich, Ernst Günther, Georg Friderich, August und Philipp Ludewig [313]), hiernächst nicht allein

allein diese 6 Fürsten, sondern auch zugleich oberwähnte Herzoge, Friderich, Philipp und Joachim Ernst am 22 May 1649 vom Könige Friderich III. [314]). Es sind aber die Aemter und Schlösser, Sonderburg und Norburg, wie auch die Stadt Sonderburg und die Insel Arröe, imgleichen Plön, Ahrensböck, Rheinfeld und Rehtwisch in den folgenden Zeiten an die Könige zu Dännemark gekommen, jedoch 1756 und 1764 die meisten Güter des Amtes Sonderburg, wie auch das Schloß gleiches Namens mit adelichen Eigenschaften an den Herzog zu Augustenburg gelanget; wie unten im 400 § und 406 Paragraph der Geschichte näher angezeiget werden wird.

312) Lackmann a. a. O. im 2 Th. a. d. 598 S.

313) Lackmann im 4 Th. a. d. 314 S.

314) Der Lehnbrief von 1649 ist in den Abdruck der Urkunden unter die funfzehnte Nummer eingerückt.

Erweiterte Union.

311 §. Auf dem Landtage zu Rendsburg wurde am 9 May 1623 die zwischen dem Reiche Dännemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst deren einverleibten Landen errichtete **Union** vom Könige Christian IV, Herzoge Friderich III. zu Gottorf, dem Erzbischofe zu Bremen und Bischofe zu Lübeck Johann Friderich, dem Administrator der Hochstifter Schwerin und Schleswig Ulrich, den Herzogen sonderburgischer Linie, Christian, Alexander, Johann Adolph, Philipp und Joachim Ernst, als Herzogen zu Schleswig und Holstein, wie auch in Ansehung der Bisthümer Lübeck und Schleswig, imgleichen im Namen der Prälaten, Ritterschaft und Städte in den Herzogthümern von zweenen Prälaten, vielen von Adel und den Abgeordneten der Städte Kiel und Flensburg, nicht allein auf die gedoppelte

Zahl der bedungenen ordentlichen Hülfe, sondern auch in andern Pösten erweitert, und deren Festhaltung auf alle künftige Zeiten versichert [315]).

315) Man trifft diese erweiterte Union unten im dritten Theile in dem Abdrucke der Urkunden unter der dreyzehnten Zahl an.

König Christian IV. versucht eine Einteichung bey Bredstedt vergeblich.

312 §. König Christian IV. versuchte in den Jahren 1619 bis gegen Ausgang 1624 ein ansehnliches Stück Land im Westen von Bredstedt einzuteichen, und war Willens, nach vollführter Einteichung eine Schiffahrt und Niederlage daselbst anzulegen. Allein, die Gewalt des Meeres machete die angefangene Beteichung, welche einige Tonnen Goldes gekostet hatte, wieder zunichte [316]).

316) C. Dankwerths Landesbeschr. der Herz. Schlesw. und Holstein a. d. 137 S. nennet zwar nur das 1619 Jahr. Es ergeben aber zuverläßige bredstedtische Nachrichten, daß die Einteichung auch in den folgenden 5 Jahren fortgesetzet worden sey.

Herzog Ulrich stirbt unvermählt, u. König Christian IV. nimmt das Bisthum Schlesw. ein.

313 §. Wie der letzte Bischof zu Schleswig, Herzog Ulrich, am 27 März 1624 unvermählt gestorben war, nahm König Christian IV. das Bisthum Schleswig ein, und besaß es unter dem Namen des Amtes Schwabstedt bis an seinen 1648 erfolgten Tod, obgleich Herzog Friderich III. ihm es streitig machte; und König Friderich III. zu Dännemark folgete seinem Herrn Vater, König Christian, im Besitze des Bisthums, und besaß es bis 1658 [317]).

317) Man sehe unten die 17 und 19 Urkunde.

Krieg zwischen dem Kaiser Ferdinand II. und König Christian IV.

314 §. 1625 gerieth König Christian IV. mit dem römischen Kaiser Ferdinand II. in einen Krieg, der die Folge hatte, daß die kaiserlichen Armeen im September und October 1627 Holstein, Schleswig und Jütland überfielen, besetzten,

ten, und diese Provinzen erschrecklich verheereten und verwüsteten, auch die Festungen Rendsburg und Krempe einnahmen, hingegen die um das Jahr 1620 neu angelegte Festung Glückstadt vergeblich belagerten. Wie aber die Waffen Königs Christians IV. glücklicher wurden, und er die Feinde aus verschiedenen Städten und Gegenden vertrieben hatte: so wurde zwischen ihm und dem Kaiser Ferdinand II. am 12 May 1629 alten Kalenders der lübeckische Friede geschlossen, und seine Lande von den Kaiserlichen gänzlich geräumet und wieder abgetreten, da denn König Christian IV. die in währendem Kriege im Herzogthume Schleswig eingenommenen gottorfischen Inseln Femern und Nordstrand, wie auch den gottorfischen Antheil von Föhr und Sylt an Herzog Friderich III. ebenfalls wieder zurückgab [318]). In diesem Kriege hatte die Pest im Herzogthume auch gewütet [319]). Lübeckischer Friede. Pest.

318) Von diesem Kriege, der ein Theil des dreyßigjährigen Krieges ist, sehe man Lackmann a. a. O. im 2 Th. a. d. 667 S. bis zu Ende, im 3 Th. a. d. 1 bis 380 S. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

319) I. H. a Seelen memorab. Flensburg. p. 172 et 209.

315 §. Herzog Friderich III. ertheilte einigen Niederländern am 25 November 1631 eine Octroy, daß sie von Waygaard nach Fahretoft Dagebüll und Galmsbüll, und von da weiter nach dem Kirchspiele Emmelsbüll an der südwestlichen Seite des Amtes Tondern ein ansehnliches Stück Landes, welches sie an Größe auf 16000 Demat schätzten, einteichen, und unter andern die Religionsfreyheit, eben so wie in Friderichsstadt, wie auch die Jagd und Fischerey daselbst ungehindert ausüben möchten. Sie teichten daher 1633 den jetzigen Octroy zur Einteichung einer bestimmten Gegend.

bott-

Einteichung des bottschloter Koges.

bottschloter Kog, der auch Bottschlot heißt, ein. Wie sie aber 1634 die Einteichung über die zwischen Dagebüll und Fahretoft befindliche kleyseer Tiefe nach vergeblich angewandten vielen Kosten nicht vollführen konnten, so mußten sie diese Teicharbeit fahren lassen. Hiernächst teichten die in der dortigen Gegend wohnenden Landleute von dem neuen Teiche des bottschloter Koges über Fahretoft nach Maasbüll im Kirchspiele Riesum den

Einteichung des maasbüller Koges.

maasbüller Kog von 4000 Demat Landes ein, und vollführten 1640 diese Einteichung [320]).

320) A. Heimreichs erneuerte nordfres. Chron. a. d. 338 u. 339 S. Dankwerth a. a. O. a. d. 87 S. Die ungedruckte Octroy des bottschloter Koges vom 25 November 1631.

Herzog Johann Friderich stirbt unvermählt.

316 §. Der Erzbischof zu Bremen und Bischof zu Lübeck, Johann Friderich, Herzog zu Schleswig und Holstein, starb am 3 Sept. 1634 unvermählt, und daher gelangete Femern und sein Antheil in Holstein, an seines Bruders Sohn, den regierenden gottorfischen Herzog Friderich III. [321]).

321) Lackmann im 4 Th. a. d. 428, 429, 431 u. 432 S.

Die Wasserfluth von 1634 überschwemet Nordstrand.

317 §. Am 11 October 1634 eräugete sich die erschreckliche Wasserfluth, welche die ganze Insel Nordstrand überschwemmete und unter Wasser setzete, auch überhaupt in allen Marschländern des Herzogthums Schleswig durch den Verlust an Menschen, Viehe, Getreyde, Gelde, Mobilien, Häusern und Ländereyen, wie auch durch Zerreißung der Teiche und Dämme überall einen unbeschreiblichen Schaden anrichtete. In dieser Wasserfluth ertrunken in den Marschländern von Ripen bis an die Elbe über 15000 Menschen, und eine unzählige Menge an Rindviehe, Schafen und Schweinen [322]). Von dieser ehemaligen

Insel

Insel Nordstrand ist die jetzige Insel Pilworm, welche vor obgenannter Wasserfluth ein Stück von Nordstrand war, durch die alten Eigenthümer in den folgenden Jahren 1637, 1657, 1664, zumtheil auch später eingeteichet und dem Wasser gänzlich entzogen worden [323]). Hingegen wird von der jetzigen dem Wasser gleichfalls entrissenen Insel Nordstrand unten beym 1652 Jahre Nachricht vorkommen. Einteichung der jetzigen Insel Pilworm.

322) A. Heimreich Walters ern. nordfr. Chron. a. d. 355 bis 368 S. Dankwerth a. a. O. a. d. 88, 92, 143 u. 146 S.

323) A. Heim. Walter a. a. O. a. d. 376 bis 383 S.

318 §. 1635 sendete Herzog Friderich III. eine Gesandtschaft durch Rußland nach Persien, welche wahrscheinlich ins besondere zur Absicht führen mochte, den Seidenhandel aus Persien durch Rußland über die Ostsee nach Schleswig und Holstein zu ziehen, und 1639 wieder nach Hause kam. Es kam auch eine persische und russische Gesandtschaft zu Gottorf 1639 an. Allein, diese Gesandten verursachten große Kosten, und der dadurch gesuchte Endzweck wurde nicht erreichet [324]). Herzog Friderich III. schickt eine Gesandtschaft nach Persien.

324) Ad. Olearii kurzer Begriff einer holstein. Chron. a. d. 91, 92, 93, 94 u. 95 S. in dem Buche: Der Herzogthümer Schleswig u. Holstein, imgleichen der herumliegenden nordischen Länder Geschichte.

319 §. König Christian IV. schloß am 4 May 1634 und am 9 April 1636 mit dem gottorfischen Herzoge Friderich III, bey dem damaligen dreyßigjährigen Kriege in Deutschland, zur Vertheidigung der Herzogthümer Schleswig und Holstein zween Recesse. Es wurde auch die in der 1533 errichteten und 1623 erweiterten Union versprochene Hülfe zwischen dem Könige Christian IV. Recesse zur Vertheidigung Schleswigs und Holstein.

und

und Herzoge Friderich III. zu Gottorf, wie auch den Herzogen Friderich zu Norburg, Philipp zu Glücksburg, Joachim Ernst zu Plön und Johann Christian zu Sonderburg, den Prälaten, der Ritterschaft und einigen Abgeordneten der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, durch einen Receß vom 1 May 1637 auf 5 Jahre über den unionsmäßigen Beystand vergrößert [325]).

Neuer Receß auf 5 Jahre.

325) Lünigs deutsches Reichsarchiv im 10 B. a. d. 68 bis 73 S. Jargow a. a. O. a. d. 237 bis 251 S. Wiederholter Abdruck einiger schleswigholsteingottorpischer Schriften a. d. 88 bis 97 S.

Revidirte Landgerichtsordnung.

320 §. Die 1573 herausgegebene Landgerichtsordnung wurde 1636 auf Befehl Königs Christians IV. und Herzogs Friderichs III. von einigen ihren Räthen und der schleswigholsteinischen Stände Deputirten sorgfältig nachgesehen, vermehret und verbessert, und hierauf am 1 September des erwähnten 1636 Jahres unter dem Namen der *revidir*ten **Landgerichtsordnung** für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von der Landesherrschaft bekannt gemachet [326]).

326) Cronhelm histor. Bericht vor dem corp. statut. provinc. Holsat. a. d. 198 bis 244 S. Diese Landgerichtsordnung ist auch selbst in dieses Buch eingerücket worden.

Krieg zwischen dem Könige Christian IV. und der Königinn Christine von Schweden.

321 §. Im December 1643 und im Januar 1644 überfielen die Schweden, die in Deutschland unter der Regierung der Königinn Christine Krieg führten, und aus den östreichischen Erblanden kamen, die Herzogthümer Holstein und Schleswig, wie auch Jütland, ganz unvermuthet, und griffen den König Christian IV. mit Krieg an. Sie kamen zu Trittau am 11 December, zu Flensburg aber am 17 December 1643 an, nahmen den königlichen

niglichen Antheil der Herzogthümer Schleswig und Holstein hart mit, steckten die Soldaten des Herzoges Friderichs III. unter ihre Armee, und nöthigten diesen, daß er, um die Last des Krieges von seinen Landen, so viel als thunlich war, abzuwälzen, ihnen zuerst hundert tausend, hiernächst aber sechs und vierzig tausend Reichsthaler bezahlen mußte. Sie besetzeten anfänglich die Festung Rendsburg, verließen sie aber, und konnten sie hiernächst in einer Belagerung, die im Jahre 1645 bey nahe 5 Monate bis nach geschlossenem Frieden währte, nicht wieder einnehmen. Die Festungen Glückstadt und Krempe wurden von ihnen überall nicht angefochten [327]). Dieser Krieg mit Schweden wurde durch den zwischen dem Könige Christian IV. und der Königinn Christine zu Brömsebro, einem eine Meile nordwärts Christianopel in Schmåland gelegenen Orte, 1645 am 13 August geschlossenen dem Reiche Dännemark nachtheiligen Frieden geendiget [328]), und dadurch in den Herzogthümern alles wieder auf den vorigen Fuß gesetzet. Brömsebroischer Friede.

327) Ad. Olearius a. a. O. a. d. 96 bis 106 S. I. H. Boecleri hist. belli Suec. Dan. Man sehe aber vom letztern N. P. Sibbern biblioth. histor. Dano-Norvegicam p. 198.

328) Lünig a. a. O. a. d. 85 bis 100 S.

322 §. König Christian IV. ertheilte 1643 dem Amtmanne zu Flensburg Kay von Ahlefeldt, und Herzog Friderich III. zu Schleswig-Holstein-Gottorf dem Amtmanne zu Tondern Wulf Blum eine Octroy zur Einteichung des nach letzterm genannten, zwischen der Landschaft Bredstedt und dem Amte Tondern, und zwar zwischen Fahretoft, Waygaard und Ockholm liegenden Blumenkoges, Einteichung des Blumenkoges.

ges, welcher 1648 angefangen und 1652 vollendet wurde [329]).

329) A. Heimreich a. a. O. a. d. 339 S. et addenda hinter dem Register.

Königliche Statthalter in den Herzogthümern.

323 §. König Christian IV. verordnete gleich nach Heinrich Ranzaus Tode 1599 dessen Sohn Gerhard Ranzau zu seinem Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welcher ebenfalls Amtmann zu Hadersleben war, und am 18 Januar 1627 im 69 Jahre seines Alters starb. Nach dessen Tode wurde sogleich kein Statthalter wieder bestellet. Am 12 Januar 1632 aber übertrug Christian IV. seinem damaligen am 10 April 1603 gebohrnen Erbprinzen Christian, und nach dessen am 2 Junius 1647 erfolgtem Tode seinem Prinzen Friderich, nachmaligem Könige, die Statthalterschaft [330]).

330) Beytr. zur Erläut. der Hist. der Herzogth. Schlesw. und Holstein im 2 B. 1 St. a. d. 153 bis 160 S. Die genealog. Tabelle unter der vierten Zahl bey der Apolog. Sonderburg.

König Christian IV. stirbt. Dessen hinterlassener Prinz.

324 §. König Christian IV. starb am 28 Februar 1648 im 71 Jahre seines Alters, und hinterließ nur einen Prinzen, den König Friderich III. zu Dännemark und Norwegen, welcher am 18 März 1609 gebohren, nach seines Herrn Vaters Tode zum Könige erwählet, und am 23 November 1648 in Kopenhagen gekrönet wurde [331]).

331) Obangeführte genealogische Tabelle bey der Apolog. Sonderburg. u. L. Holbergs dänische Reichshistorie im 3 Th. a. d. 42, 49 u. 62 S.

König Friderich III.

325 §. Friderich III. war der letzte unter den Königen zu Dännemark und Norwegen, welcher den Ständen der Herzogthümer Schleswig und Holstein nach Abschaffung des Wahlrechts die übri-

gen

gen Privilegien am 5 October 1648 auf dem zu Flensburg gehaltenen Landtage eydlich bestätigte, nachdem vorher die Stände ihm die Erbhuldigung geleistet hatten. Diese eydliche Bestätigung der Privilegien geschah auch, und zwar zum letzten male, am 3 Februar 1661 auf dem Landtage zu Schleswig, nach abgelegter Erbhuldigung, von Herzogs Friderichs III. Nachfolger in der Regierung, dem Herzoge Christian Albrecht. Allein, die folgenden Könige zu Dännemark haben, als Herzoge zu Schleswig und Holstein, die Privilegien schriftlich ohne Eyd bestätiget, und von Christian Albrechts Nachfolgern, dem Herzoge Friderich IV. und Karl Friderich, ist aus verschiedenen Ursachen keine förmliche Bestätigung der Privilegien der Stände beyder Herzogthümer erfolget [332]).

Erbhuldigungen und Bestätigungen der Stände Privilegien.

332) Histor. Bericht von dem Zustande der schleswigholsteinischen Ritterschaft und ihrer Privilegien a. d. 45, 46, 47 u. 52 S. Dankwerth a. a. O. a. d. 105 S. Beytr. zur Erläut. der Hist. der Herz. Schl. u. Holstein im 1 B. 3 St. a. d. 255 bis 264 S.

326 §. 1647 legete Friderich III, als damaliger Statthalter seines Herrn Vaters, zu Flensburg eine vollständige schleswigholsteinische Regierungskanzley an, verlegete aber dieselbe als Landesherr 1649 nach Glückstadt in Holstein [333]) 1651 verkaufete König Friederich III. vom Amte Schwabstedt und dem ehemaligen Bisthume Schleswig, welches König Christian IV. im Jahre 1624 nach Absterben des letzten schleswigschen Bischofs, Herzogs Ulrichs, in Besitz genommen hatte, die Vogtey Stavensbüll von 19 Pflügen zu Sebloe und Stavensbüll auf Alsen an den Herzog zu Schleswig und Holstein von der sonderburgischen Nebenlinie, Ernst Günther [334]).

König Friderich III. leget eine Regierungskanzley an, und verkauft vom Amte Schwabstedt 19 Pflüge auf Alsen an den Herzog Ernst Günther; welcher Augustenburg bauet,

Dieser Herzog ließ hierauf das Dorf Stavensbüll eingehen, und bauete an dessen Stelle das jetzige Schloß Augustenburg; welches er von seiner Gemahlinn Augusta, einer glücksburgischen Prinzessinn, benennete.

333) Dankwerth a. a. O. a. d. 105 u. 281 S. Corp. Constit. Reg. Holsat. im 1 B. a. d. 40 u. 41 S.

334) Man sehe hievon die renovirte Matrikel der Herzogthümer Schleswig und Holstein in corp. statut. prov. Holsatiae hinter der revidirten Landgerichtsordnung a. d. 201 S., wie auch codicillum chart. Svavestad. in E. I. de Westphalen T. IV. mon. ined. p. 3154.

Herzog Friderich III. ertheilet einigen Niederländern eine Octroy zur Wiedereinteichung des Nordstrandes.

327 §. 1652 am 8 Julius alten Kalenders ertheilte Herzog Friderich III. zu Schleswig-Holstein-Gottorf einigen Niederländern eine sehr vortheilhafte 1667 gedruckte **Octroy zur Wiedereinteichung des ganzen ehemaligen Nordstrandes**, wovon bloß Pilworm nebst dessen Anwachse und einige wenige nach dem Namen ihrer alten Besitzer genannte Ländereyen, worunter auch das adeliche Gut Seegaard begriffen war, ausgenommen wurden. Hiedurch erlangeten diese Niederländer außer andern erheblichen Gerechtsamen die freye Uebung der lutherischen, katholischen und reformirten Religion, die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, peinlichen und Polizeysachen, die Anordnung eines eigenen Landrechts und Teichrechts, das Patronatrecht, die Ober- und Unterjagd, die Fischerey, den Vogelfang, die Anlegung Wind- und Roßmühlen und die Freyheit von der Einquartierung in Kriegs- und Friedenszeiten. Hingegen behielt sich Herzog Friderich III. das Strandrecht, die Appellation an das Hofgericht zu Gottorf in bürgerlichen Sachen, wann dieselbe sich über 400 Reichsthaler erstrecketen, die Landeshoheit,

Inhalt dieser Octroy.

heit, und, wann 14 Jahre nach jeder Einteichung verflossen wären, von jedem Demat eingeteichten fruchtbaren Landes jährlich einen halben Reichsthaler Landgeld bevor [335]). Zufolge dieser Octroy ist die jetzige Insel Nordstrand, welche aus 5 Kögen besteht, 1654, 1657, 1663 und 1739 eingeteichet worden [336]).

335) Hievon ist die landesherrliche Octroy, wie auch A. Heimreich a. a. O. a. d. 383 bis 388 S. nachzusehen.

336) Heimreich a. d. 388 bis 395 S. Herrn J. F. Camerers vermischte historischpolitische Nachrichten im 1 Th. a. d. 339 S.

328 §. Im Jahre 1657 entstund ein Krieg zwischen dem Könige Friderich III. und dem Könige Karl Gustav in Schweden, welcher damals in Polen Krieg führete. Letzterer eilete mit seiner Armee aus Polen weg, und brach zu Ende des Julius 1657 in Holstein ein, ließ Itzehoe durch die in die Stadt geworfenen Bomben größtentheils in die Asche legen, und bemächtigte sich hierauf des königlichen Antheils von Holstein und Schleswig, Rendsburg und Glückstadt ausgenommen, wie auch vor Ausgange dieses Jahres des ganzen Jütlandes. Wie nun hierauf das Glück dem Könige Karl Gustav dergestalt fügte, daß er wieder alles Vermuthen bey der eingefallenen ungemein strengen Kälte mit seinem Kriegsheere am 30 Januar 1658 über das Eis von Heilsen im Amte Hadersleben über die kleine Insel Bransöe nach Ivernäs in Fünen, auch nach der Eroberung der Insel Fünen von da nach Langeland, Laaland, Falster und Seeland gehen, und am 12 Februar dieses Jahres zu Wordingborg in Seeland an land treten konnte: so wurden zuerst zu Tostrup, einem Dorfe unweit Kopenhagen, am 18 Februar

Krieg zwischen den Königen Friderich III. in Dännemark und Karl Gustav in Schweden.

Tostruppper Präliminarartikel zu einem Frieden.

1658 zwanzig Präliminarartikel zu einem Frieden gezeichnet, und hierauf am 26 Februar 1658 der auf die tostrupper Artikel sich gründende für Dännemark höchst nachtheilige in 28 Artikeln bestehende roschildische Friede, wodurch manche Provinzen von Dännemark und Norwegen an Schweden abgetreten wurden, zwischen dem Könige Friderich III. und dem Könige Karl Gustav getroffen [337]).

Roschildischer Friede.

337) S. von Pufendorf 7 Bücher von den Thaten Karl Gustavs, Königes in Schweden. Viertes und fünftes Buch, wie auch a. d. 704 bis 712 S. Lünig a. a. O. a. d. 119 bis 136 S.

Neuer Krieg zwischen Dännemark und Schweden.

329 §. Allein, der König Karl Gustav war mit den durch diesen Frieden erlangten großen Vortheilen noch nicht sattsam vergnügt, sondern trachtete, Dännemark gänzlich zu bezwingen. Er brach daher den roschildischen Frieden, schiffete am 6 August 1658 sein Kriegsheer zu Kiel ein, landete aufs neue am 8 August erwähnten Jahres zu Korsöer in Seeland, nahm Kronenburg ein, und belagerte Kopenhagen, wiewohl vergeblich. Dieser schwedische Friedensbruch bewog den Churfürsten Friderich Wilhelm zu Brandenburg, daß er mit einem Kriegsheere von 24000 Mann, welches aus seinen und kaiserlichen Völkern bestund, seinem Bundsgenossen, dem Könige Friderich III, zu Hülfe eilete, und bereits im September 1658 in den Herzogthümern Holstein und Schleswig anlangete [338]). Der polnische General Czarnesky kam auch als ein Feind der Schweden im October mit 5000 Mann [339]) in den Herzogthümern an; und Herzog Friderich III, der ein Schwiegervater des Königes Karl Gustavs war, wurde durch die kaiserlichen und brandenburgischen Hülfsvölker am 15 November 1658 einen Tractat einzugehen gezwun-

König Friderich III. bekömmt Hülfe in den Herzogthümern und in Jütland.

gezwungen, vermöge dessen er neutral seyn, das Schloß Gottorf zur Besatzung mit kaiserlichen und brandenburgischen Soldaten einräumen, und die stapelholmer Schanze dem Erdboden gleich machen mußte [340]). Die Hülfsvölker breiteten sich hierauf in die Herzogthümer und in Jütland aus, die Schweden hingegen zogen sich in die Festung Friderichsodde, jetzo Fridericia genannt, welche sie am 19 May 1659 zerstörten, und sich nach Fünen hinüber begaben [341]).

338) S. de Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi, Electoris Brandenburgici. Libr. VII. § 69.

339) A. Olearii kurzer Begriff einer holst. Chron. im angef. Buche a. d. 130 S.

340) Pufendorf l. c. § 69.

341) Pufendorf von den Thaten Karl Gustavs Königs in Schweden im 6 B. 9 §. a. d. 574 S.

330 §. Es nahmen aber diese Hülfsvölker nicht allein den gottorfischen, sondern auch den dänischen Antheil des Herzogthums Schleswig sehr hart mit, hielten allenthalben übel haus, und plünderten unter andern am 5 December 1658 die Stadt Sonderburg [342]), welche damals den Herzog Christian Adolph zu ihrem Herrn hatte. Vornehmlich plünderten und verheerten die Polen die dänischen Staaten, und richteten mehr Schaden als Nutzen an; welches der Churfürst Friderich Wilhelm dem polnischen Generale Czarnesky vorwarf, und von ihm verlangete, daß es eingestellet werden möchte. Allein, Czarnesky erzürnete sich über diesen Vorwurf heftig, und war weit entfernet, dieser löblichen Erinnerung nachzuleben [343]). Die Polen plünderten auch im September 1659 die Stadt Eckernförde [344]). Dieser Krieg wurde durch den am 27 May 1660

Uebles Verhalten der Hülfsvölker. Plünderung der Stadt Sonderburg

und der Stadt Eckernförde.

Kopenhagenscher Friede.

zwischen Dännemark und Schweden zu Kopenhagen geschlossenen Frieden geendiget [345]), und die letzten brandenburgischen Soldaten giengen im Junius 1660 aus Holstein wieder weg [346]).

342) I. H. a Seelen memorab. Flensburg. p. 172, 173. Pufendorf de reb. gestis Frid. Wilhelmi Libr. VII. § 70.

343) Pufend. l. et § cit.

344) A. Olearius l. c. a. d. 142 S.

345) Lünigs deutsches Reichsarchiv im 10 B. a. d. 145 bis 162 S.

346) Pufend. l. c. Libr. VIII. § 66.

Letzte Belehnung des gottorfischen Hauses mit dem Herzogthume Schleswig.

331 §. Herzog Friderich III. zu Gottorf hatte sich zwar mit seinem Antheile des Herzogthums Schleswig und der Insel Femern bey dem Antritte der Regierung Königs Friderichs III. von demselben am 15 November 1648 aufs neue belehnen lassen [347]). Nachdem aber dieses Herzogs Tochter Hedewig Eleonore an den König in Schweden Karl Gustav 1654 vermählet worden war, so hieng er stets auf der Schweden Seite. Wie nun die Waffen der Schweden in dem ersten mit Dännemark entstandenen Kriege glücklich waren, so bedung Karl Gustav im 22 Artikel des roschildischen Friedens, daß König Friderich III. dem Herzoge Friderich III. für seine Forderungen billige Genugthuung leisten, und die Tractaten vor dem andern May 1658 geendiget werden sollten [348]).

Bedingung im roschildischen Frieden wegen des Herzogs Friderichs III.

347) Der Lehnbrief steht im Abdrucke der Urkunden unter der vierzehnten Zahl.

348) Der 22 und 23 Artikel des roschildischen Friedens, welche beyde hieher gehören, sind unter die sechszehnte Nummer eingerückt.

König Friderich III. tritt dem Herzoge gleiches Namens die Souverainität über seinen Antheil an Schleswig und über Femern; wie auch das Amt Schwabstedt, die Hälfte des schleswigischen Domkapittels, die Domkirche, Domschule u. den Domkirchendistrict ab.

332 §. König Friderich III. sah sich daher, weil die Schweden nach wie vor im Lande blieben, und auf die Erfüllung dieses Artikels drangen, genöthiget, dem Herzoge Friderich III. und seinen ehelichen männlichen Nachkommen männlicher Linie die Erlassung der Lehnspflicht und die Souverainität über seinen Antheil von Schleswig und über Femern, überdem das Amt Schwabstedt, ausgenommen die vom Könige Friderich III. an den Herzog zu Schleswig und Holstein sonderburgischer Linie, Ernst Günther, 1651 verkauften 19 Pflüge oder 18 Hufen, nicht weniger die aus 4 Präbenden bestehende Hälfte des schleswigschen Domkapittels, (welches auch das Stift Schleswig genennet wurde, und innerhalb dem Tage der Schließung dieses Vergleichs und Michaelis eben desselben Jahres zwischen dem Könige und Herzoge getheilet werden sollte) nebst der Domkirche, Domschule, der Gerichtsbarkeit über die am Dome stehenden Prediger, und andere dortige Kirchen- und Schulbediente, auch mit denen Einkünften des Domkapittels, wovon die Domkirche, Domschule und die an denselben stehenden Bedienten unterhalten worden sind, imgleichen den in Schleswig und im Lollfuß befindlichen und unter das Domkapittel vormals gehörig gewesenen Häusern und Unterthanen, zu Kopenhagen durch einen Vergleich und 2 vom Könige Friderich III. ausgestellte Urkunden am 2 und 12 May altes Stils 1658 abzutreten [349]).

349) Diese 3 Urkunden befinden sich unten unter der siebzehnten, achtzehnten und neunzehnten Zahl.

Inhalt des 27 Artikels des kopenhagenschen Friedens.

333 §. Weil aber dasjenige, was wegen des schleswigschen Domkapittels verabredet worden war, wegen des bald darauf erfolgten schwedischen Friedens-

Friedensbruchs zur Vollziehung nicht gebracht werden konnte: so wurde hiernächst durch den 27 Artikel des 1660 zwischen Dännemark und Schweden zu Kopenhagen getroffenen Friedensschlusses fest gesetzet, daß alles und jedes Verglichene beobachtet und erfüllet werden sollte [350]).

350) Der 27 und 28 Artikel des kopenhagenschen Friedens stehen unten unter der zwanzigsten Zahl.

Folgen dieser Abtretungen.

334 §. Diese der Krone Dännemark von ihrem Vasallen abgezwungenen Abtretungen sind die Hauptquelle aller in den folgenden Zeiten zwischen dem königlichen dänischen, und dem herzoglichen gottorfischen Hause entstandenen großen Mishelligkeiten gewesen, und haben Gelegenheit zu solchen Handlungen gegeben, welche verursachet haben, daß das gottorfische Haus sich zuerst viele Widerwärtigkeiten und den Verlust seiner Einkünfte aus seinen Landen auf manche Jahre zugezogen, hiernächst aber seinen Antheil im Herzogthume Schleswig völlig eingebüßet hat.

König Friderich III. erlanget ebenfalls die Souverainität über seinen Antheil an Schleswig.

335 §. König Friderich III. behielt sich bey obgenannten Abtretungen 4 Präbenden des Domkapittels und deren Einkünfte für sich und seine Erben bevor [351]). Er erlangte auch die Erlassung der Lehnsverbindlichkeit und die Souverainität über seinen Antheil des Herzogthums Schleswig von dem dänischen Reichsrathe zu eben derselben Zeit und auf gleiche Art, wie Herzog Friderich III. zu Gottorf über seinen Antheil die Souverainität bekam; indem er sich selbst, als Herzog zu Schleswig, und seinen männlichen Nachkommen durch eine zu Kopenhagen am 2 May 1658 ausgestellte Urkunde die Souverainität über den königlichen Antheil des Herzogthums ertheilte [352]).

351) Die-

351) Dieses geschah in derjenigen Urkunde, welche unten im dritten Theile unter der neunzehnten Zahl angetroffen wird.

352) Es ist dieses in vielen auf Befehl des regierenden herzoglichen gottorfischen Hauses durch den Druck herausgegebenen Schriften; unter andern in einem vom Herzoge Christian Albrecht zu Hamburg an den König Christian V. am 13 Februar 1677 abgelassenen Schreiben; wie auch in dem 1677 gedruckten so genannten wahrhaften Berichte desjenigen, was zwischen ihrer königlichen Mayestät zu Dännemark, Norwegen, und des mitregierenden Herrn Herzogen zu Schleswig, Holstein, hochfürstlicher Durchlauchten *Anno* 1675 und nachgehends bis auf den *Martium* des 1677 Jahres vorgekommen, auf dem Bogen H hinlänglich angezeiget worden. Man schlage auch hiebey die von dänischer Seite 1679 gedruckten Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen ihrer königlichen Majestät zu Dännemark, Norwegen, und ihrer fürstlichen Durchleuchtigkeit zu Schleswig-Holstein-Gottorf a. d. 23 u. 24 S.; imgleichen den historischen Bericht von dem Zustande der schleswigholst. Ritterschaft und ihrer Privilegien a. d. 45 S. im 61 § nach. Die Urkunde vom 2 May 1658 ist im königlichen Archive zu Kopenhagen befindlich.

Herzog Friderich III. stirbt. Dessen hinterlassene Prinzen.

336 §. Am 10 August 1659 starb der regierende gottorfische Herzog Friderich III. in seiner 1644 von ihm erbaueten Festung Tönning, und hinterließ bey seinem Tode zween Prinzen; nämlich 1) **Herzog Christian Albrecht**, gebohren am 3 Februar 1641, welcher 1655 zum Bischofe zu Lübeck erwählet wurde, 1659 seinem Herrn Vater in der Regierung des gottorfischen Antheils der Herzogthümer Schleswig und Holstein nachfolgete, und 1666 seinem Herrn Bruder August Friderich das Bisthum Lübeck unter dem Vorbehalte, Coadjutor zu bleiben, abtrat; und 2) Herzog August

Friderich, welcher am 6 May 1646 gebohren, 1666 zum Bischofe zu Lübeck erwählet wurde, und am 1 October 1705 ohne Leibeserben starb.

Dritter Abschnitt.

Von den Königen zu Dännemark und gottorfischen Herzogen, als souverainen Herzogen zu Schleswig, bis zum nordischen 1720 geschlossenen Frieden.

337 §.

Herzogs Christian Albrechts Bündniß mit Schweden.

Nach geschlossenem kopenhagenschen Frieden errichtete der regierende Herzog Christian Albrecht zu Gottorf auf diesem Schlosse am 24 May 1661 ein für Dännemark gefährliches Bündniß mit dem Könige in Schweden Karl XI. [353]).

353) Das Bündniß steht in Lünigs Reichsarchive im zehnten Bande a. d. 164 bis 167 S.

Receß zwischen dem Könige Friderich III. und dem Herzoge Christian Albrecht von 1661.

338 §. Hiernächst wurde zwischen den vom Könige Friderich III. und Herzoge Christian Albrecht zu Gottorf, als regierenden Herren in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, verordneten Commissarien, vor Gottorf am 28 Junius 1661 ein Receß in 9 Puncten errichtet, durch denselben, wie oben im vierten Hauptstücke von der Kirchengeschichte ausführlicher erwähnet worden ist, die Präbenden des Domkapittels in 2 Theile getheilet, und ein besonderes Verzeichniß der Güter der Domkirche zu Stande gebracht, dem Könige vom Herzoge an Contributionen von den Prälaten und der Ritterschaft für dieses mal ein Gewisses zum voraus bewilliget, und die Unterthanen der adeli-

chen Klöster zu Uebernehmung der Einquartierung von den königlichen und herzoglichen Soldaten in 2 gleiche Theile abgetheilet; hiernächst aber dieser Receß am 2 Julius 1663 vom Könige zu Kopenhagen genehm gehalten [354]).

354) Der Receß steht unten in der ein und zwanzigsten Urkunde.

Peräquationsreceß zwischen diesen Herren von 1663.

339 §. Weil man auch vormals jederzeit alle Contributionen aus den beyden Herzogthümern Schleswig und Holstein bey dem gemeinen Landkasten eingeliefert, und der König wie auch der Herzog zu Gottorf gleichen Antheil davon genossen, beyde hohe Theile aber neulich angefangen hatten, aus den einem jeden Herrn zugehörigen Städten, Aemtern und Landschaften die Landsteuer durch ihre Beamten besonders erheben, und dieselben nicht ferner in den Landkasten liefern zu lassen, und denn dabey einige Ungleichheit sich befand, indem der Herzog zu Gottorf in seinen Städten und Aemtern einen Ueberschuß von 573 Pflügen vor dem Könige hatte: so wurde durch königliche und herzogliche Commissarien in dem am 5 May 1663 vor Gottorf geschlossenen so genannten Peräquationsreceß verabredet, daß, so lange jeder hohe Theil die Contributionen aus seinen eigenen Städten, Aemtern und Landschaften erheben ließe, der König die Contribution von 573 Pflügen aus der abgetheilten Herzoge zu Schleswig und Holstein Lehngütern vorausnehmen sollte. Ins besondere aber überließ der Herzog zu Gottorf dem Könige die Contribution aus der Stadt und dem Amte Sonderburg in Anschlag der 573 Pflüge. Weil aber Stadt und Amt Sonderburg nur 470 Pflüge zusammen ausmachten, folglich noch die Contribution von hundert und drey Pflügen man-

gelte,

gelte, so sollte der König diesen Mangel aus dem Landkasten zum voraus nehmen. Dieser Peräquationsreceß wurde zu Kopenhagen am 30 May 1663 vom Könige genehm gehalten [355]).

355) Der Peräquationsreceß steht unten im Abdrucke der Urkunden unter der zwey und zwanzigsten Zahl. Der Landkasten wurde durch diesen Peräquationsreceß, wie A. Hoyer in seiner dännemärkischen Geschichte a. d. 491 S. berichtet, nicht gänzlich aufgehoben, sondern in Ansehung der Prälaten, Ritterschaft und der abgetheilten Herzoge meisten Güter beybehalten. Man sehe den Peräquationsreceß selbst.

Erbauung der Festung Friderichsort.

340 §. König Friderich III. erbauete 1663 beym Ausgange des kieler Havens die Festung Friderichsort, und schloß am 12 October 1667, da die Vermählung seiner Prinzessinn Tochter, Friderica Amalia mit dem Herzoge Christian Albrecht nahe bevorstund, mit diesem Herrn zu Glückstadt einen neuen aus 20 Artikeln bestehenden Vergleich.

Glückstädtischer Vergleich. Dessen Inhalt.

341 §. Dieser Glückstädtische Receß enthielt unter andern;

1) Daß die Union, außer was 1658 und 1660 durch Tractaten verabredet worden war, in ihrer Kraft bleiben sollte:

2) Daß der Herzog beym lübeckischen Domkapittel auszuwirken sich bemühen wollte, daß, wenn sechs Bischöfe zu Lübeck aus dem gottorfischen Hause, zufolge der vom lübeckischen Domkapittel 1647 ausgestellten Versicherung erwählet worden wären, das Domkapittel wechselsweise einen Bischof aus dem königlichen und fürstlichen Hause erwählen möchte;

3) Daß dem Herzoge Christian Albrecht in den zugekauften adelichen Allodialgütern des Amtes Sonderburg die gemeine Regierung zustehen;

4) Daß

4) Daß die Länder, welche aus der Landesmatrikel wegen der Ueberschwemmung gezogen, hernach aber wieder beteichet worden wären, oder beteichet werden möchten, sodann, wann sie zum sichern und guten Stande gebracht wären, vom Herzoge der Landesmatrikel wieder einverleibet;

5) Daß die Mankgüter (das ist, Streugüter, welche verschiedene Herren haben), zwischen beyden regierenden Herren nach der Billigkeit ausgewechselt werden;

6) Daß die herzoglichen Unterthanen aus der Stadt und dem Amte Husum, wie auch der Landschaft Eyderstedt den großen Viehzoll zu Rendsburg von 16667 Stück Vieh, welchen sie von 1658 bis 1665 nicht entrichtet hätten, damit der König seinen Antheil davon bekäme, nachlegen;

7) Daß den herzoglichen Landen, Städten und Aemtern, insbesondere dem Handel der Stadt Kiel, aus der Festung Friderichsort kein Schade und Gefahr zugefüget, noch die nach Kiel segelnden Schiffer bey Friderichsort anzulegen genöthiget;

8) Daß die so genannte Peräquationssache nach Anweisung der Union, innerhalb Jahr und Tag entschieden werden; und

9) Daß die Abschaffung der gemeinen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte, weil die herzoglichen Abgesandten mit keiner Vollmacht desfalls versehen wären, bis zu einer künftigen Vereinbarung ausgestellet seyn sollte.

Dieser Vergleich wurde vom Könige am 23 October 1667 genehm gehalten [356]).

356) Der glückstädtische Vergleich ist unten unter der drey und zwanzigsten Zahl abgedruckt.

342 §. Allein, alle diese Vergleiche waren in der Folge der Zeit nach Königs Friderichs III. Absterben zur Vermeidung künftiger Irrungen, zwischen dem königlichen dänischen und herzoglichen gottorfischen Hause nicht hinlänglich.

König Friderich III. erhält die Stadt und das Amt Sonderburg.

343 §. Wie der Herzog Christian Adolph, ein Urenkel des Herzogs Johann des Jüngern, ein Enkel des Herzogs Alexanders und ein Sohn des am 30 Junius 1653 gestorbenen Herzoges Johann Christians, **die Stadt und das Amt Sonderburg** im Jahre 1667 wegen großer Schulden nicht länger behaupten konnte, und ein Concurs der Gläubiger darüber entstanden war [357]): so gelangete König Friderich III, als Lehnsherr, durch seine Forderung wegen rückständiger Contribution, Prinzessinnsteuer, gemeiner Landes- und anderer Anlagen; insbesondere aber durch Bezahlung der Gläubiger zum Besitze der Stadt, des Schlosses und Amtes Sonderburg. Auf gleiche Weise erhielt er, als Lehnsherr, 1669 **das Amt Norburg**, nachdem der Herzog Johann Bogislaus, ein Enkel Herzogs Johann des Jüngern, und ein Sohn Herzogs Friderichs sich in Schulden, die er zu bezahlen nicht im Stande war, vertiefet hatte. Schon 4 Jahre vorher, nämlich am 14 März 1665, war das herzogliche Schloß Norburg nebst der Hofkapelle, innerhalbwenigen Stunden in die Asche geleget worden [358]).

wie auch das Amt Norburg.

Das Schloß Norburg geht in Feuer auf.

357) Das Priorität- wie auch das sogenannte Executions- und Adjudicationsurtheil, über die Stadt und das Schloß Sonderburg, imgleichen über die Güter Langenvorwerk, Maybüllgaard, Kekenißgaard, Neuenhof, Hirschholm und Sandberg, welche damals zum Amte Sonderburg gerechnet wurden, wurden von des Königes Friderichs III. Commissarien am 22 November und 11 December 1667, hiernächst

aber

aber gleiche Urtheile über die Allodialgüter Rumohrsgaard und Rönhof von des Königes Friderichs III. und Herzoges Christian Albrechts Commissarien am 12 und 13 December eben desselben Jahres abgesprochen.

358) Ad Olearii continuirte Fortsetzung der holst. Chron. im angef. Buche a. d. 3 S.

Königliche Statthalter in den Herzogthümern.

344 §. König Friderich III. hatte den 1650 zum Reichsgrafen erhobenen Christian Ranzau, einen Sohn des ehemaligen königlichen Statthalters Gerhard Ranzau, am 3 August 1648 zum **Statthalter in den Herzogthümerm Schleswig und Holstein**, und gleichfalls zum Amtmanne zu Steinburg, wie auch zum Gouverneur in Süderditmarschen ernannt, welcher 1661 königlicher Oberstatthalter wurde, und im 50 Jahre seines Alters am 8 November 1663 zu Kopenhagen starb. Am 14 November 1663 wurde der nachherige Graf Friderich von Ahlefeldt, zu Langeland und Rixingen, Baron zu Möersburg, Herr zu Seegaard und Gravenstein, ein Schwiegersohn Christians, Grafen zu Ranzau, vom Könige Friderich III. zum Statthalter, Amtmanne zu Steinburg und Gouverneuer in Süderdithmarschen ernannt, welcher 1676 vom Könige Christian V. die Würde eines dänischen Großkanzlers erhielt, bis 1681 Statthalter war, und in einem Alter von 63 Jahren am 7 Julius 1686 starb [359]).

359) Beyträge zur Erläuter. der Hist. der Herzogth. Schleswig und Holst. im 2 B. 1 St. a. d. 160 bis 172 S. Noodts Nachricht von der ranzov. Familie a. d. 61 bis 75 S.

König Friderich III. wird Erbmonarch, und stirbt.

345 §. König Friderich III. erhielt, wie oben im 325 §. erwähnet worden ist, vom dänischen Reichsrathe 1658, die Souveränität über seinen

An-

Antheil des Herzogthums Schleswig, wurde am 16 October 1660 der erste souveräne Erbmonarch in den Königreichen Dännemark und Norwegen, und gieng am 9 Februar 1670 im 61 Jahre seines Alters mit Tode ab [360]). Er hinterließ

Dessen hinterlassene Prinzen.

2 Prinzen; nämlich 1) König Christian V, gebohren auf dem ehemaligen flensburgischen Schlosse am 15 April 1646; und 2) Prinz Georg, gebohren am 21 April 1653, welcher sich mit der Prinzessinn, nachherigen Königinn von Großbrittannien, Anna, einer Tochter Königs Jakobs II. vermählte, und am 8 November 1708 in England ohne Hinterlassung einiger Leibeserben starb [361]).

360) Stammbaum der Könige in Dännemark und Herzoge zu Schleswig und Holstein a. d. 22 und 51 S. in dem Buche: Der Herz. Schlesw. und Holst. imgl. der herumlieg. nord. Länder Geschichte,

361) A. Hoiern dännemärk. Geschichte a. d. 503, 501 u. 502 S.

König Christian V.

346 §. König Christian der V. bestätigte 1671, als erstgebohrner Sohn Königs Friderichs III, nach der ihm von den Ständen in Schleswig und Holstein geschehenen Erbhuldigung die Privilegien der Stände in erwähnten beyden Herzogthümern, und zwar als souverainer Herzog in Schleswig, und als rechtmäßiger Erbe und Nachfolger seines Herrn Vaters im Herzogthume Holstein [362]). Er erhielt die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch zween, am 3 März 1671 wegen der einen Hälfte, und 1676 wegen der zweyten Hälfte mit dem plönischen Hause geschlossene Vergleiche, und gab diesem Hause 1676 für die zweyte Hälfte dieser Grafschaften das Amt Norburg; welches

Erbhuldigung und Bestätigung der Stände Privilegien.

Herzog August zu Plön bekömmt das Amt Norburg.

des

des Herzogs Joachim Ernst zu Plön zweyter Prinz, Herzog August, in Besitz erlangete [363]).

362) Histor. Bericht von dem Zust. der schleswigholst. Ritterschaft im 61 §.

363) P. H. Nachricht von den holsteinplönischen Landen a. d. 13, 15, 255 und 265 S.

347 §. Zwischen dem Könige Christian V. und dem gottorfischen Herzoge Christian Albrecht, als regierenden Landesherren in den Herzogthümern, währte das gute Vernehmen nicht lange, weil nicht allein der Herzog von dem in der oldenburgischen Erbschaftssache zu Kopenhagen im Februar 1671 in eigener Person zwischen dem Könige und ihm mündlich getroffenen Vergleiche, vermöge dessen er alle seine Rechte an Oldenburg und Delmenhorst dem Könige für ein hundert und funfzig tausend Reichsthaler, welche halb an Gelde und halb an Lande vergütet werden sollten, abgetreten hatte, gänzlich abgieng, sondern auch in den wichtigsten die gemeine Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffenden Sachen sich vom Könige trennete, und dem Könige zuwider war [364]). Es wurde auch das Mistrauen des Königes wider den Herzog dadurch stark vermehret, daß Herzog Christian Albrecht, anstatt bey damaligen mislichen Zeitläuften mit Dännemark eine genaue Freundschaft zu stiften und zu unterhalten, sein am 24 May 1661 mit Schweden geschlossenes und für Dännemark gefährliches Bündniß, am 25 April 1674 erneuerte [365]), und im Sommer dieses Jahres selbst nach Schweden reisete [366]), hierauf auch den im May 1675 zu Rendsburg gehaltenen Landtag, worauf wegen Aufbringung der Kosten zur Vertheidigung der Herzogthümer Rath gepflo-

Ursachen des Misverständnisses zwischen dem Könige Christian V. und dem Herzoge Christian Albrecht zu Gottorf.

Erneuerung des zwischen Herzog Christian Albrecht und Schweden geschlossenen Bündnisses.

gen wurde, durch seine Commissarien ohne Vorwissen der königlichen einseitig aufheben, und unter Trompetenschalle dessen Aufhebung öffentlich bekannt machen ließ [367]).

364) Hievon kann man nachsehen Königs Christians V. Schreiben an den Herzog Christian Albrecht vom 30 Januar 1677, und Pufendorf de reb. gest. Frid. Wilh. Libr. XIII. §. 28. wie auch die Ursachen und Beschaffenheit der Streitigk. zwischen ihrer kön. Maj. zu Dännemark, Norwegen, und ihrer fürstl. Durchl. zu Schlesw. Holst. Gottorf a. d. 52 bis 55 S. a. d. 77, 46, 47 S.

365) Die angeführten Ursachen und Beschaff. a. d. 57 Seite. Tageregister über Königs Christians V. Lebens- und Regierungsgeschichte a. d. 69 S.

366) Erwähntes Tageregister a. d. 70 S.

367) Ursachen und Beschaffenheit a. d. 61 und 62 S. Contin. Fortsetz. A. Olearii holst. Chron. in dem Buche: Der Herz. Schlesw. und Holstein. Geschichte a. d. 19 S.

Königs Christians V. Bündnisse.

348 §. König Christian V. hatte bereits am 12 September 1672 alten Stils mit dem römischen Kaiser, Churbrandenburg, den Herzogen zu Zelle und Wolfenbüttel, und dem Landgrafen zu Hessencassel ein Bündniß zur Beschützung der ihnen insgesammt zugehörigen Lande auf 3 Jahre geschlossen, auch hiernächst 1673 und 1674 besondere Bündnisse mit Holland, dem Kaiser, imgleichen mit diesen beyden und Spanien zugleich gemachet [368]). Wie nun die Schweden im December 1674, um Frankreich Hülfe zu leisten, in die Mark Brandenburg als Feinde einfielen, und König Christian V. seinem Bundsgenossen, dem Churfürsten von Brandenburg Friderich Wilhelm, wider Schweden beyzustehen verpflichtet war, auch daher, wie ihm erwähnter Churfürst rieth, nach den Regeln der Klugheit, zu seiner

und

und seiner Länder Sicherheit und Wohlfahrt, sich erst in Ansehung des Herzogs Christian Albrechts, als eines schwedischen Bundsgenossen, den Rücken frey machen mußte [369]): so nöthigte der König den zu ihm in Rendsburg am 25 Junius 1675 persönlich gekommenen Herzog, daß er ihm Tönning, Gottorf und die stapelholmer Schanze in währendem Kriege einzuräumen, und sein Kriegsvolk zu überlassen sich entschließen mußte. Zufolge dessen besetzeten die Dänen zuerst die stapelholmer Schanze, hiernächst aber am 4 Julius die mit Volke, Geschütze und allem Kriegsvorrathe wohl versehene Festung Tönning, wie auch am 5 Julius das Schloß Gottorf, und die fürstlichen Soldaten, welche an der Zahl über 2000 Mann ausmachten, wurden unter die dänischen Regimenter gesteckt [270]).

Herzog Christian Albrecht muß dem Könige Tönning, Gottorf und die stapelholmer Schanze einräumen, und seine Soldaten überlassen.

368) J. J. Schmaussens Einleitung zu der Staatswissenschaft im 2 Th. a. d. 187, 188, 191 bis 193 S.

369) Pufendorf de reb. gest. Frid. Wilhelmi Libr. XIII. §. 28. Cont. Forts. A. Olearii holst. Chron. in dem vorher angezeigtem Buche a. d. 19 S.

370) Man sehe hievon die herausgekommenen Staatsschriften und obangeführtes Tageregister a. d. 72 S. Pufend. l. c. L. XIII. §. 28 et 42.

349 §. Der Herzog kehrete hierauf am 6 Julius 1675 nach seiner Residenz Gottorf zurück, und ließ durch seine bevollmächtigten Räthe den so bekannten **rendsburgischen Vergleich** am 10 Julius 1675 mit den dänischen Commissarien schliessen. Dieser Vergleich bestund aus 9 Artikeln, und enthielt vornehmlich;

Rendsburgischer Vergleich zwischen dem Könige und dem Herzoge.

1) Daß, gleichwie der König und der Herzog die Herzogthümer Schleswig und Holstein in einer unzertheilten Regierung beherrscheten, also

sie auch dieselben zufolge der Unionen im Flore zu erhalten sich bemühen wollten;

2) Daß sie jederzeit aller bevorstehenden Gefahr mit vereinigten Kräften begegnen, und mit dem Feinde keinen Waffenstillstand oder Frieden eingehen wollten, bevor gebührende Gnugthuung und Sicherheit verschaffet worden wäre;

3) Daß der Herzog, wann der König mit jemanden in Krieg gerathen möchte, den königlichen Völkern durch seine Aemter und Städte Durchzug, Musterplätze, Stilläger und Quartier verstatten; und

4) Daß er, so lange die jetzigen Unruhen daureten, Gottorf, Tönning und die stapelholmer Schanze mit königlichen Völkern besetzen lassen, ohne Einwilligung des Königes kein Bündniß eingehen, und der bereits aufgerichteten zu des Königes Nachtheil sich nicht bedienen wollte;

5) Daß die Contributionen künftig allezeit in die gemeine Casse wieder gebracht, und zu Unterhaltung der Festungen und Besatzungen angewendet werden;

6) Daß der Herzog, weil der König mit den eingebrachten Contributionen zum Unterhalte der Vertheidigungsvölker bisher bey weitem nicht auskommen können, der Herzog hingegen ein ansehnliches davon in seine Kammer gezogen hätte, anstatt der Vergütung das Amt Schwabstedt, nebst seinem Antheile des schleswigschen Domkapittels, der Domkirche und dessen District zu einem ewigen Eigenthume an den König abtreten;

7) Daß die Gränz- und andere Streitigkeiten, insonderheit zwischen den Aemtern Ripen und Tondern, durch die in den Unionen verabredeten gütlichen Mittel verglichen werden;

8) Daß,

8) Daß, um das gute Vertrauen auf einen beständigen und festen Fuß zu setzen, der Herzog für sich und seine Nachfolger der Souveränität über das Herzogthum Schleswig und das Land Femern sich gänzlich begeben, und hingegen sowohl innerhalb einem Jahre, als künftig bey allen Fällen, die Belehnung darüber nach vorigem Gebrauche von den Königen zu Dännemark empfangen, auch die über die Souveränität erhaltene Urkunde, welche hiedurch gänzlich vernichtiget wurde, dem Könige wieder einhändigen, nicht weniger denselben eine feyerliche Verzichtsacte auf die Souveränität einliefern; und

9) Daß diese Union und dieser Vertrag als eine Grundfeste der zwischen beyden Häusern ewig währenden Vertraulichkeit von beyden Theilen und deren Nachfolgern unverbrüchlich gehalten werden sollte [371]).

371) Dieser rendsburgische Vergleich ist unten in den dritten Theil unter die vier und zwanzigste Zahl eingerückt.

Erfüllung verschiedener Pöste dieses Vergleichs.

350 §. Dieser Vergleich wurde hierauf sowohl vom Könige Christian V. als vom Herzoge Christian Albrecht genehm gehalten, von letzterm auch nicht allein die über die Souveränität erhaltene Ukrunde ausgeliefert, sondern auch eine Verzichtsacte auf die Souveränität, und alles, was er in den vorigen Tractaten von 1658 und 1660 erlanget hatte, für sich und seine Erben und Nachkommen, und eine Verpflichtung zu der vorhin gebräuchlichen Lehnspflicht ausgestellet. Eine gleiche Verzicht erfolgete auch von Herzogs Christian Albrechts Herrn Bruder, dem Bischofe zu Lübeck Friderich August [372]).

372) Ursachen und Beschaffenheit ꝛc. a. d. 74 S.

351 §. Im März 1676 fand sich König Christian V. aus wichtigen Ursachen bewogen, die Festung Tönning und die stapelholmer Schanze schleifen, und hierauf im May 1677 den Wall des Schlosses Tondern niederreissen zu lassen; der Herzog Christian Albrecht aber begab sich im Märzmonate 1676 nach Hamburg [373]). Wie nun der Herzog Christian Albrecht die Belehnung über seinen Antheil des Herzogthums Schleswig und über Femern, innerhalb der ihm im rendsburgischen Vergleiche verstatteten, auch hiernächst zu verschiedenen malen verlängerten Frist nicht empfangen wollte, bevor der König denjenigen Beschwerden, die von ihm angegeben wurden, abgeholfen hatte: so wurden diese Lande vom Könige am 19 December 1676 sequestriret, und dagegen vom Herzoge der rendsburgische Vergleich als null und nichtig wiederrufen [374]).

Der Herzog will die Lehn über Schleswig nicht nehmen.

Folgen davon.

373) Tageregister über des Königes Christians V. Lebens- und Regierungsgeschichte a. d. 85 u. 86 S. Ursachen und Beschaffenheit ꝛc. a. d. 96, 97 und 130 S.

374) Obangeführte Ursachen und Beschaffenheit ꝛc. a. d. 107 bis 132 S. Die vom Könige an den Herzog am 19 Dec. 1676 und 30 Januar 1677, und vom Herzoge an den König am 16 Januar und 13 Febr. 1677 abgelassenen Schreiben. Lünigs Reichsarchiv im zehnten Bande a. d. 190 bis 193 S. Man kann auch hiebey den oben in der 352 Anmerkung angeführten sogenannten wahrhaften Bericht, wie auch die so betitelte rendsburgische ganz nichtige Pacten nachsehen.

352 §. Inzwischen hatte Christian V. dem Könige in Schweden Karl XI. am 2 September 1675 den Krieg angekündiget [375]), und am 25 September dieses Jahres zu Dobberan, in Meklenburg mit dem Churfürsten Friderich Wilhelm zu Brandenburg ein geheimes Bündniß geschlossen, worinn beyde Herren unter einander verabredet hatten,

Christian V. kündiget Krieg an, und schließt ein geheimes Bündniß.

hatten, daß Schweden in Ansehung seiner Provinzen in den Stand, worinn es sich vor den brömsebroischen Frieden befunden hatte, wieder gesetzet werden sollte [376]). Christian V. kündigte auch dem Könige in Frankreich Ludwig XIV. am 18 August 1676, und dieser jenem am 28 August 1676 den Krieg an [377]).

375) Obgedachtes Tageregister a. d. 74 S.

376) Pufend. de rebus gest. Friderici Wilhelmi Libr. XIII. §. 45.

377) Tageregister a. d. 95 S. J. J. Schmaussens Einleitung zu der Staatswissenschaft im 2 Theil a. d. 199 S.

353 §. Ob nun gleich hierauf König Christian V. am 23 December 1676 abermals ein Bündniß mit dem Churfürsten Friderich Wilhelm zu Kopenhagen machte, in dessen zweytem geheimen Artikel letzterer die Garantie des rendsburgischen Vergleichs übernahm [378]), beyde auch den Krieg wider Schweden mit großem Nachdrucke und Glücke führeten, und die Oberhand behielten: so wurden sie hiernächst von allen ihren Bundsgenossen, nämlich, den vereinigten Niederlanden, Spanien, dem Kaiser und deutschen Reiche, den Herzogen von Zelle und Wolfenbüttel, und dem Bischofe zu Münster 1678 und 1679 gänzlich verlassen; indem diese mit Frankreich und Schweden Frieden schlossen, und Dännemark und Brandenburg im Stiche ließen [379]). Dännemark und Brandenburg werden von ihren Bundsgenossen verlassen.

378) Pufendorf l. c. Libr. XIV. §. 39 et 40. Schmauß a. a. O. im 2 Th. a. d. 202 S.

379) Schmauß a. a. O. im 1 Th. a. d. 196 bis 208 Seite, und im 2 Th. a. d. 199 bis 205 S.

354 §. Es hatte daher der König in Frankreich freye Hände, durch seine Uebermacht zuerst den

Churfürsten Friderich Wilhelm zu einem Frieden zwingen, hernach aber auch Dännemark zum fontainebleauischen Frieden zu nöthigen. Dieser letzte Friede wurde 1679 am 2 September neuen Stils unterzeichnet, und König Christian V. verpflichtete sich darinn, dem Könige Karl XI. alle Orte, Städte und Länder, die er ihm in diesem Kriege weggenommen hatte, wieder einzuräumen, und in dem zweyten Nebenartikel, dem Herzoge Christian Albrecht alle seine Länder, Provinzen, Orte und Städte, in dem Zustande, worinn sie sich damals befanden, und zufolge der zu Roschild und Kopenhagen getroffenen Friedensschlüsse, mit der Souveränität wieder zu geben, so daß die hiernächst vorgenommenen Handlungen, oder eingegangenen Tractaten denselben nicht nachtheilig seyn sollten: doch daß die Unionen und Erbverträge nach wie vor bey völligen Kräften blieben [380]). Hierauf ward am 26 September 1679 alten Kalenders zwischen Dännemark und Schweden zu Lund in Schonen Friede geschlossen: wodurch Schweden alle ihm von Dännemark abgenommene Städte und Länder wieder bekam [381]).

Fontainebleauischer Friede.

380) Der fontainebleauische Friede steht in Lünigs Reichsarchive im 10 B. a. d. 193 bis 201 S. Der zweyte Nebenartikel befindet sich unten im dritten Theile unter der fünf und zwanzigsten Zahl.

381) Lünig a. a. O. a. d. 201 bis 211 S.

355 §. König Christian V. ließ also dem Herzoge Christian Albrecht alle seine Länder und Städte zufolge des fontainebleauischen Friedens vor Ausgange des Jahres 1679 wieder einräumen. Aber hiemit höreten die Irrungen zwischen diesen Herren nicht auf. Zwar ließ der König von seiner aus den gottorfischen Landen an

Christian Albrecht erhält seine Lande wieder.

Con-

Contributionen, die zur Zeit des vorigen Krieges auferleget worden, rückständigen, auf neunmal hundert tausend Reichsthaler sich belaufenden Forderung zwey Drittheile fallen, und Herzog Christian Albrecht versprach auf des Königes von Frankreich Ludwig XIV. Anrathen im Jahre 1680, dem Könige Christian V. dafür dreymal hundert tausend Reichsthaler innerhalb 6 Jahren zu bezahlen, verschrieb auch die Insel Femern für diese Summe zum Unterpfande, und verpfändete für den ersten Termin von funfzig tausend Reichsthalern, welche der König seinem Herrn Bruder, dem Prinzen Georg, abgetreten hatte, diesem Prinzen die in Holstein liegenden Aemter Tremsbüttel und Steinhorst. Da auch die Entrichtung des zweyten Termins zu rechter Zeit nicht erfolgete, so nahm der König 1683 die Insel Femern in Besitz, und räumete sie, mit Ueberlassung seines Rechtes, dem Prinzen Georg ein [382]).

Vergleich wegen der aus den gottorfischen Landen noch rückständigen Contributionen.

382) Gründliche und nähere Nachricht der zwischen seiner königlichen Majestät zu Dännemark, Norwegen, und seiner hochfürstlichen Durchlauchten zu Schleswig-Holstein-Gottorp obschwebenden Irrungen. 4. 1648. Lettre de S. A. S. le Duc de Sleswig-Holstein-Gottorp, ecrite à S. M. le Roi de la Grande-Bretagne, sur ce, que le Prince George de Dannemarc a entrepris contre la susdite Alt. dans les baillages de Tremsbuttel et Steinhorst. 4. Pufendorf de reb. gest. Frid. Wilh. Libr. XIX. §. 78.

356 §. Allein, König Christian V. wollte nicht zugeben, daß weder Tönning noch ein anderer Ort vom Herzoge befestiget würde [383]), und wegen Anwendung der gewöhnlichen laufenden Contributionen, konnten beyde regierende Herren sich auch nicht vereinigen. Es ließ daher der König alle laufende Contributionen nicht nur von den

Neue Irrungen zwischen dem Könige Christian V. und dem Herzoge Christian Albrecht.

gemeinschaftlichen Landständen, sondern auch 1682 von den gottorfischen Städten, Aemtern und Landschaften beyder Herzogthümer Schleswig und Holstein, und überdem von den einseitigen gottorfischen Unterthanen alle seit dem fontainebleauischen Frieden nicht erhaltene Contributionen, in gewissen Terminen allein erheben, weil er aus dem fünften Artikel des rendsburgischen Vergleichs behauptete, daß die Contributionen bloß zum Unterhalte der in den Herzogthümern befindlichen, zur Beschützung derselben nöthigen Festungen und Besatzungen angewendet, folglich ihm dazu, ausser was der Herzog zu einer Escadron Leibwache zu Pferde und zur Besatzung des Schlosses Gottorf nöthig hätte, überlassen werden müßten[384]).

383) Pufendorf de rebus gest. Frider. Wilh. Libr. XIX. §. 62.

384) Pufend. l. c.

Des Churfürsten Fr. Wilhelms Rath an den Herzog fruchtet nichts.

357 §. Weil nun Herzog Christian Albrecht sich nach dem Rathe des Churfürsten Friderich Wilhelms zu Brandenburg mit dem Könige freundschaftlich zu vergleichen, seine auswärtigen Verbindungen fahren zu lassen, und dem Könige als dem Haupte der Familie zugethan zu seyn, folglich den Unionen ein Genügen zu leisten, sich nicht entschließen konnte: so suchete der König seine Forderungen zu behaupten [385]).

385) Pufend. l. c.

Briefwechsel zwischen dem Könige und dem Herzoge,

358 §. Der Herzog Christian Albrecht entwich hiernächst nach Hamburg, und wechselte im November und December 1683 wegen dieser und anderer Streitigkeiten mit dem Könige Christian V. zu zweyen malen Briefe [386]), obgleich vergeblich. Weil hierauf der König dem Herzoge in einem Schreiben vom 22 April 1684 sechzehn Punkte

zur

zur Stiftung eines beständigen guten Vernehmens vorschlug, und seine Erklärung innerhalb 4 Wochen verlangete, der Herzog aber in seiner am 16 May 1684 abgelassenen Antwort zu erkennen gab, daß er dieselben nicht annehmen könnte [387]): so fand der König sich bewogen, durch ein an die Landstände und Unterthanen am 30 May 1684 erlassenes Patent, den gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswig einzuziehen, und mit dem Seinigen wieder zu vereinigen. Hiewieder gab der Herzog am 7 Junius 1684, wiewohl ohne Nutzen, ein Gegenpatent aus [388]).

und Einziehung des gottorfischen Antheiles von Schleswig.

386) Sie stehen in der oben angeführten gründlichen und nähern Nachricht.

387) Sie stehen in eben dieser Schrift und in dem wiederholten Abdrucke einiger schleswigholsteingottorpischer Schriften, a. d. 99 bis 107 S.

388) Man findet diese Patente im Lünig a. a. O. a. d. 218 bis 223 S. und in der gründlichen und nähern Nachricht.

Was weiter vorfällt.

359 §. Ob nun gleich der König am 15 November 1684 durch eine Verordnung fest setzete, wie es mit der Verwaltung der Gerechtigkeit in seinem und dem gottorfischen Antheile des Herzogthums Schleswig hinführo gehalten werden sollte, er auch wegen eines dem Herzoge August zu Norburg in dem in Holstein liegenden Amte Trittau, vom Herzoge Christian Albrecht 1681 verschriebenen, und ihm durch eine Cession vom 30 May 1684 [389]) übertragenen Pfandrechts das Amt Trittau 1686 in Besitz nahm, überdem seinem Herrn Bruder, dem Prinzen Georg, zum Besitze der holsteinischen Amter, Steinhorst und Tremsbüttel, welchem sie, wie oben gedacht ist, verpfändet waren, verhalf: so ließ er dennoch geschehen, daß, zur Vermittelung der Streitigkeiten zwischen ihm und

dem

dem Herzoge, eine Zusammenkunft von kaiserlichen, churſächsischen und churbrandenburgischen Gesandten, wie auch von seinen und des Herzogs bevollmächtigten Räthen, zu Altona im November 1687 angestellet wurde [390]); da denn endlich nach mühsamer Unterhandlung 1689 am 20 Junius alten Kalenders der altonaische Vergleich zu Stande kam.

Altonaischer Vergleich.

389) Diese Cession steht im Lünig a. a. O. im zehnten Bande a. d. 339 bis 341 S.

390) Pufendorf l. c. Libr. XIX. §. 62-83.

Inhalt des altonaischen Vergleichs.

360 §. Dieser Vergleich enthielt in 7 Artikeln vornehmlich in sich;

1) Daß alles zwischen beyden Theilen und deren Unterthanen vorgegangene in eine ewige Vergessenheit gestellet werden sollte;

2) Daß der König Christian V. dem Herzoge Christian Albrecht alle seine Lande, Inseln und Güter, insbesondere das auf Arröe liegende Gut Gottesgabe, seine Souveränität und Regalien, seine Rechte, Collecten zu erheben, Bündnisse zu schließen, und Festungen zu bauen, wie auch alle seine bis 1675 gehabten Hoheiten und Rechte, nicht weniger den Besitz des Amtes Trittau wieder einräumete;

3) Daß der Herzog die Insel Femern, und die Aemter Tremsbüttel und Steinhorst, welche der dänische Prinz Georg im Besitze hatte, ohne Entgeld wieder erhielt;

4) Daß er dagegen allen Ansprüchen wegen des Genusses, den der König aus seinen Ländern bisher gezogen hatte, entsagete; wie auch

5) Daß die Unionen, Communion, Familien- und andere bis 1675 errichteten Verträge aufrecht erhalten, und keine rückständige Kammergefälle

fälle und Contributionen vom Könige eingetrieben werden sollten [391]).

391) Der altonaische Vergleich ist unten in dem Abdrucke der Urkunden unter die sechs und zwanzigste Zahl eingerückt.

361 §. Nach diesem Vergleiche war zwischen dem Könige Christian V. und dem Herzoge Christian Albrecht ein gutes Vernehmen, so lange der Herzog lebete, wozu der damalige fürstliche geheime Rath, Präsident und Amtmann zu Tondern, Joachim von Ahlefeldt, Erbgesessener zu Buckhagen, nachheriger königlicher Vicestatthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, gar sehr behülflich war. Der Herzog befestigte Tönning aufs neue ohne Widerspruch des Königes, und vertauschte 1693 seinen Antheil an dem Flecken Vindezier, wie auch den Platz, wo die Kirche Kampen und das dortige Prediger- und Küsterhaus stund, an den König gegen Land von gleichem Werthe; welches aus 6 Pflügen und 6 Kathen vom ersten Domkapittelsdistricte bestund, und gegen 2500 Reichsthaler baar Geld, welches zur Versetzung und Wiederaufbauung erwähnter Kirche, wie auch des Prediger- und Küsterhauses bestimmt wurde. Durch diesen Tausch erhielt der König Gelegenheit, seinen Anschlag, der auf die Vergrösserung der Festung Rendsburg, an der nördlichen schleswigschen Seite durch Einziehung dieser Gegend in die Festungswerke abzielete, ins Werk zu setzen, und er führete auch denselben wirklich aus; gleichwie in den vorhergehenden Jahren, auf der südlichen Seite schon geschehen war [392]). Im Jahre 1694 überließ König Christian V. dem Herzoge Christian Albrecht ein Regiment Dragoner in seine Dienste auf 3 Jahre [393]).

Christian V. und Christian Albrecht.

Vertauschung Vindeziers.

392)

392) Beyträge zur Erläut. der Hist. der Herz. Schlesw. und Holstein im 1 B. 6 St. a. d. 624 und 625 S.

393) Der Tractat vom 7 Sept. 1694 steht im Lünig a. a. O. a. d. 239 bis 242 S.

Herzog Christian Albrecht stirbt.

362 §. Herzog Christian Albrecht gieng am 27 December 1694 mit Tode ab, und hinterließ 2 Prinzen, nämlich 1) **Herzog Friderich IV.**, gebohren am 18 October 1671, der seines Herrn Vaters Nachfolger in der Regierung war; und 2) **Herzog Christian August**, gebohren am 11 Januar 1673, welcher nach seines Herrn Bruders Friderich IV. Tode 1702 Vormund des unmündigen Herzogs Karl Friderichs, und Administrator des gottorfischen Antheils der Herzogthümer Schleswig und Holstein, hiernächst aber 1706 zum Bischofe zu Lübeck erwählet wurde.

Dessen hinterlassene Prinzen.

Die neuen Mishelligkeiten zwischen König Christian V. u. Herzog Friderich IV.

363 §. Nachdem Herzog Christian Albrecht gestorben war, so entstunden zwischen seinem Sohne und Nachfolger, **Herzog Friderich IV.** zu Gottorf, der seines Herrn Vaters vornehmste Minister abdankete, und neue Räthe annahm, wie auch zwischen dem Könige zu Dännemark Christian V, sowohl wegen der Huldigung als anderer Pöste neue Irrungen. Ob auch gleich der König verlangete, daß diese Streitigkeiten nach dem Inhalte der Unionen von 1533 und 1623 durch die Unionsaustäge zu Kolding entschieden werden möchten: so wollte doch der Herzog sich dazu, weil er behauptete, daß sie hierinn unstatthaft wären, nicht verstehen, sondern schloß vielmehr an dessen statt mit dem Könige in Schweden und dem Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Bündnisse.

werden in der Güte nicht beygeleget,

Die zu Hamburg im May 1696 angefangenen, hiernächst zu Pinneberg im August 1696 von fremden, wie auch dänischen und gottorfischen Gesandten zum gütlichen Vergleiche angestellten und fortgesetzten

gesetzten Unterhandlungen konnten diese Mishelligkeiten nicht beylegen [394]).

394) Contin. Fortsetzung Ad. Olearii holsteinischer Chronik a. d. 82 bis 115 S. Theatrum Europ. im XV. Th. a. d. 51 bis 60 S. Lünig a. a. O. im IX B. a. d. 361 u. 362 S.

364 §. Wie nun der Herzog Friderich IV. mit dem angefangenen Baue der stapelholmer, sorker und anderer im Herzogthume Schleswig angelegter Schanzen, wozu er im August 1695 aus dem Herzogthume Bremen 500 Schweden ins Land genommen hatte, beständig fortfuhr, und davon nicht abzubringen war: so ließ der König im Junius 1697. 7000 Mann vor diese Schanzen rücken, welche dieselben eroberten und schleifeten, hierauf aber ohne fernere Feindseligkeiten aus dem gottorfischen Gebiethe wieder wegzogen. In diesem Zustande blieb die Sache bis ins Jahr 1699, und es wurden von den Gesandten derjenigen Mächte, welche die Irrungen zu vermitteln bemühet waren, viele Schriften, die vornehmlich die Union und Communion betrafen, gewechselt. Da inzwischen der Herzog Friderich IV. sich mit der Prinzessinn Hedewig Sophia, einer Schwester des Königes in Schweden Karls XII, am 2 Junius 1698 vermählet hatte, und König Christian V. 1699 auf dem Todbette lag: so zog ersterer im Sommer des zuletzt genannten Jahres 1200 Schweden von Wismar an sich, und erbauete unterschiedene Schanzen bey währenden Tractaten aufs neue [395]). Mitlerweile starb König Christian V. am 25 August 1699 im 54 Jahre seines Alters, und hinterließ bey seinem Tode 3 Prinzen; nämlich 1) seinen Nachfolger in der Regierung, den König zu Dännemark und Norwegen, Friderich IV, gebohren am 11 October 1671; 2) Prinz

sondern vergrößert.

König Christian V. stirbt.

Dessen hinterlassene Prinzen.

Prinz Karl, gebohren am 25 October 1680, der am 8 Julius 1729 unvermählt starb, und 3) Prinz Wilhelm, gebohren am 21 Februar 1687, gestorben am 24 Februar 1706.

395) Theatr. Europ. im XV Th. a. d. 265, 266, 609 bis 612 S. Contin. Fortsetzung Ad. Olearii holst. Chronik a. d. 115 bis 146 S.

Königliche Statthalter in den Herzogthümern.

365 §. Zum Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein hatte König Christian V. den Grafen Detlef zu Ranzau, einen Sohn des Grafen Christians, 1681 ernannt, welcher schon 1664 Vicestatthalter, 1676 aber geheimer Rath, Gouverneur und Amtmann zu Rendsburg geworden war, und im September 1697 starb. Nach ihm wurde der Graf Friderich von Ahlefeldt, ein Sohn des ehemaligen Statthalters und dänischen Großkanzlers gleiches Namens, am 24 December 1697 Statthalter in den Herzogthümern, der bereits 1686 Vicestatthalter und Amtmann zu Steinburg geworden, auch Gouverneur in Süderdithmarschen war, und 1708 in Bayern starb. 1698 ernannte König Christian V. den Grafen zu Ranzau, Christian Detlef, einen Sohn des vorigen Statthalters Detlef, zum Vicestatthalter und zum Amtmanne zu Rendsburg, welcher aber bey dem Könige Friderich IV. in Ungnade fiel, diese Aemter nicht länger als etwa bis 1702 verwaltete, und nach vielen gehabten Wiederwärtigkeiten am 10 November 1721 in seiner Grafschaft Ranzau von Meuchelmördern erschossen wurde [396]).

396) Beytr. zur Erläut. der Hist. der Herzogth. Schlesw. und Holstein im 2 B. 1 St. a. d. 172 bis 180 S.

K. Friderich IV. kann den Krieg mit dem

366 §. König Friderich IV. fand bey seiner Gelangung auf den Thron wegen der von dem

Herzoge

Herzoge Friderich IV. zu Schleswig-Holstein-Gottorf in seine Lande eingenommenen 1200 Schweden, und des aufs neue von diesem Fürsten wirklich unternommenen Baues mancher Schanzen keine hinlängliche Mittel, den Krieg mit ihm zu vermeiden, und hatte, weil er leicht voraus sehen konnte, daß er auch deshalb mit Schweden in Krieg gerathen würde, gute Ursache, mit dem Könige in Polen und Churfürsten von Sachsen, Friderich August, und dem Czaar Peter in Rußland ein Bündniß zu schließen; welches auch geschah.

H. Friderich IV. nicht vermeiden,

und schließt deshalb ein Bündniß.

367 §. Hierauf ließ König Friderich IV. die stapelholmer, steinschleußer, sorker, husumer, friderichsstädter und schwabstedter oder ramstedter, vom Herzoge Friderich IV. 1699 erbauete Schanzen durch seinen General, den Herzog Ferdinand Wilhelm von Würtemberg, vom 8 bis zum 19 April 1700 erobern und schleifen, das Schloß Gottorf am 23 April einnehmen, der Festung Tönning, vom 26 April an, eine Zeit lang mit Bomben und Feuerkugeln zusetzen, am 14 May die Laufgräben davor eröffnen, am 2 Junius aber die Belagerung dieser Festung, deren Eroberung nahe bevorstund, aufheben, und die zur Belagerung gebrauchten Völker nach Holstein marschiren, weil dem Herzoge Völker vom schwedischen, zellischen und hannöverischem Hofe zu Hülfe kamen. Diese Hülfsvölker langeten zu Ende des Maymonats an den Gränzen von Holstein an, nahmen am 8 Junius 1700 zu Pinneberg, das dänische Kriegsheer hingegen am 12 zu Elmshorn, am 24 Junius zu Uetersen, und am 1 Julius wiederum zu Elmshorn ihr Lager.

Krieg in Schleswig u. Holstein.

368 §. Wie nun 3000 Holländer zu oberwähnten Hülfsvölkern am 20 Junius gestoßen, und

Dessen Fortgang.

diese vereinigte Armee von etwa 20000 Mann am 6 Julius seitwärts nach Oldesloe marschiret, hingegen 4000 dem Könige Friderich IV. zu Hülfe geschickte Sachsen im Julius, bald nach ihrer Ankunft im Fürstenthume Lüneburg, wegen des daselbst angetroffenen Widerstandes, ohne etwas auszurichten nach Hause zurück gegangen waren: so rücketen die verbundenen Hülfsvölker am 27 Julius nach Segeberg bis an die Trave, die dänische Armee aber, die der vereinigten an Stärke wenig nachgab, zu gleicher Zeit auf der andern Seite gegen sie an, so daß nur der kleine Fluß Trave beyde Kriegsheere von einander trennete [397]).

397) Man sehe von allem diesem Theatrum Europ. im XV Th. a. d. 748 bis 772 S. Cont. Fortsetz. Olearii holst. Chron. a. d. 152 bis 178 S. Actor. public. fasciculi 10.

Krieg zur See und auf Seeland.

369 §. Es kam auch eine engländische und eine holländische, wie auch eine schwedische Flotte zu Anfange des Julius im Sunde an, verübte wider die dänische Flotte und die Residenzstadt Kopenhagen einige Feindseligkeiten, und wurde daher auch von dänischer Seite feindlich begegnet. Selbst der König in Schweden Karl XII. landete mit 9000 Mann am 4, 5 und 6 August auf Seeland. Alles dieses verursachte, daß zwischen dem Könige Friderich IV. und dem Herzoge gleiches Namens am 18 August 1700 zu Travendahl, einem im ehemaligen plönischen Antheile von Holstein zwischen Segeberg und Oldesloe liegenden Lustschlosse, Friede geschlossen wurde [398]).

Travendahlischer Fride.

398) Theatr. Europ. im XV Th. a. d. 759 bis 762 S. Cont. Forts. Olearii holst. Chron. a. d. 178 bis 182 S.

Dessen Inhalt.

370 §. Dieser travendahlische Friede begriff 15 Haupt- und 6 Neben Artikel, und erstere enthielten unter andern vornehmlich:

1) Daß

1) Daß alle in diesem Kriege begangene Feindseligkeiten in ewige Vergessenheit gestellet;

2) Daß die Union von 1533 und 1623 und alle bis 1675 errichtete Verträge, der westphälische, nordische, fontainebleauische und altonaische Friede, wie auch der glückstädtische Receß nochmals bestätiget, die Unionen aber als beständige Bündnisse nicht weiter als nach ihrem wörtlichen Inhalte erkläret;

3) Daß die über Prälaten, Ritterschaft und gewissermaßen über einige Städte bisher geführte gemeinschaftliche Regierung oder Communion fortgesetzet, jedoch darinn von keinem Theile ohne des andern Einwilligung das geringste vorgenommen, hingegen von jedem Theile in den übrigen schon getheilten Landen, Aemtern und Städten, als dem Seinigen, die souveraine und landesherrliche Gerichtsbarkeit ganz allein ausgeübet;

4) Daß eine völlige Gleichheit und gleiche Rechte, außer was in Ansehung der Ordnung hergebracht ist, zwischen beyden Theilen in den Herzogthümern beobachtet;

5) Daß auch dem Herzoge das völlige Recht der Waffen, Bündnisse und Festungen verbleiben, jedoch von beyden regierenden Herren wegen der Oerter, wo Festungen erbauet werden mögen, und wegen Unterhaltung einer Anzahl Kriegesvolkes in den Herzogthümern verschiedenes genau bestimmtes zur Richtschnur genommen;

6) Daß der altonaische Vergleich innerhalb 6 Wochen nach Auswechselung der Genehmhaltungen dieses Friedens nach dem Buchstaben, insbesondere mit Wiedereinräumung des Gutes Gottesgabe auf Arröe an den gottorfischen Herzog Friderich IV, jedoch mit Vorbehalte des dem Hau-

se Plön darauf zustehenden Regresses, zur Vollziehung gebracht;

7) Daß dem Herzoge zur Schadloshaltung für alle seine seit dem altonaischen Vergleiche, vornehmlich in diesem Kriege, entstandenen Anforderungen, und unter Verzicht seiner Forderung wegen der Peräquation, davon in dem Tractate von 1661 und dem glückstädtischen Recesse von 1667 Erwähnung geschehen ist, vom Könige zweymal hundert und sechszig tausend Reichsthaler in dänischen Kronen innerhalb der damaligen und der 1701 einfallenden Zeit des kieler Umschlages zu Hamburg bezahlet, und innerhalb 12 Tagen von dem Tage dieses Friedens in Hamburg versichert und angewiesen werden sollten, wogegen der König gleichfalls seinen Ansprüchen wegen einer Schadloshaltung, die aus dem jetzigen Kriege gefordert werden könnte, entsagte;

8) Daß der König die beyden im Amte Gottorf nahe bey Schleswig liegenden **Domkapitelsvogteyen, Berend und Ulsniß**, wie auch das Dorf Feddring in Norderdithmarschen, gegen Güter und Oerter, die ihm gelegen wären und eben so viel eintrügen, an den Herzog zu vertauschen versprach;

9) Daß von den gottorfischen Unterthanen, und von denen Waaren, welche aus der See nach der Stadt und dem Amte Tondern, oder von da in die See gehen, der vom Könige zu Lyst auf der Insel Sylt vor einigen Jahren angelegte Zoll nicht gefordert werden, und alle übrige Beschwerden innerhalb 6 Wochen von dem Tage der Genehmhaltung dieses Tractats zu Hamburg auf gute Treue und Glauben abgethan und gehoben werden sollten.

Die 6 Nebenartikel enthielten unter andern

1) Daß

1) Daß alle Feindseligkeiten in Seeland und den übrigen dänischen Inseln aufs allereheste eingestellet, und die schwedischen Völker ohne Verzug aus Dännemark abgeführet werden sollten;

2) Daß, im Falle in der im 9 Hauptartikel des travendalischen Friedens (man sehe oben die 7 Nummer) benannten kurzen Frist die Einliefe-rung der Versicherung nicht geschehen würde: so sollte die Landschaft Bredstedt oder Norgesharde als ein Pfand an den Herzog Friderich IV. zu Gottorf übergeben werden, und er es selbst in Besitz zu nehmen befugt seyn.

Besondere Urkunde.

371 §. Weil der König Friderich IV. Hindernisse fand, erwähnte Versicherung innerhalb der verabredten kurzen Frist zu leisten: so räumte er am 26 August 1700 in einer besondern Urkunde dem Herzoge Friderich IV. in der Landschaft Bredstedt ein constitutum possessorium dergestalt ein, daß der Herzog, falls ihm die verschriebenen zweymal hundert und sechszig tausend Reichsthaler im kieler Umschlage 1701 nicht bezahlet würden, den wirklichen Besitz der Landschaft zu ergreifen, und bis zur Bezahlung obgemeldeter Summe fortzusetzen berechtiget seyn sollte [399]).

399) Der travendahlische Friede in der originalen lateinischen, und nach einer damaligen Uebersetzung in deutscher Sprache ist nebst dessen sechs Nebenartikeln unten im dritten Theile unter I) und II) der sieben und zwanzigsten, und die jetzo erwähnte besondere Urkunde unter der acht und zwanzigsten Zahl befindlich.

Rückständige und neue Irrungen.

372 §. Weil aber nach diesem Frieden die Abhelfung einiger alten Irrungen zwischen beyden regierenden Herren zumtheil noch rückständig war, zumtheil einige neue Beschwerden zwischen ihnen entstunden; als wesfalls der König eine Anzeige auf dem Reichstage zu Regensburg thun ließ [400]):

Nebenvergleich über den travendahlischen Frieden.

so ließ König Friderich IV. durch einen bevollmächtigten Minister mit dem Herzoge Friderich IV, der zweenen von seinen Räthen Vollmacht hiezu gegeben hatte, zu Hamburg am 12 Julius 1701 einen Nebenvergleich über einige Pöste des travendahlischen Friedens in 5 Artikeln schließen.

400) Theatr. Europ. im XV Th. a. d. 776 u. 777 S.

Dessen Inhalt.

373 §. Dieser Vergleich gieng hauptsächlich dahin:

1) Daß Herzog Friderich IV. den Herzogen zu Norburg das neulich eingenommene Gut Gottesgabe innerhalb 14 Tagen wieder einräumen sollte, und allem Anspruche darauf, und auf die ganze Insel Arröe, folglich auf alle 4 auf dieser Insel liegende Domänen- und Lehngüter, außer was die Erbfolge betrifft, entsagte;

2) Daß der Herzog auch zufolge des travendahlischen Friedens sich alles Anspruchs wegen der Hälfte der gemeinschaftlichen Contributionen aus den in der Landesmatrikel genannten Aemtern, Städten und 4 arröischen Gütern, welche dem sonderburgischen, plönischen, norburgischen und glücksburgischen Hause zugehörten, weil solche aus dem königlichen Antheile dieser Herzogthümer hergekommen waren, verziehe; daß aber alle übrige den Herzogen zu Sonderburg, Norburg und Glücksburg zuständige und in der Landesmatrikel aufgeführte adeliche Güter unter gemeinschaftlicher Gerichtsbarkeit und Contribution bleiben sollten: wogegen der König gleichfalls seiner Forderung von 103 Pflügen aus dem Peräquationsrecesse von 1663, wie auch allen Ansprüchen aus dem glückstädtischen Recesse von 1667, und sonst überhaupt auf die im gottorfischen Antheile vormals durch Wasserfluth überschwemmte, hernach aber durch Legung neuer

Teiche

Teiche wieder gewonnene Ländereyen in Ansehung der Hälfte der Contributionen sich begab, und zugleich verabredet wurde, daß hinkünftig die Collecten von allen Ländereyen, welche entweder bereits eingeteichet wären, oder annoch eingeteichet werden würden, jedem Herrn in seinem Theile allein verbleiben sollten;

3) Daß der König die im travendahlischen Frieden verglichenen 260,000 Reichsthaler unter gewissen verabredeten Vorbehaltungen an den Herzog gleich auszahlen lassen wollte; und

4) Daß die übrigen Beschwerden beyder hohen Theile innerhalb 2 Monaten nach Genehmhaltung dieses Recesses erörtert und abgethan werden sollten [401]).

401) Man kann diesen Nebenvergleich im dritten Theile unter der neun und zwanzigsten Zahl antreffen.

374 §. Allein, dieser letzte Punct kam nicht zur Erfüllung. Vornehmlich wurde das gute Vernehmen dadurch unterbrochen, daß der gottorfische Hof nicht zugeben wollte, daß in gemeinschaftlichen Patenten der königliche Namen und Titel mit größern Buchstaben, als der herzogliche, geschrieben und gedruckt würde, indem vielmehr der gottorfische Hof auf der Gleichheit der Buchstaben bestund. Dieses war also die Ursache, daß die Ausfertigung der gemeinschaftlichen Regierungsgeschäffte viele Jahre unterblieb [402]).

Neues Misverständniß zwischen dem dänischen und gottorfischen Hofe.

402) Historischer Bericht von dem Zustande der schleswigholst. Ritterschaft im 63 §.

375 §. Inzwischen gieng Herzog Friderich IV. mit seinem Herrn Schwager, dem Könige in Schweden, Karl XII, in den Krieg, und wurde am 19 Julius 1702 in der Schlacht bey Clissow in der Woiwodschaft Sendomir in Kleinpolen erschossen.

Herzog Friderich IV. wird erschossen.

Dessen hinterlassener Prinz.

der unmündige Herzog Karl Friderich.

schossen. Er hatte nur einen Prinzen, Namens **Herzog Karl Friderich**, gebohren am 18 October 1700, der sein Nachfolger in der Regierung wurde. Die Vormundschaft über diesen unmündigen Herrn übernahmen seine Frau Mutter, **die schwedische Prinzessinn Hedewig Sophia**, welche am 26 Junius 1681 gebohren war, und am 12 December 1708 mit Tode abgieng; wie auch sein Vatersbruder, **Herzog Christian August**, nachheriger Bischof zu Lübeck, als Administrator der gottorfischen Lande in Schleswig und Holstein.

Krieg zwischen Dännemark und Schweden.

376 §. König Friderich IV. hatte dem Könige in Schweden Karl XII. am 28 October 1709 den **Krieg** angekündiget, und wünschete, mit dem gottorfischen Hause ein gutes Vernehmen zu unterhalten, damit er von demselben keine Beunruhigung zu besorgen hätte. Weil nun der Bischof und Administrator, Herzog Christian August, nach Absterben der verwitweten Herzoginn Hedewig Sophia, eine Veränderung unter den vornehmsten gottorfischen Ministern vornahm, hiernächst in einer am 11 December 1710 an den König abgelassenen Zuschrift der Forderung der vom gottorfischen Hofe bisher in Patenten verlangeten gleich großen Buchstaben freywillig entsagte, und sich zur Vergleichung der übrigen unerörtert gebliebenen Streitigkeiten des königlichen und herzoglichen Hauses ebenfalls geneigt bezeigte [403]): so wurde am 5 Januar 1711 zwischen dem Könige Friderich IV. und ihm zu **Hamburg** ein **Vergleich** von 21 Artikeln getroffen, der hauptsächlich eine **Erklärung des dritten Hauptartikels des travendahlischen Friedens** enthielt, und also vornehmlich die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, peinlichen und kirchlichen Sachen über die gemeinschaftlichen Prälaten und Ritterschaft, wie auch

Hamburgischer Vergleich zwischen d. Könige Friderich IV. u. Herzoge Christian August.

andere

andere Besitzer adelicher Güter, und deren Bedienten, Unterthanen und Einwohner betraf [404]).

403) Hist. Bericht v. d. Zust. der schleswigholst. Ritterschaft im 63 §.

404) Der hamburgische Vergleich von 1711 ist unten unter der dreyßigsten Nummer abgedruckt.

377 §. Hierauf wurde sowohl das schleswigsche als das holsteinische Landgericht wieder eröffnet, und eine gemeinschaftliche Landtagscommission zur Untersuchung der Beschwerden der Ritterschaft angeordnet, hiernächst aber annoch in eben demselben Jahre 1711 zu Rendsburg ein **schleswigholsteinischer Landtag** gehalten, und 1712 die Privilegien der Ritterschaft vom Könige Friderich IV. bestätiget [405]). Schleswigholsteinischer Landtag.

405) Hist. Ber. a. a. O. im 64 bis 67 §.

378 §. Am 30 April 1712 wurde zu **Rendsburg** ein **Erläuterungsreceß** von 12 Artikeln über oberwähnten hamburgischen Vergleich und einige andere Pöste zu Abthuung einiger Zweifel zwischen beyden regierenden Herren errichtet, und also die meisten Streitigkeiten völlig abgethan und verglichen [406]). Rendsburgischer Erläuterungsreceß.

406) Den rendsburgischen Erläuterungsreceß trifft man unten unter der ein und dreyßigsten Zahl an.

379 §. Allein, die Erfahrung lehrete dennoch, daß der gottorfische Hof der Krone Schweden, zum offenbaren Schaden des Königes zu Dännemark und Norwegen Friderichs IV. gänzlich anhieng. Denn wie der schwedische General, Graf Magnus Steenbock, nach der von ihm am 20 December 1712 über die Dänen bey Gadebusch gewonnenen Schlacht mit seiner Armee zu Ausgange des Jahres 1712 über die Trave in Holstein, und Gottorfische Versicherung der Neutralität.

nach der am 9 Januar 1713 von ihm geschehenen grausamen Verbrennung der Stadt Altona, am 16, 17 und 18 Januar 1713 mit großer Eilfertigkeit über die Eyder in das Herzogthum Schleswig eingedrungen war, hingegen der damalige Czaar von Rußland Peter I. mit einer Armee Russen den Schweden auf dem Fuße nachgieng, und sich in Vereinigung der Dänen und Sachsen am 22 Januar in der Gegend von Gottorf befand [407]): so ließ zwar der Administrator und Herzog Christian August durch seine Minister den König Friderich IV. zu wiederholten malen versichern, daß er sich in den Schranken einer genauen Neutralität halten wollte [408]); allein, er beobachtete dieselbe keinesweges, sondern handelte wider seine Zusage, und bezeigte sich wider Dännemark, dem Inhalte der Unionen schnurstracks zuwider, feindselig.

407) Mercure historique et politique T. 154. p. 47, 48, 148-163.

408) Histor. Nachricht vom nordischen Kriege in der 1 Fortsetz. a. d. 232, 233, 254 u. 255 S.

Brechung dieser Neutralität.

380 §. Es hatte bereits der unmündige gottorfische Herzog, Karl Friderich, zu Karlsberg in Schweden dem Grafen Steenbock einen schriftlichen Befehl vom 23 Julius 1712 an den Obersten und Commandanten zu Tönning, Zacharias Wolff, mitgegeben, daß er bey Verlust Ehre und Lebens der schwedischen Armee, wenn sie in Holstein eindringen würde, im Nothfalle auf des Grafen Steenbocks Begehren unter den Canonen dieser Festung eine sichere Zuflucht verstatten, und sogar dieselbe in die Festung aufnehmen sollte. Graf Steenbock drang bey seiner Ankunft im Herzogthume Schleswig auf die Erfüllung dieses Befehls, und der Administrator und Herzog Christian

August schloß hierauf heimlich, im Namen seines Herrn Pupillen, mit dem Grafen Steenbock am 21 Januar 1713 zu Gottorf und Husum eine für Dännemark schädliche, in 10 Haupt- und 4 Nebenartikeln bestehende Convention, und ließ dem Commandanten zu Tönning durch 2 geheime Räthe am 23 Januar mündlich auferlegen, daß er dem vom Herzoge Karl Friderich abgegebenen Befehl geleben sollte. Diese und andere Urkunden wurden bey der Einnahme der Festung Tönning von den Dänen gefunden [409]).

409) Man kann solche in der ersten Fortsetzung der hist. Nachricht vom nordischen Kriege auf der 256 bis 280 S., und in der zweyten Fortsetzung auf der 216 bis 224 S. finden, und die dänische Deduction in der vierten Fortsetz. a. d. 116 bis 150 S. nachsehen. Die Convention zwischen dem Herzoge Christian August und dem Grafen Steenbock hat man unten unter die zwey und dreyßigste Zahl eingerückt.

381 §. Wie nun die Schweden nach ihrem Uebergange über die Eyder sich zwischen Husum, Friderichsstadt und Tönning gesetzet hatten, am 12 Februar 1713 aber aus Friderichsstadt verjaget, und von der vereinigten dänischen, russischen und sächsischen Armee, welche sich etwa auf 36000 Mann belief, und ihnen sehr weit überlegen war, immer mehr in die Enge getrieben wurden: so öffnete der Commandant zu Tönning auf des Grafen Steenbocks Verlangen den Schweden am 14 Februar die Thore, ließ sie in die Festung ein, brachte zur Beschützung der Schweden, die Canonen aus dem Arsenale auf die Wälle, und feuerte sie auf die vereinigte Armee los [410]). Ausführung des Bruchs.

410) Man sehe die dänische Deduction in der vierten Fortsetz. der hist. Nachr. vom nord. Kriege a. d. 125 S.

382 §.

König Friderich IV. eignet sich die gottorfischen Lande zu.

382 §. Hiedurch war die Neutralität von gottorfischer Seite gebrochen, und König Friderich IV. veranlasset, auch seines Theils mit den gottorfischen Landen feindlich zu verfahren, auch zu diesem Ende sich die gesammten gottorfischen Lande in Schleswig und Holstein und deren Einkünfte durch ein Patent vom 13 März 1713 zuzueignen [411]).

411) Hist. Nachr. vom nord. Kriege in der 4 Fortsetz. a. d. 295 bis 298 S.

Uebrige Folgen von dem Kriege im Herzogthume Schleswig.

383 §. Es wurde auch hiernächst, nachdem der Czaar Peter für seine Person am 25 März von Friderichsstadt durch Deutschland nach Rußland zurückgereiset war, den Schweden alle Zufuhr an Lebensmitteln abgeschnitten, und Graf Steenbock dadurch gezwungen, sich mit seiner noch übrigen Armee, welche an Kranken und Gesunden zusammen sich auf etwas mehr als 10000 Mann belief, an König Friderich IV. am 16 May 1713 zu Kriegsgefangenen zu ergeben [412]). Nach dem Auszuge der schwedischen Armee ließ König Friderich IV. die Festung Tönning nach wie vor eingeschlossen halten, und nahm dieselbe 1714 am 7 Februar [413]), wie auch am 8 August eben desselben Jahres die Insel Helgoland ein. Die Festungswerke von Tönning wurden von den Dänen gänzlich geschleifet [414]).

412) Erwähnte hist. Nachr. im 1 Th. a. d. 235 bis 243 S. Mercure histor. T. 54. p. 641-646.

413) Hist. Nachr. im 1 Th. a. d. 343 bis 352 S.

414) Hist. Nachr. in der 1 Fortsetz. a. d. 280 S.

Nordischer Friede.

384 §. Von dieser Zeit an bis jetzo hat kein feindliches Kriegesheer den Boden des Herzogthums Schleswigs betreten. Wie hierauf König Karl XII. am 11 December 1718 vor Friderichshall in Norwegen erschossen war: so schloß König Fride-

Friderich IV. mit dem nachfolgenden Könige in Schweden Friderich I. unter großbrittannischer und französischer Vermittelung 1720 am 3 Junius alten Kalenders zu **Stockholm**, und am 3 Julius neuen Kalenders zu **Friderichsburg** einen Frieden, der in 17 Artikeln und einer Erklärung etlicher von diesen Artikeln bestund.

Dessen Inhalt in Ansehung Schleswigs.

385 §. Dieser Friede enthielt im sechsten Artikel in Ansehung des Herzogthums Schleswig ein Versprechen, daß der König in Schweden für sich und für die Krone Schweden sich weder mittelbar noch unmittelbar demjenigen widersetzen wollte, was von den Königen in Großbrittannien und Frankreich zum Besten des Königes in Dännemark wegen dieses Herzogthums versprochen werden würde, wie auch daß Schweden dem gottorfischen Herzoge zu Schleswig und Holstein wider den König zu Dännemark in dieser Sache keine Hülfe leisten wollte [415].

415) Dieser Friede steht dans l'introduct. à l'histoire de l'univers par Pufendorff, edit. de 1732. T. VII. p. 359 - 374, und in J. J. Schmaußens Corp. Iur. Gent. Academ. a. d. 1836 S. Den sechsten Artikel dieses Friedens findet man unten unter der dreyßigsten Nummer.

Frankreich u. Großbrittannien garantiren dem Könige Friderich IV. den gottorfischen Antheil von Schleswig.

386 §. Nach dem Schlusse dieses Friedens stellete der französische Resident und gevollmächtigte Minister beym Könige in Schweden, Campredon, zu Stockholm 1720 am 3 Junius alten Kalenders eine hiernächst von seinem Herrn, dem Könige in **Frankreich** Ludwig XV. am darauf folgenden 18 August zu Paris genehm gehaltene, wie auch der großbrittannische Gesandte am dänischen Hofe Polwarth 1720 am 23 Julius neuen Kalenders eine von seinem Herrn, dem Könige in **Großbrittannien** Georg I. am 26 Julius erwähnten

wähnten Jahres zu Herrenhausen bestätigte Garantieacte an den König zu Dännemark Friderich IV. aus, daß diese Kronen denselben in dem beständigen und geruhigen Besitze des gottorfischen Antheiles vom Herzogthume Schleswig erhalten und handhaben wollten [416]).

416) Pufendorff l. c. p. 375-379. Schmauß l. c. a. d. 2139 und 1846 S. Schmaußens Einleit. zu der Staatswissenschaft im 2 Th. a. d. 530 bis 535 S.

Vierter Abschnitt.

Von den Königen zu Dännemark, als alleinigen souverainen Herzogen zu Schleswig, von 1720 an bis 1768.

387 §.

König Friderich IV. wird zu Gottorf gehuldiget.

König Friderich IV. räumte zu Ende dieses 1720 Jahres dem Herzoge Karl Friderich seinen Antheil am Herzogthume Holstein wieder ein [417]), und ließ sich am 4 September 1721 vom Adel des Herzogthums Schleswig persönlich zu Gottorf huldigen [418]).

417) Mercure histor. et politique Tom. 69. p. 645. Tom. 70. p. 54.

418) Mercure hist. Tom. 71. p. 320.

Rußland will dem Herzoge Karl Friderich zu seinem ehemaligen Antheile von Schleswig wieder verhelfen.

388 §. Der Herzog Karl Friderich reisete hierauf im März 1721 nach Rußland [419]), und sowohl der russische Kaiser Peter I, als auch nach dessen 1725 am 28 Januar alten Kalenders erfolgtem Tode seine Gemahlinn und Nachfolgerinn in der Regierung, die Kaiserinn Katharine I, hatten den ernstlichen Vorsatz gefasset, dem Herzoge Karl Friderich, welcher am 16 December 1724 mit Peters I. ältester Prinzessinn Anna Petrowna verlobet

bet wurde, und sich am 1 Junius 1725 neuen Kalenders mit ihr vermählte, zu dem verlohrnen Antheile von Schleswig zu verhelfen. Dadurch wurde König Friderich IV. 1726 genöthiget, eine Flotte auszurüsten, und dieselbe zur Vereinigung mit einer engländischen nach den russischen Gränzen in den finnländischen Meerbusen zu senden. Diese Flotten lagen bey der Insel Nargen, 3 Meilen von Reval, bis in den Monat October, verwehrten also der russischen Flotte das Auslaufen, und segelten sodann wieder nach Hause [420]).

419) Merc. hist. Tom. 83. p. 174.

420) J. J. Schmaussens Einleit. zu der Staatswissenschaft im 2 Th. a. d. 530 bis 535 S.

Bündniß wider die Russen und ihre Anhänger.

389 §. Es schloß auch König Friderich am 16 April 1727 mit Großbrittannien und Frankreich wider alle Unternehmungen, welche von den Russen und ihren Anhängern wider seine Staaten, insbesondere wider das Herzogthum Schleswig, und zu Stöhrung der Ruhe in Norden, oder des niedersächsischen und westphälischen Kreises versuchet werden könnten, zu Kopenhagen ein eigenes Bündniß [421]).

421) Schmaussens Corp. Iur. Gent. Acad. a. d. 2080 u. f. S. und desselben Einleit. zur Staatswissensch. im 2 Th. a. d. 555 bis 558 S.

Der russische Hof ändert seine Gesinnung, und Herzog Karl Friderich reiset nach Holstein zurück.

390 §. Allein, kurz darauf hinderte schon der am 17 May 1727, unvermuthet erfolgete Tod der russischen Kaiserinn Katharine I. die Ausführung aller ihrer zu ihres Schwiegersohnes, des gottorfischen Herzogs Karl Friderichs, Vortheile abgezielten Anschläge, und die veränderte Gesinnung des russischen Hofes unter der neuen Regierung des Kaisers Peters II. war dem Herzoge so wenig günstig, daß er, nach einem sechsjährigen

Auf-

Aufenthalte in Rußland, mit seiner Gemahlinn aus diesem Reiche zu Wasser wegreisete, am 24 August 1727 zu Kiel in Holstein anlangete, und seine Residenz in dieser Stadt anlegte [422]).

422) Mercure hist. Tom. 83. p. 173, 315, 321.

Söhne und Enkel des Herzogs Christian Augusts, Bischofs zu Lübeck.

391 §. Der ehemalige Administrator des schleswigholsteinischen Antheils der Herzogthümer Schleswig und Holstein und Bischof zu Lübeck, Herzog Christian August, starb am 25 April 1726, und hinterließ vier Prinzen; 1) **Herzog Karl August**, gebohren am 26 November 1706, Bischof zu Lübeck 1726, starb unvermählt zu Petersburg am 1 Junius 1727; 2) **König Adolph Friderich in Schweden**, gebohren am 14 May 1710, erwählt zum Bischofe zu Lübeck am 16 September 1727, übernahm 1739 nach dem Tode des Herzogs Karl Friderichs die Vormundschaft über den unmündigen Herzog Karl Peter Ulrich und die Verwaltung des gottorfischen Antheils von Holstein, wurde am 3 Julius 1743 zum Thronfolger in Schweden erwählet, trat das Bisthum Lübeck zum Besten seines Herrn Bruders, Herzogs Friderich Augusts, am 15 December 1750 ab, wurde am 5 April 1751 König in Schweden, und hat 3 Prinzen; nämlich a) **Gustav, Kronprinz in Schweden**, gebohren am 24 Januar 1746; b) **Prinz Karl**, gebohren am 7 October 1748, Großadmiral von Schweden, und c) **Prinz Friderich Adolph**, gebohren am 18 Julius 1750; 3) **Herzog Friderich August**, gebohren am 20 September 1711, erwählt zum Coadjutor des Bisthums Lübeck am 30 August 1743, Bischof zu Lübeck am 15 December 1750, Statthalter der großfürstlichen russischen holsteinischen Lande, zum ersten male

von

von December 1745 bis 1751, zum andern male aber von 1763 an, und hat einen Prinzen, Namens Peter Friderich Wilhelm, welcher am 3 Januar 1754 gebohren ist; 4) Herzog Georg Ludwig, gebohren am 16 März 1719, wurde 1762 Generalgouverneur und Statthalter des russischkaiserlichen Antheils von Holstein, starb am 7 September 1763, und hinterließ 2 Prinzen; nämlich a) Herzog Wilhelm August, gebohren am 18 Januar 1753, und b) Prinz Peter Friderich Ludwig, gebohren am 17 Januar 1755.

König Friderich IV. erlanget zuerst einen Theil des Amtes Norburg,

392 §. Wie des norburgischen Herzogs Augusts älterer Prinz, Joachim Friderich, als regierender Herzog zu Plön und Norburg, am 25 Januar 1722 gestorben war, so erkannte König Friderich IV. des Verstorbenen Bruders, Herzog Christian Karls Sohn, Friderich Karl, welcher bisher Herr von Karlstein geheissen hatte, am 18 December 1722 für einen gebohrnen Herzog zu Schleswig und Holstein, und für einen Prinzen vom königlichen dänischen Geblüte, setzete ihn bey dem zwischen diesem Herrn und dem katholischen Herzoge Johann Adolph Ernst Ferdinand zu Rethwisch, des Verstorbenen Vaterbrudersohne, wegen der Nachfolge in den plönischen und norburgischen Landen entstandenen Streite, als Erben zu Norburg ein [423]), und erhielt dafür 1723 die beyden zum Amte Norburg gehörigen Güter, Osterholm und Hirschsprung, die damals zum Amte Sonderburg geleget wurden. Den im Herzogthume Holstein liegenden plönischen Landesantheil ließ König Friderich IV, weil der Streit deshalb unter erwähnten Herren bey dem kaiserlichen Reichshofrathe zu Wien anhängig gemachet war, und

fortdaurete, verwalten. Als aber der Herzog von Rethwisch am 21 May 1729 zu Hamburg ohne Leibeserben mit Tode abgegangen war, und König Friderich dem Herzoge Friderich Karl im October 1729 den ruhigen Besitz von Plön zuwege gebracht hatte: so erhielt der König von diesem Herzoge in eben diesem Jahre auch den übrigen Theil des Amtes Norburg auf den Inseln Alsen und Arröe [424]), vereinigte Osterholm und Hirschsprung wiederum mit diesem Amte, und übernahm die Bezahlung der bey Absterben des Herzogs Joachim Friderichs darauf haftenden Schulden.

hiernächst aber den übrigen Theil des Amtes.

423) P. H. Nachricht von den holsteinplönischen Landen a. d. 336 und 337 S. B. G. Struvii Corp. Hist. German. edit. Buderi de 1753. T. II. Period. X. Sect. 13. §. 54. p. 1534, 1535.

424) P. H. Nachricht a. a. O. a. d. 351 S.

393. §. Zum Statthalter in den Herzogthümern hatte König Friderich IV. zu Anfange seiner Regierung den Grafen Friderich von Ahlefeldt, und zum Vicestatthalter den Grafen zu Ranzau Christian Detlef, von welchen oben unter Königs Christians V. Regierung im 365 §. Erwähnung geschehen ist. Hiernächst wurde der geheime und Landrath, Joachim von Ahlefeldt, Erbgesessener auf Buckhagen zum Vicestatthalter ernannt, welcher als königlicher bevollmächtigter Minister, nebst andern den hamburgischen Vergleich 1711 unterschrieb, aber hernach durch einen unglücklichen Zufall ums Leben kam. Dem Grafen Friderich von Ahlefeldt folgete in der Statthalterschaft sein Bruder Karl, Graf von Ahlefeldt, zu Langeland und Rixingen, welches Amt er bis an seinen am 7 September 1722 erfolgten Tod verwaltete. Nach dessen Ableben hat König Friderich

Königliche Statthalter in den Herzogthümern.

rich

rich IV. in den Herzogthümern keinen Statthalter mehr gehabt [425]).

425) Beyträge zur Erläut. der Historie im 2 B. im ersten St. a. d. 180 bis 182 S.

394 §. König Friderich IV. starb am 12 October 1730 in einem Alter von 59 Jahren, und hinterließ bey seinem Tode nur einen Prinzen, nämlich seinen Nachfolger in der Regierung, den König zu Dännemark und Norwegen Christian VI, welcher am 30 November 1699 gebohren war.

König Friderich IV. stirbt. Dessen hinterlassener Prinz.

395 §. König Christian VI. schloß am 26 May 1732 zu Kopenhagen mit dem römischen Kaiser Karl VI. und der russischen Kaiserinn Anna Ivanowna, ein in 7 Haupt- und 2 Nebenartikeln bestehendes Bündniß; wodurch die Contrahenten einander alle ihre Länder und Staaten in Europa gewährten, König Christian VI. die Gewährleistung der österreichischen Erbfolgeordnung übernahm; der Kaiser und die Kaiserinn den Herzog zu Schleswig-Holstein-Gottorf dahin zu vermögen versprachen, daß er dem Könige zu Dännemark gegen Erlegung einer Million Reichsthaler in Reichsgulden, oder anderer Münze von gleichem Werthe eine mit der Einwilligung aller seiner Erben und Agnaten, versehene förmliche Verzeihung und Abtretung aller seiner Forderungen, welche er auf den von ihm ehemals besessenen Antheil vom Herzogthume Schleswig machen könnte, einliefern sollte; und der Kaiser und die Kaiserinn dem Herzoge einen peremtorischen Termin von 2 Jahren vom Tage der Genehmhaltung dieses Tractats an setzen wollten, um die angebothene Million Reichsthaler anzunehmen; daß aber der König, wofern der Herzog die Annehmung dieser Anerbiethung vor Ab-

König Christian VI. Ihm werden von dem römischen Kaiser und der russischen Kaiserinn alle seine Länder in Europa garantiret.

laufe dieser Frist ausschlüge, zu nichts mehr verbunden, sondern von allem Anspruche des Herzogs frey, auch der Kaiser und die Kaiserinn an die zum Besten des Herzogs vormals übernommene Verbindlichkeit weiter nicht gehalten seyn wollten [426]). Die in diesem Tractate angebothene Million Reichsthaler hat der Herzog Karl Friderich anzunehmen sich geweigert.

426) Mercure histor. Nov. 1732. pag. 527. J. J. Schmaussens Einleit. zu der Staatswissensch. im 2 Th. a. d. 564 S. Die 2 Nebenartikeln sind hinten in dem Abdrucke der Urkunden unter der vier und dreyßigsten Zahl anzutreffen.

Herzog Karl Friderich stirbt. Dessen hinterlassener Prinz, Herzog Karl Peter Ulrich

396 §. Herzog Karl Friderich starb in seiner Residenzstadt Kiel am 18 Junius 1739 im 39 Jahre seines Alters, und hinterließ von seiner am 15 May 1728 gestorbenen Gemahlinn Anna Petrowna einen einzigen unmündigen Prinzen, **Herzog Karl Peter Ulrich**, unter der Vormundschaft seines Vetters, Herzogs Adolph Friderichs, Bischofs zu Lübeck, zum Nachfolger in der Regierung seines Antheils vom Herzogthume Holstein. Herzog Karl Peter Ulrich war von des russischen Kaisers Peters I. Tochter Anna Petrowna am 21 Februar 1728 gebohren, gieng 1742 nach Petersburg, ward am 5 November eben desselben Jahres zum Thronfolger in Schweden erwählet, nahm aber diese Wahl nicht an. Er bekannte sich vielmehr zur griechischen Religion, bekam den Namen **Peter Födorowitz**, ward am 18 November 1742 von seiner Mutterschwester, der russischen Kaiserinn Elisabeth I, zum Großfürsten von Rußland und ihrem Thronfolger ernennet, und, als Herzog zu Holstein, vom Könige in Polen und Churfürsten zu

erhält den Namen Peter Födorowitz, und wird Großfürst von Rußland.

Sach-

Sachsen, August III, als Reichsverweser, im Junius 1745 für volljährig erkläret.

397 §. König Christian VI. ernannte 1731 seinen Herrn Schwager, den Markgrafen zu Brandenburgculmbach, Friderich Ernst, zum Statthalter in dem Herzogthume Schleswig, dem Herzogthume Holstein königlichen Antheils, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, und zum Gouverneur in Süderdithmarschen, hiernächst auch 1744, zum Generalfeldmarschalle [427]); welche Aemter dieser Fürst bis an seinen am 23 Junius 1762 erfolgten Tod bekleidet hat. Dieser König regierte bis an seinen Tod in Friede, und starb am 6 August 1746 im 47 Jahre seines Alters.

Königlicher Statthalter in den Herzogthümern.

König Christian VI. stirbt.

427) Beytr. zur Erläut. der Historie im 2 B. 1 St. a. d. 183 bis 185 S.

398 §. Sein einiger Prinz und Nachfolger, König Friderich V, welcher am 31 März 1723 gebohren war, kaufte 1749 von dem Herzoge Friderich zu Glücksburg den mittlern Theil der Insel Arröe, nämlich die Stadt Arröeskiöping und das aus zweyen Gütern bestehende Amt Gravenstein. Er schloß auch zu Vermehrung der Handlung aller dänischen Unterthanen, folglich ebenfalls der Einwohner des Herzogthums Schleswig, 1746 mit Algier, 1751 mit Tunis, 1752 mit Tripolis, hiernächst 1753 mit Marocco Friede; und 1756 mit dem türkischen Kaiser Osmann III. einen Handlungstractat.

Sein Prinz König Friderich V. kauft den Mittelntheil von Arröe, und schließt Friedens- und Handlungstractate.

399 §. König Friderich V. schenkete am 13 Februar 1756 dem Herzoge Friderich Christian zu Augustenburg für sich und seine männlichen Nachkommen, und nach deren Abgange dessen Herrn

König Friderich V. schenkt Gamelgaard ans augustenburgische

Haus, und dieses überläßt ihm sein Anfallrecht auf die plönischen und glücksburgischen Lande mit gewisser Bedingung.

Bruder, dem Prinzen Aemil August und dessen männlichen Leibeserben, das Gut Hammelgaard nebst dem dazu gehörig gewesenen Dorfe und kleinen Gute Gunstrup, beyde auf der Insel Alsen, mit der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, trennete es vom Amte Sonderburg gänzlich, begabete es mit adelichen Vorrechten, und stellete darüber am 30 März 1756 einen Schenkungsbrief aus. Dagegen traten der Herzog zu Augustenburg und sein Herr Bruder ihr Anfallrecht auf die herzoglichen plönischen und glücksburgischen lehnbaren Lande an den König unter der Bedingung ab, daß sie alsdann, wann die plönischen und glücksburgischen Lande durch Erbrecht an sie gelangeten, Güter und liegende Gründe von gleichem Werthe auf der Insel Alsen vom Könige erhalten sollten.

Der König erhandelt ebenfalls das Erbrecht der Häuser Glücksburg und Beck an die plönischen Lande,

400 §. Da die plönischen Lande im Herzogthume Holstein mit großen Lehnslasten und Schulden beschweret waren, so traten auch die herzoglichen Häuser, Glücksburg und Beck, eins nach dem andern, ausgenommen den ohne Hinterlassung einiger ehelicher Leibeserben am 6 May 1757 in der Schlacht bey Prag gebliebenen Herzog Friderich Wilhelm zu Schleswig-Holstein-Beck, ihr Recht zur Erbfolge in die plönischen Lande unter Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung an den König Friderich V. ab, daß er, auf den Fall, daß der damalige plönische Herzog Friderich Karl ohne fürstliche männliche Leibeserben mit Tode abgehen würde, Nachfolger in diesen Landen seyn, die darauf haftenden wichtigen Schulden zu bezahlen übernehmen, und ihnen dagegen nach den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen Vergütung leisten sollte. Hierauf kam auch am 29 November 1756 ein Erbfolgever-

schließt mit dem Herzoge zu Plön einen Erbfolgevertrag, und

trag

trag zwischen diesem Könige und erwähntem Herzoge zu Plön zu Stande, vermöge dessen der König auf gedachten Fall zum alleinigen Nachfolger in den plönischen Landen und Gütern ernannt wurde [428]). Wie nun obgenannter Herzog zu Plön am 18 October 1761 ohne fürstliche männliche Leibeserben mit Tode abgieng, so wurde König Friderich V. von den plönischen Landen Landesherr und Besitzer. erbet die plönischen Lande.

428) P. H. Nachricht von den holsteinplönischen Landen a. d. 371 bis 374 S.

401 §. In den in Deutschland zwischen dem Könige in Preussen Friderich II. eines, wie auch der römischen Kaiserinn und Königinn von Hungarn und Böheim Maria Theresia, und dem Könige von Polen, als Churfürsten zu Sachsen, August III. andern Theils, 1756 entstandenen Krieg wurden Großbrittannien, Frankreich, das deutsche Reich, Rußland und Schweden, als Bundesgenossen des einen oder andern Theils, eingeflochten, und dieser Krieg näherte sich 1757 den holsteinischen Gränzen. Daher sah König Friderich V. sich veranlasset, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, zu deren Bedeckung und Sicherheit, mehrere Kriegsvölker, als gewöhnlich daselbst zu liegen pflegen, 1758 zusammen zu ziehen, welche in den folgenden Jahren verstärket wurden. König Friderich V. decket Schleswig und Holstein mit einem Kriegsheer.

402 §. Wie nun die russische Kaiserinn Elisabeth I. am 5 Januar 1762 neuen Kalenders mit Tode abgegangen, und ihr Schwestersohn, der bisherige Großfürst von Rußland und Herzog zu Schleswig-Holstein-Gottorf, unter dem Namen Kaisers Peters III. auf den russischen Thron gelanget war: so suchte derselbe seine Ansprüche auf den ehemaligen gottorfischen Antheil von Der russische Kaiser Peter III. will seine Ansprüche auf den ehemali-

gen gottorfischen Antheil von Schleswig ausführen.

Schleswig mit gewaffneter Hand auszuführen, ließ zu diesem Ende eine zahlreiche russische Armee im Junius und Julius 1762 wider die dänischen Lande bis in das Herzogthum Mecklenburg anrücken, und war im Begriffe, sich selbst nach dieser Armee hinzubegeben. Bey diesem Zustande der Sachen ließ auch der König zu Dännemark in erwähnten Monaten ein ansehnliches Kriegsheer, um dadurch den heranrückenden Russen die Spitze zu biethen, bis gegen Wismar in Mecklenburg vorrücken.

Veränderung in Rußland, und Tod des Kaisers Peters III.

403 §. Allein, da ein jeder vermuthete, daß es, ungeachtet des zu Berlin zwischen den dänischen und russischen Gesandten zum Vergleiche angestellten Congresses, zwischen Dännemark und Rußland zum Kriege kommen würde: so kam in Rußland am 9 Julius erwähnten Jahres 1762 die bekannte große Veränderung dazwischen, und kurz hernach am 17 eben desselben Monates gieng Peter III. selbst im 35 Jahre seines Alters mit Tode ab. Er hinterließ nur einen Prinzen, den

Dessen Prinz, der Großfürst Paul Petrowitz.

jetzigen Großfürsten in Rußland und Herzog zu Schleswig und Holstein Paul Petrowitz, welcher am 1 October 1754 gebohren ist.

Die russische Kaiserinn Katharine II. zieht ihr Kriegsheer nach Rußland zurück, und übernimmt die Vormundschaft über den Großfürsten Paul Petrowitz.

404 §. Seine Gemahlinn und Nachfolgerinn in der Beherrschung des russischen Reiches, die Kaiserinn Katharine II, welche eine am 2 May 1729 gebohrne Prinzessinn von Anhaltzerbst ist, war gegen Dännemark freundschaftlich gesinnet. Sie zog daher ihre Armee nach Rußland, König Friderich V. aber sein Kriegsheer nach seinen Landen zurück, und dadurch wurden die Herzogthümer Schleswig und Holstein, so wie die übrigen dänischen Lande, in ihre vorige Ruhe gesetzet. Dagegen nahm die Kaiserinn Katharine II. die Vormundschaft über ihren Prinzen Paul

Petro=

Petrowitz wegen seines Antheils im Herzogthume Holstein über sich, und verordnete zuerst 1762 den Herzog Georg Ludwig, hiernächst aber nach dessen Absterben 1763 den Bischof zu Lübeck, Herzog Friderich August, zum Statthalter der großfürstlichen russischen Lande in Holstein.

König Friderich V. tritt dem augustenburgischen Hause für die Ueberlassung seines Erbrechts auf die plönischen und glücksburgischen Lande das Schloß Sonderburg und vier Güter mit adelichen Freyheiten ab.

405 §. Am 10 Julius 1764 wurde zwischen dem Könige Friderich V. und dem Herzoge Friderich Christian zu Augustenburg ein Vergleich, welchem der augustenburgische Prinz Aemil August durch eine besondere Acte beytrat, getroffen, wodurch König Friderich V. erwähnten Herren und deren männlichen Leibeserben, für die völlige Abtretung ihres Erbrechts auf die plönischen und glücksburgischen lehnbaren Lande, zum Aequivalente das Schloß Sonderburg mit dessen Zubehör, und die vier Güter des Amtes gleiches Namens, Rönhof, Langenvorwerk, Maybüllgaard und Kekenißgaard, mit den dazu gehörigen Dörfern und Unterthanen, der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, dem Patronatrechte an den Kirchen, Ulkebüll, Hörup, Lysabel und Nottmark, und überhaupt mit adelichen Freyheiten und Gerechtigkeiten, ausgenommen die zu Kekenißgaard auf Kekeniß bisher gelegene Koppel Kekenißhöy, überließ, und solche durch einen am 24 September 1764 ausgestellten Ueberlassungsbrief an den Herzog Friderich Christian und seine männlichen Leibeserben, und nach deren Abgange an den Prinzen Aemil August und dessen männliche Nachkommen, als Fideicommißgüter übertrug.

Königliche Statthalter in den Herzogthümern.

406 §. In dem größten Theile der Regierungsjahre Königs Friderichs V. war der Markgraf zu Brandenburgculmbach, Friderich Ernst, königlicher

licher Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Wie er am 23 Junius 1762 mit Tode abgieng, so folgete in der Statthalterschaft am 20 September 1762, der geheime Rath und Ritter vom Elephantenorden, Friderich Ludwig, Graf von Dehn, welcher dieses Amt bis zum 5 Junius 1768, da er es niederlegete, bekleidete. Nach ihm hat der Prinz Karl von Hessencassel, königlicher dänischer General von der Infanterie und Ritter vom Elephantenorden, der von dem Könige Christian VII, als dieses Königes Herr Schwager, bereits 1767 zum Statthalter in benannten Herzogthümern ernannt worden ist, zu Anfange des Octobers 1768 die Statthalterschaft angetreten.

König Friderich V. stirbt. Dessen Prinzen.

407 §. König Friderich V. starb am 14 Januar 1766 im 43 Jahre seines Alters, und hinterließ bey seinem Tode aus zwoen Ehen 2 Prinzen; nämlich 1) seinen Nachfolger in der Regierung, den jetzigen preiswürdigsten König zu Dännemark und Norwegen Christian VII, gebohren am 29 Januar 1749, dessen Kronprinz Friderich am 28 Januar 1768 das Licht der Welt erblickte; und 2) Prinz Friderich, welcher am 11 October 1753 gebohren, und am 4 October 1756 zum Coadjutor des Hochstifts Lübeck erwählet worden ist.

König Christian VII.

Wider hergestelltes gutes Vernehmen zwischen dem Könige zu Dännemark und dem Großfürsten in Rußland, auch Herzoge zu Schleswig und Holstein.

408 §. Zwischen dem Könige Christian VII. und dem Großfürsten in Rußland, auch Herzoge zu Schleswig und Holstein, Paul Petrowitz, ist gegen Ausgang des 1767 Jahres das gute Vernehmen wieder hergestellet, und daher, vermöge einer zwischen dem Könige und der russischen Kaiserinn Katharine II, in mütterlicher Vormundschaft des oberwähten Großfürsten, getroffenen provisorischen Vereinbarung, vom Könige ein öffentliches

liches Proclama an alle und jede, welche an das regierende herzogliche schleswig-holstein-gottorfische Haus wegen alter Schulden, die von den Vorfahren dieses Hauses in ältern Zeiten, und zwar bis zu Ausgange des 1720 Jahres, gemachet worden sind, Ansprache zu haben vermeynten, zur Angabe ihrer Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist, am 11 Januar 1768 abgelassen; auch am 1 Februar eben desselben Jahres durch eine königliche Verordnung befohlen worden, daß alle königliche Unterthanen im Herzogthume Schleswig, dem Herzogthume Holstein königlichen Antheils, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, welche sich dem Studiren widmen, und in dieser Absicht auf Akademien begeben wollen, volle zwey Jahre auf der großfürstlichen und herzoglichen Universität zu Kiel in Holstein studiren sollen, wofern sie in erwähnten Landen Beförderungen zu bürgerlichen oder kirchlichen Aemtern zu erlangen gedenken. Ueberdem sind ebenfalls andere von dem zwischen obgenannten regierenden Landesherren wieder hergestellten guten Vernehmen zeugende Anordnungen im Herzogthume Schleswig, dem Herzogthume Holstein königlichen Antheils, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau ergangen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Herzogen zu Schleswig und Holstein, sonderburgischer Linie.

409 §.

Obgleich im vorstehenden zweyten, dritten und vierten Abschnitte das Mehreste, was man über-

überhaupt von der herzoglichen sonderburgischen Nebenlinie in einer kurz gefaßten Staatsgeschichte dieses Herzogthums zu bemerken hat, bereits angezeiget worden ist: so ist doch nöthig, daß wir sowohl die gegenwärtig annoch blühenden, als die ausgestorbenen Aeste dieser Linie noch in der Kürze allhier zusammen anführen und namhaft machen.

Die sonderburgische Nebenlinie theilt sich in 4 besondere Linien.

410 §. Herzog Johann der Jüngere, als der Stammvater der ganzen sonderburgischen Nebenlinie, war am 25 März 1545 zu Kolding gebohren, und starb zu Glücksburg in Angeln am 9 October 1622. Er hinterließ 6 Prinzen, wovon oben im 308 §. nähere Anzeige geschehen ist; und 4 von ihnen haben besondere Linien, von welchen nur noch 2, nämlich die erste und dritte übrig sind, errichtet.

Erste und zwar sonderburgische Linie, und deren Unterabtheilungen; wozu

Die erste Linie, welche jetzo noch aus zweenen Aesten besteht, rühret von dem am 13 May 1627 mit Tode abgegangenen Herzoge Alexander zu Sonderburg her. Dieser hatte 6 Prinzen; nämlich 1) Herzog Johann Christian, gebohren am 26 April 1607, gestorben am 30 Junius 1653, welcher die am 11 October 1708 mit Herzog Ludwig Karl völlig ausgestorbene, zuerst sonderburgische, hiernächst franzhagensche Linie stiftete; 2) Herzog Alexander Heinrich, gebohren am 12 September 1608, gestorben 1667, von welchem die 1727 durch den Tod des Domherrn zu Olmütz und Breslau, Herzogs Alexander Rudolphs, erloschene schlesische oder katholische Linie ihren Ursprung nahm; 3) Herzog Ernst Günther, gebohren am 14 October 1609, gestorben am 18 Januar 1689, von welchem die

die annoch blühende augustenburgische und

auf Alsen in den Personen des Herzoges Friderich Christians, seiner Prinzen, Friderich Christians, Friderich Karl Aemils und Christian Augusts, wie

auch

auch seines Herrn Bruders, des Prinzen Aemil Augusts, annoch blühende augustenburgische Linie herrühret; 4) Herzog Georg Friderich, gebohren am 18 December 1611, unvermählt gestorben am 23 August 1676; 5) Herzog August Philipp, gebohren am 11 November 1612, gestorben 1675 als den Stammvater der noch im Flor befindlichen beckischen Linie, welche jetzo aus dem Herzoge Karl Ludwig, wie auch dem Herzoge Peter August Friderich und seinem Enkel, dem Prinzen Friderich Karl Ludwig besteht; und 6) Herzog Philipp Ludwig, gebohren am 27 October 1620, gestorben am 10 März 1689, welcher der Stifter, der mit dem Herzoge Leopold am 4 März 1744, ausgestorbenen wiesenburgischen Linie war. Die zweyte Linie wurde von dem Herzoge Friderich zu Norburg, gebohren am 6 November 1581, gestorben am 22 Julius 1658, gestiftet, und durch seinen Enkel Herzog Ernst Leopold 1722 beschlossen. Die dritte Linie hat den Herzog Philipp zu Glücksburg, welcher am 15 März 1584 gebohren war, und am 27 September 1663 starb, zum Stammvater, und blühet annoch in der Person des jetzigen Herzoges Friderich Heinrich Wilhelms. Die vierte Linie rührete von dem Herzoge Joachim Ernst zu Plön her, theilete sich eine Zeit lang in verschiedene Aeste, und starb durch den am 18 October 1761 erfolgeten Tod des letzten regierenden Herzoges Friderich Karls gänzlich aus. Hiebey ist noch anzumerken, daß die obgenannte franzhagensche Linie von dem Dorfe und jetzigem landesfürstlichen Vorwerke Franzhagen im Herzogthume Sachsenlauenburg; die beckische von dem adelichen, im westphälischen Kreise, im Fürstenthume Minden, im Amte Hausberge, und zwar

beckische Linie gehöret.

Zweyte, und zwar die norburgische erloschene Linie.

Dritte noch blühende Glücksburgische Linie.

Vierte, und zwar ausgestorbene plönische Linie.

im

im Kirchspiele Menningshüffen, liegenden Gute Beck; und die wiesenburgische Linie von dem in Meißen, und zwar im erzgebirgischen Kreise, liegenden Amte Wiesenburg ihren Namen erhalten haben.

Achtes Hauptstück.

Von den hohen Collegien in Dännemark, so weit sie das Herzogthum Schleswig mit betreffen.

411 §.

Da die in Dännemark in der Residenzstadt Kopenhagen befindlichen hohen Collegien die Regierung, Verfassung, Einkünfte und Ausgaben im Herzogthume Schleswig mit besorgen helfen: so wird es nöthig seyn, deren hier Erwähnung zu thun. Das höchste Collegium ist das

Geheimes Staatsconseil.

1676 errichtete geheime Staatsconseil, darinnen der König selbst den Vorsitz hat, und welches jetzo aus 4 geheimen Räthen besteht. Ein Großkanzler ist gegenwärtig nicht vorhanden. Von den Kanzleyen sind die dänische und deutsche zur Ausfertigung der im geheimen Staatsconseil entschiedenen Sachen bestimmt. Weil die dänische Kanzley mit den Sachen des Herzogthums Schleswig, außer was die Bestellung oder Bestätigung der Prediger, Dispensationen und andere kirchliche und damit verknüpfte Angelegenheiten bey verschiedenen unter der Oberaufsicht der Bischöfe zu Odense und Ripen stehenden Kirchen und Gemeinen betrifft, nichts zu thun hat: so wird dieselbe allhie nicht mit aufgeführet. Die übrigen sind:

Deutsche Kanzley.

1) Die deutsche Kanzley, welche 1688 gestiftet worden, und der, wie den übrigen Kanzleyen,

leyen, ein Obersecretär vorgesetzet ist. Sie besteht aus zweyen Departements, dem ausländischen und dem einländischen. Das ausländische, bey dem einige Secretäre und Kanzlisten stehen, führet den Briefwechsel mit ausländischen Höfen, und mit den königlichen Gesandten an denselben, und fertiget alle Verträge aus, die mit fremden Mächten geschlossen werden. Bey dem einländischen Departement stehen, außer dem Kanzleyverwalter, verschiedene Secretäre und Kanzlisten. Alle Bittschriften, welche geistliche Aemter und weltliche Bedienungen, die mit den königlichen Einkünften und mit der Land- und Seemacht nichts zu schaffen haben, Dispensationen, Bestätigungen der Testamente, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Begnadigungen der Missethäter oder Milderungen der Todesurtheile, und andere Sachen von eben derselben Art, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein und in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffen, gehören dahin; wobey bloß in Ansehung der kirchlichen Sachen die oben in diesem Paragraph berührte Einschränkung zu beobachten ist.

Deren ausländisches und einländisches Departement.

Die Kanzleysession, die wöchentlich unter dem Vorsitze des Obersecretärs gehalten wird, beschäftiget sich bloß mit einländischen Sachen. Das Archiv der Kanzley wird von einem eigenen Secretär in Ordnung gehalten.

Kanzleysession.

Archiv.

2) Die See- Etats- Kriegskanzeley, welche aus einem Obersecretär und Kanzleyverwalter besteht, besorget die Beförderungen, imgleichen die Befehle, welche die Seemacht und Seehäven in den gesammten königlichen Landen betreffen. Die besondere Oekonomie aber steht unter dem Generalcommissariate für den See-Etat; von welchem hernach gehandelt wird.

See- Etats- Kriegskanzley.

412 §. Die übrigen hohen allen dänischen Ländern vorgesetzeten Collegien sind:

Rentekammer. 1) **Die Rentekammer oder das Kammercollegium**, so in vormaligen Zeiten weder so wichtig, noch so ordentlich war, als jetzo. König Friderich IV. hat die Rentekammer, nachdem die Rentmeister und das Schatzkammercollegium abgeschaffet waren, in bessere Ordnung gebracht, und in einen schönen Stand gesetzet. König Friderich V. hat 1760 die americanischen und guineischen Angelegenheiten, die zu der Rentekammer seit einiger Zeit hingeleget waren, wie auch das Zollwesen überhaupt davon abgesondert, und die Besorgung dieser Sachen der damals neu errichteten westindischen und guineischen Rente- wie auch Generalzollkammer aufgetragen; und König Christian VII. hat am 15 Februar 1768 dieses Collegium mit dem General- Landes- Oekonomie- und Commerzcollegium unter dem Namen: **Generalzollkammer und Commerzcollegium**, vereiniget. Hievon wird hiernächst nähere Erwähnung geschehen. Es werden aber doch die daher rührenden königlichen Einkünfte in die gewöhnlichen Cassen erleget, und die förmlichen Anweisungen zu Ausgaben aus der Rentekammer von den Deputirten zu den Finanzen ausgestellet. Das Kammercollegium beschäfftiget sich mit denjenigen Sachen, welche die königlichen Einkünfte und Ausgaben betreffen, und fertiget die Bestallungen derjenigen Bedienten aus, die mit den königlichen Domänen und Gefällen zu thun haben: wovon bloß oberwähnte der Generalzollkammer und dem Commerzcollegium aufgetragene Angelegenheiten ausgenommen werden. Das Kammercollegium hat auch seit dem 15 Februar 1768 dasjenige, was das Creditwesen der Marschländer und anderer

Com-

Communen, imgleichen die Verfügungen, welche wegen der Viehseuche auf dem platten Lande gemachet werden müssen, zum Gegenstande hat, zu besorgen. Es besteht aus einer nicht allezeit gleich großen Anzahl **Deputirten zu den Finanzen**, und einer ebenfalls veränderlichen Zahl **Committirten** oder Zugeordneten. Die Deputirten sind eigentlich zur Verwaltung des Schatzmeisteramtes verordnet, und aus dieser Ursache werden sie Deputirte genennet. Die Committirten aber sind gleichsam Commissarien des Schatzmeisteramtes, welche bey Ausgaben zwar eine berathschlagende, allein keine entscheidende Stimme haben. In andern Kammersachen aber ist ihre Stimme eben so entscheidend, wie der Deputirten ihre. Die Deputirten veranstalten zwar zugleich mit den Committirten die Kammersachen, haben aber über das Geld die Aufsicht allein, und bestimmen die Ausgaben nach den Umständen der Casse, unterschreiben auch allein alle und jede Anweisungen auf die königlichen Cassen ohne Ausnahme. Die Committirten haben Acht auf alle andere Kammersachen, welche Geld- und Kornausschreibungen betreffen, auf die Pachtungen, und alles, was zur Verbesserung der königlichen Gefälle und Einkünfte gehöret. Sie unterschreiben auch mit den Deputirten zu den Finanzen alle Vorstellungen, welche die Kammer dem Könige thut, wie auch die Befehle, die zur Hebung der königlichen Einkünfte an die Kammerbedienten ergehen. Auf der Kammer sind 2 Kanzleyen, nämlich die dänische und norwegische, welche einen Secretär und 2 Gevollmächtigte hat, und die deutsche, darinn ein Secretär und 1 Gevollmächtigter sitzt. Das Kammergerichtscontoir ist mit einem Justizsecretäre und einem Gevollmächtigten versehen,

Deputirte u. Committirte.

Deutsche Kammerkanzley.

welche mit den Gerichtssachen der Kammer zu thun haben. Der Briefwechsel des Kammercollegiums wird geführet, und die Rechnungen der Hebungsbedienten werden nachgesehen von 15 Rentschreibern, unter welchen alle dem Könige zugehörige Länder nach gewissen Contoiren vertheilet sind. Solchergestalt giebt es jetzo 5 dänische, 4 norwegische und 6 deutsche Contoire und Rentschreiber, und außerdem 1 Hauptbuchhalter- und 1 dänisches und norwegisches Assignationscontoir, wobey 2 Buchhalter und 2 Gevollmächtigte befindlich sind, und bey jedem dieser 15 Contoire ist auch ein Gevollmächtigter. Unter den deutschen befinden sich

Schleswigsche Contoire.

2 schleswigsche Districtscontoire. Das deutsche Assignationscontoir ist für die deutschen Lande insgesammt verordnet. Die Rentekammer hat auch ihren Archivarius und Gevollmächtigten beym Archive. Die vom Könige Christian IV. zu Gottorf 1735 errichtete schleswigholsteinische Kammer wurde 1746 vom Könige Friderich V. aufgehoben. Von den königlichen Einkünften aus diesem Herzogthume wird unten im eilften Hauptstücke noch besonders gehandelt werden.

Generalzollkammer und Commerzcollegium.

2) Die Generalzollkammer und das Commerzcollegium sind am 15 Februar 1768 vereiniget, und anstatt der westindischen und guineischen Rente- wie auch Generalzollkammer, welche am 7 Januar 1760 ihren Anfang nahm, und anstatt des am 30 December 1735 gestifteten General- Landes- Oekonomie- und Commerzcollegiums verordnet worden. Es müssen sich also alle diejenigen, die in Absicht auf die Handlung und Schiffahrt, den Schiffsbau und die Fischereyen im salzen Wasser, Manufacturen und Fabriken, wie auch Handels- See- und Brandversicherungscompagnien und Interessentschaften, überhaupt aber in Sachen

chen und Ausfertigungen königlicher Octroyen, Privilegien und Begnadigungen, welche obgedachte Pöste und nicht bloß innere ökonomische Sachen im Lande angehen, etwas vorzustellen oder in Vorschlag zu bringen haben, an obbenanntes Collegium, doch so weit es Handlungs- und Fabriksachen betrifft, an das Generalcommerzcollegium wenden. In letzterwähnten Fällen werden die Sachen in besondern Sitzungen der Mitglieder des Generalcommerzcollegiums, alle übrige oben genannte aber, wie auch diejenigen Geschäffte, welche entweder die americanischen Inseln, St. Croix, St. Thomas und St. Jean, nicht weniger die Festung Christiansburg in Guinea, deren Aufnahme und die Aufrechthaltung der königlichen Gerechtsame angehen, oder auch die Zoll- Consumtions- und Licenteinkünfte in allen königlichen Landen überhaupt, und die davon abzulegenden Rechnungen betreffen, in den gewöhnlichen Sitzungen der Generalzollkammer vorgenommen. Es müssen auch die in den Aemtern der Herzogthümer, wie auch die in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst angeordneten Oekonomiecollegien in Sachen, welche in die Handlung, die Schiffahrt, und was damit verknüpfet ist, wie auch in das Fabrik- und Brandversicherungswesen einschlagen, ihre Vorschläge, Berichte und Erklärungen an das Generalcommerzcollegium abstatten. Die Generalzollkammer besteht aus einigen Deputirten und Committirten. Die dänische, nordische und deutsche Kammerkanzley hat überhaupt einen Kammersecretär und einen Gevollmächtigten; und das Kammergerichtscontoir ist mit einem Justizsecretär und einem Gevollmächtigten versehen. Der Briefwechsel dieser Kammer wird geführet, und die Rechnungen der Hebungsbedienten werden auf 6 Con-

Generalzollkammer.

toiren von 6 Rentschreibern und 6 Gevollmächtigten nachgesehen. Unter den Contoiren ist ein westindisches und guineisches Contoir, 2 dänische, und 1 norwegisches Zoll- und Consumtions-, 1 deutsches Zollcontoir; überdem aber 1 dänisches und norwegisches Consumtions-, wie auch Familiensteuercontoir. Sie hat einen Archivarius und einen Gevollmächtigten beym Archive.

Generalcommerzcollegium.

Das Generalcommerzcollegium besteht aus einigen Deputirten und Committirten, 1 dänischem und 1 deutschen Secretariat, und einem Brandversicherungscontoir wegen der Städte in Dännemark und Norwegen.

Generalitäts- und Commissariatscollegium.

3) **Das Generalitäts- und Commissariatscollegium** ist, anstatt des am 28 October 1763, aus der Vereinbarung der Land-Etats-Generalcommissariats, errichteten Generalkriegsdirectoriums, durch eine königliche Verfügung vom 18 December 1767 entstanden. Es besteht aus einigen Deputirten, hat verschiedene Secretäre und Kanzlisten, einen Archivarius, ein Cassirer- und ein Buchhaltercontoir; überdem aber 4 Departementscontoirs, jedes mit einem Secretäre, auch die drey ersten, jedes mit dreyen, das vierte aber mit einem Kanzlisten; ein Revisionscontoir und andere Bedienten. Das Generalitäts- und Commissariatscollegium besorget nicht allein alles, was die Beförderungen und Anordnungen bey der Armee, die Festungen, Zeughäuser und überhaupt die allgemeinen Kriegssachen zu Lande betrifft, sondern auch die Oekonomie der ganzen königlichen Kriegsmacht zu Lande, nämlich die Besoldung, Verpflegung und Einquartierung derselben, die Anwerbung neuer Truppen, die Anfüllung der Magazine, Erhaltung der Festungen und die Artillerie in allen königlichen Landen. Unter diesem Collegium stehen alle General-

neralkriegs- Oberkriegs- Kriegs- und Landcommissarien, alle Proviant- Arsenal- und Materialbedienten, wie auch die Magistrate und Amtsbedienten, in so weit sie etwas wegen der Märsche, Einquartierung und Verpflegung der königlichen Truppen auszurichten haben. Die Gelder, welche dasselbe zu seinen Ausgaben gebrauchet, werden von den Deputirten zu den Finanzen angewiesen.

Admiralitäts- und Generalcomissariatscollegium.

4) **Das Admiralitäts- und Generalcommissariatscollegium** sind seit 1746 mit einander vereiniget. Das Admiralitätscollegium, welches 1660 seinen Anfang genommen hat, und aus verschiedenen Deputirten besteht, ist als ein Collegium anzusehen, insofern es die Aufsicht über die Flotte, und alles, was dazu gehöret, hat; als ein Obergericht aber, insofern alle Urtheile der Unteradmiralität vor dieses Gericht gelangen. **Das Unteradmiralitätsgericht** ist für alle Civil- und Kriegsunterbedienten beym Seewesen; im **Oberadmiralitätsgerichte** aber, wohin ins besondere die Seeofficiers gehören, sitzen Glieder des Admiralitätscollegiums, und einige Civilbeysitzer. **Das Generalcommissariat** für den See-Etat, welches auch aus einigen Deputirten besteht, besorget die Angelegenheiten der Schiffbauerey und der Flotte.

General-Landwesens-Collegium.

5) **Das General-Landwesens Collegium** ist 1768 errichtet worden, und besteht aus verschiedenen Deputirten und Committirten, hat auch einige Secretäre, Copisten und andere Bedienten. Dieses Collegium hat Acht auf die bey der Landwirthschaft, dem Ackerbaue, der Viehzucht und andern Geschäfften der Landnahrung etwa überhaupt sich findenden Mängel; auf die Hinwegräumung der den Landmann und Baurenstand muthlos machenden, und seinen Fleiß niederschlagenden

Hindernisse, Aenderung dieser oder jener in einen Misbrauch ausgearteten, der Landökonomie nachtheiligen, Verfassungen und Einrichtungen, und alle auf die gegenwärtigen Zeiten und Umstände nicht mehr passende Gesetze; wie auch auf alle dem Zustande des Landmannes angemessene Erleichterung, Aufhebung der höchst schädlichen Gemeinschaften der Dorfsfelder, Triften und Weyden; nicht weniger auf die Beförderung der Einkoppelungen. Von diesem Collegium hängt die zu Schleswig errichtete **schleswigholsteinische Landcommission**, welche aus verschiedenen Mitgliedern und einem Secretäre besteht, ab; und diese ist ins besondere über das Herzogthum Schleswig, das Herzogthum Holstein königlichen Antheiles, die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau gesetzet. Es müssen also die königlichen Ober- und Unterbeamten, die Oekonomiecollegien in den Aemtern und Landschaften, auch die Magistrate in den Städten vorerwähnter Lande den Befehlen des General- Landwesens- Collegiums und der schleswigholsteinischen Landcommission zu königlichen Diensten Folge leisten. Die königliche Verordnung wegen Errichtung des General-Landwesens-Collegiums und der schleswigholsteinischen Landcommission ist zu Gottorf am 14 May 1768 ergangen.

Schleswigholsteinische Landcommission.

Es ist auch noch

Generalpostamt.

6) **Das Generalpostamt** anzumerken, welches über das ganze Postwesen in beyden Reichen, Dännemark und Norwegen, den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gesetzet ist, die Rechnungen der Postmeister durchsieht, überhaupt aber auf ihr Betragen und alle mit dem Postwesen verknüpfte

knüpfte Angelegenheiten Acht hat. Es hat 4 Directeurs, eine Casse- und eine Revisionskammer. Die Vorstellungen desselben gelangen durch die Kanzleyen an den König.

Neuntes Hauptstück.

Von den Ober- und Untergerichten des Herzogthums, wie auch den dabey bestellten Personen.

413 §.

Statthalter.

Ueber das Herzogthum Schleswig, das glücksburgische Erbland ausgenommen, und den königlichen Antheil vom Herzogthume Holstein hat König Christian VII. seinen Herrn Schwager, den Prinzen Karl von Hessencassel, General von der Infanterie und Ritter vom Elephantenorden, zum Statthalter und Präsidenten in den Städten verordnet.

Höchste königliche Gerichte des Herzogthums.

Die höchsten königlichen Gerichte des Herzogthums Schleswig werden auf dem Schlosse Gottorf gehalten, und sind:

Obergericht.

1) Das Obergericht, wohin die Appellationen und Nullitätenklagen in dem königlichen, als dem größten, Antheile des Landes von den Urtheilen aller Magistrate in den Städten, Dinge (iudiciorum) Bonden- und anderer Gerichte in den Aemtern und Landschaften, Hospitals- und Kirchengerichte, des Vitidinges in Eyderstedt, des Dreyhardergerichts im Amte Tondern, und der Macht der Geschwornen auf der Insel Femern, wie auch der Gerichte in den octroyrten Kögen unmittelbar, jedoch von den Urtheilen des Magistrats in Garding mittelbarer Weise gelangen.

In erster Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, wie auch in Ehe- und kirchlichen Sachen der katholischen Einwohner auf Nordstrand und in Friderichsstadt gehören dahin, (außer vielen einzelnen Personen, und denen, welche in ihren Diensten stehen, in persönlichen Rechtssachen,) die Städte, Aemter, Harden, Landschaften, Birken und octroyrten Köge; imgleichen die meisten herrschaftlichen Erbpachtsstücke, die Kanzleygüter, und die in den Städten, Schleswig, Husum, Tondern, Sonderburg und Apenrade befindlichen Freyhäuser; überdem wegen Verknüpfung der Sachen, oder wegen unterschiedener Gerichte, auch Bürger und Bauren. Es ist die ordentliche Landesregierung, und giebt die Ladungen an das Landgericht, Ober- und Landesoberconsistorium ab. König Friderich V. hat demselben 1756 eine stärkere Besoldung beygeleget, und eine neue und bessere Einrichtung gegeben. Es besteht aus dem Statthalter, dem Kanzler und Vicekanzler im Herzogthume Schleswig, wie auch einer nicht allezeit gleich starken Anzahl Obergerichtsräthe. Es hat zween wirkliche Kanzleysecretäre, wovon der zweyte zugleich Registrator ist, 4 Kanzleysecretäre, die über die gewöhnliche Zahl, und wovon 2 wirkliche Kanzlisten sind, und einen Kanzleybothen.

Landgericht.

2) **Das Landgericht**, welches jährlich am ersten Montage nach dem Osterfeste angeht, und wohin die Appellationen von den Urtheilen der adelichen Gerichte, des augustenburgischen Districts und der Grafschaft Reventlau gelangen. In erster Instanz gehören die Edelleute und Besitzer der adelichen Güter dahin. Es besteht dasselbe aus dem Statthalter, einigen adelichen und einigen gelehrten Räthen und dem Landkanzler.

Das

Das Protocoll hält der Landgerichtsnotarius und ein Secretär.

3) Das Oberconsistorium oder Ober-consistorialgericht, welches seit 1763 jährlich am ersten Montage nach dem Feste der Reinigung Marien angeht, besteht aus dem Statthalter, dem Kanzler, Vicekanzler, und andern Räthen des Obergerichts, dem Generalsuperintendenten, als Oberconsistorialrathe, und noch einem Gottesgelehrten, als Beysitzer. Die Ehe- und kirchlichen Sachen aller derjenigen, welche in erster Instanz unter dem Obergerichte stehen, derer, die sich in der Festung Friderichsort befinden, der Eingesessenen und anderer Unterthanen in den Aemtern Husum und Schwabstedt, auf den unter dem Amtmanne zu Husum stehenden nordstrandischen Inseln und Helgoland, der Lutheraner auf Nordstrand und Nordstrandischmoor, der Lutheraner und Reformirten in Friderichsstadt, der Eingesessenen und anderer Unterthanen in den octroyrten Kögen; wie auch diejenigen Sachen, welche der lutherischen in obgenannten Districten und beym Dome in Schleswig befindlichen Prediger und anderer Kirchen- und Schuldiener Amt, Lehre, Leben und Wandel betreffen, imgleichen die Appellationssachen von den Unterconsistorialgerichten gehören vor dieses Oberconsistorialgericht. Obercons. storium.

4) Das Landoberconsistorium oder Landoberconsistorialgericht wird gleich nach Endigung der vor das Landgericht gediehenen Sachen gehalten, und besteht aus denjenigen, die im Landgerichte sitzen, dem Generalsuperintendenten und noch einem Gottesgelehrten, als Beysitzer. Hieher gehören die Ehe- und kirchlichen Rechtssachen aller derer, die in erster Instanz vor dem Landgerichte belanget werden, wie auch der- Landobercon. sistorium.

jenigen, welche nicht unter die Unterconsistorien und das Oberconsistorialgericht gehören.

Die Urtheile dieser 4 höchsten Gerichte werden im Namen des Königes in hochdeutscher Sprache abgefasset, und machen das ausgehende Recht aus, wovon nirgendshin appelliret, sondern bloß das Mittel der Supplication an den König unmittelbar um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie unten im 462 § ausführlicher angezeiget werden wird, eingewandt werden kann.

Untergericht.

414 §. Nach den höchsten königlichen Gerichten dieses Herzogthums bemerken wir die von denselben abhängenden **Untergerichte**. Diese bestehen aus den Gerichten der Städte, Aemter und Landschaften, des herzoglichen augustenburgischen Districts, der Grafschaft Reventlau, des adelichen Fräuleinklosters zu Schleswig, der adelichen Güter, des grauen Klosters zu Schleswig, einiger Hospitäler und Kirchen, und der octroyrten Köge; demnächst auch aus den Unterconsistorialgerichten.

Untergerichte in den Städten in bürgerlichen und peinlichen Sachen.

415 §. Die Städte haben ihre eigenen **Magistrate**, welche aus Bürgermeistern und Rathsverwandten bestehen, und sowohl die Polizey, als die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit ausüben. Einige Städte haben beständig 2, Husum jetzo 3, andere aber nur einen Bürgermeister. Friderichsstadt hat außer 2 Bürgermeistern auch einen Präsidenten. In der einzigen Stadt Garding hat der Magistrat die peinliche Gerichtsbarkeit nicht, sondern sie wird von den Rathleuten des Westertheils der Landschaft Eyderstädt, mit Zuziehung des ältesten Bürgermeisters der Stadt, verwaltet. In einigen Städten befindet sich ein

Magistrate.

Kämmereygericht.

Kämmereygericht, welches in Flensburg aus dem Stadtvogte, den 2 Kämmerern und dem

Stadt=

Stadtsecretäre, in Sonderburg aber aus dem Stadtvogte, dem Kämmerer und dem Stadtsecretäre besteht, und in Injurien- und andern geringen Sachen, worinn eine Geldstrafe statt findet, erkennet. Findet jemand sich durch diese Erkenntniß beschweret, so steht ihm frey, ohne Beobachtung einiger Formalien sich auf den Magistrat zu berufen, und daselbst eines Ausspruches gewärtig zu seyn. Doch ist es bey der Berufung auf den Magistrat gewöhnlich, einen Schilling zum Schoßmaale zu erlegen.

Ehemalige Appellationen von Tondern und Burg an das holsteinische Vierstädtegericht.

416 §. Vormals wurde von den Städten Tondern und Burg an das in Holstein 1498 errichtete Vierstädtegericht von Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe in bürgerlichen Rechtssachen appelliret. Allein, es entstunden 1648 zwischen diesen 4 Städten Streitigkeiten, welche die Fortsetzung des Gerichts hinderten. Ob nun gleich dieselben 1669 gütlich beygeleget wurden, und das Appellationsgericht wechselsweise in Kiel und Rendsburg gehalten werden sollte: so suchten doch nach und nach die Parteyen zur Ersparung vieler Weitläuftigkeiten und Kosten die Hofgerichte, bis endlich dieses Gericht in völligen Abgang gerieth, und durch ein am 30 August 1737 ergangenes königliches Rescript, daß es bey dieser stillschweigenden Abschaffung sein Verbleiben haben sollte, verfüget wurde [429]).

429) Man sehe F. D. C. von Cronhelm historis. Bericht vor dem Corp. Statut. Holsatiae a. d. 118 bis 123 S.

Jetzige Appellationen aus allen Städten.

417 §. Es gehen also die Appellationen aus den Städten Tondern und Burg, so wie aus allen andern Städten, unmittelbar an das Obergericht zu Gottorf. Das einzige Garding ist hievon ausgenommen, indem von dem Stadtgerichte zuerst an

das

das Landgericht des Westertheils von Eyderstedt, und von da an das Vitigericht in bürgerlichen Sachen appelliret wird, ehe die Rechtssachen nach Gottorf gelangen. Die Städte, außer Tönning und Garding, haben ihre Einnahmen und Ausgaben für sich, und stehen mit den Aemtern oder Landschaften, worinn sie liegen, in keiner Verbindung.

Stadtvögte.

418 §. In jeder Stadt befindet sich ein Stadtvogt, in Schleswig aber zween. Die Stadtvögte werden in allen Städten vom Könige unmittelbar bestellet, und besorgen überhaupt das königliche Interesse in und außer den Stadtgerichten, daß nämlich in den Gerichten das gehörige gestempelte Papier bey der Einreichung der Schriften gebrauchet, die Uebertretungen der landesherrlichen Verordnungen geahndet, die Strafgelder, welche man Brüchen zu nennen pflegt, erkannt und eingetrieben, und die königlichen Abzugsgelder erleget werden. Sie haben die Aufsicht in Polizeysachen, werden zu Besichtigungen in Streitigkeiten zwischen Nachbarn gebrauchet, müssen auf Dämpfung der in ihrer Stadt vorfallenden Unruhen, auf die Vorkaufereyen, wie auch auf richtiges Maaß und Gewicht Acht haben, vollziehen, außer in Tondern und Burg, die vom Rathe in allen und jeden Civilsachen erkannten und rechtskräftig gewordenen Urtheile durch Auspfändungen und Wardirungen, wohnen den gerichtlichen Erbschaftstheilungen bey, werden in Brand- und Einquartierungssachen mit gebrauchet, und haben in einigen Städten verschiedene mehrere Pflichten zu beobachten.

Aemter, Landschaften, Harden u. Birken. Woraus sie bestehen.

419 §. Die Aemter bestehen gemeiniglich aus gewissen Harden. Das Amt Tondern hat auch zwo Landschaften, und die Aemter Apenrade und Sonderburg, jedes ebenfalls ein Birk, unter

sich;

sich; dahingegen das Amt Lügumkloster nur aus einem Birke besteht. Die Hoyerharde im Amte Tondern enthält auch ein Birk. Mit dem Amte Gottorf ist die Landschaft Stapelholm, und mit dem Amte Flensburg die Landschaft Bredstedt, hauptsächlich nur in Ansehung der Person eines gemeinschaftlichen Amtmanns verknüpft. Die **Landschaften, Harden und Birken** bestehen aus einer von einander gar sehr unterschiedenen Anzahl nahe bey einander liegender Dörfer, einzelner Höfe, Häuser und Ländereyen, welche in allen Civil- und Criminalsachen gemeiniglich unter einer Gerichtsbarkeit stehen. Hievon machen die Landschaften Eyderstedt und Femern, imgleichen die Hoyerharde im Amte Tondern, wie auch die Norderharde auf Alsen, eine Ausnahme, indem darinn mehr als ein Gericht vorhanden ist. Jede Landschaft und die meisten Harden enthalten verschiedene **Kirchspiele**, deren Eingepfarrete oftmals nur zumtheil zu eben denselben Landschaften und Harden gehören. Die Birken Warnitz und Kekeniß begreifen nur ein Kirchspiel; Lügumkloster aber 3. Die **Kirchspiele** bestehen gemeiniglich aus verschiedenen Dörfern, und man trifft nur wenige an, worinn nicht mehr als ein Dorf eingepfarret ist. Bey dem Domkapittelsamte, welches in andern Aemtern und der Landschaft Bredstedt zerstreuet liegt, ist als etwas besonders zu bemerken, daß es in 3 Districte, und diese in **Stifts-Domkapittelsvogteyen**, eine **Domkirchenvogtey** und andere Theilchen getheilet wird. Die **Flecken** gehören zu den Aemtern, Landschaften und Harden, worinn sie liegen. In manchem Dorfe befinden sich Einwohner, die zu unterschiedenen Aemtern und verschiedenen adelichen Gütern gehören; so daß oft in einem Dorfe vielerley Ge-

Kirchspiele.

Stifts- und Domkapittelsvogteyen, auch Domkirchenvogtey.

Flecken.

richts-

richtsbarkeiten angetroffen werden. Unter allen Aemtern enthält das Amt Hadersleben, und unter den Landschaften, Eyderstedt, die meisten Kirchspiele.

Amtleute, Landvögte, Hardesvögte u. Birkvögte.

420 §. Ueber die Aemter sind **Amtleute**, über die Landschaften **Amtleute** und **Landvögte**, über die Harden **Hardesvögte**, und über die Birken **Birkvögte** gesetzet, welche, ausgenommen die Landvögte auf Föhr und Sylt, die Gerechtigkeit handhaben. Die Landschaft Eyderstedt hat ihre besonderen Vorgesetzten, welche **Oberstaller und Staller** genennet werden.

Oberstaller und Staller.

Oberbeamten.

Unterbeamten.

421 §. Der Amtleute sind jetzo an der Zahl 9. Es werden dazu Grafen, Freyherren und Edelleute genommen, welche geheime Räthe, Ordensritter, Kammerherren, oder Conferenz= und Landräthe sind. Sie sind **Oberbeamten**, haben die Aufsicht über alle **Unterbeamte** in ihren Aemtern, als Landvögte, Amtsverwalter, Landschreiber, Hausvögte, Hardesvögte, Reitvögte, Birkvögte, Stifts= und Domkapittelsvögte, Branddirectoren und Hegereiter, und lassen sich in vielen Geschäfften Berichte von ihnen abstatten. Sie besorgen alle ökonomische, Kammer= und Polizeysachen in ihren Aemtern und Landschaften, und bestellen fast durchgehends in den Gerichten auf dem Lande die Sandleute, Synsleute, Gerichtsbonden und Rathleute, worinn nur in einigen Gegenden eine Einschränkung oder Ausnahme angetroffen wird. Es werden auch die Injurienfachen, Bestimmungen der Brüchgelder und Besetzungen der Festebohlen und Festekathen von ihnen allein abgethan.

Erste Untersuchung der Rechtssachen in den Aemtern und Landschaften,

422 §. In den meisten Aemtern hat der Amtmann die erste **Untersuchung** aller vorfallenden bürgerlichen Rechtssachen allein; in einigen wenigen hat sie der Hardesvogt auch. Bey dem Domkapittel hat der Amtmann solche im ersten, der

Dom=

Dominspector aber in dem andern und dazu gehörigen Domkirchendistricte. Die Staller in Eydeestedt und Nordstrand, und die Landvögte in den Landschaften, Bredstedt und Stapelholm, haben ebenfalls das erste Verhör in denen Rechtssachen, welche in ihren Landschaften vorfallen. Bey diesen Untersuchungen der Amtleute, Staller und Landvögte, welche die Abkürzung der Rechtshändel zum Zwecke haben, wird entweder schriftlich oder mündlich, an den meisten Orten aber schriftlich verfahren, und ein Versuch angestellet, die Sache entweder in einem Verhöre zur Güte durch einen Vergleich, oder durch einen Bescheid, wodurch auch allenfalls ein Entscheidungseyd erkannt wird, abzuthun. Falls nun die Sache verglichen, oder durch einen Bescheid gehoben wird, und beyde Partenen bey der geschehenen Erkenntniß es in Zeit von sechs Wochen bewenden lassen: so hat es bey dem abgegebenen Bescheide, als einem anerkannten Schiedsspruche, sein unveränderliches Verbleiben, und es findet gegen dessen Vollstreckung nicht die geringste Einwendung ferner statt. Wenn aber die eine Partey nach fruchtlos gepflogener gütlichen Unterhandlung entweder sich in einen Schriftwechsel oder mündliche Vertheidigung seiner Gerechtsame nicht einlassen will, sondern sich sogleich auf gerichtliches Verhör berufen, oder auch nach ergangenem Bescheide innerhalb sechs Wochen die Verweisung der Sache nach dem ordentlichen Gerichte begehret: so wird die Sache dahin verwiesen [430]).

welche die Abkürzung der Rechtshändel zum Zwecke hat.

430) Hievon kann man die am 10 November 1755 und am 2 September 1757 für das Herzogthum Schleswig ergangenen königlichen Verordnungen nachsehen.

423 §. Zur Beförderung der Justiz würde es sehr dienlich seyn, wenn die von ihrem Gerichtsorte

orte gar zu weit entlegenen Unterthanen davon getrennet, und unter den Gerichtszwang derjenigen Aemter, Landschaften und Harden, worinn sie liegen, geleget würden. Dieses würde in Ansehung sehr vieler Unterthanen verschiedener Aemter, vornehmlich aber des schleswigschen Domkapittelsamtes, wie auch des Amtes oder der Harde Mohrkirchen, als deren Unterthanen in andern Aemtern und Landschaften zerstreuet wohnen, ungemein guten Nutzen haben.

Untergerichte in den Aemtern und Landschaften in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen in erster Instanz.

424 §. Das Amt Hütten, das, so wie Mohrkirchen, nur aus einer Harde, Lügumkloster aber nur aus einem Birke besteht, wie auch das Amt des schleswigschen Domkapittels, das Amt Sonderburg auf Alsen und das Amt Gravenstein auf Arröe, imgleichen überhaupt eine jegliche Landschaft, Harde und Birk übet die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit aus; und das Gericht in bürgerlichen Rechtssachen wird in den Aemtern Gottorf und Hütten, wie auch in den Landschaften Bredstedt und Stapelholm das **Bondengericht**, in den mehresten Harden und Birken aber das **Ding und Recht**, oder das **Ding** (iudicium) genennet. In Eyderstedt sind 2 **Landgerichte**, in der Landschaft Femern 3 **Kirchspielsgerichte**, und die Inseln, Sylt und Föhr, so weit sie zum Amte Tondern gehören, wie auch Böcking- und Widingharde haben jede ihren **Rath**, der das Untergericht allda ausmachet.

Derselben Benennungen.

Personen, woraus die Untergerichte in den Aemtern und Landschaften in Civilsachen bestehen; wer das Urtheil fället,

425 §. Das Ding und Recht in Civilsachen heget in den Harden des Amtes Hadersleben der Hardesvogt (iudex) mit einem Sandmanne (veridicus), acht Dinghörern und dem Dingschreiber: der Hardesvogt aber spricht das Urtheil allein. In den 4 Geestharden des Amtes Tondern, nämlich Karrharde, Lundtoftharde, Schluxharde und Tonderharde,

derharde, hat es damit gleiche Beschaffenheit, und das Protocoll führet. nur daß der Hardesvogt zween Sandleute beym Dinge mit gegenwärtig seyn läßt. Die fünfte Geestharde des Amtes Tondern, nämlich Hoyerharde, hat ein Ding zu Emmerleff, womit es die eben erzählte Bewandniß hat; und ein besonderes Birkgericht zu Hoyer, worinn der Hardesvogt, 8 aus diesem Flecken von ihm bestellte Rathleute und der Gerichtsschreiber sitzen, und der Hardesvogt ebenfalls das Urtheil allein fället. Das Ding und Recht im Amte Gravenstein auf der Insel Arröe hält der dortige Amtsverwalter, als Dommer (iudex), nebst 8 Sandleuten oder Dinghörern und dem Dingschreiber; der Dommer aber spricht das Urtheil allein. Eine gleiche Weise wird auf den arröischen Gütern, Soebyegaard und Gottesgabe, beobachtet. Auf eben dieselbe Art, wie es in oberwähnten 4 Geestharden des Amtes Tondern gehalten wird, wird das Gericht auch in den Aemtern Apenrade und Lügumkloster geheget; jedoch hält daselbst der Amtsverwalter das Protocoll, und die Birkvögte zu Warnitz und Lügumkloster befinden sich in den dortigen Birkgerichten auf gleiche Weise, wie die Hardesvögte in den Hardesgerichten.

Forsetzung davon.

426 §. Allein, im Amte Flensburg haben die zu Dinge mit dem Hardesvogte sitzenden 8 Seeleute, und in den Aemtern, Gottorf, Hütten und Husum 12 Bonden, in dem Hardes- und Birkgerichte des Amtes Sonderburg 6, in der Norder- und Eeckenharde des Amtes Norburg 8 Sand- und Synsleute, und in dem nordstrandischen Gerichte, worunter die unter dem Amtmanne zu Husum stehenden nordstrandischen Inseln gehören, 8 Rathleute, jeder eine Stimme. In allen diesen in diesem Paragraph genannten Gerichten hat der Amtmann das Recht, den Vorsitz zu führen,

wiewohl ohne Stimme, und bloß zu dem Ende, um zuzusehen, daß alles ordentlich zugehe. Der Amtsverwalter in jedem der 4 erstern Aemter, im Amte Sonderburg der Hausvogt, und im nordstrandischen Gerichte der Landschreiber, hat das Amt eines Gerichtsschreibers; hingegen hat die aus zweyen Gerichten bestehende Norderharde des Amtes Norburg, und die zu Norburg gehörigen Güter auf Arröe, Soebyegaard und Gottesgabe, eine jede ihren eigenen Dingschreiber. In der Landschaft Stapelholm wird es auf eben dem Fuße, wie im Amte Gottorf gehalten, nur daß der Landvogt daselbst statt eines Hardesvogtes ist, und als Landschreiber zugleich das Protocoll hält. In dem Amte Hütten wird das Bondengericht, dessen Zusammenberufung ausserordentlich ausser den gewöhnlichen Zeiten begehret wird, von dem Amtmanne, dem Amtsverwalter, der zugleich Hardesvogt und Gerichtsschreiber ist, und zweenen Bonden gehalten, wofern nicht die eine oder die andere Partey, die Besetzung des Gerichts mit allen 12 Bonden ausdrücklich verlanget.

Fortgesetzte Nachricht von dieser Sache.

427 §. In dem Domkapittelsamte sind 2 Gerichte, ein in dem ehemals allein königlichen ersten, und ein in dem vormals gottorfischen zweyten und dazu gehörigen Domkirchendistricte. In dem ersten sprechen die 3 Vögte und 12 Bonden, unter dem Vorsitze des Amtmanns, welcher, wie oben gesaget worden ist, keine Stimme hat; in letzterm aber der Dominspector, der zugleich Amtsverwalter ist, wie auch die 4 Stiftsvögte und 12 Bonden die Urtheile, und der Amtsverwalter ist in beyden Gerichtsschreiber. In der Landschaft Bredstedt fällen die Bonden, deren vormals 12 waren, und die zu Folge einer Verordnung von 1757 nach Absterben dreyer aus ihnen, fürs künftige nur 9 an der Zahl ausmachen sollen;

in

in jedem der zweyen Landgerichte in Eyderstedt 6 Rathleute; in Widing- und Böckingharde, wie auch auf Osterlandföhr und Sylt, die zum Amte Tondern gehören, in jeglichem Gerichte 12 Rathleute; in jedem der 3 Kirchspielsgerichte der Landschaft Femern 1 Kämmerer und 6 Richter, die Urtheile. In dem Bondengerichte der Landschaft Bredstedt führet der dortige Landschreiber; in den eyderstedtischen Landgerichten die dortigen beyden Landschreiber; in dem Rathe der Marschharden, Widing- und Böckingharde, der tondersche Landschreiber; in dem Rathe der tonderschen Landschaften oder Geestharden, Osterlandföhr und Sylt, der tondersche Amtsverwalter; und in den Kirchspielsgerichten auf Femern der dortige Landschreiber das Protocoll. Auf der Insel Helgoland hat in dem dortigen Gerichte der Landvogt und 6 Rathleute, jeder seine Stimme, und der erstere ist zugleich Gerichtsschreiber.

Rechtfertigung der gefälleten Urtheile.

428 §. Wird von einem Urtheile aus den Harden und Landschaften appelliret, so muß der, so es gefället hat, dasselbe vor dem Obergerichte rechtfertigen, und wird deshalb mit vorgeladen. Einige Gerichte, worunter die beyden Gerichte im Domkapittelsamte, das Bondengericht in der Landschaft Bredstedt, wie auch das milstedter und hattstedter Ding im Amte Husum, sind hievon befreyet.

Teichgräfen, Teichrichter und Teichvögte.

In den Marschländern sind Teichgräfen (aggerum praefecti), Teichrichter und Teichvögte bestellet, die in vorfallenden Teichsachen Urtheile fällen.

Mittlere Gerichte.

429 §. Zu den Untergerichten im Herzogthume gehören auch drey mittlere Instanzen oder Gerichte. Das eine mittlere Gerichte ist in der Landschaft Eyderstedt, wo von den zweyen Landgerichten an das Vitiding oder Dreyerlandegericht appelliret wird; das andere im Amte Tondern, wo die Appellation von dem Rathe in je-

Vitiding.

Dreyharder-Gericht.

dem der 4 Harden, Widing- und Böckingharde, Osterlandföhr und Sylt an das Dreyhardergericht geschieht; und das dritte in der Landschaft Femern, wo man von dem Kirchspielsgerichte des Beklagten an die so genannte **Macht der Geschwornen**, oder das femersche Landgericht appelliret, ehe die Sache vor das gottorfische Obergericht gelangen kann. Von allen übrigen Untergerichten in den Aemtern und Landschaften gehen die Sachen an das Obergericht zu Gottorf unmittelbar. Wir wollen von diesen mittlern Instanzen, und denen Gerichten, wovon an dieselben appelliret wird, unten bey der Beschreibung des Amtes Tondern, und der Landschaften Eyderstedt und Femern, mehrere Erwähnung thun. In alten Zeiten, wie das ehemalige Nordstrand annoch in seinem Flore war, befand sich auch auf Nordstrand ein mittleres Gericht, welches das **Fünfharderding** hieß, und wovon im nordstrandischen Landrechte verschiedenes verordnet wurde. Herzog Johann Adolph machte 1593 aus diesen 5 Harden 3, mithin wurde dieses mittlere Gericht nur ein Dreyhardergericht. Allein, da hiernächst 1634 die große Wasserfluth Nordstrand überschwemmete, und hernach die jetzige Insel Pelworm wieder eingeteichet wurde: so wurde das Dreyharderding abgeschaffet, und nur ein einziges Ding zu Pelworm, wovon zu Folge landesherrlicher Vorschrift von 1642 die Appellation unmittelbar nach Gottorf geht, wieder angeordnet.

Macht der Geschwornen oder femerisches Landgericht.

Ehemaliges Fünfharderding auf Nordstrand.

Criminalgerichte.

430 §. In Criminalsachen werden die Urtheile in den **Criminalgerichten** allenthalben von den Beysitzern des Gerichts, folglich auch in den meisten Aemtern von den Gerichtsbonden oder Sandleuten, mitgesprochen, und es findt darinn keine Appellation statt. In der Hoyer-Tonder-Karr-Schlux- und Lundtoftarde des Amtes Tondern

werden

werden aus den Bauern gewisse Ransnäfninger alle Jahre gesetzet und abgewechselt, welche in Sachen, die Dieberey, Raub und Gewalt betreffen, Urtheile, die auf Leib und Leben gehen, fällen. Hingegen urtheilen daselbst die Sandleute in allen übrigen Criminalsachen, welche Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehen, und beschwören überhaupt ihr Urtheil schriftlich, daß sie nach ihrem Gewissen gesprochen haben. Auf gleiche Art wird es in einigen andern Aemtern gehalten.

Untergerichte des augustenburgischen Districts,

431 §. Der Herzog zu Augustenburg hat in seinem Districte die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, und läßt dieselbe durch seine Beamte und verschiedene verordnete Gerichte verwalten. Die Gerichtsbarkeit über Augustenburg, Gundstrup, Evelgunde und Rumohrshof wird zu Ketting durch einen Hardesvogt und 15 Sand- und Synsleute; hingegen über Gammelgaard durch eben denselben Hardesvogt und 4 Sand- und Synsleute mit Zuziehung dreyer vom kettinger Dinge; über die 4 Güter, Langenvorwerk, Rönhof, Maybüllgaard und Kekenißgaard durch einen andern Hardesvogt und 10 von Alters her, in diesen Gütern verordnete Sand- und Synsleute auf dem Schlosse Sonderburg; hiernächst über Gravenstein, Kielstrup und Ahrup durch einen Hardesvogt, der jetzo zugleich augustenburgischer Hofrath u. Oberinspector ist, wie auch 8 Sandleute verwaltet.

der Grafschaft Reventlau u. des Fräuleinklosters zu Schleswig.

432 §. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen in der Grafschaft Reventlau wird durch einen Inspector und ein mit 6 Sandleuten besetztes Gericht ausgeübet. Dem adelichen Fräuleinkloster zu Schleswig steht ebenfalls die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit zu. Das Conventgericht des Klosters wird besetzet mit dem Probste, der Priörinn und den 9 Conventualinnen. Vor dieses

Gericht gehöret die Priörinn, wenn dieselbe wegen Verbrechen zu bestrafen ist, jedoch steht ihr frey, von dem Ausspruche dieses Conventgerichts an das Landgericht zu appelliren; wie auch der Probst und der Klostervogt in Sachen, welche die Verwaltung ihres Amtes betreffen; und die Klosterfräulein. Die Klosterfräulein können von diesem Gerichte in Fällen, welche die Disciplin, wie auch Schuldsachen, die sich über 200 Mark lübsch nicht erstrecken, imgleichen welche ihre Suspension betreffen, nicht appelliren. In andern Rechtssachen aber, worinn es auf ihre Ehre und Glimpf, oder auf die Entziehung aller klösterlichen Hebung und Gerechtigkeit, wie auch die gänzliche Ausschliessung aus dem Kloster ankömmt, oder die sich über 200 Mark belaufen, steht ihnen die Appellation an das Landgericht frey. **Das Ding des Klosters**, worinn der Probst oder der Klostervogt den Vorsitz hat, erkennet in Civil- und Criminalsachen der Klosterunterthanen [431]).

431) Man sehe hiev. die Klosterordn. v. 1636 in der schlesw. holst. Landgerichtsordn. P. IV. Tit. 32. §. 24 bis 33.

Untergerichte der adelichen Güter,

433 §. Ob auch gleich viele adeliche Güter, z. E. Rundhof, Röst, Buckhagen, Oehe, Düttebüll, Geltingen, Ohrfeld, Rübel, Ballegaard, Gravenstein, Fresenhagen, Lütkenhorn und andere mehr, insbesondere auch diejenigen, die auf Alsen, in Schwansen und im dänischen Walde liegen, die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über ihre untergehörigen Leute haben, und bey vorfallenden wichtigen, hauptsächlich Criminalfällen, ein förmliches Gericht aus geschickten Advocaten und Consulenten bestellen: so sind doch auch viele adeliche Güter im Herzogthume vorhanden, welche mit keiner Gerichtsbarkeit versehen sind. Es sind also die Hufener, Käthner und Insten vieler adelichen Güter dieses

Herzogthums, vornehmlich derer, die im Nordertheile liegen, dingpflichtig; das ist, sie können vor dem Dinge der Harde, worinn sie wohnen, belanget werden. Hingegen alle adeliche Güter, mithin auch diejenigen, welche keine Gerichtsbarkeit haben, üben ökonomische Sachen, als Besetzung der Bohlen, Theilungen und dergleichen über ihre Untergehörigen aus.

434 §. Das Hospital, die Marien- und die Niklaskirche zu Flensburg haben über ihre Lansten die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen und geringen Verbrechen, die eine Gefängniß- oder Geldstrafe betreffen; das graue Kloster zu Schleswig aber hat die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Es giebt auch octroyrte Köge, welche nicht zu den Aemtern oder Landschaften gehören, sondern ihre eigene Verfassung in Justitz- Teich- Policey- und andern Sachen haben. Den meisten octroyrten Kögen steht die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit zu, und sie sind mit vielen Privilegien versehen. Fast jeder octroyrter Kog hat seinen Inspector, welcher die erste Untersuchung der vorfallenden bürgerlichen Rechtssachen anstellet, ehe solche an das ordentliche Kogsgericht gelangen. Dieses besteht aus dem Inspector und den von den Hauptparticipanten bestellten Rathleuten; so wie auf Nordstrand, aus 6 Rathleuten und dem Staller.

einiger Klöster, Kirchen und octroyrten Köge.

435 §. Hiernächst müssen wir die königlichen Unterconsistorialgerichte, welche auch gemeiniglich schlechthin Consistorialgerichte genennet werden, anführen. Die Städte haben kein Unterconsistorium für sich, sondern gehören unter diejenigen, welche für sie und für die darneben liegenden Aemter und Landschaften verordnet sind. Doch ist die Stadt Husum hievon ausgenommen, welche für sich allein ihr Consistorium hat. Dieses

Unterconsistorialgerichte für die Städte, Aemter und Landschaften.

Aus welchen Personen diese Gerichte bestehen.

besteht aus den 3 Stadtpredigern, 2 Bürgermeistern und dem ältesten Rathsverwandten, und der Hauptprediger führet das Protocoll. In den übrigen Consistorialgerichten hat der Amtmann, allein in den zweyen eyderstedtischen Consistorialgerichten der Oberstaller und der Staller, den Vorsitz. Der Probst und einige Prediger, deren Anzahl sehr verschieden ist, in etlichen aber auch so genannte weltliche Personen, sind darinn Beysitzer, und der Amtsverwalter ist gemeiniglich Secretär. In den Consistorialgerichten giebt es so viel Stimmen, als Personen vorhanden sind, ausser daß der Amtsverwalter in der Eigenschaft eines Secretärs keine Stimme hat.

Deren und der ihnen untergebenen Kirchspiele Anzahl.

436 §. Es sind 10 königliche Unterconsistorialgerichte im Herzogthume Schleswig, welche zusammen über 188 Kirchspiele gesetzet sind. Von diesen 188 gehören 35 unter das gottorfische, 34 unter das flensburgische, 13 unter das apenradische, 47 unter das tondersche, wenn man das Kirchspiel Emmerleff mit rechnet, 1 unter das husumsche, 8 unter das Consistorialgericht des Ostertheils von Eyderstedt, 10 unter das Consistorialgericht des Westertheils dieser Landschaft, und 4 unter das femersche Consistorialgericht. Unter dem sonderburgischen steht nur die Stadt Sonderburg und das Kirchspiel Kekeniß, und unter dem haderslebenschen die Stadt Hadersleben und 33 Kirchspiele vom Amte gleiches Namens. Von allen diesen, welche, ausgenommen die Kirche Emmerleff, mit denjenigen, die im 439 und 440 Paragraph angezeiget werden, zusammen überhaupt 222, unter die Oberaufsicht des königlichen Generalsuperintendenten zu Rendsburg gehören, wird unten bey Beschreibung dieser Städte, Aemter und Landschaften ein Mehrers angeführet werden, weil eine nähere Anzeige hier zu weitläuftig fällt, und unten

beque-

bequemer angebracht werden kann. Allein, von dem husumschen Consistorialgerichte ist schon im vorigen Paragraph Erwähnung geschehen.

Welche Sachen vor diese Consistorialgerichte gehören.

437 §. Diese Consistorialgerichte haben in Ehesachen derer Einwohner in obgedachten Kirchspielen, welche in erster Instanz unter die Untergerichte der Städte, Aemter und Landschaften gehören, nicht weniger in Kirchen- und Schulsachen, wie auch in denjenigen, welche der Prediger und anderer Kirchen- und Schulbedienten Amt, Lehre, Leben und Wandel betreffen, die Erkenntniß. Die Prediger dieser Consistorialgerichte examiniren die Candidaten der Gottesgelahrtheit allein.

Welche Kirchspiele mit ihren Kirchen- und Schuldienern in einigen Sachen unter den dänischen geistlichen Gerichten stehen.

438 §. Die der Oberaufsicht der Bischöfe zu Ripen und Odense unterworfenen dänischen Kirchspiele, welche im Amte Hadersleben, wie auch auf den Inseln Alsen und Arröe liegen, und nebst den adelichen Kirchspielen Gram und Fohl an der Zahl 47 ausmachen, gehören in Ehe- und Kirchensachen, und die Prediger und andere Kirchen- und Schulbediente dieser Kirchspiele sowohl in Ehe- als in den ihr Amt, Leben, Lehre und Wandel betreffenden, nicht weniger in einigen andern Sachen, die, weil sie niemals fest gesetzet und völlig ausgemachet worden, nicht wohl zu bestimmen sind, unter die oben im 106 §. so genannte Gerichte; und die Theilungen des Nachlasses verstorbener Kirchen- und Schuldiener werden in jeder Harde von dem dortigen dänischen Hardesprobste mit Zuziehung zweener Prediger verwaltet. Diese Gerichte sind deswegen oben an einem bequemen Orte, im 4 Hauptstücke von der Kirchengeschichte und Kirchenverfassung, angezeiget, und hier weggelassen worden, weil sie weder zu den Gerichten dieses Landes eigentlich gehören, noch von den gottorfischen höchsten Landesgerichten abhängen, sondern sich nach den Ge-

setzen und der Verfassung des Reiches Dännemark richten. Es steht auch ausser obgedachten 47 Kirchspielen in obgenannten Sachen annoch etwa ein Drittel des Kirchspiels Emmerleff nebst den dortigen Kirchen= und Schulbedienten in gar keinen Fällen unter den Civil= Criminal= und Consistorialgerichten des Herzogthums.

Welche unmittelbar unter das Oberconsistorialgericht gehören.

439 §. Die Ehe= Kirchen= und Schulsachen, welche in 20 evangelischlutherischen Kirchspielen, und zwar in den Aemtern Husum u. Schwabstedt, auf den unter dem Amtmanne zu Husum stehenden nordstrandischen Inseln und Helgoland, in den lutherischen Kirchspielen auf Nordstrand und Nordstrandischmoor, unter den Lutheranern und Reformirten zu Friderichsstadt, und in der Festung Friederichsort, ausserdem aber unter den Eingesessenen und andern Unterthanen fast in allen octroyrten Kögen, zur gerichtlichen Erörterung gelangen, wie auch die der lutherischen in diesen Gegenden befindlichen, nicht weniger beym Dom in Schleswig stehenden Prediger und anderer dortigen Kirchen= und Schuldiener Amt, Lehre, Leben und Wandel angehenden Sachen gehören **unmittelbar vor das Oberconsistorialgericht.**

Welche unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Landesoberconsistorialgerichtes stehen.

440 §. Der schleswigholsteinische Adel und dessen Untergehörige im Herzogthume Schleswig haben kein Unterconsistorium, sondern die Ehesachen des Adels, wie auch seiner Bedienten, und der auf adelichen Gütern befindlichen Unterthanen und Einwohner[432]), wie auch die im vorigen §. genannten Sachen der in dem gräflichen reventlauischen Kirchspiele Düppel, und in den übrigen adelichen, mit dem unter das Fräuleinkloster zu Schleswig gehörigen Kirchspiele Kahlbye 14 an der Zahl ausmachenden, wie auch in dem Kirchspiele Atzbüll, zusammen also in 16 Kirchspielen, befindlichen Prediger und anderer Unterthanen

gelangen in streitigen Fällen in erster und letzter Instanz vor das Landoberconsistorialgericht. Von diesen unter die beyden höchsten Landesgerichte gehörigen Kirchen und Kirchspielen stehen wirklich 35 unter des Generalsuperintendenten zu Rendsburg Oberaufsicht.

432) Man sehe unten im dritten Theile den 9 Artikel des hamburg. Vergleichs unter der dreyßigsten N.

441 §. In den übrigen Rechtssachen gehören nicht allein die Einwohner, sondern auch die Prediger und übrigen Kirchen- und Schulbedienten im ganzen Herzogthume an dem Orte, wo sie wohnen, unter die ordentlichen Gerichte der Städte, Aemter, Landschaften, des adelichen Fräuleinklosters, der Grafschaft Reventlau und derer adelichen Güter, die mit der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit versehen sind. Hievon sind aber die Prediger, wie auch andere Kirchen- und Schulbedienten beym Dom in Schleswig, bey der evangelischlutherischen Kirche in Friderichsstadt und auf Helgoland ausgenommen; indem dieselben in persönlichen Rechtssachen unter dem Obergerichte unmittelbar stehen. In Eyderstedt ist gleichfalls eine Ausnahme, weil die persönlichen Klagen wider die Prediger und andere Kirchen- und Schulbedienten, welche deren Amt, Lehre, Leben u. Wandel u. die Ehe nicht betreffen, vor das Visitatorialgericht, das aus den Oberstaller u. Probste besteht, gelangen; von dessen Ausspruche an das gottorfische Obergericht appelliret werden kann.

Von andern Rechtssachen der Einwohner, wie auch der Kirchen- und Schulbedienten

Visitatorialgericht in Eyderstedt.

442 §. Andere kleine Kirchen- und Schulsachen in den Aemtern und Landschaften gehören bey der ersten Untersuchung vor die Kirchenvisitatoren, wozu in Eyderstedt der Oberstaller, Staller und der Probst verordnet sind. Daher schlichten sie die in der Gemeine entstehenden Unordnungen, und die zwischen den Predigern, Küstern, Schulmei-

Kirchenvisitatoren.

meistern und den Eingepfarreten sich hervorthuenden Irrungen, falls sie nicht für nöthig finden, an den König unmittelbar, oder an das gottorfische Oberconsistorium Bericht davon abzustatten, entweder durch einen gütlichen Vergleich, oder durch einen Bescheid. Jedoch steht dem beschwerten Theile frey, sich von ihrem Bescheide auf das ordentliche Gericht zu berufen.!

Advocaten bey diesen Gerichten.

443 §. Es ist keine geschlossene Anzahl von Advocaten weder bey den höchsten königlichen Gerichten, noch bey den Untergerichten des Herzogthums Schleswig, so wenig als in dem königl. Antheile des Herzogthums Holstein, in der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, vorhanden. Keinem Candidaten der Rechte ist in dem Herzogthume Schleswig und dem königl. Antheile von Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, vergönnet, sich ohne königliche Erlaubniß mit der Advocatur weder bey den Obernoch bey den Untergerichten zu befassen, und es wird in diesen Landen keiner, als nur diejenigen, welche von dem gottorfischen Obergerichte, oder der glückstädtischen Regierungskanzley, nach Vorschrift der Advocatenordnung geprüfet worden, und von ihrer Geschicklichkeit ein gerichtliches Zeugniß erhalten, auch hiernächst eine ordentliche königliche Bestallung ausgewirket, und den Eyd der Treue schriftlich abgeleget haben, nach schriftlich geleistetem Advocateneyde zur Advocatur vor Gerichten zugelassen. Den Parteyen ist zwar erlaubt, auswärtigen Advocaten ihre Processe aufzutragen; allein, es darf ihnen der Antrag nicht eher verstattet werden, bis sie gerichtliche Erlaubniß erhalten, und den Advocateneyd geleistet haben. Ein jeder in einem der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Könige bestellter Advocat, wird bey allen Ober=

und

und Untergerichten in beyden Herzogthümern königlichen Antheils zur Führung der Rechtssachen dergestalt zugelassen, daß diejenigen, welche zur Advocatur vor den Obergerichten verordnet sind, vor allen und jeden Ober- und Untergerichten ohne Unterschied, diejenigen aber, die bloß zur Advocatur vor den Untergerichten bestellet worden, vor allen Untergerichten advociren können [433]).

433) Man sehe hievon die für das Herzogthum Schleswig am 14 März 1740 ergangene Advocatenordnung, und die an eben demselben Tage für das Herzogthum Holstein königlichen Antheils, die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau gegebene Advocatenordn. Diese wird in T. I. Corp. Const. Reg. Holf. a. d. 173 S. angetroffen, stimt mit jener in den meisten Stücken überein, und weicht nur in einigen Puncten davon ab.

Ober- und Landgerichtsadvocaten.

444 §. Die zur Advocatur vor den höchsten königlichen Gerichten des Herzogthums Schleswig Verordneten heißen **Ober- und Landgerichtsadvocaten**; diejenigen aber, welche der König zur Advocatur vor der Regierungskanzley, und andern einseitigen königlichen Obergerichten im Herzogthume Holstein und dazu gehörigen Landen bestellet hat, werden **Regierungsadvocaten** genennet. Die übrigen, deren Bestallung bloß auf die Advocatur bey den Untergerichten lautet, werden mit dem Namen **Untergerichtsadvocaten** beleget. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau werden keine öffentliche Procuratoren oder Anwälde angetroffen, sondern es kann vielmehr ein jeder, der an dem Gerichtsorte angesessen ist, zum Gevollmächtigten in einem Processe, wie auch zu einem Procurator bey den Acten angenommen und bestellet werden. Bisweilen übernehmen die Advocaten die Vollmacht oder die Procuratur bey den Acten gutwillig für ihre Parteyen. Sie sind aber dazu nicht verbunden, sondern es kömmt lediglich auf ihr Gutbefinden an.

Untergerichtsadvocaten.

445 §.

Obersachwalter.

445 §. Zur Ausführung derer Kammer= und Criminalsachen, die von den höchsten königlichen Gerichten zu Gottorf untersuchet und entschieden werden, ist ein Obersachwalter zu Schleswig, und zur Ausführung der bey den Untergerichten in den Städten, Aemtern und Landschaften vorfallenden Criminalfälle, und derjenigen Brüchsachen, die von solcher Art sind, daß sie eine gerichtliche Ausführung erfordern, sind, wiewohl nicht allenthalben, Advocaten zu Fiscälen und Sachwaltern verordnet. Dahingegen werden in denjenigen Städten, Aemtern und Landschaften, wo keine Untersachwalter bestellet sind, wie auch auf denen adelichen Gütern und in denen octroyrten Kögen, welche die Criminalgerichtsbarkeit ausüben, bey sich eräugenden Criminalfällen die Fiscäle, so wie überhaupt die Defensoren der Angeklagten, aus der Zahl der Advocaten jedesmal erwählet und angenommen.

Fiscäle und Sachwalter in Städten, Aemtern und Landschaften.

Gerichte im glücksburgischen Erblande.

446 §. Endlich müssen auch noch die Gerichte des herzoglichen glücksburgischen Erblandes, welche von den höchsten königlichen Gerichten zu Gottorf keinesweges abhängen, angeführet werden. Wir wollen mit den Untergerichten den Anfang machen.

Untergerichte.

In dem Flecken Glücksburg besteht das Untergericht aus dem Hardesvogte im Amte Glücksburg, 2 Sandleuten und dem Dingschreiber. Es wird auch über den übrigen Theil des Amtes Glücksburg zu Munkbrarup ein eigenes Ding gehalten. Auf Sundewitt hat der Herzog einen besondern Hardesvogt in der Nübelharde zu Broacker, welcher die vorfallenden Rechtssachen zuerst zum Versuche der Güte oder zu Abfassung eines Bescheides untersuchet, und nach Befinden dieselben zum ordentlichen Dinge, welches zu Broacker gehalten wird, verweist. Von diesen Gerichten gelangen die Rechtssachen an das Hofgericht zu Glücksburg, woselbst die Parteyen ihr ausgehendes Recht finden.

Hofgericht und Consistorium zu Glücksburg.

finden. Dieses Hofgericht ist gemeiniglich mit 3 Personen besetzt. Das Consistorium zu Glücksburg ist in erster und letzter Instanz für die im glücksburgischen Erblande in 7 Kirchspielen wohnenden herzoglichen Unterthanen das einzige Consistorialgericht. Es sitzen darinn 2 herzogliche Räthe nebst dem Probste und 2 Predigern. In diesem nur kleinen glücksburgischen Erblande ist kein Sachwalter, Advocat oder Physicus verordnet.

Das glücksburgische Erbland steht unmittelbar unter dem Könige zu Dännemark.

447 §. Der Herzog zu Glücksburg ist in diesem seinem Erblande regierender Landesherr; daher er, wenn er in persönlichen oder dinglichen Rechtssachen dieses seines Erblandes halber zu belangen ist, unmittelbar bey dem Könige zu Dännemark in Ansprache genommen werden muß; da dann, wann die Wichtigkeit oder Beschaffenheit der Sache es erfordern, allenfalls gewisse Commissarien ernennet werden, welche Berichte davon abstatten. Hingegen die Rechtssachen wegen der dem Herzoge gehörigen adelichen Güter, als welche ihre adelichen Eigenschaften jederzeit behalten haben, gelangen vor das schleswigsche Landgericht.

Zehntes Hauptstück.

Von den Rechten und Gesetzen des Landes.

448. §.

Allgemeines Landrecht des Herzogthums in bürgerlichen Sachen.

Das Landrecht des Herzogthums, wornach in bürgerlichen Sachen erkannt und gesprochen wird, ist das vom Könige Waldemar II, im 1240 Jahre auf dem Reichstage zu Wordingborg in dänischer Sprache gegebene, 1590 aufs neue nachgesehene, in Ansehung der alten unbekannt gewordenen dänischen Wörter verbesserte und gedruckte, hiernächst aber aus der dänischen in die plattdeutsche Sprache von Blasius Eckenberger übersetzte, und

mit

mit Königs Christians IV. und Herzogs Johann Adolphs Einwilligung zu Schleswig 1593 gedruckte jütische Lowbuch (Codex Iuris Iutici), welches 1603 zu Schleswig, und 1717 zu Flensburg wieder neu aufgeleget worden ist, und dessen Verbindlichkeit sich heutiges Tages weiter nicht, als über dieses Herzogthum, erstrecket. Doch leistet das römische bürgerliche Recht in diesem Lande ebenfalls sehr gute Dienste. Dieses wird nach dem eyderstedtischen, friderichsstädtischen und husumschen Rechte schlechterdings zu Hülfe gezogen, wenn die Entscheidung aus denselben nicht genommen werden kann. Der dänische Kriegsstaat in diesem Lande hat sowohl seine eigenen Gerichte, als Kriegsartikel, und richtet sich, wenn man den Landausschuß ausnimmt, in andern Fällen nicht nach dem jütischen Lowbuche, sondern nach König Christians V. dän. Gesetzbuche.

Jütisches Lowbuch in plattdeutscher Sprache.

Römisches bürgerliches Recht.

Königs Christians V. dänisches Gesetzbuch.

449 §. In Ehe- Kirchen- und andern dergleichen Sachen entscheidet die schleswigholsteinische am 9 März 1542, vom Könige Christian III. in plattdeutscher Sprache bekannt gemachte Kirchenordnung [434]), ins besondere aber das canonische Recht, jedoch nur in so weit es den Grundsätzen der Evangelischen, und den ergangenen landesherrlichen Verordnungen nicht zuwider läuft. Hievon sind die im 438 § angezeigten Kirchspiele ausgenommen, weil diesen in Ehesachen und kirchlichen Handlungen, so wie den Kirchen- und Schulbedienten dieser Kirchspiele in Ehe- und den ihr Amt, Lehre, Leben und Wandel betreffenden Sachen, wie auch bey Theilungen des Nachlasses verstorbener Kirchen- und Schuldiener Königs Christians V. Gesetzbuch nebst den ergangenen dänischen Verordnungen zur Richtschnur dienet. Die Kirchen- und Schulbedienten zu Emmerleff, und etwa ein Drittel der Eingepfarreten dieses Kirchspieles, wie auch andere zur Grafschaft Schackenburg und dem adelichen Gute Troyburg in den

Schleswigholsteinische Kirchenordnung.

Canonisches Recht.

Ausnahme hievon.

Kirch-

Kirchspielen dieses Herzogthums liegende jütische, nicht weniger einige im Amte Hadersleben, u. zwar in Törningslehn, vermischt liegende zum Stiftamte Ripen gehörige Unterthanen müssen sich in allen Fällen schlechterdings nach Königs Christians V. Gesetzbuche u. andern dänischen Verordnungen richten.

434) Die 6 verschiedenen Auflagen dieser Kirchenordnung von 1542, 1557, 1565, 1596, 1601 und 1612 hat der verstorbene Justizrath F. D. C. von Cronhelm in seinem dem Corp. Stat. prov. Holf. vorgesetzten historischen Berichte a. d. 17 S. angezeiget. Sie ist auch von ihm als ein Landesgesetz in dieses Corp. Statut. 1750 mit eingerückt worden.

450 §. In Criminalfällen ist die peinl. Halsgerichtsordnung K. Karl V. angenommen, und dieselbe dienet zur Vorschrift, so weit nicht besondere Gesetze in einigen Fällen ein anders bestimmet haben. Peinliche Halsgerichtsordnung in Criminalfällen.

Fiscalische Processe aber dürfen in geringen Verbrechen, welche nicht auf Leib und Leben gehen, so wenig von dem Obersachwalter, als den Untersachwaltern, angestellet werden, ehe davon unmittelbar an den König, oder an die höchsten königl. Collegien, oder an den Statthalter, oder auch an die höchsten Landesgerichte, Bericht abgestattet, und die erforderliche Einwilligung eingeholet worden ist [435]). Von Fiscalischen Processen.

Wenn auf adelichen Gütern, in den Städten, octroyrten Kögen und andern Communen, welche mit der Patrimonialgerichtsbarkeit in peinlichen Fällen versehen sind, eine Todesstrafe erkannt ist: so muß das Urtheil vor dessen Vollziehung mit einer kurzen Erzählung der Umstände, des Ortes und der Personen, an den König unmittelbar zur etwanigen Ausübung des Rechts der Begnadigung eingesandt werden. Recht der Begnadigung.

Hingegen müssen die unter dem Vorsitze der königl. Beamten, des Königes wegen, gehegten Criminalgerichte das entworfene Urtheil vor dessen Bekanntmachung mit den sämtlichen Acten an das gottorfische Obergericht jederzeit einsenden, und in An-

sehung der Bestätigung oder Aenderung desselben, oder aber der etwanigen unmittelbaren Begnadigung des Verbrechens, wenn eine Todesstrafe erkannt worden ist, eine Anweisung erwarten[436].

435) Das desfalls am 2 Jan. 1741 ergangene königl. Rescript steht in T. I. Corp. Const. Reg. Holst. a. d. 203 S.

436) Wegen dieser Sache ist am 16 November 1746 ein eigenes königliches Edict ergangen.

Bezahlung der Criminalkosten.

451 §. Wenn in Criminalfällen ein Delinquent zur Bezahlung der verursachten Criminalkosten unvermögend ist, so muß die Stadt, die Unterthanen des Amtes, der Landschaft, des Klosters, adelichen Gutes, oder allenfalls dessen Besitzer, und der octroyrte Kog, also überhaupt, wo das Gericht des Verbrechens ist, und die peinl. Gerichtsbarkeit ausgeübet wird, deren Entrichtung über sich nehmen. In denjenigen Fällen aber, da die höchsten Landesgerichte entweder selbst, oder, wenn auf einem des Obergerichts Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Orte ein Verbrechen, das eine Leibes- od. Lebensstrafe nach sich zieht, begangen wird, durch die Untergerichte desjenigen Districts, worinn der Ort des Verbrechens ist, den Criminalproceß führen lassen, werden bey dem Unvermögen eines Inquisiten die Criminalkosten aus der königlichen Casse abgehalten.

Landesherrliche Verordnungen.

452 §. Ueberhaupt sind von Zeit zu Zeit viele landesherrliche allgemeine und besondere Verordnungen in bürgerl., peinl. und Consistorialsachen ergangen, unter welchen sich manche befinden, die von den vormaligen Herzogen zu Gottorf in dem gewesenen fürstlichen Antheile dieses Landes gegeben sind.

Förmliche Injurienprocesse in Aemtern, Landschaften und Städten sind verbothen, und

453 §. In den Aemtern und Landschaften hat König Friderich V. den Haus- und Bauersleuten die förmliche Processe in Injuriensachen am 3 Jun. 1754 verbothen, und den Amtleuten, Stallern und Landvögten nach der Verfassung eines jeden Districts die Macht beygeleget, diese Sachen ohne schriftliches

Ver-

Verfahren, ohne Eyd und ohne Advocaten, durch einen Vergleich, oder durch einen Spruch, unter Aufhebung der Berufung auf das ordentliche Gericht, der Appellation und Supplication, völlig abzuthun; auch ebenfalls in den Städten, den Bürgern und andern der Gerichtsbarkeit der Städte unterworfenen Einwohnern die förmlichen Injurienprocesse, die unter Beyhülfe der Advocaten u. eines schriftlichen Verfahrens geführet werden könnten, und die Freyheit, von den in Injuriensachen gefälleten Urtheilen des Magistrats die Mittel der Appellation oder Supplication zu ergreifen, am 19 May 1758 gänzlich untersaget. 1758 am 11 Dec. ist der überflüssige Gebrauch der Eyde inn=und ausserhalb der Gerichte durch eine merkwürdige und löbliche Verordnung eingeschränket, und manche Eyde, worunter vornehmlich der allgemeine und besondere Eyd für Gefährde, der Appellationseyd, der Eyd eines bevollmächtigten Anwalds in seine und seines Principals Seele, und der Reinigungseyd in peinlichen Sachen zu rechnen sind, abgeschaffet worden.

manche Eyde abgeschaffet worden.

454 §. Das Wechselrecht ist in diesem Herzogthume nicht eingeführet, sondern an dessen statt wird die Verschreibung beym Einlager (obstagium) beybehalten, welches in einer Verpflichtung des Contrahenten oder Schuldners besteht, daß, wenn er zur bestimmten Zeit seiner Verschreibung keine Gnüge leistet, oder nicht bezahlet, er auf Erfordern desjenigen, gegen den er sich zum Einlager verbindlich gemachet hat, in eine ihm angewiesene öffentliche ehrliche Herberge bey Verlust seines ehrlichen Namens erscheinen, und nicht von dannen weggehen muß, bis er seinen Contrahenten oder Gläubiger völlig befriediget hat. Der Eingemahnte muß sich, so lange das Einlager währet, selbst unterhalten. Falls er aber solches zu thun nicht vermag, so ist der Einmahnende nach der Vorschrift des Gesetzes schuldig, dem Ein-

Einlager.

gemahnten, weñ er von adelichem Stande ist, täglich 3 Schillinge lübsch, einem andern aber etwas weniger zu reichen. Dieses Recht ist durch die 1604 ergangene und 1630 erneuerte haderslebensche Verordnung bestätiget worden, wird auch sehr häufig in Verschreibungen gebrauchet, und erstrecket sich über die Unterthanen der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Es gilt aber in der Landschaft Stapelholm zu Folge des dortigen Landrechts, imgleichen auf Femern, wie auch auf denjenigen Inseln, und in denen Harden und Kögen nicht, worinn das nordstrandische Landrecht eingeführet ist.

Stadtrechte.

455 §. Viele Städte haben ihre eigenen Stadtrechte, wovon das schleswigsche, flensburgische, apenradische und haderslebensche wegen ihres Alters sehr unzulänglich, und zumtheil nicht brauchbar sind. Das neueste und ausführlichste ist das 1633 gegebene und 1635 gedruckte **friderichsstädtische Stadtrecht**, welchem eine Policey- und Gerichtsordnung vorgesetzet ist, in niederländischer Sprache. Die Stadt **Husum** hat auch ein ziemlich neues **Stadtrecht** von 1608, und vor demselben steht eine Gerichtsordnung. Sie ist überdem mit dem **wisbyeschen Seerechte** versehen. Das lübsche **Stadtrecht** gilt im Lande nirgends, als in den Städten, Tondern und Burg. Von den Stadtrechten wird unten, bey Beschreibung einer jeden Stadt insbesondere, nähere Erwähnung geschehen.

Besondere Landrechte. Eyderstedtisches Landrecht.

456 §. Einige **Landschaften**, nämlich Eyderstedt, Femern und Stapelholm, haben ebenfalls ihre eigenen **Rechte**, von welchen das 1591 verbesserte **eyderstedtrische Landrecht** am besten abgefasset ist. Von diesen Rechten wollen wir auch unten nähere Anzeige thun.

Alte friesische Gewohnheiten und Landrechte.

In alten Zeiten hatten die an der westlichen Seite dieses Herzogthums wohnenden **Friesen** ihre alten **Gewohnheiten**, worüber sie fest hielten, und wornach sie in vorkommenden streitigen

Rechts-

Rechtssachen urtheileten. Unter diese Friesen gehören auch die Einwohner der Lande, Eyderstedt, Everschop und Utholm, welche ungefähr im Jahre 1426 ihr altes friesisches Landrecht zu Papiere gebracht haben. In erwähntem Jahre am Montage vor Vititag wurde ebenfalls von den damaligen friesischen sieben Harden, Pilwormerharde, Beltringharde, Wiedrichsharde, Osterharde von Föhr, Sylt, Horsbüll- und Böckingharde, wobey einige Leute aus Edoms- und Lundbullingharde gegenwärtig waren, in der Niklaskirche auf Föhr ihr altes Landrecht in 25 Artikeln mit Bewilligung und Genehmhaltung des von ihnen zu ihrem Landesherrn und zum Herzoge zu Schleswig angenommenen Grafen zu Holstein, Heinrichs, schriftlich deutlicher ausgedruckt, denselben 23 neue Beliebungen und Artikeln beygefüget, und vom erwähnten Landesherrn bestätiget [437]). Herzog Johann der Aeltere verordnete am 26 Nov. 1559 den vier zum Amte Tondern gelegten friesischen Harden, Horsbüll- und Böckingharde, Sylt und Osterharde auf Föhr, ein Landrecht in plattdeutscher Sprache, und hob dadurch dasjenige, was in dem alten friesischen Landrechte anders bestimmt war, auf. Ueberdieß wurden 1568 noch einige Artikel von dem Rathe der vier Harden unter gesetzlicher Verbindlichkeit abgefasset und beliebet [438]).

Landrecht friesischer Harden. 4

437) Man sehe hievon A. Helmreich Walters erneuerte nordfr. Chr. auf d. 179 u. 182 S., wie auch des Herrn Domprobstes und Syndikus J. C. H. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen im 1 Th. a. d. 321 bis 326 S. Herr Dreyer hat in eben genanntem Buche im 3 Th. von der 1455 bis 1508 S. das alte friesische Landrecht der Lande Eyderstedt, Everschop und Utholm nebst einigen Bellebungen dieser Lande, und im 1 Th. a. d. 475 bis 486 S. das alte Landrecht der 7 friesischen Harden von 25 Artikeln abdrucken lassen.

438) Das Landrecht von 1559 und die Artikel von 1568 stehen in des Herrn Dreyers obgenannter Sammlung im 2 Th. a. d. 1111 bis 1128 S.

Nordstrandisches Landrecht.

457 §. Endlich gab Herzog Johann der Aeltere am 25 Junius 1572 den damaligen fünf Harden der Insel Nordstrand das **nordstrandische Landrecht**, welches aus den alten friesischen Rechten und neuen Beliebungen, wie auch aus dem sächsischen Rechte und dem jütischen Lowbuche hergenommen und verfertiget worden ist. Der ehemalige Prediger auf Nordstrandischmoor, Anton Heimreich Walter, hat dieses in plattdeutscher Sprache gegebene Recht in hochdeutscher Sprache zu Schleswig 1670 in Quart mit Anmerkungen drucken lassen. Dieses nordstrandische Landrecht gebrauchen vornehmlich Nordstrand, Nordstrandischmoor, und die unter dem Amtmanne zu Husum stehenden nordstrandischen Inseln, wie auch im Amte Tondern die zwo Marschharden, Böcking- und Widingharde, und die Geestharden, Föhr und Sylt. Die meisten an der Westseite liegenden octroyrten Köge bedienen sich theils des eyderstedtischen, theils des nordstrandischen Rechts.

458 §. Was die in den Marschen befindlichen Teiche und Dämme, Schleußen, Sielen, Wasserzüge und deren Rechte betrifft, so gilt das 1557 vom Könige Christian III. wie auch Herzoge Johann dem Aeltern und Herzoge Adolph verordnete und dem nordstrandischen Landrechte 1572 beygefügte so genannte **Spadelandsrecht** (Ius Aggerum) [439]), welches durch verschiedene besondere Teichverordnungen ergänzet worden ist. Herzog Johann Adolph hat der Landschaft Eyderstedt ihre eigene verbesserte **Teichordnung** 1595 bestätiget. Es hat auch Herzog Friderich III. der Landschaft Stapelholm 1625 [440]), König Christian IV. der Landschaft Bredstedt, die damals Norgoeßharde hieß, 1634, und Herzog Christian August der Landschaft Pelworm 1711 eine **Teichordnung** ertheilet.

Spadelandsrecht.

Andere Teichordnungen.

439) A. Heimreich Walter hat es hinten bey dem nordstr. Land-

Landrechte a. d. 101 bis 108 S., u. J. Hackmann in mantissa ad tract. de iure agg. p. 9 - 17 mit abdrucken lassen.

440) Die Teichordnung der Landschaft Eyderstedt steht in mantissa ad I. Hackmanni tractat. iurid. de iure aggerum p. 19, und die Teichordnung der Landschaft Stapelholm ibidem p. 36 et seq.

Revidirte Landgerichtsordnung und Advocatenordnung.

459 §. Die Proceßordnung wird durch die schleswigholsteinische *revidirte* Landgerichtsordnung und durch die Advocatenordnung bestimmet. Jene wurde zuerst 1573 auf Befehl Königs Friderichs II, Herzogs Johannes des Aeltern und Herzogs Adolphs verfasset und ausgegeben [441]), und ist hiernächst 1636 auf Befehl Königs Christians IV. und Herzogs Friderichs III. von einigen ihren Räthen und der Stände Deputirten sorgfältig nachgesehen, vermehret und verbessert, hierauf am 1 September erwähnten Jahres 1636 von der Landesherrschaft bekannt gemachet, auch sowohl 1637, als in den folgenden Zeiten, oftmals gedruckt worden [442]). Diese hat König Christian IV. am 14 März 1740 ausgegeben.

441) Diese erste Landgerichtsordn. ist nur zweymal, nämlich 1573 zu Hamb. u. 1635 zu Glückstadt gedruckt worden.

442) Von den verschiedenen 1637, 1665, 1690, 1701, 1717, 1723 und 1741 geschehenen Auflagen dieser *revidirten* Landgerichtsordnung kann man den historischen Bericht vor dem Corp. Statut. prov. Holsatiae a. d. 244 u. 245 S. nachsehen. Sie ist auch in dieses Corpus Statutorum eingerückt worden.

Polizeyordnungen. Appellation. Appellationssumme und Succumbenzgelder.

460 §. Einige Stadt- und Landrechte enthalten zugleich eine Vorschrift, wie in Processen verfahren werden soll. Es giebt aber auch verschiedene Städte und Landschaften, welche mit besonderen Polizeyordnungen versehen sind. Etliche derselben erfordern bey vorfallenden Appellationen nicht allein die Erlegung gewisser Succumbenzgelder; sondern es sind auch die Appellationen, wofern der Proceß keine Gerechtsame, sondern bloß Geld betrifft, und keine bestimmte Summe be-

trägt, nicht einmal zuläßig. Es verordnen auch die meisten Octroyen der Köge, nicht weniger das husumsche und friderichsstädtische Stadtrecht, einige gewissen Districten gegebene besondere Verordnungen, und ebenfalls die Landgerichtsordnung P. I. Tit. IV. §. 4 und P. III. Tit. I. § 1.; daß streitige Geldsachen eine gewisse Summe ausmachen oder übersteigen müssen, wenn die Appellation von den gesprochenen Urtheilen statt finden soll. Nach dem Herkommen einiger andern Gerichte auf dem Lande ist gleichfalls bey Appellationen die Erlegung gewisser Succumbenzgelder nöthig. Allein, bey den Appellationen von den Urtheilen der meisten Amts- und Consistorialgerichte ist weder eine gewisse Appellationssumme, noch eine Erlegung von Succumbenzgeldern erforderlich. Doch muß die Appellation vor den meisten Gerichten des Herzogthums alsobald und stehendes Fußes nach abgesprochenem Urtheile unter Erlegung des gewöhnlichen Schoßmaals, welches gemeiniglich in einem Schillinge besteht, eingewandt werden, hingegen bey einigen wenigstens [443]), so wie überhaupt die Leistung der Sollennien, wohin die Bestellung der Bürgschaft an einigen Orten allein, an andern aber nebst Erlegung der eingeführten Succumbenzgelder gehöret, innerhalb 10 Tagen, und die Introduction der Appellation allenthalben innerhalb sechs Wochen nach gefälletem Urtheile geschehen.

443) Hievon handelt die Landgerichtsordnung P. I. Tit. II. §. 8. Tit. III. §. 2, 4, 10 et 11. Tit. IV. §. 20 et 21, das friderichsstädtische Stadtrecht P. II. Sect. I. Tit. 39. § 2, und das husumsche Stadtrecht P. I. Tit. 36.

Wirkung der Appellation.

461 §. Wenn nun gehörig appelliret worden ist, so tritt das Urtheil nicht in die Kraft Rechtens, wird daher auch nicht zur Vollziehung gebracht, sondern der Richter, vor den die Sache gehöret, erkennet zuförderst darinn, was Recht ist. Aber in

Sachen,

Sachen, welche die Verfertigung oder Verbesserung der Teiche betreffen, muß dem geschehenen Ausspruche nach dessen buchstäblichem Inhalte sogleich nachgelebet werden, obschon die Appellation weiter fortgesetzet werden kann 444).

444) Hievon kann man die Landgerichtsordnung P. I. Tit. V. nachsehen.

Mittel der Supplication an den König um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

462 §. Es kann auch jemand, der sich durch ein gesprochenes Urtheil oder einen abgegebenen Bescheid eines Ober- oder Untergerichts beschwert erachtet, das Mittel der Supplication an den König um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen einwenden. Er ist aber in diesem Falle, zu Folge der landesherrlichen Verordnung vom 9 Junius 1752, bey Verlust dieses Rechtsmittels schuldig, seine Supplicationsschrift, oder wenn er dieselbe an die deutsche Kanzley einzusenden dienlich findet, ein gleichlautendes Duplicat davon bey demjenigen Gerichte, wider dessen Erkenntniß er sich des Mittels der Supplication bedienet, und zwar innerhalb einer von Zeit des Urtheils oder Bescheides an zu rechnenden sechswöchigen Frist einzubringen, und dadurch das ergriffene Mittel der Supplication gebührend zu introduciren.

Brandgilden und Commerzcollegien in den Städten.

Brandgilden u. Oekonomiecollegien in den Aemtern und Landschaften.

463 §. In den Städten hat König Christian VI. Brandgilden und Commerzcollegien angeordnet. Es hat auch dieser König in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums, König Friderich V. aber in der Landschaft Eyderstedt, allgemeine Brandgilden errichtet, die mit Branddirectoren versehen sind, unter der Aufsicht der Oekonomiecollegien stehen, und alle ihre besondern Brandverordnungen haben. Die vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten in Brandsachen in den Aemtern und Landschaften werden von dem Amtmanne mit Hindansetzung eines förmlichen Processes und Entfernung aller unnöthigen Aufhaltung kürzlich abgethan. Jedoch steht denjenigen, welche durch die vom Amtmanne geschehene Entscheidung beschwert zu seyn vermeynen, frey, in denjenigen Fällen, worinn die Appellation nach den Gesetzen und Gewohnheiten statt findet, zu appelliren, oder auch sich des Mittels der Supplication an den König um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bedienen. Es wurden zwar alle Brandcassen der Städte, Aemter und Landschaften in dem Herzogthume Schles-

wig, ausgenommen das glücksburgische Erbland, wie auch alle Brandcassen in dem königlichen Antheile von Holstein, der Grafschaft Ranzau, Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona durch eine königliche Verordnung vom 29 October 1759 zusammen überhaupt mit einander vereiniget, und zur Versicherung aller Gebäude der Unterthanen eine einzige Generalbrandcasse angeordnet, der ehemalige plönische Antheil auch am 10 August 1764 ebenfalls dazu geleget. Allein, diese Einrichtung litt durch eine neuere königliche Verordnung vom 16 May 1769 diese Aenderung, daß alle königliche Städte in Schleswig und Holstein, wie auch Altona, zusammen, welche überhaupt an der Zahl 24 betragen, eine besondere Brandversicherungsgesellschaft, und alle Brandcassen der königlichen Aemter und Landschaften nebst obenerwähnter Grafschaft und Herrschaft, gleichfalls eine eigene, von jener gänzlich getrennete Brandversicherungscasse, mit Anfange des 1770 Jahres ausmachen sollten.

Eilftes Hauptstück.

Von den ordentlichen königlichen Einkünften im Herzogthume.

464 §.

Ordentliche königliche Einkünfte.

Die ordentlichen königlichen Einkünfte aus diesem Herzogthume sind wichtig, und bestehen:

1) In der monatlichen Contribution der Städte, Aemter, Landschaften, adelichen Güter, Kanzleygüter und octroyrten Köge;

2) In den Erdbuchsabgiften oder Herrengeldern, wohin die Herrengefälle, Dienstgelder und Pflichtkorngelder gehören; in Feste- und Verbittungsgeldern; in den Lieferungen einer gewissen Menge Roggens und Habers zum Magazine, wie auch Heues und Strohes, so vormals jährlich ausgeschrie-

geschrieben wurde, jetzo aber mit baarem Gelde bezahlet wird, aus den Aemtern und Landschaften;

3) In den Zöllen und Licenten;

4) In Straf- Dispensations- Abzugs- Recognitionsgeldern, und für gestempeltes Papier, wie auch in überschießenden Executionsgeldern aus den Aemtern und Landschaften;

5) In den Einkünften der königlichen Domänen und Kammergüter; wohin auch die Jagd, die Mastung in den herrschaftlichen Wäldern, die Holzausweisungsgelder, manche Fischereyen, wie auch die Fähren, Mühlen, Krügereyen und andere dergleichen Gerechtsame in den Aemtern und Landschaften zu rechnen sind, und der Strandgerechtigkeit. Die Strandgerechtigkeit wird an der westlichen Seite dieses Herzogthums ausgeübet, wenn Güter und Waaren entweder in der See verunglücken, und daselbst von königlichen Unterthanen geborgen, oder auch wenn ein Schiff vom Schiffer und Schiffsvolke in der See gänzlich verlassen, sodann auf königlichen Strand getrieben, und die Güter und Waaren von den Unterthanen in Sicherheit gebracht werden. Von diesen Strandgütern bekömmt der Landesherr ein Drittel, diejenigen, die die Güter bergen, ein Drittel, und der Eigenthümer den übrigen dritten Theil; der jedoch, wenn der Eigenthümer sich innerhalb eines Jahres nicht meldet, ebenfalls dem Landesherrn anheimfällt. Die Kammergüter, Fischereyen, Fähren, Mühlen und Krügereyen werden, zumtheil auf eine gewisse Zeit, zumtheil auf Lebenszeit, zumtheil aber erblich, die Mastung aber jedes Jahr, wenn Mast vorhanden ist, verpachtet. Es sind aber auch manche Kammergüter stückweise gegen Entrichtung eines jährlichen Erbzinses seit 1765 veräußert worden. Hiernächst gehöret der Austerfang an der westlichen Seite des Herzogthums zu den landesherrlichen Einkünften, und wird ebenfalls verpachtet.

Außer diesen ordentlichen Einkünften werden auch, wann königliche Prinzessinnen auszusteuern sind, Prinzessinnsteuern, und, wann es die Noth erfordert, außerordentliche Steuern vom Könige ausgeschrieben.

Hingegen findet die Consumtion und Accise weder im Herzogthume Schleswig, noch in Holstein statt. Die Einkünfte des Postwesens im Königreiche Dännemark, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, sind vom Könige Friderich IV. zu Pensionen und zur Bekehrung der Heyden in Ostindien durch eine Stiftung vom 19 Julius 1712 gewidmet worden.

Entrichtung der Contribution nach Pflug- und Dematzahl.

465 §. Die Städte, Aemter, Landschaften und adelichen Güter, wie auch das adeliche St. Johanneskloster und das graue Kloster in Schleswig, nebst einigen Hospitälern und Kirchen, sind zu gewissen Pflügen angeschlagen, wornach sie die monatliche Contribution an die rendsburgische Land- und Kriegscasse bezahlen; die octroyrten Köge und überhaupt alle andere Marschländer entrichten dieselbe nach der Anzahl der Dematen, obgleich diese, die nicht, wie jene, mit ganz besondern Vorzügen und Gerechtsamen versehen sind, eigentlich für eine gewisse Pflugzahl, wornach die Dematen berechnet werden, stehen.

Erneuerte Landesmatrikel von 1652.

466 §. König Friderich III. und Herzog Friderich III. gaben am 26 May 1652 eine erneuerte Landesmatrikel über beyde Herzogthümer Schleswig nud Holstein heraus, welche der Landgerichtsordnung beygefüget worden ist. In dieser Matrikel, so weit sie das Herzogthum Schleswig betrifft, befinden sich das Domkapittel, das graue und das adeliche Fräuleinkloster zu Schleswig, die Aemter nebst Glücksburg, die alten Städte und Husum nebst einigen Kirchen und Hospitälern, nicht

weniger

weniger Eyderstedt, Femern und Pelworm, wie auch die adelichen Güter, zu gewissen Pflügen angesetzet. Allein, die Pflugzahl ist in Ansehung des Domkapittelsamtes und anderer Aemter, der Städte, Kirchen und Hospitäler ungemein verändert, die Landschaft Bredstedt vom Amte Flensburg, die ehemalige Berghарde unter dem Namen Amt Hütten vom Amte Gottorf getrennet, auch sonst manche andere Veränderungen vorgenommen, und einige adeliche Güter zu den Aemtern geleget, andere aber in verschiedene kleine Güter zertheilet, von einigen auch gewisse Pflüge an andere adeliche Güter verkaufet worden. Weil nun überdem die gegenwärtige Pflugzahl eines jeden einzelnen Stücks des Herzogthums Schleswig nicht bekannt ist, mithin auch jetzo nicht angegeben werden kann, und die Pflugzahl eines oder andern Amtes in Ansehung der Contribution und Bezahlung des Magazinkorns gar sehr unterschieden ist, die Aemter auch nicht durchgehends Contribution von jedem Pfluge entrichten: so wird die Pflugzahl eines jeden einzelnen Stücks des Herzogthums unten bey der Beschreibung nicht angezeiget werden.

Hebungsbediente der königlichen Einkünfte.

467 §. Die Hebung der Zölle und Licenten geschieht durch die in den Städten, Flecken und bey den Zollstäten auf dem Lande verordneten **Zoll- und Licentverwalter**. In den Aemtern und Landschaften werden die übrigen landesherrlichen Einkünfte von den **Amtsverwaltern und Landschreibern**, zumtheil auch von den **Hardes- Reit- Stifts- und Domkapittelsvögten** gehoben, und sodann überhaupt von den Amtsverwaltern und Landschreibern an den königl. Cassirer in Rendsburg, der die Land- und Kriegscasse zu verwalten hat, geliefert, wohin auch die Städte, adelichen Güter und octroyrten Köge ihre Contribution unmittelbar, imgleichen die Zoll- und Licentverwalter die von ihnen erhobenen

Gelder

Gelder entrichten. Reitvögte sind nur im Amte Hadersleben, und einer im Domkapittelsamte anzutreffen. Im Amte Tondern auf den Inseln Sylt und Föhr werden die Einkünfte des Landesherrn von den Landvögten, in Böcking- und Widingharde aber nur ein gewisser Theil derselben von den Lehnsvögten eingehoben, und von erstern an den tonderschen Amtsverwalter, von letztern aber an den tonderschen Landschreiber geliefert. Der Landvogt der Landschaft Stapelholm ist zugleich Landschreiber dieser Landschaft, und der Landvogt auf Helgoland erhebt daselbst ebenfalls die landesherrl. Einkünfte.

Andere Beamten. Hausvögte.

468 §. Die Hausvögte müssen in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums die herrschaftlichen Fuhren besorgen, und auf die Erhaltung und Verbesserung der königl. Schlösser, Vorwerks- und anderer Gebäude, Mühlen, Brücken, Dämme, Fischteiche, Wege, Stege und Wälder Aufsicht haben.

Jagd- und Forstbedienten.

Ueber das Jagd- und Forstwesen in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums sind 2 Jägermeister, 2 Oberförster, die Hausvögte und 18 Hegereiter, jeder in seinem Districte, verordnet. Es hat auch jeder Amtmann in dem ihm anvertrauten Amte und Landschaft über das Jagd, und Forstwesen zugleich mit dem verordneten Jägermeister die Oberaufsicht.

Zwölftes Hauptstück.

Von der dänischen Kriegsmacht im Herzogthume.

469 §.

Kriegesmacht zu Lande. Geworbene Regimenter.

Die dänische Kriegsmacht zu Lande in dem Herzogthume Schleswig und dem königl. Antheile von Holstein besteht aus verschiedenen geworbenen Regimentern zu Pferde und zu Fuß,

Fuß, deren Anzahl und Stärke nach Beschaffenheit der Zeiten veränderlich ist, und die nach Verlaufe gewisser Jahre ihre Quartiere mit einander verwechseln. Im Herzogthume Schleswig ist nur eine Festung, nämlich Friderichsort. Hingegen haben die Städte in diesem Herzogthume keine Festungswerke.

470 §. König Christian VI. errichtete 1737 in dem Herzogthume Schleswig, dem königl. Antheile von Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau einen Landausschuß von 2 Regimentern zu Fuß, nämlich das schleswigsche und das schleswigholsteinische Nationalregiment, setzte denselben durch eine Verordnung von 29 May 1739 fest, und legte zu ersterm Regimente alle und jede Bauergüter des nördlichen und größten Theils vom Herzogthume Schleswig, auch des glücksburgischen Antheils davon; zu letzterm Regimente aber die Bauergüter des südlichen und kleinsten Theils dieses Herzogthums, und des königl. Antheils von Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau. Hierunter wurden die octroyrten Köge, die Hoyerharde und die in der Westsee liegenden Inseln nicht mit begriffen. Allein, 1755 wurden die Aemter Husum und Schwabstedt, die Landschaften Eyderstedt und Süderdithmarschen, die Krempe- und Wilstermarsch, die Grafschaft Ranzau und die Herrschaft Pinneberg mit Herzhorn, Sommer- und Grönland, wie auch 1763 die adelichen Güter, von dem Landausschusse befreyet. Landausschuß.

471 §. Doch blieb es in den von dem Landausschusse nicht befreyeten Aemtern und Landschaften bey der bisherigen in obgenannter Verordnung von 1739 bestimmten Größe und Einrichtung der Lagen, und überhaupt bey der Verfassung, wornach 3¾ Pflüge einen Mann von 18 bis höchstens 36 Jahren zu sechsjährigen Diensten zu stellen hatten; und Mehrere Ausnahmen davon.

worüber

worüber auch annoch ordentliche Register gehalten werden müssen.

Jährliche Lieferung von eingebohrnen Recruten aus Schleswig u. Holstein gegen ein bestimmtes Werbegeld.

472 §. Sonst müssen auch nach einer Verordnung vom 14 Sept. 1767 aus dem Herzogthume Schleswig, dem Herzogthume Holstein königl. Antheils, der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau jährlich 90 Mann, wofür die königliche Kriegscasse auf jeden Mann 20 Rthlr. vergütet, zur Recrutirung des dänischen Kriegsheeres geliefert werden. Diese Recruten sollen lauter eingebohrne Leute, und zwar nicht unter 15, und nicht über 30 Jahre alt, auch auf bloßen Füßen wenigstens 63 seeländische Zoll lang seyn, und 6 Jahre dienen. Die Recrutenlieferung wird auf alle und jede zur Stellung des Landausschusses 1739 angewiesene Districte, und alle dieselbe ausmachende Lagen und Güter, ausgenommen den glücksburgischen Lehndistrict, wie auch zugleich auf die vormals plönischen Aemter, vertheilet; und die Ablieferung der Recruten an die Regimenter soll jährlich gegen den 1 Dec. jeden Jahres an gewisse dazu ernannte Officiers, welche die Abführung der Recruten zu den Regimentern auf derselben Kosten besorgen, geschehen.

Seeleute und Matrosen.

473 §. Die in den Städten, Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig, wohin insbesondere die Hoyerharde gehöret, wie auch in der Stadt Heiligenhaven, zur dänischen Flotte angeschriebenen Seeleute und Matrosen, welche im Nothfalle zur Bemannung der Kriegsschiffe und Fregatten dienen, belaufen sich auf 1900 bis 2200 Mann, wozu 5 Seeofficiers und 1 Musterschreiber im Lande verordnet sind. Allein, die Seeleute auf den westlichen Inseln, die doch auch auf der Flotte erforderlichen Falls dienen müssen, sind hierunter so wenig, als der junge Anwachs, mit gerechnet.

Der

vollständigern Staatsbeschreibung

des

Herzogthums Schleswig.

Zweyter Theil.

Zweyter Theil,

welcher die besondere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig enthält.

Erstes Hauptstück.

Von den Städten nebst den dabey liegenden königlichen Schlössern, wie auch der Festung Friderichsort.

Bey der Beschreibung der Städte wollen wir eine willkührliche Ordnung dergestalt erwählen, daß die Stadt Schleswig zuerst, hernach Eckernföhrde, Flensburg, Apenrade, Hadersleben, Tondern, Husum, Friderichsstadt, Tönning und Garding, welche alle auf dem festen Lande liegen; sodann die auf den Inseln befindlichen Städte, Sonderburg, Arröeskiöping und Burg nach einander beschrieben, zuletzt aber von der Festung Friderichsort gehandelt werde.

I. Von der Stadt Schleswig und dem Schlosse Gottorf.

Schleswig. Dessen Lage.

1) **Schleswig** ist die Hauptstadt des Herzogthums, wovon dasselbe den Namen hat. Sie liegt an dem äußersten westlichen Ende des fischreichen Meerbusens, die Schley, die sich aus der Ostsee zwischen einem sehr angenehmen Ufer 5 geographische Meilen in das Land hinein erstrecket. Der Namen der Stadt ist von dem Worte, Schley, und dem alten niedersächsischen Worte, **Wiek**, welches einen Meerbusen, wie auch einen Ort, wohin man sich in Sicherheit begeben kann, bedeutet, entstanden. **Vig** bedeutet bey den Dänen ebenfalls einen Meerbusen. In uralten Zeiten wurde sie von den Dänen Hetheby genennet. Von diesem Namen findt man acht besondere Schreibarten; nämlich, Hetheby, Heddeby, Heitby, Heidebium, Heidaba, Heidiba, Heidebo und Haddeby [1]). Diesen letztern Namen führet noch jetzo eine Kirche außer der Stadt.

Herleitung dessen Namens.

1) Hievon und von der Herleitung dieser Namen kann man nachsehen: Beyträge zur Erläut. d. Hist. der Herzogth. Schleswig und Holstein im 1 B. 1 St. a. d. 9 bis 12 S. wie auch I. Meursii hist. Dan. a. I. Grammio schol. perpet. illustratam. col. 68.

Geschichte der Stadt.

Von ihrem eigentlichen Alter läßt sich nichts gewisses melden. Allein, schon im 808 Jahre nach Christi Gebuhrt war sie ein merkwürdiger Ort, und von diesem Jahre an, da König Godfried nach dem Zeugnisse des Benedictinermönchs Adelm und des Abts Regino die Handelsstadt Rerik, welche einige für die alte Stadt Meklenburg halten, zerstörte, und die reichsten Kaufleute derselben hieher brachte, gelangte sie zu einer ansehnlichen Größe und blühendem Zustande. Unter der Regierung

Handlung der Engländer dahin.

Knuts

Knuts des Großen, Königs in Dännemark und England, und auch lange Zeit hernach, wurde ein großer Handel von den Engländern nach Schleswig getrieben, die ihre Waaren die Eyder und Treen hinauf bis nach Hollingstedt zu Wasser, und von da zu Wagen hieher brachten, auch einen Stapel hieselbst errichteten, indem die Schiffahrt durch den Sund noch nicht so gewöhnlich war. Zu den Zeiten des Königes in Dännemark Svend Estrithson wurde die Stadt von dem Könige Harald in Norwegen um das Jahr 1049 eingenommen und geplündert. Allein, nichts übergieng die ungemein große Verwüstung derselben, die im Jahre 1066 durch die unter Anführung ihres Fürsten Heinrichs eingefallenen Wager- und Obotriterwenden erfolgte. Ob sie sich nun gleich nach dieser Zeit, vornehmlich unter der Regierung des Herzogs in Süderjütland und Königes der Obotriten, Knut, ziemlich wieder erholte, und eine wichtige und volkreiche Handelsstadt war: so wurde doch ihre Handlung 1155 durch die vom Könige in Dännemark Svend Grathe geschehene Eroberung der Stadt und Plünderung derer Waaren, die in den fremden, ins besondere auch in den russischen, Schiffen im Haven angetroffen wurden, zufolge des Zeugnisses des Geschichtschreibers Saxo Grammatikus, zu Grunde gerichtet, und die Stadt in einen kläglichen Zustand versetzet. Vor dieser Eroberung, nämlich im Jahre 1154 war die Stadt nicht allein nordwärts der Schley, wo jetzo die alte Stadt und der dazu gehörige Holm ist, ansehnlich und stark bebauet, sondern sie erstreckte sich auch südwärts, und begriff die Kirche Haddebye und die dort herum gegen Westen, Südwesten und Süden liegende Gegend mit dem ehemaligen südwärts der jetzigen Kirche Haddebye auf einer Höhe gelegenen Schlosse

Lage des alten Schleswigs nordwärts und südwärts der Schley.

Oldenburg. Sie hatte damals nordwärts des Holms den Norderhaven, der jetzo schlechthin das Noor heißt, und den Süderhaven, zwischen dem nördlichen Theile der Stadt und dem gegen über befindlichen Ufer, wobey an der östlichen Seite des südlichen Theils der Stadt das haddebyer und selker Noor sich ins Land hinein erstreckte, und die Wiek genennet wurde. Der südliche Theil hieng mit dem nördlichen vermittelst dreyer Dämme und einer Brücke zusammen. Ein Damm gieng am Westerende der jetzigen Schiffbrücke gegen Süden auf die in der Schley liegende Insel, die jetzt Newenberg heißt, zu, und auf derselben stund das feste Kasteel, die Jürgensburg. Von da giengen die beyden andern nebst der Brücke, die zwischen ihnen über die Tiefe geschlagen war, vollends nach dem festen Lande. Ueber diese 3 Dämme und eine Brücke, wie auch über den Newenberg gieng die Heerstraße durch Schleswig aus Dännemark nach Deutschland, und aus Deutschland nach Dännemark. Nach und nach sind diese Dämme und Brücke nebst derjenigen hölzernen Brücke, die nahe bey der jetzigen Kirche Haddebye über die Wiek oder das haddebyer Noor ostwärts nach dem gegen über liegenden Ufer gieng, ganz weggespület worden. Man sieht aber doch bey sehr niedrigem Wasser Ueberbleibsel davon, und man kann noch jetzo bey anhaltenden starken Westwinden vom Westerende der Schiffbrücke trockenes Fußes nach Newenberg hinüber gehen [2]). Schleswig erlitt ebenfalls 1248 vom Könige Erich Plogpenning, hernach 1257 vom Könige Christoph I. eine Plünderung, die nach J. A. Cypräus Berichte vom Könige Erich Glipping wiederholet, und mit einer Zerstörung begleitet wurde. König Erich aus Pommern belagerte und eroberte die Stadt 1417.

Dessen Häven.

Verbindung des südlichen und nördlichen Theils des alten Schleswigs.

Nachheriges Schicksal der Stadt.

1447

1447 hatte sie das traurige Schicksal, daß sie fast ganz abbrannte. Sie hat auch in den Kriegen, die nach 1626 hier im Lande vorgefallen sind, vielen Schaden gelitten. Vor 1713 war sie noch in ziemlichem Wohlstande. Weil aber seitdem kein landesfürstlicher Hofstaat daselbst gewesen, so ist ihr hiedurch der beste Theil ihrer gewöhnlichen Nahrung entgangen. Die höchsten Gerichte des ganzen Landes sind zwar seit königlichen Zeiten hieselbst verordnet worden, und werden auf dem Schlosse Gottorf allemal gehalten, als woselbst ebenfalls der Statthalter seine Residenz hat. Doch ersetzet die daraus entstehende Nahrung den vorhin erwähnten Verlust noch nicht. Mit der Seefahrt und ausländischen Handlung ist auch nicht viel anzufangen, weil die Schleymünde 1426, wie König Erich von Pommern Schleswig belagerte, von den Holsteinern zugedämmet, und von Zeit zu Zeit durch Sand und Schlamm, der sich in die Einfahrt gesetzet hat, immer mehr verstopft und untief geworden ist.

Zustand zu jetzigen Zeiten.

Die alte und eigentliche Stadt Schleswig war auf den ehemaligen schleswigholsteinischen Landtagen unter den Städten in der Ordnung die erste. Die jetzige Stadt liegt in einer überaus schönen Gegend. Ihre Figur ist sehr unordentlich und weitläuftig, ungefähr aber einem halben Monde ähnlich. Sie besteht aus 3 Theilen, nämlich aus dem alten und eigentlichen Schleswig nordwärts der Schley, dem so genannten Lollfuß, ebenfalls der Schley gegen Norden, und dem Friderichsberg, welcher vormals Kratzenberg geheißen hat, und am Südwesterende der Schley liegt, wo man nach Rendsburg hinausfährt. Der Lollfuß ist eine lange Straße zwischen der alten Stadt und dem Damme, der südwärts Friderichsberg mit den 2 andern Theilen der Stadt verbindt.

Ehemaliger Rang der Stadt Schleswig.

Jetzige Theile der Stadt.

verbindt. Nordwärts Friederichsberg unweit dem Damme liegt das Schloß Gottorf. Die ganze Länge der Stadt, von der einen Ecke über den Damm bis zur andern, wird auf eine gute halbe Meile geschätzet. 1695 am 12 Julius wurden die beyden von Zeit zu Zeit angewachsenen Gemeinen, Lollfuß und Friderichsberg, durch eine Verfügung des Herzoges Friderichs IV. von dem Ding der Arensharde, worunter sie bisher gehöret hatten, getrennet, mit einem eigenen Gerichte von 6 Personen, und zwar von dreyen aus jeder Gemeine, versehen, und mit dem schleswigschen Stadtrechte begabet; hiernächst aber 1711 am 7 September durch einen von dem Herzoge und Administrator, Christian August, ergangenen Commissionalschluß mit der alten Stadt unter Aufhebung dieses besondern Gerichts und Anordnung eines neuen Magistrats völlig vereiniget; so daß von der Zeit an die alte Stadt, Lollfuß und Friderichsberg, zusammen die combinirte Stadt Schleswig geheißen haben. Sehr viele Häuser, die in allen dreyen Theilen der Stadt liegen, gehören unmittelbar unter das Obergericht. Schleswig hat sein Stadtrecht vom Könige in Dännemark, Svend Grathe, wahrscheinlich im Jahre 1155 bekommen [3]). Dieses Stadtrecht ist 1534, 1603, und zuletzt 1733 zu Schleswig auf 5½ Bogen in Quart gedruckt worden.

Deren Länge.

Wie der Lollfuß und Friderichsberg vom Amte Gottorf getrennet, und mit dem alten Schleswig vereiniget worden sind.

Combinirte Stadt Schleswig.

Stadtrecht.

2) Von der Lage und Größe der Stadt Schleswig in uralten Zeiten ist unter andern nachzusehen A. Tratzigeri topographia Slesvici oppidi in E. I. de Westphalen monum. ined. rer. Germ. Tom. III. col. 322 et 323, wie auch C. Dankwerths Landesbeschr. der Herz. Schlesw. u. Holst. a. d. 114 S. und J. Mayers Grundriß der alten Stadt Schleswig von 1154 in diesem Buche bey der 113 Seite, imgleichen von dem jetzigen Platze des ehemaligen Schlosses oder

der

der Festung Oldenburg, die Beytr. zur Erläut. der Historie der Herz. Schleswig und Holstein im 2 B. 4 St. a. d. 576 u. 577 S.

3) Die verschiedenen Meynungen von dem Jahre, worinn König Svend Grathe der Stadt Schleswig ihr Stadtrecht ertheilet hat, sind zu finden in supra citatis monum. ined. rer. Germ. in praefat. T. III. p. 55, 56 et p. 5. Man trifft auch daselbst p. 55 - 89 von den Quellen des schleswigschen Stadtrechts eine ausführliche Abhandlung an.

Magistrat.

Der Magistrat besteht aus 2 Bürgermeistern, 4 Rathsverwandten, noch 1 Rathsverwandten, der über die gewöhnliche Zahl ist, und einem Stadtsecretär, der jetzo adjungirter Bürgermeister ist. Alle diese Personen werden vom Könige unmittelbar ernannt. Von den Urtheilen des Magistrats in Civilsachen kann man an das Obergericht appelliren, wenn wegen einer Geldsumme von mehr als achtzig Mark lübsch oder wegen Gerechtsame gestritten wird. Die Appellation wird, zufolge eines am 28 Januar 1608 vom Herzoge Johann Adolph ertheilten Bescheides und Verordnung entweder alsobald nach gesprochenem Urtheile mündlich, oder auch innerhalb 10 Tagen schriftlich, eingewandt, und zugleich innerhalb dieser Frist die in den Gesetzen verordnete Caution von dem Appellanten dahin bestellet, daß er, im Falle er der Sache verlustig, oder sonst die Appellation fallen lassen würde, 30 Mark lübsch bezahlen, und dem Appellaten die Gerichtskosten, wofern sie erkannt werden, auf vorhergehende richterliche Ermäßigung zu erstatten, schuldig seyn wolle. Die Introduction der Appellation geschieht, so wie überall im ganzen Herzogthume, innerhalb 6 Wochen nach abgesprochenem Urtheile. Die Stadt hat zween Stadtvögte; nämlich einen in der alten Stadt, und einen im Lollfuß und Friderichs-

Appellationssumme.

Succumbenzgelder.

Stadtvögte.

berg. Seit 1744 hat sie ihre eigene Brandverordnung gehabt.

Gottorfisches Unterconsistorium.

Hieselbst ist das gottorfische Unterconsistorium über die Städte Schleswig und Eckernföhrde, die Aemter Gottorf und Mohrkirchen, nicht weniger die Landschaft Stapelholm, und die Aemter Hütten und des Domkapittels, zusammen über 35 Kirchspiele, die 35 Prediger haben. Es wird in des gottorfischen Amtmanns Hause gehalten, und der Amtmann zu Gottorf, der Generalsuperintendent, als Probst, und die 3 Hauptprediger zu Schleswig sitzen darinn. Der gottorfische Amtsverwalter ist Secretär desselben.

Alte Stadt. Domkirche.

Die alte Stadt hat nur eine Kirche, nämlich den Dom, welcher von dem Apostel Peter den Namen Peterskirche führet, und sowohl in- als auswendig ein herrliches, schönes und großes Gebäude doch ohne Thurm ist. Diese Kirche hatte man 1263 zu erbauen angefangen, und da sie nach 178 Jahren durch eine unglückliche Feuersbrunst abbrannte, so ertheilte die Kirchenversammlung zu Basel 1441 allen denjenigen Ablaß, die zu ihrer Wiederaufbauung etwas geben würden. 1450 wurde der südliche, und 1501 der nördliche Theil der Kirche fertig [4]). Der Schwal oder Umgang (porticus) ist von dem gesammleten Gelde der Bettelmönche erbauet. Der künstliche Altar dieser Kirche, den der Bildhauer, Hans Brüggemann von Husum, aus Eichenholze, welches in Oel gesotten worden war, mit großer Kunst verfertiget, und nach einer mit seinen Gesellen daran verwandten siebenjährigen Arbeit 1521 zu Stande gebracht hat [5]), war in vorigen Zeiten zu Bordesholm, und wurde 1666 hieher versetzet. Er besteht aus 22 tiefen Fächern, deren jedes eine besondere Historie des Leidens Christi sehr lebhaft vorstellet. Im

Deren Erbauung, Abbrennung und Wiedererbauung.

Chore

Chore daselbst ist das Begräbniß Friderichs I. und seiner beyden Gemahlinnen, wie auch der holsteingottorfischen Herzoge oldenburgischen Stammes, und vieler Bischöfe zu Schleswig. Die Domkirche hat 3 **Prediger**, und gehöret zum Amte des Domkapittels. In dieselbe ist die alte Stadt eingepfarret. Unten bey Beschreibung des Domkapittelamtes wird noch etwas Mehrers von der Domkirche angezeiget werden. An der westlichen Seite des Doms hat ehemals der **Bischofshof** gelegen. An dessen Stelle hat hernach der ehemalige fürstliche gottorfische geheime Rath, Johann Ludwig, Freyherr von Königstein, ein großes und schönes Haus aufführen lassen [6]), das hernach an andere Besitzer gelanget ist. Hinter diesem Hofe jenseit des Grabens befand sich vormals bis zu den Zeiten der Reformation ein **Marienmagdalenenkloster**, welches den Dominicanern zugehörte, und 1235 erbauet worden war, zur Zeit der Reformation aber gänzlich niedergerissen wurde [7]).

Dompredigerr.

Lage des ehemaligen Bischofshofes.

Vormaliges Kloster der Dominicaner.

4) I. A. Cypraei ann. episc. Slesvic. p. 291, 373 et 403.

5) Daß dieser Altar 1521, nicht aber 1528, wie M. Holmer in seiner zu Husum 1669 gehaltenen Feuerpredigt berichtet hat, fertig geworden sey, erhellet aus M. Coronaei antiquit. coenob. Bordesholm. in E. I. de Westphalen monum. ined. rer. Germ. T. II. col. 598.

6) Beytr. zur Erläut. der Hist. der Herzogth. Schlesw. und Holstein im 2 B. 2 St. a. d. 261 S.

7) I. A. Cypraeus l. c. p. 239, 240.

Unweit dem Dom ist die **Kathedralschule**, welche mit einem Rector, Conrector, Cantor, wie auch Schreib- und Rechenmeister versehen ist [8]). Nahe dabey liegt auch das 1719 gestiftete **Waisenhaus**. In der Gegend, wo jetzo das Waisen-

Kathedralschule.

Waisenhaus.

haus

Ehemalige Niklaskirche und Augustinerkloster.

haus und dessen Garten befindlich ist, südwärts der Domkirche, hat eine dem so genannten heiligen Niklas gewidmete Kirche und ein damit gegen Osten verbunden gewesenes Augustinerkloster gestanden. Man trifft aber keine Spur mehr davon an [9]).

8) In der 1542 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein herausgegebenen Kirchenordnung wurde verfüget, daß das Domkapittel zu Schleswig eine gute Schule anlegen sollte. Die hierauf errichtete Schule wurde 1567 zu einem Gymnasium erhoben, und demselben 6 Professoren vorgesetzet. Allein, das Gymnasium gieng wegen verschiedener Hindernisse 1580 ein, und die Schule gerieth in ihren vorigen Zustand. E. I. de Westphalen in praef. T. III. monum. ined. p. 30. widerleget das Vorgeben N. Heldvaderi, welches er in sylv. chronol. circ. Balth. P. II. p. 202 äußert, als wenn das Gymnasium erst 1576 wäre errichtet worden.

9) Ad. Tratziger in topograph. Slesvici oppidi et Ulr. Petersenii sciagraph. hist. civitat. Slesvicensis in E. I. de Westphalen monum. inedit. T. III. col. 326. et 327.

Rathhaus.

Das Rathhaus liegt an der östlichen Seite des großen Marktes.

Ehemalige Paulskirche und Minoritenkloster.

Es ist bis 1528 die Paulskirche [10]) gewesen, welche ein mit dem im Jahre 1240 gestifteten Minoritenkloster [11]) zusammenhängendes und dazu gehöriges Gebäude ausmachte. Dieser noch jetzt an dem Rathhause nordwärts befindliche Theil hat bis hiezu den Namen des

Graues Kloster.

grauen Klosters behalten, und enthält eine Kapelle. Es ist vom Könige Friderich I., nachdem die Bürger die Mönche 1528 verjaget hatten, zur Unterhaltung der Stadtarmen verordnet worden. Der Amtmann zu Gottorf ist beständiger Verbitter des Klosters, und hat über die darunter gehörigen Festeunterthanen allein, über das Kloster aber mit dem

dem Magistrate die Aufsicht. Die Gerichtsbar- Dessen Ge-
keit über die zum Kloster gehörigen, und in ver- richtsbarkeit.
schiedenen Dörfern unweit Schleswig wohnenden
Festeleute wird in vorfallenden bürgerlichen und
peinlichen Rechtssachen durch den Klostervorsteher
und ein grauklösterliches Ding unter dem Vorsitze
des Amtmanns ausgeübet. Dem Rathhause ge- Ehemalige
gen über am großen Markte lag vormals eine dem Kirche und
heiligen Geiste gewidmete von den engländi- Hospital des
schen Kaufleuten erbauete Kirche, und nahe da- heiligen Gei-
bey befand sich ein Hospital eben desselben Na- stes.
mens [12]); es ist aber nichts mehr davon zu sehen.
An dem Orte auf dem großen Markte, wo jetzt die Knuts vor-
Apotheke ist, war in alten Zeiten das Gildehaus maliges Gil-
des so genannten heiligen Knuts [13]). dehaus.

10) Mag. Joh. Holmer nennet diese ehemalige Kirche in einer alten, in den schleswigholsteinischen Anzeigen vom Jahre 1764 a. d. 87 - 90 S. gedruckten Handschrift irrig die Kirche des heiligen Franciscus oder Franz.

11) I. A. Cypraei annal. episc. Slesvic. p. 239 et 240.

12) Beytr. zur Erläut. der Hist. der Herzogth. Schlesw. und Holst. im 2 B. 1 St. a. d. 117 S.; wie auch E. I. de Westphalen in monum. ined. T. I. col. 51. T. III. col. 325 et 327.

13) Westphalen l. c. T. III. col. 327.

An der Morgenseite der alten Stadt kömmt
man über die Fischbrücke auf eine Insel, welche
der Holm heißt. Die westliche Seite dieses Der Holm.
Holms ist nur mit Häusern, die zur alten Stadt
gehören, bebauet, und auf demselben befindt sich
vor der Stadt das berühmte Sanct Johannes- Fräuleinklo-
kloster der adelichen Fräulein. Hievon wird ster.
unten im vierten Hauptstücke nähere Erwähnung
geschehen. Vormals war auch auf der westlichen

Seite

Seite des Holms eine von Duffstein gebauete Kirche, welche der fürstliche gottorfische Kanzler Adam Tratziger mit Einwilligung des Herzogs Adolphs von dem Magistrate in Schleswig für 200 Mark lübsch 1571 kaufte, und abbrechen ließ [14]). Das Gebäude derselben war in uralten Zeiten von den Engländern zu einem Kauf- oder Packhause erbauet, nachmals aber zu einer Kirche eingerichtet, und der Jungfrau Maria gewidmet worden [15]). Hievon ist annoch der Kirchhof übrig. Vor Alters, nämlich annoch 1154, war der ganze Holm mit Häusern bebauet, und an dem Orte, wo die Schley nahe bey der Stadt die geringste Breite enthält, und jetzt die Fährstelle hinüber nach Fahrdorf geht, soll damals ein Schloß gestanden haben. Jetzt aber besteht der östliche Theil desselben, bis auf einige eingezäunte Stücke Land, aus einem ungebauet liegenden Felde, welches die Freyheit genennet wird.

Ehemalige Marienkirche.

14) Der Kaufbrief steht in den Beytr. zur Erläut. der Herz. Schlesw. und Holst. im 1 B. 6 St. auf der 602 S.

15) U. Petersenius in sciagraph. hist. civit. Slesvic. in T. III. monum. ined. E. I. de Westphalen col. 327 et 330 nennet sie unserer lieben Frauen Kirche, und dieser Namen wird auch in einem 1352 verfertigten, und in Pontoppidani annal. eccl. Dan. P. II. p. 181-196 eingerückten Register des schleswigschen Domkapittels a. d. 194 S. genannt, folglich muß man es für einen Irrthum halten, wenn A. Heimreich Walter in seiner schleswigschen Kirchenhistorie a. d. 83 S. diese Kirche die Johanneskirche nennet, und J. F. Noodt in den Beytr. zur Erläut. der Hist. der Herz. Schlesw. und Holst. im 1 B. a. d. 607 S. Heimreichs Meynung beypflichtet.

An der Mittagsseite der alten Stadt ist die Schiffbrücke. Bey der alten Stadtmühle befand

Schiffbrücke.

fand sich auch ehemals eine dem so genannten heiligen Clemens gewidmete Pfarrkirche [16]), und außerhalb Gallberg bey dem Dorfe Sanct Jürgen im Norden vor Schleswig das Hospital und die Kapelle des so genannten heiligen Georgs, wovon aber nichts mehr vorhanden ist. Ehemalige Clemenskirche. Vormaliges Hospital und Kapelle St. Georgs.

16) Ad. Tratziger l. c. col. 326. Es kann also die Kirche auf dem Holm nach F. C. Feustkings Meynung im 1 B. 3 St. a. d. 236 S. der oben angeführten Beyträge nicht ebenfalls die Clemenskirche geheißen haben

Ueberhaupt aber sind 7 Kirchspielskirchen, oder 13 Kirchen, Kapellen und Klöster zusammen genommen, welche in vorigen Zeiten hieselbst befindlich waren, vorlängst vergangen. Ja, man kann nicht einmal von allen diesen die Gegenden genau und zuverläßig bestimmen, wo sie gestanden haben [17]). Zahl der vergangenen Kirchen, Kapellen und Klöster.

17) U. Petersenii sciagraph. hist. civit. Slesvic. l. c. col. 330.

An der Norderseite der Stadt auf dem Michaelsberge ist die Michaelskirche, die einen Prediger hat, und auf dem Friderichsberge die 1650 erbauete und 1651 eingeweihete Kirche der heiligen Dreyfaltigkeit [18]), woran 2 Prediger stehen. Diese beyden Kirchen gehören zum Amte Gottorf. In die Michaelskirche ist der mittlere Theil der Stadt, Lollfuß genannt, und zehn Dörfer; in die Kirche zur heiligen Dreyfaltigkeit aber bloß der dritte Theil der Stadt, Friderichsberg, eingepfarret. Im Lollfuß liegt das so genannte Präsidentenkloster, welches der ehemalige gottorfische Regierungspräsident, Hofkanzler und erste Minister, Johann Adolph Kielmann von Kielmannseck, im Jahre 1656 für 5 arme Männer und 5 arme Michaelskirche. Kirche der Dreyfaltigkeit. Lollfuß. Friderichsberg. Präsidentenkloster.

5 arme Frauen erbauet, und den Stiftungsbrief darüber am 21 Januar 1663 ausgefertiget hat [19]). Ein jeder von diesen Armen genießt außer der freyen Wohnung jährlich 26 Reichsthaler. In diesem Kloster befindt sich eine Kapelle.

Kapelle darinn.

18) Ad. Olearii kurzer Begriff einer holst. Chron. a. d. 110 S., die in dem Buche, welches den Titel führet: Der Herzogthümer Schleswig Holstein, imgleichen der herumliegenden nordischen Länder Geschichte, angetroffen wird.

19) Den Stiftungsbrief und andere dazu gehörige Nachrichten findt man in vorerwähnten Beyträgen im 2 B. 4 St. a. d. 547 bis 557 S.

Stadtwapen. Das jetzige Wapen der Stadt, welches im Stadtsiegel seit 1607, und vielleicht noch länger, gebräuchlich gewesen ist, besteht aus einem offenen Thore mit einem Thurme darauf, an dessen rechter Seite oben ein halber Mond und unten ein getheilter Schild, an der linken aber oben ein Stern, und unten ein Thurm befindlich ist [20]).

20) J. F. Noodts historische Nachricht von der ranzovischen Familie, worinn bey der 26 Seite verschiedene Abdrücke des ehemaligen und jetzigen Wapens der Stadt Schleswig auf einem besondern Blatte nebst Anmerkungen angetroffen werden. Hiemit kann man H. Ranzovii Cimbr. cherson. descript. nov. in E. I. de Westphalen T. I. monum. ined. col. 52, und den bey p. 6. dieses Tom. I. befindlichen Abdruck des Wapens der Stadt Schleswig vergleichen.

Stadtfeld. Die Stadt hat ansehnliche Koppeln und andere liegende Gründe [21]). In der Schley vor der Stadt liegt der Mewenberg, welcher den Namen von der unglaublich großen Menge dieser Vögel hat, die sich daselbst im Frühjahre und einem Theile des Sommers aufhalten.

Mewenberg.

21) Schles-

21) Schleswigscher Commissionalschluß vom 7 Sept. 1711. im 24 Artikel.

2) Das Schloß Gottorf liegt nahe an der Stadt Schleswig, und zwar zwischen den beyden Theilen derselben, dem Lollfuß und Friderichsberg, westwärts der Schley, in einer vortrefflichen und anmuthigen Gegend, und ist mit einem großen Burggraben umgeben. Den Namen leiten einige von dem Worte Gottesdorf her, weil der Ort anfänglich den alten schleswigschen Bischöfen gehöret hat, und also zu einem gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt gewesen ist. Es haben aber die alten Bischöfe zu Schleswig ihren Sitz zuerst nicht an dem Orte gehabt, wo Gottorf jetzt steht, sondern auf einem andern Platze, etwa eine halbe Meile von Schleswig gegen Norden, unweit dem Wirthshause Ruhenkrog; woselbst man noch Spuren von dem alten Schlosse zu Großgottorf wahrnehmen kann, welches 1161 zu des Bischofs Esberns Zeit von Niklas, dem Statthalter Königs Waldemars I, zerstöret wurde. Hierauf bauete der ihm folgende Bischof Occo einen bischöflichen Hof nahe bey Schleswig zu Kleingottorf, welches der Sitz der Bischöfe so lange geblieben ist, bis Herzog Erich II. zu Süderjütland dasselbe nebst dem Vorwerke Großgottorf, und dem an beyde liegenden Walde, Mühle, Aeckern und Wiesen, wie auch einige andere Güter, vom Bischof Niklas II. durch Tausch an sich brachte; wie oben im 7 Hauptstücke des ersten Theils, und zwar im 190 §. ausführlicher angezeiget worden ist. Es war in damaligen Zeiten eine starke Festung, welche 1416 und 1417 vom Könige Erich aus Pommern eine Belagerung aushielt, und nicht eingenommen wurde. Von 1268 bis 1713 ist es eine Residenz der

Schloß Gottorf.

Ehemaliges Schloß Gottorf.

Jetziges Schloß Gottorf

ist eine Residenz der

schleswigschen Herzoge gewesen.

der schleswigschen Herzoge gewesen, in welchem Jahre König Friderich IV. von Dännemark es in Besitz genommen hat. Die Herzoge Friderich I, Adolph, Friderich III und Friderich IV. haben von Zeit zu Zeit vieles daran verbessert, gebauet und verändert, und die Könige zu Dännemark, Friderich IV und Christian VI, haben auch sehr viel zur Verbesserung und Auszierung desselben beygetragen; wie denn letzterer die Gemächer mit schönen Gemählden und kostbaren Mobilien versehen hat, so daß sie von der königlichen Herrschaft bequem bewohnet werden können. Es hat eine nette Kapelle. Auf diesem Schlosse wird das Ober- und das Landgericht, das Ober- und das Landoberconsistorium gehalten, und der Statthalter hat auch hier seine Residenz.

Kapelle darinn.

Haltung der höchsten Gerichte.

Von den beyden Gärten, die Herzog Friderich III. hat anlegen lassen, ist das so genannte alte Werk, welches an der südlichen Seite des Schlosses gelegen, ganz eingegangen, und verkauft, von den Käufern aber eine Grütz- und Graupenmühle daselbst angeleget worden. Allein, das neue Werk an der nördlichen Seite des Schlosses ist sehr schön. In einem zierlichen Lusthause dieses Gartens wurde ehemals der künstliche große kupferne Globus aufbehalten, welcher 11 Fuß im Durchschnitte hatte, auswendig die Erde und inwendig den Himmel mit allen bekannten Sternen von vergöldetem Silber vorstellete, und in welchem auf einer Bank um einen Tisch 10 Personen gemächlich sitzen und die Himmelskugel betrachten konnten. Das ganze Werk wurde alle 24 Stunden vom Wasser herumgetrieben, und konnte auch inwendig durch Hülfe des Archimedes Schraube ohne Ende mit einem Finger gar leicht umgedrehet werden [22]). 1713 nach der Einnehmung der gottorfischen Lande

Schloßgarten.

Ehemals war darinn ein Globus.

schenkte

schenkte König Friderich IV diesen herrlichen Globus an den rußischen Czaar Peter I, welcher ihn nach Petersburg bringen ließ. In diesem Garten ist auch noch, außer einem wohl eingerichteten Orangeriehause, verschiedenen angenehmen Springbrunnen und Spatziergängen, ein schönes Gartenhaus, Amalienburg genannt, worinn vortreffliche Gemählde vorhanden sind. Dicht an diesem Garten befand sich auch ehemals ein Thiergarten, welcher aber auf königlichen Befehl 1750 völlig eingegangen ist. Gartenhaus Amalienburg.

22) Ad. Olearius an dem angef. Orte a. d. 137 S.

Die gottorfische Bibliothek wurde 1606 von Herzog Johann Adolph angeleget, 1749 aber nach Kopenhagen gebracht. Ehemalige Bibliothek zu Gottorf.

II. Von der Stadt Eckernföhrde.

Eckernföhrde oder Eckelnföhrde, eine alte und nahrhafte Stadt, welche an der Ostsee beym Lande Schwansen liegt. Sie ist in den neuern Zeiten wohl angebauet worden, an dreyen Seiten, nämlich gegen Osten, Norden und Westen mit Wasser umgeben, und hat einen vortrefflichen Haven, der beydes weit und tief genug ist. Die Straßen sind breit, und an den Seiten mit Bäumen besetzt. 1416 steckte König Erich aus Pommern diese Stadt in Brand. Sie hat auch sonst oftmals sehr großen Brandschaden gelitten. König Christian III. gab ihr 1543 die Erlaubniß, sich des schleswigschen Stadtrechts zu bedienen [23]; welches auch noch jetzt geschieht. Aus alten Urkunden erhellet, daß sie dieses Stadtrecht schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gebrauchet hat. Man findet zwar ein im Jahre 1635 geschriebenes, Eckernföhrde. Dessen Lage und Haven. Schleswigsches Stadtrecht.

mit Sätzen aus dem römischen Rechte und dessen Lehrern angefülltes, so genanntes eckernföhrdisches Stadtrecht. Allein, es ist ein untergeschobenes Werk, und hat von dem damals regierenden Herzoge Friderich III. niemals eine gesetzliche Verbindlichkeit erlanget [24]).

Magistrat. Der Magistrat bestehet aus einem Bürgermeister, 2 Rathsverwandten und einem Stadtsecretär.

Stadtkirche. Die Stadt hat nur die Niklaskirche mit 2 Predigern.

Stadtwapen. Das Wapen der Stadt enthält 3 nahe an einander stehende Thürme, über deren zween ein Eichhorn angetroffen wird.

23) Im 1 B. 1 St. obangeführter Beyträge a. d. 24 S. befindet sich die Urkunde, wodurch Christian III. der Stadt Eckernföhrde das schleswigsche Stadtrecht zugestanden hat.

24) Vid. E. I. de Westphalen monum. ined. T. III. in praef. p. 87 et 89. Man kann daher dem P. F. Arpi in fer. aestiv. P. IV. p. 333, und A. H. Lackmann in seiner schleswigholsteinischen Historie im 4 Th. auf der 565, 569 und 570 S. nicht beypflichten.

III. Von der Stadt Flensburg.

Flensburg, eine Handelsstadt. Flensburg ist eine ziemlich ansehnliche und schöne Handelsstadt an einem niedrigen Orte, etwa 4 geographische Meilen nordwärts von Schleswig.

Der Stadt Lage und Haven. Auf 3 Seiten ist die Stadt mit Anhöhen umgeben; auf der vierten aber berühret sie der Meerbusen, flensburger Föhrde, welcher sich aus der Ostsee, Holdeneß vorbey, auf 4 Meilen ins Land hinein erstrecket. An dessen Ende machen die herumliegenden Anhöhen einen sichern und geschlossenen Haven, der für die größesten Schiffe tief genug ist, so daß dieselben an die Schiffbrücke bequem anlegen können. Der Haven hat sich in alten Zeiten bis zu der etwas hoch liegenden Johannes-

neskirche, und also auf einen ansehnlichen Strich weiter gegen Süden erstrecket, wie jetzo [25]). Es konnten daher vormals die Schiffe aus der Kaufleute Packhäusern an der Ostseite der Stadt mit großer Bequemlichkeit beladen und wieder ausgeladen werden. Dieses aber hat schon vor 1690 gänzlich aufgehöret, nachdem diese Gegend zugeschlammet, auch seit etwa 1726 ein großes Stück davon vollends aufgefüllet, und ein Theil zu Gärten gemachet, ein anderer Theil aber zu Weydeland bestimmet worden ist [26]). Gleichwohl hat die Stadt von einigen Jahrhunderten her auf die Reinigung des Havens und auf die Bequemlichkeit der Anländung in demselben viel Geld verwendet, und setzet diese Vorsorge zur Unterhaltung und Beförderung ihrer Schiffahrt und Handlung immer fort [27]). Von der Herleitung des Namens Flensburg sind zwar viele Meynungen vorhanden; allein, sie sind alle ungewiß, und von hinlänglicher Wahrscheinlichkeit entfernet [28]). Die Stadt hat in der flensburger Föhrde die Haff- und Havengerechtigkeit, ist die volkreichste und wichtigste im ganzen Herzogthume, und mehrentheils in die Länge nahe beym Wasser erbauet, auch meistens mit großen nnd starken Häusern besetzt. Sie hat außer der Hauptstraße 12 kleine Straßen und Gäßchen, 2 Marktplätze, nämlich den Süder- und Nordermarkt, und 5 Thore, das offene Mühlenthor zwischen dem Niklas- und Johanneskirchspiele ungerechnet. Unter den um der Stadt befindlichen Anhöhen entspringen sehr viele mit klarem, gutem und für die ganze Stadt überflüßigem Wasser versehene Quellen, deren Tag und Nacht zu allen Jahrszeiten beständig laufendes Wasser dergestalt durch die Stadt geleitet wird, daß es nicht allein 28 hohe Springbrunnen auf den Straßen verursachet,

Deren Wichtigkeit und Größe.

chet, sondern auch die meisten Häuser der Einwohner reichlich damit versorget werden. Die Hauptstraße in der Stadt vom Norder- bis zum Johannesthore ist eine Viertelmeile lang. Von Michael bis Ostern werden die Straßen des Abends durch Laternen erleuchtet.

25) Man sehe hievon I. H. a Seelen syllogen memorab. Flensburg. p. 116.

26) I. Molleri isagoge ad hist. cherson. Cimbr. P. III. p. 265.

27) Memorab. Flensb. p. 216.

28) Von den Muthmaßungen über die Herleitung des Namens Flensburg kann man obangeführte memorab. Flensb. p. 2—9, Molleri isag. ad hist. cherson. Cimbr. P. III. p. 260—263, und C. Dankwerths Landesbeschr. der Herz. Schl. und Holst. a. d. 104 S. nachlesen.

Geschichte der Stadt.

Ob zwar die Zeit des Anfangs der Stadt ungewiß ist, so hat sie dennoch schon lange vor dem Jahre 1200 einen namhaften und merkwürdigen Ort vorgestellet [29]). 1248 wurde sie vom Könige Erich Plogpenning erobert, geplündert und in Brand gesteckt. 1280 ist die jetzige Marienkirche erbauet, und 1284 fünf Tage nach Weyhnachten der Stadt ihr besonderes Stadtrecht, welches sie nicht lange vorher schriftlich hatte aufsetzen lassen, vom Herzoge Waldemar IV. bestätiget worden [30]).

Stadtrecht und

Vom Könige Christian IV. erhielt sie am 14 Januar 1600 ihre jetzige Polizeyordnung, nachdem die vorige ihr von König Christian III. am 27 Julius 1558 gegebene nachgesehen und verbessert worden war. Es sind aber beyde Gesetze durch die Länge der Zeit in sehr vielen Stücken unbrauchbar geworden. Der verstorbene geheime Rath E. J. von Westphalen hat das bis zu seiner Zeit ungedruckt

Polizeyordnung.

druckt gebliebene Stadtrecht seinen monumentis ineditis rerum Germanicarum, als das neunzehnte Stück des vierten Bandes, in plattdeutscher und lateinischer Sprache 1745 einverleibet; und der noch lebende Herr Stadtsecretär U. A. Lüders in Flensburg hat dieses Stadtrecht nebst der noch ältern flensburgischen Knutsgilde-Skraa und einigen andern Urkunden aus dänischen, plattdeutschen und lateinischen Handschriften mit einem vollständigen Register 1765 in Quart zu Flensburg abdrucken lassen. Allein, die Polizeyordnung ist bisher niemals gedruckt worden. 1282 und 1386 errichtete Flensburg mit Schleswig Verträge [31]). 1412 starb die Königinn zu Dännemark, Schweden und Norwegen, Margarete, allhie auf einem Schiffe, da sie nach Seeland reisen wollte. 1427 wurde Flensburg von den Holsteinern, Friesen, Lübeckern und Hamburgern vergeblich belagert, hingegen 1431 von ihnen erobert. Heutiges Tages sieht es einer Festung gar nicht ähnlich. 1485 brannte ein großer Theil der Stadt ab, und 1564 starben hier an der Pest mehr als 1800 Menschen [32]). 1582 wurde die Kapelle Sanct Jürgens, die oben auf der Anhöhe über Jürgensbye lag, niedergebrochen *). In dem Kriege, der 1627, 1628 und 1629 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in Jütland und an andern Orten zwischen dem Könige Christian IV. und dem römischen Kaiser Ferdinand II. geführet ward, erlitte die Stadt von den Kaiserlichen, wie auch von der Pest, erstaunlich viel, so daß vom 12 September 1627 an, bis den 25 Januar 1630, in der Stadt kein Gericht gehalten wurde [33]). Sie wurde auch 1643, 1644 und 1645 von den Schweden, hiernächst in den Jahren 1657 bis 1660 nicht allein wiederum von den Schweden, als Feinden, sondern auch

Fortgesetzte Geschichte.

von den den Dänen wider die Schweden zu Hülfe gekommenen Bundesgenossen, den Kaiserlichen, Polen und Brandenburgern, sehr übel mitgenommen [34]). 1713 im Januar erpreßte der schwedische General, Graf Steenbock, von der Stadt, kurz ehe er mit seiner Armee in die Enge getrieben, in Tönning eingeschlossen und gefangen wurde, eine Brandschatzung von 64000 Reichsthalern [35]). Es sind hier sehr viele Landtage in vorigen Zeiten gehalten, und besonders ist auch 1648 König Friderich III. auf dem hiesigen Rathhause von allen Ständen beyder Herzogthümer Schleswig und Holstein mit großer Feyerlichkeit gehuldiget worden. Er ordnete hieselbst in eben demselben Jahre am 17 April eine schleswigholsteinische Regierungskanzley an, die aber 1649 im Frühjahre nach Glückstadt verleget wurde [36]). 1655, wie die Pest in Kopenhagen wütete, hielt sich der Hof und die ganze Regierung hier auf. Flensburg war auf den ehemaligen schleswigholsteinischen Landtagen unter den Städten der Ordnung nach die zweyte.

Vormaliger Rang der Stadt Flensburg.

29) Memorab. Flensb. p. 18. Des Herrn Bürgermeisters, G. Clädens, 1 Bandes Monumentum II auf die Wahl, Bestätigung und Einführung des Bürgermeisters, P. Henningsens, zweytes Stück a. d. 137 bis 139 S. Flensburg 1765, in Quart.

30) Von dem Jahre, worinn Flensburg sein Stadtrecht erhalten hat, kann man E. J. von Westphalen monum. ined. T. III. in praef. p. 89. nachschlagen. Man sehe auch das 1765 zu Flensburg gedruckte Stadtrecht selbst.

31) Diese Verträge sind in memorab. Flensburg. p. 195 et 196 zu lesen.

32) Des Herrn G. Clädens Monumentum I. auf den Tod des Bürgermeisters, H. J. Loyts, erstes Stück a. d. 104 S. Flensburg 1765. 4.

*) Des

*) Des Herrn Clädens Monum. VI. des 1 B. a. d. 730 S.

33) Memorab. Flensb. p. 170 — 172, 209.

34) Memor. Flensb. p. 172, 173, 174. C. Dankwerth a. a. O. a. d. 106 S. I. Molleri isag. ad hist. cherson. Cimbr. P. III. p. 344 et 346.

35) Memor. Flensb. p. 174 et 175. Flensburg hat also nicht, nach E. Pontoppidans Angeben in theatr. Daniae a. d. 259 S., im Jahre 1712 an den Grafen Steenbock 87000 Reichsthaler bezahlet.

36) Corp. Constit. Reg. Holsat. T. I. p. 39 — 41.

Die Stadt wird nach ihrer bürgerlichen Verfassung in 2 Hauptttheile, den nördlichen und südlichen, eingetheilet. **Das Rathhaus** liegt mitten in der Stadt, und ist das letzte Haus auf der westlichen Seite im südlichen Theile. **Der Magistrat** besteht aus 2 Bürgermeistern, 6 Rathsverwandten und einem Stadtsecretär. Von diesen Rathsgliedern muß ein Bürgermeister und drey Rathsverwandten im nördlichen Theile, und der andere Bürgermeister nebst den drey übrigen Rathsverwandten im südlichen Theile wohnen. In uralten Zeiten bestund die Zahl der Rathsverwandten bald aus 8, bald aus 10 Personen. Diese Zahl aber ist in der folgenden Zeit auf 6 eingeschränket und fest gesetzet worden. Zu der Zeit, wie die Stadt ihr Stadtrecht 1284 erlangte, sind allda keine Bürgermeister, sondern nur Rathleute vorhanden gewesen [37]). Der Magistrat hat das **Patronatrecht** über die 4 Stadtkirchen, und derjenige Theil desselben, der im nördlichen Theile der Stadt wohnet, übet über die Lansten und Käthner der Marienkirche, der andere im südlichen Theile der Stadt wohnende Theil aber über die Lansten und Käthner der Niklaskirche die Gerichtsbarkeit

Rathhaus.

Magistrat.

Dessen Patronatrecht über die Stadtkirchen, und Gerichtsbarkeit über die Kirchenlan-

sten und Kirchenkäthner.

in bürgerlichen Sachen und geringen Verbrechen, die mit Gefängniß, Halseisen oder mit Gelde bestrafet werden, aus.

Dessen übrige Gerichtsbarkeit.

Der Magistrat hat sonst die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Ist jemand mit einem in Civilsachen von dem Magistrate gesprochenen Urtheile nicht zufrieden, so steht ihm die Appellation an das Obergericht frey, wenn entweder wegen einer Geldsumme von mehr als 20 Reichsthaler Kapital, oder wegen Gerechtsame gestritten wird. Er muß aber stehendes Fußes nach abgesprochenem Urtheile, unter Erlegung eines Schillings zum Schoßmaale, appelliren, innerhalb 10 Tagen darauf zwanzig Reichsthaler Succumbenzgelder im Gerichte niederlegen, und die in den Gesetzen verordnete Caution bestellen, auch zufolge obigen 460 § im ersten Theile innerhalb sechs Wochen nach gefälletem Urtheile seine Appellation beym Obergerichte introduciren. König Christian IV. hat die Appellationssumme und die Succumbenzgelder in denjenigen Fällen, worinn die streitenden Parteyen sich durch des Magistrats Urtheil beschwert zu seyn vermeynen, durch eine Verordnung vom 6 März 1594 bestimmet. Mit einem Urtheile beym flensburgischen Consistorial- und Hospitalsgerichte wird es eben so gehalten, nur daß vom erstern an das gottorfische Oberconsistorium appelliret wird [38]).

Appellationssumme und

Succumbenzgelder.

37) I. H. a Seelen sylloge memorab. Flensb. p. 101, 104, 105. Des Herrn Clädens obangeführtes Monumentum II. 2 Stück a. d. 125 bis 131 S.

38) Man sehe aber hiebey obgedachte memorab. Flensb. p. 187.

Flensburgisches Consistorium.

Unter dem **Consistorialgerichte** stehen in den im 437 § des ersten Theils gemeldeten Sachen die Stadt und das Amt Flensburg, nebst der Land-

Landschaft Bredstedt und Stiftsvogtey Borlum, zusammen 34 Kirchspiele, die überhaupt 46 Prediger haben, unter welchen der Probst mit gerechnet ist. In demselben sitzt der Amtmann als Präsident, nächst ihm der Probst und die übrigen 6 Stadtprediger, und der Amtsverwalter ist Secretär.

Stadtprediger.

Die Stadt wird nach ihrer kirchlichen Verfassung in 3 Theile eingetheilet, und hat 3 deutsche Pfarrkirchen, nämlich die Marien- oder die Norderkirche, die Niklas- oder die Süderkirche und die Johanneskirche. Unter diesen behauptet die Marienkirche den ersten Platz, und die Johanneskirche ist die älteste. Eine jede von diesen Kirchen hat 2 Prediger, einen Haupt- und einen Frühprediger, und einer von den 3 Hauptpredigern ist zugleich Probst. Der nördliche Theil der Stadt besteht aus dem Marienkirchspiele, der südliche Theil aber begreift das Niklas- und den größten Theil des Johanneskirchspiels. Die Marien- und die Niklaskirche haben ihre in den Dörfern auf dem Lande zerstreuet wohnende Lansten und Käthner, sind deshalb zu gewissen Pflügen angesetzet, und müssen dafür die monatliche Contribution an die rendsburgische Land- und Kriegscasse bezahlen. Die Stadt hat überdem noch eine im 1386 Jahre erbauete dänische Kirche zum heiligen Geiste, die einen Prediger hat, und die erste dänische Kirche ist, welche man auf der Reise aus Deutschland nach Dännemark antrifft. Es ist aber kein besonderer Theil der Stadt in dieselbe eingepfarret; und es wird auch nur einmal in der Woche, und zwar am Sonntage, um die Mittagszeit Gottesdienst darinn gehalten. Dieser dänische Prediger muß auch die Nachmittagspredigten am Sonntage wechselsweise in der Marien-

Deutsche Pfarrkirchen: Marien- Niklas- und Johanneskirche.

Dänische Kirche zum heiligen Geiste.

und

Ehemalige Gertruds-kirche.

und Niklaskirche verrichten. Vor Alters war annoch in dem nördlichsten Theile der Stadt die Gertrudskirche, welche nebst ihrem Kirchhofe und dem alten dabey gestandenen Hause König Friderich II der Stadt am 29 September 1566 schenkte. Diese Gertrudskirche soll hiernächst im 1571 Jahre niedergerissen worden seyn, und es ist nur annoch der Kirchhof, worauf arme Leute begraben werden, und ein Thurm davon übrig 39).

39) Memorab. Flensb. p. 117. Des Herrn G. Clädens VI. Monumentum I Bandes a. d. 677 u. 678 Seite.

Hospital, welches mit einer Kapelle versehen,

Das hiesige Hospital, welches zum Unterhalte und zur Wohnung von etwa 40 armen Leuten dienet, hat eine Kapelle, worinn an jedem Montage des Morgens eine deutsche Predigt gehalten wird. Die Vorgesetzten desselben werden Provisores und Vorsteher des Hospitals und zum heiligen Geiste genennet, und aus der Zahl der flensburgischen Kaufleute erwählet. Die Vorsteher stehen in vorfallenden Rechtssachen einzeln, so weit sie als Bürger anzusehen sind, unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats; wenn sie aber als ein Collegium betrachtet werden, so gehören sie unmittelbar unter das Obergericht. Sie sind an der Zahl 6, haben einen Secretär, und üben über die Lansten und Käthner des Hospitals die Gerichtsbarkeit in Civilsachen, wie auch in geringen Verbrechen, wo nur Gefängniß und Geldstrafe statt findet, aus. Hingegen in Sachen, die auf Leib und Leben gehen, wird die Jurisdiction von den Gerichten im Amte Flensburg und andern Gerichten auf dem Lande sowohl über die Lansten und Käthner des Hospitals, als der Marien- und Niklaskirche verwaltet. Dieses Hospital wurde 1232 von den Minoriten als ein Kloster erbauet 40), und bey der Reformation von

und vor Alters ein Minoritenkloster gewesen ist.

König

König Friderich I. mit der Kirche, dem Kirchhofe und aller anderer Zubehörung der Stadt Flensburg an der Mittewoche nach Cantate 1530 zum Besten der Armen geschenket [41]), die Mönche aber erst 1536 bey einer besondern Gelegenheit daraus vertrieben [42]). König Christian III. gab am Montage nach Misericordias Domini 1551 eine Verordnung, daß ein Hospital oder Armenhaus in der Kirche des heiligen Geistes gebauet werden sollte, und verlieh demselben zugleich in dieser Verordnung die Lansten, Einkünfte, Güter, Lehnen, Commenden und Altäre des heiligen Geistes und Sanct Jürgens nebst oberwähntem von König Friderich I. geschenkten grauen Kloster, dem Kalande und dessen Gütern, wie auch der Marianer Einkünften [43]). König Friderich II. bestätigte diese Schenkung am Freytage nach Johann des Täufers 1563, und verfügte zugleich in eben derselben Urkunde, daß das Hospital oder Armenhaus der Kirche des heiligen Geistes in das graue Kloster verleget, und in erwähnter Kirche eine lateinische Schule erbauet werden sollte. Die Verlegung des Hospitals ins graue Kloster wurde auch vom Könige Christian IV. am 20 Februar 1598 bestätiget [44]). Es war aber bereits 1552 die in diesen beyden Verordnungen so genannte Kirche des heiligen Geistes, welche in alten Urkunden das Haus des heiligen Geistes genennet wird, und am 24 Julius 1325, wie auch am 18 October 1330 von dem Herzoge in Süderjütland, Waldemar V, schöne Privilegien erlanget hatte [45]), abgebrochen, und 1552 und in den folgenden Jahren auf derjenigen Stelle, wo es gestanden hatte, dasjenige Gebäude, welches die jetzige lateinische Stadtschule und die Wohnungen der Schulcollegen ausmachet, von Ludolph Naamann größtentheils wieder erbauet worden. Es ist

Weitere Nachricht von diesem Hospitale.

ein

ein Irrthum, wenn vorgegeben wird, daß König Friderich II. dem Hospitale 1563 einige Dörfer geschenket habe. Das Hospital besitzt überall keine ganze Dörfer, sondern die Lansten und Käthner desselben, wofür es die Contribution monatlich nach Rendsburg bezahlen muß, befinden sich im Amte Flensburg, in der Landschaft Bredstedt, im Amte Tondern und dem Lande Sundewitt zerstreuet [40].

40) I. A. Cypraei ann. episc. Slesvic. p. 240.

41) Der Schenkungsbrief ist in E. Pontoppidans ann. eccl. Dan. in den zweyten Theil a. d. 854 S. und in des Herrn Bürgermeisters G. Clådens Monum. VI. des I Bandes a. d. 746 u. 747 S. eingerückt.

42) Pontoppidan a. a. O. a. d. 895 u. 896 S.

43) Dieses Document steht in J. F. Noodts oft angeführten Beyträgen im 1 B. 5 St. a. d. 464 bis 469 S. und in des Herrn Clådens Mon. VI. des I Bandes a. d. 714 bis 716 S.

44) Die Urkunde von 1563 findet man in Pontoppidans ann. eccl. Dan. im 3 Th. a. d. 392 u. 393 S. Hingegen sowohl diese, als die von 1598 stehen in des Herrn Clådens Monum. VI. des 1 Bandes a. d. 719 u. 722 S.

45) Man trifft diese Privilegien in memorab. Flensb. p. 189 — 191, und im VI Monum. des 1 Bandes des Herrn Clådens a. d. 691 bis 701 S. an.

46) Memor. Flensb. p. 179. Des Herrn Clådens Mon. VI. a. d. 719 u. 720 S. Otto Beyer hat den Irrthum, daß König Friderich II. dem Hospitale 1563 einige Dörfer geschenket hätte, in diss. de originibus et increm. civit. Flensburgi p. 37 zuerst angebracht, und andere Schriftstelier sind durch ihn zu eben demselben Irrthume verleitet worden.

Lateinische Stadtschule.

Die neben dem Hospitale befindliche lateinische Stadtschule hat ihren Ursprung der am 17 April 1560 geschehenen, und am 19 Julius 1566 vom Könige Friderich II. bestätigten Stiftung eines allhie gewesenen Minoriten und eifrigen Katholiken, Ludolph

dolph Naamanns, der in Flensburg [47]) 1497 gebohren, und allda 1575 gestorben ist, zuzuschreiben. Hernach haben auch andere die Einkünfte dieser Schule vermehret [48]). Anfänglich wurden nur 3 Lehrer an dieser Schule verordnet, hernach aber, und zwar vor Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts, wurden ihnen noch 2 beygefüget, daß also von der Zeit an bis jetzo 5 Collegen, und zwar ein Rector, Conrector, Cantor, Quartus und Quintus, an derselben stehen. Sie werden alle vom Magistrate und den 7 Stadtpredigern erwählet, und empfangen vom Magistrate, als den Patron der Schule, ihre Bestallung. Vor Errichtung dieser Schule war im Marienkirchspiele eine, und im Niklaskirchspiele auch eine, jede mit 2 Collegen besetzte Schule, die, nachdem die jetzige 1566 oder 1567 errichtet worden war, aufhörten [49]).

47) Hievon, daß nämlich L. Naamann zu Flensburg, und nicht nach dem Vorgeben C. Dankwerths in seiner Landesbeschreibung a. d. 106 S. wie auch A. Heimreichs in seiner erneuerten nordfresischen Chronik a. d. 87 S. zu Padeleck, unweit Husum, gebohren worden sey, kann man nachsehen J. Möllers Entwurf der Historie der flensburgischen Stadtschule auf dem zweyten Blatte des ersten Bogens.

48) I. Molleri isag. ad hist. cherson. Cimbr. P. III. p. 275 — 278. Eben desselben Entw. der Hist. der flensb. Stadtschule a. d. 2 Blatt des Bogens B, und auf dem 1 Blatte des Bogens D. N. Heldvaderi sylva chronol. circ. Balth. P. I. c. 10. p. 49. Noodts Beytr. im 2 B. 2 St. a. d. 297 bis 304 Seite.

49) J. Möllers Entw. der Hist. der flensb. Stadtschule auf dem Bogen A. Memorab. Flensb. p. 232.

Das Waisenhaus ist von den Steinen des Walsen- und abgebrochenen Schlosses 1724 recht schön aufgefüh- Zuchthaus.
ret worden. Es werden darinn ungefähr 50 Waisen unterhalten und versorget, und man hat es 1760

eben-

ebenfalls so eingerichtet, daß es zugleich zum Zuchthause für ungerathene Leute dienet. An der

Schiffbrücke. Schiffbrücke ist das 1583 erbauete und 1602 erweiterte

Compagniehaus. Compagniehaus der Kaufleure, wie auch die dem Waisenhause zugehörige zur Verbeß-

Kielbank oder Krahn. ferung der Schiffe dienende Kielbank, oder der so genannte Krahn. Es werden auch an der Schiffbrücke und in Jürgensbye manche neue Schiffe erbauet. Die Stadt hat eine vom Könige Christian VI. bestätigte Brandverordnung seit 1745. Dieser

Commerzcollegium. König legte auch hieselbst ein besonderes Commerzcollegium 1738 an. Es hat aber die Handlung der Stadt, besonders durch die 1742 und folgende Jahre in Dännemark in Handlungssachen angeordnete und ins Werk gesetzte Veränderungen, um

Ergießung der Ostsee. einen guten Theil abgenommen. Die Ostsee ergoß sich am 10 Januar 1694 über einen nicht geringen Theil der Stadt. Zu dessen Andenken hat man in die Mauer des Compagniehauses einen Stein über 3 Ellen hoch eingesetzet, der diese Begebenheit und die Höhe des Wassers anzeiget.

Ehemaliges Schloß. König Friderich IV. hat das alte Schloß, welches beym nördlichen Theile der Stadt an der Westseite auf einer Höhe gelegen und sehr verfallen war, 1719 abbrechen lassen [50]). Auf diesem Schlosse war Herzog Adolph, der Stammvater der gottorfischen Linie, 1526, und König Christian V. im Jahre 1646 gebohren worden.

50) Memor. Flensburg. p. 211.

Stadtwapen. Das Wapen der Stadt enthält einen mit einer Mauer unten umgebenen runden Thurm, woraus zween Löwen springen.

Stadtfeld. Zu der Stadt gehöret ein ziemlich großes Feld gegen Westen, Süden und Norden, indem es nach Westen zu sich auf $\frac{3}{4}$, nach Süden auf $\frac{1}{4}$, und nach Nor-

Norden auch bey nahe so weit sich erstrecket [51]).

Jürgensbye oder Sanct Jürgen liegt mit der Stadt und zwar mit dem Johanniskirchspiele in einem Zusammenhange. Es sieht wie eine Vorstadt aus, und erstrecket sich von Süden nach Norden in einer ziemlichen Länge auf der andern Seite des Wassers unter einer Anhöhe hin, bis gerade über die Marienkirche. Die Einwohner desselben nähren sich von der Fischerey und Schiffahrt, und gehören grösstentheils unter die Civilgerichtsbarkeit des Hospitals; die übrigen stehen unter dem Gerichtszwange der Stadt. Nordwärts Jürgensbye am flensburger Haven auf Hospitalsgrunde bey der Ballastbrücke befindet sich eine Kielbank, die vom Hospitale zur Ausbesserung der Schiffe angeleget worden ist. Südwärts vor der Stadt auf Stadtgrunde ist eine Papiermühle. Jürgensbye. Kielbank. Papiermühle.

51.) Memor. Flensb. p. 118 — 124. Des Herrn Bürgermeisters G. Clädens Monumentum III. drittes Stück, erste Abtheilung. Flensb. 1766.

IV. Von der Stadt Apenrade.

Apenrade ist eine der besten und nahrhaftesten Städte dieses Landes, die seit etwa 300 Jahren mehr als um die Hälfte grösser geworden ist, als sie vorhin gewesen, von Zeit zu Zeit durch die Schiffahrt in mehrere Aufnahme kömmt, und immer besser angebauet wird. Sie liegt an einem breiten und offenen Meerbusen der Ostsee, welcher apenrader Föhrde genennet wird, tief im Grunde, etwa 4 geographische Meilen nordwärts von Flensburg, ist mit Anhöhen gutentheils umgeben, und hat an ihrer offenen Rehde, wovon sie den Namen hat, einen ziemlichen Haven, der aber für starke östliche Winde nicht sicher genug, und kaum so tief ist, daß die Schiffe ganz nahe an die Apenrade. Dessen Lage. Haven und

ins Wasser hinaus gebauete Schiffbrücke anlegen können. Die Bürgerschaft zieht von der Schiffahrt. Schiffahrt gute Nahrung, wie sie sich denn auch in den neuern Zeiten eine Menge großer und ansehnlicher Schiffe angeschaffet hat. Sie hat viele Feuersbrünste, und zwar in den Jahren, 1148, 1247, 1576, 1610, 1629 und 1707, erlitten, ist 1429 und 1524 eingenommen und geplündert worden, hat auch in den hiernächst im Herzogthume vorgefallenen Kriegen viel widriges ausgestanden, gleichwohl aber sich von allem diesem Schaden völlig wieder erholet.

Ehemalige widrige Schicksale.

Herzog Waldemar IV. hat der Stadt ihr besonderes Stadtrecht im Jahre 1284 ertheilet. Weil es mit dem flensburgischen Stadtrechte fast durchgehends übereinstimmt, so hat E. J. von Westphalen im vierten Bande seiner monumentorum ineditorum das flensburgische Stadtrecht mit dem apenradischen verglichen. Die Stadt hat ihre Skraa oder Statuten, welche mit oberwähntem Stadtrechte nicht verwechselt werden müssen, am 1 May 1335 vom Herzoge Waldemar V erhalten. Der Herr Domprobst und Syndicus J. C. H. Dreyer zu Lübeck hat in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen im dritten Theile a. d. 1373 bis 1436 S. das apenradische Stadtrecht, und in eben demselben Theile a. d. 1437 bis 1454 S. die Skraa der Stadt Apenrade abdrucken lassen.

Stadtrecht und Skraa.

Der Magistrat besteht jetzo aus einem Bürgermeister, 4 Rathsverwandten und 1 Stadtsecretär.

Magistrat.

Das apenradische Consistorialgericht besteht aus dem Amtmanne zu Apenrade, als Präsidenten, dem Probste, dem Amtsverwalter, dem Hardesvogt in Riesharde und einem Prediger aus dem Amte. Unter dieses Gericht gehöret die Stadt und

Apenradisches Consistorium.

und das Amt Apenrade nebst dem Amte Lügumkloster, zusammen 13 Kirchspiele. Diese Kirchen sind mit 14 Predigern versehen. In der Stadtkirche und deren Prediger.
Stadt ist nur die Niklaskirche mit 2 Predigern, von welchen der Hauptprediger zugleich Probst ist. Diese Kirche liegt auf einer Höhe, hat keinen Thurm, und ist 1758 sehr stark verbessert worden. In vorigen Zeiten waren allhie verschiedene Kirchen.

In alten Zeiten befand sich in der Stadt ein mit Wällen und Mauern umgebenes Schloß, welches die Königinn zu Dännemark, Schweden und Norwegen Margarete abbrechen ließ. Dagegen erbauete sie 1411 außerhalb der Stadt gegen Süden das jetzige zum Amthause gewordene Gebäude Brunlund, und war Willens, ein ordentliches Schloß dabey aufzuführen, wurde aber im folgenden Jahre durch den Tod daran gehindert. Doch wird das Amthaus Brunlund, ob es gleich nur ein schlechtes und kleines Gebäude ist, ein Schloß häufig genannt. Ehemaliges Schloß. Amthaus Brunlund.

Das Wapen der Stadt besteht in 3 Makrelen. Stadtwapen

V. Von der Stadt Hadersleben.

Hadersleben, die nördlichste Stadt des Herzogthums, liegt 7 geographische Meilen nordwärts Flensburg, und 4 kleine Meilen südwärts von der jütischen Gränze, in einer niedrigen, auf eine halbe Meile mit Hölzung umgebenen Gegend, an einem Meerbusen, welcher hadersleber Föhrde heißt, und aus der Ostsee ins Land tritt. Südwestwärts hat sie den fischreichen See, Hadersleberdamm genannt. Sie ist von mittelmäßiger Größe, und offen. Die häufige Durchreise derer, die nach und aus Jütland und Fünen gehen, vermehret die Hadersleben. Dessen Lage.

Nahrung und Haven.

Nahrung der Stadt; Handlung und Schiffahrt aber sind eben nicht groß, welches zumtheil daher rühret, weil der Eingang des Havens für große Schiffe nicht tief genug ist, daher die Waaren auf Prämen nach der Stadt gebracht werden müssen. Sie litt 1627 wie auch 1759 durch

Erlittene Feuersbrünste.

große Feuersbrünste sehr vielen Schaden; es wurden aber nach dem letzten Brande die abgebrannten Häuser bald wieder aufgebauet. 1527 verjagte der Herzog und nachherige König Christian III.

Verjagung der Minoriten.

die Minoritenmönche aus ihrem hiesigen Kloster [52]).

52) N. Heldvaderi sylv. chronol. circ. Balth. P. II. p. 79.

Stadtrecht.

Die Stadt hat ihr besonderes Stadtrecht 1292 vom Herzoge Waldemar IV. erhalten. König Christian IV. hat dieses Stadtrecht nachsehen lassen und bestätiget. Seitdem ist es in hochdeutscher Sprache gewesen, und der verstorbene geheime Rath J. E. von Westphalen hat es in seine monumenta inedita rerum Germanicarum als das zwey und zwanzigste Stück des vierten Bandes eingerückt.

Magistrat.

Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, der zugleich Stadtsecretär ist, und 3 Rathsverwandten.

Hadersleber Consistorium.

Unter das hiesige Consistorium, welches aus dem Amtmanne und dem Probste zu Hadersleben, den beyden übrigen Stadtpredigern, wie auch einem der ältesten Landprediger aus der hadersleber Probstey besteht, und einen von dem Amtmanne in Eid genommenen und bestellten Secretär hat, gehöret die Stadtkirche und 33 Pfarrkirchen vom Amte Hadersleben, welche 34 Kirchen mit 27 Predigern stets versehen sind.

Ein

Ein schmales Wasser theilet die Stadt in 2 Theile der Theile ab, nämlich in Neu- und Althadersle- Stadt.
ben. Neuhadersleben liegt auf einer Insel, ist Neuhaders-
seit dem letzten Brande von 1759 ziemlich wohl leben.
gebauet, und enthält die Marienkirche, welche Marienkir-
inwendig so hoch ist, als wenige andere Kirchen che.
im Lande; ein reiches mit einer schönen Kapelle
versehenes Hospital oder Armenhaus, welches Hospital.
Herzog Johann der Aeltere 1569 erbauet und an-
geordnet; und die lateinische Stadtschule, welche Lateinische
oberwähnter Herzog 1567 gestiftet, und König Stadtschule.
Friderich II. im Jahre 1584 mit mehrern Einkünften
versehen hat. [53]) Die Marienkirche hat 3 Predi- Stadtpredi-
ger, von welchen der Hauptprediger zugleich Probst ger.
ist. Althadersleben hat die S. Sören- oder Seve- Althaders-
rinkirche, die als eine Dorfkirche zur Hadersleber- leben.
harde gehöret. Der größte und beste Theil von
Althadersleben ist in die Marienkirche eingepfarret,
und nicht allein dieser, sondern auch noch ein klei-
nerer in die Severinkirche eingepfarrter Theil ge-
höret zur Stadt.

53) N. Heldvaderi sylva chronol. circ. Balth. 2 Th. a. d. 185, 181 u. 223 S.

Zu katholischen Zeiten war hier ein Domka- Ehemaliges
pittel, wovon in der schleswigholsteinischen Kir- Domkapittel
chenordnung [54]) 1542 verfüget wurde, daß die und
Domherren aussterben, ihre Plätze nicht wieder
besetzet, und ihre Güter zu Anlegung einer Schule
verwandt werden sollten. Damals war hier auch
ein Bischofshof, welcher nebst dem Lande und Bischofshof.
dazu gehörigen Lansten nach Vorschrift erwähnter
Kirchenordnung bey dem Stifte Schleswig bleiben
sollte [55]).

54) Man sehe diese Verordnung a. d. 77 S. in corpore statut. prov. Holsatiae.

55) An eben demselben Orte a. d. 76 u. 77 S.

Ehemaliges Schloß. Dessen Schicksal.

Das bey Althadersleben auf einem Hügel ehemals gelegene Schloß, ließ Herzog Johann der Aeltere 1557 niederreißen, nachdem er vorher am 1 Februar erwähnten Jahres 1557 den ersten Stein zu einem neuen Schlosse bey Neuhadersleben geleget hatte. Der Bau dieses Schlosses wurde hiernächst von gedachtem Herzoge, der es Hansburg nennen ließ, fortgesetzet, jedoch erst vom Könige Friderich II. vollendet. Es brannte aber 1644 in dem Kriege mit Schweden ab, also daß nur die Mauern stehen blieben [56]). Die Ueberbleibsel davon nebst dem Grunde hat König Friderich IV. an einige Bürger in der Stadt verkaufet, welche dieselben vollends abgebrochen haben. 1534 wurde König Friderich II. und 1609 König Friderich III. auf diesen vormaligen Schlössern gebohren.

56) N. Heldvaderus l. c. a. d. 159 S. C. Dankwerth a. a. O. a. d. 72 u. 73 Seite.

Stadtwapen. Das Stadtwapen besteht aus einer über das Wasser gebaueten Brücke.

VI. Von der Stadt Tondern.

Tondern hat das lübeckische Stadtrecht, und hieß vor Alters Lütkentondern.

Tondern oder **Tundern**, eine Stadt, die nach Schleswig eine der ältesten im Herzogthume ist, wie sie denn schon 1243 von Herzog Abel durch die Bemühung des Minoritenmönchs Reinhard mit dem lübeckischen Stadrechte begabt worden ist [57]). In alten Zeiten wurde sie zum Unterschiede von dem Dorfe Mögeltondern **Lütkentondern** genannt. Sie liegt an der westlichen Seite des Herzogthums auf einer Insel, welche die Widau und 3 andere Bäche machen, ist eben nicht groß, aber wohl gebauet, und hat gute Nahrung vom Korn- und Viehhandel, wie auch von den feinen Spitzen, die daselbst und in der umliegenden

Dessen Lage und Nahrung.

Gegend

Gegend gemachet werden, und unter dem Namen tonderscher Spitzen bekannt gnug sind.

57) C. Dankwerths Landesbeschr. der Herz. Schleswig u. Holst. a. d. 85 S. E. I. de Westphalen monum. ined. T. III. p. 619 et in praef. p. 118.

Vergrößerung dieser Stadt.

1669 wurden die 3 Straßen, die Wolf-Schloß- und Westerstraße, die zum Amte Tondern, und zwar zur Tonderharde, gehörten, vom Amte getrennet, und der Stadt einverleibet. Die Westerstraße, welche durch einen Kanal von dem übrigen Theile der Stadt geschieden, und durch eine Brücke mit der Stadt verbunden wird, ist als eine Vorstadt anzusehen. Die Stadt hat jetzo mit denen 10, die auf dem Schloßgrunde befindlich sind, und zur Stadt nicht gehören, 552 Feuerstellen, und 34 allgemeine Brunnen, worunter 30 aus Quellen entstehen, 4 aber Röhrbrunnen sind, und mit Wasser aus der Widau versehen werden. Tondern hat in alten Zeiten gute Schiffahrt gehabt, daher es auch ein Schiff in seinem Wapen führet. Allein durch den von Zeit zu Zeit an der Westsee aufgeworfenen Schlamm und hierauf erfolgte Eindeichungen ist ihm dieselbe fast gänzlich genommen worden. In den Jahren 1553 bis 1555 wurde die Stadt durch Aufführung eines Seeteiches von Hoyer bis an Humtrup [58]) von dem Orte der Anländung der Schiffe auf $\frac{1}{2}$ geographische Meile, 1618 durch den bey Rutebüll nach Südwesten zur Einnehmung des brunsodder Koges gezogenen Teich über eine Meile, und 1715 durch die Eindeichung des neuen rutebüller Koges, so wie hiernächst durch die erfolgte Anschlickung, auf $1\frac{1}{2}$ Meilen entfernet. Es müssen daher die Schiffe, welche Waaren von und nach Tondern bringen, bey dem Dorfe Emmerleff anlegen, und ihre Waaren mit Pramen oder platten Fahrzeugen durch den großen Kanal,

Anzahl der Feuerstellen darinn.

Brunnen.

Wapen.

Eindeichungen.

Jetzige Schiffahrt der Stadt.

der durch den neuen rutebüller Kog geht, auf der Widau hin- und zurückbringen. Tondern hat 1522, 1581 [59]), 1586 und 1725 große Feuersbrünste erlitten, sich aber davon völlig wieder erholet.

Feuersbrünste.

58) N. Heldvaderus a. a. O. a. d. 153 Seite.

59) Eben derselbe a. d. 212 S.

Magistrat.

Der Magistrat besteht jetzo aus 1 Bürgermeister und 5 Rathsverwandten, wovon einer zugleich Stadtsecretär ist. Vormals wurde von den Urtheilen des Magistrats in Tondern an das hollsteinische Vierstädtegericht, wovon oben im ersten Theile im 416 §. Erwähnung geschehen ist, appelliret, und 1690 gelangte annoch eine tondersche Rechtssache bey diesem Appellationsgerichte in Rendsburg zum Verhöre. Doch hatte die Stadt sich schon vorher erboten, diese Instanz fallen zu lassen, und hernach hat das Gericht auch vollends aufgehöret.

Ehemalige Appellation an das Vierstädtegericht.

Tondersches Consistorium.

Allhie ist ein **Consistorium**, welches aus dem Amtmanne und Probste zu Tondern, den beyden übrigen Stadtpredigern, und einem Prediger aus dem Amte, der vom Amtmanne zum Beysitzer dieses Gerichts ernannt wird, besteht, und worinn der Amtsverwalter Secretär ist. Hierunter gehöret die Stadt und das Amt Tondern, zusammen 46 **Pfarrkirchen und Kirchspiele**, außerdem aber in Ehesachen zwey Drittel der Eingesessenen des Kirchspiels Emmerleff. An diesen 46 Kirchen stehen 50 **Prediger**, den Probst mitgerechnet.

Stadtkirche und Prediger.

Die Stadtkirche, woran der Probst und 2 andere, nämlich ein deutscher und ein dänischer, zusammen also 3 **Prediger** stehen, heißt die **Christkirche**, ist schön, und 1591 und 1592 anstatt des vorigen verfallenen Kirchengebäudes neu erbauet. In diese Kirche ist die Stadt, wie auch die 4 Dörfer, Twed, Korntwed, Groß- und Kleinemmerschede,

nebst

nebst den Höfen Hestholm, Gurretsmark und Dürhaus, nicht weniger einigen als Dörfer liegenden Kathen, welche Heidehäuser, Nieburg und Toft heißen, eingepfarret. Die Frühpredigt in dieser Kirche wird in dänischer Sprache gehalten.

Ehemalige Lorenzkirche und Niklaskapelle.

Vor der Reformation waren hier 2 Pfarrkirchen, nämlich die Lorenzkirche in der Westerstraße, die nun ein Bürgerhaus ist; und die Niklaskapelle, die 1591 niedergerissen, und an deren statt die jetzige Kirche erbauet worden ist.

Klöster in alten Zeiten.

Es waren auch damals hier 2 Klöster. Das eine 1238 gestiftete [60]), in der Westerstraße gelegen gewesene, und dem so genannten heiligen Lorenz gewidmete Minoritenkloster wurde 1530 zu anderm Gebrauche verwendet [61]). Das andere wurde den Mönchen schon 1523 genommen, in demselben Jahre zur Ehre des heiligen Geistes zu einem Armenhause neu erbauet, und vom Könige Friderich I. mit schönen bey Humtrup im alten Gotteskoge liegenden Ländereyen beschenket. Es wurde 1649 von der Stadt neu aufgeführet, brannte aber am 16 October 1725 in der Feuersbrunst, welche die Stadt betraf, gänzlich ab. Allein 1731 wurde dieses Gebäude als ein Hospital für 24 Personen und zugleich als ein Waisenhaus für 16 arme Kinder sehr schön wieder aufgebauet. Die Stiftung des letztern ist von einem Kaufmanne, Namens Peter Struck, geschehen, der zum Unterhalte dieser Kinder 91 Dematen Marschland im Friderichskoge geschenket hat.

Armenhaus oder Hospital und Waisenhaus.

60) I. A. Cypraei ann. episc. Slesvic. p. 240.

61) E. Pontoppidan in annal. eccl. Dan. T. II. p. 850.

Die lateinische Schule ist 1612 errichtet worden. An derselben befindet sich ein Rector und ein Cantor.

Lateinische Schule.

Ehemaliges Schloß.

Das ehemalige Schloß hieselbst war zwar nicht groß, aber doch von ziemlichem Ansehen, und nach alter Weise mit Gräben, Mauren und hohen breiten Wällen, worinn sich ein verdeckter Gang und an 4 Ecken Rundele befanden, befestiget. Es hat in denen Kriegen, die von Königs Waldemars II. Tode an bis auf die Regierung Königs Christophs III. von Bayern zwischen den Königen zu Dännemark, wie auch den Herzogen zu Schleswig und Grafen zu Holstein geführet worden sind, verschiedene Schicksale gehabt, da es 1271 vom Könige Erich Glipping eingenommen und geschleifet, hiernächst wieder aufgebauet und in guten Stand gesetzet, 1357 von den Holsteinern, 1416 von den Holsteinern und Friesen eingenommen, und 1422 von den Dänen vergebens belagert worden ist. 1677 ließ König Christian V. die Wälle und Mauern dieses Schlosses niederreißen. 1750 und 1751 wurde das Schloß ganz abgebrochen, und es blieb weiter nichts, als das Pforthaus, übrig, welches die Gefängnisse für diejenigen enthält, die im Amte Tondern gefängnißwürdige Verbrechen begehen.

Dessen Schicksale.

Stadtländereyen.

Die Stadt hat nicht geringe Geestländereyen; und ebenfalls ein ansehnliches Stück schönes Marschlandes im Tonderkoge gehöret unter ihre Gerichtsbarkeit, muß auch jährlich eine gewisse Schatzung an sie entrichten. Sie verordnet über die zu diesem Marschlande gehörigen Teiche einen Teichvogt.

VII. Von der Stadt Husum.

Husum.

Husum ist eine mit schönen steinernen Häusern wohl bebauete Stadt, ungefähr 4 Meilen westwärts Schleswig, an der westlichen Seite des Herzog-

zogthums, und zwar an einem Wasser, die Aue genannt, welche etwa ½ Meile nach Westen sich in die Hever ergießt. Die Hever oder der Heverstrom ist diejenige Tiefe, die sich auf der südlichen Seite zwischen der Landschaft Eyderstedt, und auf der nördlichen zwischen den Inseln Nordstrand, Südfall und Süderoog befindet. Die Stadt liegt an einem Orte, wo sich das Marsch- und Geestland scheidet, und hat an ihrer Aue für mittelmäßige und kleine Schiffe einen ziemlichen Haven. 1643 war der Haven so tief, daß Schiffe von 100 bis 130 Lasten bey der Schiffbrücke anlegen konnten. Allein, in den folgenden Zeiten ist derselbe sehr verschlammet worden, und hat jetzo die Fehler; daß der darinn befindliche Schlamm nicht durch das Wasser aus der Stadtschleuse ausgespület, sondern nur mit Karren herausgebracht werden kann; und daß die Schiffe nicht mit der ordentlichen Fluth ein- und auszulaufen vermögen, sondern so lange warten müssen, bis der Wind aus den zwischen Süden und Westen, wie auch zwischen Westen und Norden, sich befindenden Himmelsgegenden zu wehen angefangen hat. Die Stadt unterhält in dem Heverstrome, dem schmalen Tief und andern dortigen Gegenden, zum Besten der Seefahrt, Seetonnen und Baaken, und hat dagegen das Recht, von allen, die sich derselben mit ihren Schiffen bedienen, durch ihren Tonnen- und Baakenmeister und andere Einnehmer das von Alters her verordnete, und am 29 October 1742 wiederum fest gesetzte, auch am 3 Junius 1755 aufs neue zu erlegen anbefohlne Tonnen- und Baakengeld zu erheben. Hievon ist niemand befreyet, als nur die Einwohner in Eyderstedt, auf den umliegenden Eylanden und auf Helgoland, und zwar nur in dem Falle, wenn sie die bey ihnen gefallenen Le-

Dessen Lage und

Haven.

Seetonnen und Baaken.

bens-

bensmittel und Waaren nach Husum bringen, und von da wiederum Güter und Waaren abholen.

Geschichte von Husum, ehe es Stadtnamen, und Gerechtigkeit als eine Stadt erhielt.

Husum kann sich seines Alters nicht rühmen; denn 1372 war es nur noch ein großes Dorf. Von 1372 bis 1398 vermehrte es sich, und machte 2 Dörfer aus, welche Oster- und Westerhusum bis ins Jahr 1431, da diese Namen aufhörten, genennet wurden, und nach der Dorfkirche Milstedt eingepfarret waren; 1432 aber sich eine eigene Kapelle zu bauen anfiengen, auch 1448 sich ganz von Milstedt trenneten, und ein eigenes Kirchspiel wurden. Nach der Zeit kam Husum in ziemlichen Flor, und wurde ein guter Flecken. 1473 hielt Husum es mit Graf Gerhard zu Oldenburg, und wurde wegen seiner Untreue in eben demselben Jahre vom Könige Christian I. nachdrücklich bestrafet.

Ehemaliges Minoritenkloster.

1495 ward daselbst ein **Minoritenkloster** [62]) gestiftet, nach der Reformation aber niedergerissen, und von den Materialien 1531 auf dem Georgskirchhofe das noch stehende **Gasthaus** und die

Gasthaus und Kapelle.

Kapelle aufgerichtet. 1500 ward die **Pfarrkir-**

Pfarrkirche und deren Prediger.

che fertig, welche eine der schönsten und größten in hiesigen Landen ist, und 3 **Prediger** hat. Von diesen dreyen ist der Hauptprediger Kirchen- und Schuleninspector in der Stadt Husum, und vertritt in dieser Eigenschaft die Stelle eines Probstes. 1531 ward die hiesige **lateinische Schule**

Lateinische Stadtschule.

aufgebauet; die durch milde Stiftungen ein Capital von ungefähr 14000 Mark lübsch zusammen bekommen hat, und an der 5 Collegen, nämlich ein Rector, Conrector, Subrector, Cantor, wie auch Schreib- und Rechenmeister, stehen. Der Haupt-

Kirchen- und Schuleninspectoren.

prediger und der älteste Bürgermeister sind **Kircheninspectoren der Stadtkirche**, und diese beyden nebst dem Stadtsecretäre sind **Schuleninspectoren in der Stadt.** 1522 war in Husum

eine

eine Münze, in welcher einige Reichsthaler geprägt wurden, die aber bald darauf nach Schleswig verleget ward. 1540 und 1549 erlitt Husum sehr großen Brandschaden, erholte sich aber hernach wieder. 1582 wurde dieser Flecken vom Herzoge Adolph von dem sondergoeßhardischen Dinge abgesondert, zum Weichbilde gemacht, und mit einem eigenen Weichbildsrechte, welches eine Gerichts- und Polizeyordnung enthielt, versehen, auch das allda schon übliche wisbyesche Seerecht demselben bestätiget. Husum wird ein Weichbild.

62) Cypraei ann. episc. Slesvic. p. 240.

1603 begnadigte Herzog Johann Adolph Husum mit dem Namen und der Gerechtigkeit einer Stadt, und gab dieser neuen Stadt am 22 März 1608 eine in eben diesem Jahre zu Schleswig gedruckte neue Gerichtsordnung und Stadtrecht, welches aus dem Weichbildsrechte, und dem sächsischen, vornehmlich aber aus dem römischen Rechte, hergenommen ist. Das Rathhaus war schon vorher 1601 erbauet worden. Geschichte von Husum, nachdem es eine Stadt wurde. Gerichtsordnung und Stadrecht. Rathhaus.

Herzog Johann Adolph verordnete 2 Bürgermeister und 8 Rathsverwandte zum Magistrate. Jetzo besteht der Magistrat aus 3 Bürgermeistern, wovon der zweyte zugleich Stadtsecretär ist, und 5 Rathsverwandten und einen adjungirten Stadtsecretär. Er hat das Patronatrecht über die Schule, auch das Recht, den Nachmittags- und den Frühprediger an der Stadtkirche auf die Wahl zu stellen, und in Ansehung deren das Patronatrecht auszuüben. Von den Urtheilen des Magistrats findet nach Inhalte des 36 Titels des ersten Theils der husumschen Gerichtsordnung und Stadtrechts in bürgerlichen Rechtssachen, die nicht über hundert Mark lübsch Magistrat. Dessen Patronatrechte.

an

an Kapital und erlaubten Zinsen zusammen betreffen, von schlechten Beyurtheilen und in denen Schuldsachen, die sich auf klare Handschriften oder Siegel und Briefe gründen, wenn gleich Kapital und Zinsen sich über hundert Mark belaufen, keine Appellation statt. In den übrigen bürgerlichen Rechtssachen steht sie einem jeden frey. Es werden aber bey der Appellation zufolge des am 11 Julius 1712 von Herzoge Christian August gegebenen Stadtreglements von jedem Hundert Reichsthaler, worüber Proceß geführet wird, zehn Reichsthaler als **Succumbenzgelder** erleget.

Appellationssumme und Succumbenzgelder.

Die erschreckliche **Wasserfluth** von 1634 hat der Stadt überaus großen Schaden zugefüget, weil außer anderm sehr wichtigem Nachtheile ins besondere dadurch ihre Nahrung aus der ehemaligen großen Insel Nordstrand verlohren gieng, und die großen **Wasserfluthen** von 1717, 1718 und 1720 haben der Stadt Husum Zustand auch sehr verschlimmert. Da nun ebenfalls harte **Kriegsbeschwerden** in den Jahren von 1627 bis 1720 die Stadt noch mehr als die Wasserfluthen gedrückt haben, und überhaupt seit 1627 Abnahme des Handels und der Schiffahrt, auch andere unglückliche Zufälle hinzugekommen sind: so ist die Stadt mit allgemeinen Schulden überhäufet worden.

Wasserfluthen.

Kriegsbeschwerden.

Vormals ließen Auswärtige ihr Malz bey den Husumern zubereiten, welche sich etwas Ansehnliches damit verdieneten. Sie rüsteten auch mehr als 40 große Schiffe auf ihre eigenen Kosten aus, und die Handlung brachte ihnen viel Geld ein. Allein, jetzo ist die Schiffahrt nur klein, so daß nur das Nothdürftigste in der Handlung dadurch herbeygebracht wird. Indessen ernähren sie sich hauptsächlich von dem Brandtweinbrennen und Bierbrauen, wie auch vom Handel mit Korn,

Ehemalige und jetzige Nahrung der Stadt.

Pfer-

Pferden und Ochsen. Es werden jährlich viele 1000 Stück Vieh von den Husumern in der Südermarsch und andern nahe liegenden Marschgegenden fett gemachet, und im Herbste nach Lübeck und Hamburg zum Verkaufe getrieben; ja es kömmt auch eine ansehnliche Menge schöner Pferde, die meistens im nördlichen und östlichen Theile des Herzogthums aufgekauft, und in dieser Gegend auf der vortrefflichen Weyde fett gemachet worden sind, von hier.

Die berüchtigte **Antoinette Bourignon** hielt sich hier 1673 auf, und legte eine eigene Buchdruckerey in ihrem Hause an, in welcher sie ihre Bücher druckte, die ihr aber bald auf obrigkeitlichen Befehl genommen wurden.

Husumsches Consistorium.

Von dem **Consistorialgerichte der Stadt Husum** ist schon oben im 435 Paragraphe des ersten Theils hinlängliche Erwähnung geschehen.

Schloß zu Husum.

1577 machte Herzog Adolph den Anfang, auf der Stelle des ehemaligen grauen Klosters ein **Schloß** zu bauen, welches 1582 vollendet wurde. Es ist dasselbe einigemal den verwitweten gottorfischen Herzoginnen zum Witwensitze verordnet gewesen, und 1752 sehr schön verbessert worden. Es wird von dem königlichen Amtmanne bewohnet, und hat eine nette **Kapelle**.

Kapelle darinn.

Stadtwapen.

Das **Stadtwapen** besteht jetzo aus einem goldenen mit blauen Plankwerken umgebenen Felde, in dessen Portal die 2 schleswigschen blauen gekrönten Löwen mit aufgesperreten Rachen über einander laufen [63]).

63) Diese Beschreibung der Stadt Husum ist aus des Herrn Bürgermeisters J. Laßens Sammlung husumscher Nachrichten und deren zwoen Fortsetzungen, wie auch der Stadt Husum Gerichtsordnung und Stadtrecht genommen worden. Man sehe auch hiebey

bey nach C. Dankwerths Landesbeschr. a. d. 138 bis 142 S. und J. M. Krafts zweyfaches zweyhundertjähriges Jubelgedächtniß.

VIII. Von der Stadt Friderichsstadt.

Friderichsstadt.

Friderichsstadt ist eine auf holländische Weise gebauete, regelmäßig und wohl angelegte Stadt an der westlichen Seite des Herzogthums. Sie

Deren Lage.

liegt zwischen der Treen und Eyder, von Schleswig 4 geographische Meilen westsüdwestwärts, von Husum aber etwa 1½ Meilen südwärts entfernet. Ihre Straßen werden sehr reinlich gehalten, und sind zumtheil mit Lindenbäumen in gerader Linie

Erbauung.

besetzet. Die Stadt ist in der Marsch an einem erhabenen Orte in der Landschaft Stapelholm 1621 von einigen nach der dordrechtischen Kirchenversammlung aus Holland entwichenen Arminianern oder Remonstranten zu bauen angefangen, nach dem damaligen Herzoge Friderich III. genennet, und 1632 in noch bessern Stand gesetzet worden. Der Herzog ertheilte 1619 diesen Niederländern schöne Privilegien [64]), und bestätigte der Stadt

Polizey- und Gerichtsordnung und Stadtrecht.

am 20 März 1633 die von ihnen entworfene Polizey- und Gerichtsordnung wie auch Stadtrecht in niederländischer Sprache, welches 1635 gedruckt wurde. Unter die wichtigen Gerechtsame

Privilegien.

der Einwohner gehöret vornehmlich die Religionsfreyheit der Lutheraner, Remonstranten, Mennoniten, Katholiken, Juden und Quaker, und die Freyheit von aller Einquartierung und Erlegung des Abzugspfennings. Man kann die Einwohner überhaupt, groß und klein zusammen, auf 2000

Verschiedene Glaubensgenossen.

rechnen, wovon etwa vier Fünftel aus Lutheranern, ein Fünftel aber aus Remonstranten, Mennoniten, Katholiken und Juden besteht. Die Einwohner haben vornehmlich von einigen

Seiden-

Seiden- und Wollenmanufacturen, wie auch von der Seefahrt und Kaufmannschaft ihre Nahrung. Die Stadt ist zwar mit keiner Mauer, aber doch mit einem mit hohen Bäumen besetzten Graben, und zum Schutze wider große Fluthen mit starken Teichen umgeben, hat auch von den im Jahre 1634 und hernach entstandenen Wasserfluthen keinen Schaden gelitten. Die Treen wird hier durch 3 Schleußen und einige Kanäle in die Eyder geleitet.

64) Diese Privilegien sind den niederländischen Arminianern am 27 September 1619 ertheilet, und am 17 November eben desselben Jahres erweitert worden. A. H. Lackmanns Einleit. zur Historie im 2 Th. a. d. 463, 467 und 468 S. und im Anhange des 4 Th. a. d. 97 S. Die Herzoge Friderich III und Christian Albrecht haben diese Privilegien 1640 und 1692 vermehret.

Der Magistrat besteht jetzo aus 1 Präsidenten, aus 2 Bürgermeistern und 5 Rathsverwandten; von welchen letztern einer zugleich Stadtsecretär ist. Von dessen Urtheilen kann nach Inhalte des 39 Titels der ersten Abtheilung des zweyten Theils des Stadtrechts an das Obergericht nicht appelliret werden, wofern die Streitsache an Kapital und Zinsen sich nicht über 20 Reichsthaler beläuft. Den Urtheilen und Bescheiden, welche die Teiche, Wasserleitungen, Schleußen und derselben Verbesserung betreffen, ist gleich nachzuleben, obgleich die Appellation davon weiter fortgesetzet werden kann. In einigen im Stadtrechte am oben genannten Orte besonders genannten Fällen wird die Appellation überall nicht zugestanden, wenn gleich die Streitsache an Kapital über 20 Reichsthaler beträgt.

Magistrat.

Appellationssumme.

Kirche der Remonstranten.

Zu der Kirche der Remonstranten, wozu der Grundstein 1624 geleget worden ist, halten sich auch die Reformirten.

Lutherische Kirche.

Die lutherische Kirche, deren Bau 1644 angefangen wurde, und deren Einweihung 1649 geschah, mußte im Jahre 1672 fast ganz neu aufgeführet werden.

Deren Prediger.

Sie hat 2 Prediger, welche der König unmittelbar bestellet, und wovon der zweyte zugleich Rector der lateinischen

Schule.

Schule ist.

Mennoniten,

Die Mennoniten erhielten 1623 die freye Ausübung ihrer Religion.

Katholiken und Juden.

Es giebt hier auch Katholiken, die ihren Gottesdienst in einem Privathause öffentlich durch 2 Jesuiten halten lassen. Die Juden haben eine Synagoge in dem Hintertheile eines von ihnen gekauften Hauses.

Vormals waren hier ebenfalls Quaker; jetzo aber sind keine mehr vorhanden. Inzwischen wird doch ihr Versammlungsort zur Behauptung ihrer Gerechtsame von den engländischen Quakern unterhalten.

Das Wapen der Stadt ist ein Nesselblatt über 2 Ströme [65]).

65) Von dieser Beschreibung der Friderichsstadt sehe man des Herrn J. F. Camerers vermischte historisch-politische Nachrichten im 1 Th. a. d. 77 bis 114 S. Dankwerths Landesbeschr. a. d. 136 bis 137 S., und die Polizey- und Gerichtsordnung wie auch Stadtrecht von Friderichsstadt.

IX. Von der Stadt Tönning.

Tönning.

Dessen Lage und

Tönning oder Tönningen liegt an der westlichen Seite des Herzogthums im Ostertheile der Landschaft Eyderstedt, eine große Meile von Friderichsstadt, ist vom Herzoge Johann Adolph 1590 in die Zahl der Städte erhoben, auch zugleich von ihm mit einer am 12 October 1590 gegebenen, allein

lein ungedruckt gebliebenen Polizeyordnung und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit versehen, und 1644 vom Herzoge Friderich III. stark befestiget worden; welche erste Befestigung an die 36 Tonnen Goldes gekostet haben soll. Die Stadt ist ziemlich wohl gebauet. 1648 erhielt sie die peinliche Gerichtsbarkeit und andere Gerechtsame, jedoch daß sie in Contributions- Teichs- und andern Angelegenheiten mit der Landschaft Eyderstedt in Verbindung bleiben sollte. 1613 wurde der Haven auf fürstliche gottorfische Unkosten, die sich auf 30000 Reichsthaler beliefen, ausgegraben und verbessert [66]), und die Stadt hatte daher im vorigen Jahrhunderte ziemliche Nahrung aus der See. Allein, jetzo ist der Haven so verschlammet, daß kaum kleine Ever mehr hineinfahren können. Die Nahrung, welche die Stadt zu Wasser annoch hat, besteht vornehmlich darinn, daß viel Brennholz und Torf zu Schiffe dahin gebracht, und von den Einwohnern der Landschaft Eyderstedt allda gekauft wird. Die Stadt unterhält Tonnen und Baaken auf der Eyder, und hat deshalb einen Tonnen- und Baakenmeister. Sie unterhält auch zu Süderhövet im Kirchspiele St. Peter in Eyderstedt eine etwa 200 Fuß hohe zum Besten der Schiffer angelegte Baake von Holz, worauf aber kein Feuer gebrannt, und worinn keine Leuchte gehangen wird. 1675 mußte der Herzog Christian Albrecht vermöge des rendsburgischen Vergleichs zum damals bevorstehenden schwedischen Kriege diese Stadt dem Könige Christian V. einräumen, welcher derselben Festungswerke 1676 schleifen ließ; die aber der Herzog nach dem altonaischen Frieden wieder herstellete. König Friderich IV. belagerte zwar die Stadt 1700, hob aber die Belagerung wieder auf. Da der schwedische General, Graf

Polizeyordnung.

Wird eine Festung.

Haven allhie.

Tonnen und Baaken.

Schicksale der Festung.

Steenbock, sich mit seiner Armee 1713 auf Einwilligung des Herzogs und Administrators, Christian Augusts, in die Stadt zog, belagerte erwähnter König mit Hülfe seiner Bundesgenossen dieselbe, zwang die Schweden, daß sie sich zu Kriegsgefangenen ergeben mußten, und die Stadt fiel 1714 auch in seine Hände, und alle ihre Festungswerke wurden geschleifet. Seitdem befindet sich Tönning in einem wehrlosen Zustande.

66) A. H. Walters erneuerte nordfr. Chron. a. d. 261 und 257 S.

Magistrat. Der Magistrat besteht aus 2 Bürgermeistern, 5 Rathsverwandten und einem Stadtsecretär.

Stadtkirche und Prediger. An der Stadtkirche stehen zween Prediger; wovon der erste vom Könige unmittelbar ernannt, der zweyte aber von der Gemeine gewählet wird.

Ehemaliges Schloß. Das ehemalige vom Herzoge Adolph 1583 [67]) erbauete Schloß war nett, aber sehr verfallen, und ist daher 1734 auf königlichen Befehl niedergerissen worden.

67) N. Heldvaderi sylv. chron. circ. Balth. im 2 Th. a. d. 218 S.

Stadtwapen. Die Stadt führet eine Tonne im Wapen.

X. Von der Stadt Garding.

Garding. Dessen Lage und Polizeyordnung. Garding oder Gardingen, ein Städtchen an der westlichen Seite des Herzogthums in Eyderstedt, eine Meile westwärts Tönning, welches vom Herzoge Johann Adolph 1590 zur Stadt gemachet worden ist, und zugleich seine Polizeyordnung erhalten hat.

Magistrat. Der Magistrat besteht aus 2 Bürgermeistern, von denen der erste zugleich Stadtsecretär ist,

und

und 2 Rathsverwandten. Der Magistrat übet nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus; und es wird von dessen Urtheilen an das Landgerichte des Westertheils von Eyderstedt, von diesem an das Vitigericht, und von dem Vitigericht an das Obergericht appelliret. Die peinliche Gerichtsbarkeit hat der Magistrat nicht, sondern das Criminalgericht des Westertheils von Eyderstedt, und es wohnet nur der älteste Bürgermeister der Stadt in Criminalsachen der gardingischen Bürger diesem Gerichte bey.

Die Stadt steht auch in Contributions- Teichs- und andern Angelegenheiten mit der Landschaft Eyderstedt in genauer Verbindung.

An der **Stadtkirche** stehen 2 **Prediger**; wovon der König den ersten unmittelbar bestellet, und die Gemeine den andern wählet. Stadtkirche und Prediger.

Die Stadt führet eine Kirche im **Wapen**. Stadtwapen.

Bey der Stadt befindet sich eine **Oelmühle**, welche 1755 neu erbauet worden ist. Oelmühle bey der Stadt.

XI. Von der Stadt Sonderburg.

Sonderburg, eine Stadt auf der Insel Alsen, an dem Sunde oder der Meerenge, die Alsen und Sundewitt scheidet, und mit der Ostsee verbunden ist. Die Stadt liegt an einer Anhöhe, daher einige Straßen bergab gehen, und hat seit 1730 Häuser von besserm Ansehen bekommen, als sie vorhin gehabt hat. Die Stadt hat von der Schiffahrt ihre beste Nahrung. Der Haven ist tief und vortrefflich, wie denn der ganze Sund zwischen Alsen und Sundewitt sowohl zur Durchfahrt tief, als an einigen Stellen zu Anländungen der Schiffe bequem ist. Sonderburg. Dessen Lage und Haven.

Man kann die Zahl aller Menschen in Sonderburg etwa auf 2000 rechnen.

Kurze Geschichte der Stadt.

Von der Erbauung der Stadt und des dabey liegenden, dem Herzoge zu Augustenburg jetzo zugehörigen Schlosses, welches mit der Stadt gleichen Namen hat, findet man zwar in der Geschichte nicht die geringste Nachricht; doch sind beyde über 500 Jahre alt [68]), indem schon 1253 König Christoph I. solche erobert, König Erich aus Pommern aber 1409 vergeblich belagert hat. Herzog Johann der jüngere erhielt bey der mit seinem Herrn Bruder, dem Könige zu Dännemark und Norwegen, Friderich II, im Jahre 1564 gehaltenen Theilung unter andern die Stadt, das Amt und das Schloß Sonderburg, und hatte auf diesem Schlosse seinen Sitz. Es blieb auch Sonderburg die Residenz seines Sohnes Alexanders, seines Enkels Johann Christians, und seines Urenkels Christian Adolphs, bis letzterer es 1667 wegen großer Schulden verlassen mußte, und König Friderich III. als Lehnsherr durch Bezahlung der Schulden Stadt, Amt und Schloß erhielt. Im September 1657 belegten die Schweden Sonderburg mit einer Besatzung. Sie hatten es auch 1658 eine Zeit lang inne, bis sie von den Kaiserlichen, Brandenburgern und Polen, als dänischen Hülfsvölkern, vertrieben, die Stadt aber bey dieser Gelegenheit am 5 December erwähnten Jahres von den Hülfsvölkern geplündert wurde [69]).

68) E. Pontoppidan in ann. eccl. Dan. im 1 Th. a. d. 409 S. meynet, daß das Schloß Sonderburg kurz nach 1169 erbauet sey, um die Insel Alsen wider die Einfälle der in Pommern und Meklenburg damals wohnenden heydnischen Slaven oder Wenden in Sicherheit zu setzen.

69) I. H. a Seelen syll. memorab. Flensb. p. 172. 173.

König

König Christian V. ließ 1698 zur Abhelfung einiger zu Sonderburg entstandenen Unordnungen und Streitigkeiten in dieser Stadt eine Commißion halten, und hierauf einen **Commißionalschluß** vom 24 May erwähnten Jahres ergehen. Er gab auch der Stadt am 15 November 1698 eine **Polizeyordnung**, welche aus der flensburgischen genommen, und auf den Zustand von Sonderburg eingerichtet, allein bisher nicht gedruckt worden ist. Ein besonderes Stadtrecht hat die Stadt nicht [70]), sondern sie richtet sich nach dem jütischen Lowbuch und andern allgemeinen Landesgesetzen und Verfügungen, wie auch nach obgenannter ihrer Polizeyordnung und Commißionalschluß.

Sonderburgischer Commißionalschluß und

Polizeyordnung.

70) Es ist also unrichtig, wenn von dem unbekannten Verfasser einer geschriebenen sonderburgischen Chronik nach dem Zeugniß des verstorbenen geheimen Raths, E. J. von Westphalen in praef. Tom. III. monument. inedit. p. 89. vorgegeben wird, daß Sonderburg sich des Stadtrechts der Stadt Schleswig bediene.

Der Magistrat besteht gegenwärtig aus einem Bürgermeister, der zugleich Stadtsecretär ist, und 4 Rathsverwandten. Vor obgedachtem Commißionalschluß der Stadt Sonderburg bestund der Magistrat aus einem Bürgermeister und 8 Rathsverwandten. Durch erwähnten Commißionalschluß aber wurde fest gesetzet, daß nur 4 Rathsverwandten nach Abgang derjenigen, die damals über diese Zahl im Rathe vorhanden waren, die gewöhnlichen Befreyungen zu genießen haben sollten. Nachgehends sind zwar einigemal 2 Bürgermeister vorhanden gewesen; allein von 1759 bis 1765 hat die Stadt nur einen Bürgermeister gehabt. Von einem in Civilsachen von dem Magistrat gesprochenem Urtheile steht die Appellation ans Obergericht

Magistrat.

Appellationssumme und

frey, wenn entweder wegen einer Geldsumme von wenigstens funfzig Mark lübsch oder darüber, oder wegen Gerechtsame gestritten wird; und in diesem Falle muß der Appellant zwanzig Reichsthaler Succumbenzgelder im Gerichte niederlegen, auch Caution bestellen.

Succumbenzgelder.

Sonderburgisches Consistorium.

Unter dem hiesigen Consistorialgerichte steht nur die Stadt und das Kirchspiel Kekeniß. In demselben sitzt der Amtmann zu Sonderburg, Norburg und Gravenstein als Präsident, hiernächst der Probst und die übrigen 2 Stadtprediger nebst dem Prediger zu Kekeniß, und der Amtsverwalter zu Sonderburg ist Secretär.

Stadtkirche und Prediger.

Es ist hier nur 1 Kirche, welche die Marienkirche heißt, an einer Seite der Stadt auf einer Höhe liegt, und 3 Prediger hat; wovon einer als dänischer Prediger in der Frühpredigt den Gottesdienst dänisch verrichtet. Der Hauptprediger wird vom Könige unmittelbar bestellet, die beyden andern aber aus dreyen vom Statthalter zur Wahl aufgestellten Personen von der Gemeine gewählet.

Hospital und

Neben der Kirche ist das Hospital zu St. Jürgen, das aus einem ehemaligen Kloster entstanden, und dessen Einkünfte am 23 Junius 1565 von der verwitweten Königinn Dorothea von Dännemark zu desto besserer Versorgung der Armen in Richtigkeit gebracht worden sind. Ueber dieses Hospital haben der Amtmann, der Probst und der Magistrat zu Sonderburg die Aufsicht. Jeder von diesen dreyen hat bey den Zusammenkünften eine Stimme.

Stadtschule.

An der hiesigen Stadtschule steht ein Rector, Cantor und ein Schreib- und Rechenmeister.

Stadtwapen.

Die Stadt führet ihr mit einem kleinen Thurme versehenes Rathhaus im Wapen.

Die

Die Stadt hat gar kein ihr zugehöriges Land um sich, wie andere Städte im Lande; der Magistrat aber hat anstatt seines jährlichen Gehalts einige Ländereyen, die nicht sehr weit von der Stadt zwischen Bauerfeldern zerstreuet liegen. Stadtfeld mangelt.

Von der Stadt ist eine kurze Ueberfahrt über den sonderburgischen Sund nach Sundewitt ins Kirchspiel Düppel. Ueberfahrt.

XII. Von der Stadt Arröeskiöping.

Arröeskiöping ist eine kleine Stadt auf der Insel Arröe an der nördlichen Seite, an der Ostsee. Sie hat einen guten Haven, der von der ostwärts nahe bey der Stadt liegenden unbewohnten Insel Deyeröe bedecket wird. Arröeskiöping. Dessen Lage und Haven.

Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister und 2 Rathsverwandten; von welchen letztern der eine zugleich Stadtsecretär ist. Vor 1757 hatte der Magistrat die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit nicht, sondern dieselbe wurde damals durch den Stadtvogt verwaltet. Am 14 März 1757 erhielt der Magistrat seine Gerichtsordnung. Nach derselben kann von den Urtheilen des Magistrats in Civilsachen nicht appelliret werden, außer in denen Fällen, welche eine Summe von 100 Mark lübsch Kapital und darüber, oder Gerechtsame betreffen. In diesen Fällen müssen zehn Reichsthaler Succumbenzgelder erleget, und die Caution nach den Gesetzen bestellet werden. Magistrat. Gerichtsordnung. Appellationssumme und Succumbenzgelder.

Die Stadt hat eine Pfarrkirche mit 2 Predigern, und steht in den im 105 und 106 § des ersten Theils gemeldeten Sachen unter dem Stifte Fünen. Die Kirche ist 1752 von Grund auf neu erbauet, und deren Bau 1753 vollendet worden. Pfarrkirche und Prediger.

In diese Kirche ist auch die Insel Halmöe eingepfarret.

Stadtwapen. Die Stadt führet eine Linde im Wapen. Nach einer mündlichen Ueberlieferung soll in alten Zeiten die Gegend um die Stadt mit einem Walde von Linden versehen gewesen seyn. Jetzo aber ist allda kein Wald vorhanden.

Ueberfahrt. Von hier geht eine Post und ordentliche Ueberfahrt über die Seen nach Faaborg in Fünen, welche 3 Meilen lang ist, und womit auch die Briefe weggesandt werden.

XIII. Von der Stadt Burg.

Burg. Burg, eine Stadt auf der Süderseite der Insel Femern nahe bey dem mit der Ostsee verbundenen Borgsee, ist ziemlich alt, und hat das lübecksche Recht, dessen sie sich schon laut alter Urkunden im Jahre 1406 bedienet hatte, 1490 von König Johann, und hernach von dessen Nachfolgern in der Regierung bestätigt erhalten [71]). Vor Alters hatte die Stadt an ihrem Borgsee für mittelmäßige Schiffe einen guten und bequemen Haven. Nachdem aber derselbe nach dem von C. Dankwerth in seiner Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein auf der 158 Seite dieses Buchs angeführten Zeugnisse schon vor 1652 zugeschlammet oder zumtheil ausgetrocknet ist, so müssen die Schiffe sich in der Gegend des zerstörten Schlosses Glambeck vor Anker legen. Von diesem alten Schlosse, das ehemals die einzige Festung des Landes war, und zugleich den Haven beschützte, sind noch einig Merkmaale übrig. Es lag etwa eine viertel Meile von der Stadt.

Dessen Lage.

Lübeckscheres Recht.

Ehemaliger Haven.

71) F. D. C. von Cronhelm in dem histor. Berichte vor dem corp. statut. prov. Holsatiae a. d. 105 S.

Der

Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, 4 Rathsverwandten und einem Secretär. Magistrat.

Die Stadt hat mit der Landschaft Femern ihr eigenes Consistorium, das in dem Kirchspiele des Beklagten gehalten wird. Unter dieses Consistorialgericht gehören 4 Pfarrkirchen, an welchen 9 Prediger stehen. Den Vorsitz in diesem Gerichte haben der Amtmann und der Probst. Letzterer führet auch das Protocoll. Hiezu kommen in Consistorialsachen, die in der Stadt Burg erörtert werden, als Beysitzer, der Bürgermeister, die 3 Hauptprediger auf dem Lande, die beyden übrigen Stadtprediger und 2 Rathsverwandten. Allein, wann in dem Oster- Norder- Süder- und Westerkirchspiele der Insel Femern, welche zwar mit der Stadt Burg zusammen nur vier Kirchen haben, Consistorialsachen vorfallen, so sind die 3 Hauptprediger, der Kämmerer, der Kapellan und 2 Richter des Kirchspiels Beysitzer. Femersches Consistorium.

In der Stadt ist eine Kirche mit 3 Predigern; und der erste von diesen Predigern ist Kirchenprobst auf Femern. Stadtkirche.

Das Wapen der Stadt ist eine Mauer, worinn 2 Rundele mit Thürmen, und unten zwischen den Rundelen ein offenes Thor, oben aber über der Mauer zwischen den Thürmen ein Nesselblatt befindlich ist. Stadtwapen.

XIV. Von der Festung Friderichsort.

Diese kleine Festung liegt im dänischen Walde an der kieler Föhrde, eine Meile von Kiel. König Christian IV. ließ sie 1632 [72]) unter dem Namen Christianpries anlegen, 1648 aber niederreissen, und veräußerte die dazu gekauften adelichen Güter, welche die Veranlassung zum Baue der Festung gegeben hatten. König Friderich III. erbauete Friderichsort.

bauete sie 1663 aufs neue, und nennete sie nach seinem Namen. Sie veränderte sonst den Namen mit dem Namen des Königes. Hieß derselbe Christian, so nennete man sie Christianpries; hieß er Friderich, so wurde sie Friderichsort genennet. Allein, seit Königs Friderichs V. Zeiten hat sie den Namen Friderichsort beständig und allein geführet. Sie hat eine Zeit lang zwischen dem königlichen dänischen und fürstlichen gottorfischen Hause zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben.

72) Daß diese Festung bereits 1632, und nicht nach C. Dankwerths in seiner Landesbeschr. a. d. 155 S. angebrachtem Vorgeben erst 1637, angeleget worden ist, erhellet aus Lackmanns schlesw. hollst. Historie im 4 Th. a. d. 190 bis 197 S. wie auch a. d. 380 S.

Kirche. Das Zeughaus, Provianthaus, des Commandanten Wohnung, die darneben angebauete Kirche, die Baraken für die Besatzung und die Häuser einiger Marketenter machen fast alle darinnen befindliche Gebäude aus. Die hiesige Kirche hat einen Prediger. Unweit dieser Festung bey Bülkhövet erfocht der dänische Viceadmiral Gabel am 24 April 1715 einen ansehnlichen Sieg über den schwedischen Viceadmiral Graf Wachtmeister.

Zwey=

bauete sie 1663 aufs neue, und nennete sie nach seinem Namen. Sie veränderte sonst den Namen mit dem Namen des Königes. Hieß derselbe Christian, so nennete man sie Christianpries; hieß er Friderich, so wurde sie Friderichsort genennet. Allein, seit Königs Friderichs V. Zeiten hat sie den Namen Friderichsort beständig und allein geführet. Sie hat eine Zeit lang zwischen dem königlichen dänischen und fürstlichen gottorfischen Hause zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben.

72) Daß diese Festung bereits 1632, und nicht nach C. Dankwerths in seiner Landesbeschr. a. d. 155 S. angebrachtem Vorgeben erst 1637, angeleget worden ist, erhellet aus Lackmanns schlesw. hollst. Historie im 4 Th. a. d. 190 bis 197 S. wie auch a. d. 380 S.

Kirche. Das Zeughaus, Provianthaus, des Commandanten Wohnung, die darneben angebauete Kirche, die Baraken für die Besatzung und die Häuser einiger Marketenter machen fast alle darinnen befindliche Gebäude aus. Die hiesige Kirche hat einen Prediger. Unweit dieser Festung bey Bülkhövet erfocht der dänische Viceadmiral Gabel am 24 April 1715 einen ansehnlichen Sieg über den schwedischen Viceadmiral Graf Wachtmeister.

Zwey=

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hansen, Johann Friedrich

Vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig

Bd.: 1

Flensburg (1770)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 3855
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11248352-5
VD18 14477114-006